Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern

in fünf Bänden.

Dritter Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

Augsburg, 1866.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

(Marktordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung zu Recht:

Das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtes verwiesen und die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Die Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, kgl. Landgerichts Haßfurt, wurde am 24. Januar l. Js. polizeilich beanzeigt, an diesem Tage auf dem Markte zu Schweinfurt fünf Stücke Butter angeblich zu je ½ Pfund feilgehalten zu haben, von denen sich bei der in Gegenwart der Kneuer vorgenommenen Abwägung herausgestellt, daß sie um 5½ Loth zusammen zu leicht waren.

Auf Betreiben des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Schweinfurt wurde die Beanzeigte vor dieses Gericht in dessen öffentliche Sitzung vom 5. Febr. vorgeladen unter der Anschuldigung, der Marktordnung der Stadt Schweinfurt vom 22. März 1859 und dem Art. 202 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zuwidergehandelt zu haben. Nach gepflogener Verhandlung erkannte das kgl. Stadtgericht auf Freisprechung der Beschuldigten, indem es annahm, daß die derselben zur Last gelegte Handlung unter kein Straf-Gesetz falle.

Die hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni als unbegründet verworfen, worauf am nämlichen Tage der kgl. Staatsanwalt am letzterwähnten Gerichte die Nichtigkeits-Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Art. 39, 44, 196 und 202 des Polizeistrafgesetzbuches anmeldete.

Von der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde die Beschuldigte am 17. Juni förmlich benachrichtigt.

In der zur Verhandlung hierüber anberaumten heutigen Sitzung hat zunächst der königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des kgl. Bezirks-Gerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Durch den Artikel 202 des Polizeistrafgesetzbuches wurde es der Ortspolizei überlassen, für alle Gattungen von Märkten, namentlich auch für die Viktualienmärkte „Ordnungen" festzusetzen, welche bei Vermeidung von Geldstrafe zu befolgen sind. Das Gesetz befaßt sich nicht mit einer Angabe dessen, was in diesen Marktordnungen enthalten seyn soll und darf, es setzt (Artikel cit. Abschn. 4) nur fest, was dieselben nicht enthalten dürfen. Begriffsgemäß soll durch Marktordnungen der Marktverkehr geregelt, gefördert und erleichtert werden und sie erscheinen denn auch vom Gesetze l. cit. verbis „Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf 2c. 2c." durch Hinweisung auf jenen Zweck ihrem sachgebräuchlichen Begriffe entsprechend charakterisirt.

Unverkennbar dient es zur Regelung, Förderung und Erleichterung des Marktverkehrs, wenn eine Marktordnung bei Lösung ihrer naturgemäßen Aufgabe, die beiderseitige Bequemlichkeit von Käufern und Verkäufern unter Berücksichtigung und mit möglichster Schonung von herkömmlichen Gebräuchen zu vermitteln, vorsorgliche Maßregeln trifft, um zu verhüten, daß aus der örtlichen Modalität der auf dem Markte zu Stande kommenden Käufe und Verkäufe Unterschleife oder Uebervortheilungen sich ergeben.

Ist mithin eine dahin zielende Maßregel unter denjenigen nicht aufgezählt oder begriffen, die das Gesetz für schlechthin unzulässig erklärt, so bedingt die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Verfügung Strafe, gleichviel ob die Marktordnung, in welcher sie enthalten ist, der neuen Gesetzgebung vorgängig schon in Geltung gewesen war oder seitdem erst in's Leben trat, es müssen nur immerhin anstatt der in der Marktordnung angedrohten Strafe bei der Aburtheilung die generellen und speziellen Strafbestimmungen des dermaligen Polizeistrafgesetzbuches in Anwendung gebracht werden. (Art. 45 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Wie im angefochtenen Urtheile anerkannt ist, enthält eine am 22. März 1859 für die Stadt Schweinfurt vom dortigen Magistrat erlassene Marktordnung die Verfügung: „Unrichtiges Maaß und Gewicht unterliegt außer geeigneter Freiheitsstrafe der Confiscation, desgleichen jene Waaren, welche schon nach Maaß und Gewicht zugerichtet zu Markt gebracht, jedoch zu leicht oder zu klein befunden werden."

Nach demselben Urtheile wurde der Bauersfrau Barbara Kneuer die obenbezeichnete Handlung zur Last gelegt.

Es hat hienach die Kneuer, sofern anders das ihr zur Last Gelegte sich thatsächlich in Wahrheit verhält, der erwähnten Ver-

fügung der Schweinfurter Marktordnung zuwidergehandelt und erscheint dieselbe hierwegen dem citirten Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches gemäß unter der Voraussetzung strafbar, daß jene Verfügung zu den gesetzlich unzulässigen nicht gehört.

Nirgends besteht nun im Gesetze ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß und wieferne die fragliche zur Erreichung von Zwecken, die dem Gesagten zufolge Marktordnungen charakterisiren, erlassene Verfügung eine unzulässige sei, wie denn derselben oder einer gleichartigen namentlich dort keine Erwähnung geschieht, wo die Fälle sich zusammengestellt finden, in welchen durch ortspolizeiliche Marktordnungen keinerlei die Freiheit des Verkehrs beschränkendes Gebot oder Verbot Platz gewinnen darf. (Art. 202 Abs. 4 cit.)

Wenn gleichwohl das kgl. Bezirksgericht zu einem gegentheiligen Schlusse gelangt ist, nämlich die Annahme, daß die der Kneuer zur Last liegende Handlung unter kein Strafgesetz falle, auf die Betrachtung gestützt hat, daß die mehr erwähnte Verfügung die Bestimmungen des Art. 196 des Polizeistrafgesetzbuches alterire und solchergestalt gegen die Art. 39 und 44 ibid. verstoße, so stellen sich die bezüglichen Ausführungen als unhaltbar dar. Aus dem Art. 196 cit. geht allerdings hervor, daß von dem Gesetzgeber eine allgemein giltige Vorschrift nur für die taxirten Viktualien und ausnahmsweise für Brodwaaren im Interesse des Publikums für nothwendig erachtet wurde.

Hieraus allein und selbstständig läßt sich jedoch keineswegs die Folgerung ableiten, daß es der Polizeibehörde absolut untersagt sei, nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses innerhalb der gesetzlichen Sphäre ihrer Zuständigkeit und zwar speziell in Marktordnungen Verfügungen, die sich auf den Verkehr mit anderen als taxirten Viktualien beziehungsweise Brodwaaren beziehen, zu erlassen, eine derartige Folgerung hätte in Relation zum vorliegenden Falle nur dann eine Berechtigung, wenn einestheils das Gesetz das Statthafte des Inhalts von Marktverordnungen im Allgemeinen unabänderlich fixirt, d. h. sich nicht, wie es gethan, darauf beschränkt hätte, ausnahmsweise die Richtungen zu bezeichnen, in welchen keine polizeilichen Verkehrsmaßregeln eintreten dürfen und anderntheils die angeblich gegen das Gesetz verstoßende Maßregel der Schweinfurter Marktordnung unter den ausgenommenen begriffen wäre, wie sie es dem Gesagten zufolge nicht ist; oder wenn sonst irgendwo und irgendwie — was, wie gleichfalls bereits angedeutet wurde, unmöglich ist, — eine gesetzliche Vorschrift oder Analogie sich aufweisen ließe, wonach rücksichtlich aller nicht taxirten Viktualien, gleichviel wo und wie dieselben einen Gegenstand des Verkehrs bilden mögen, jedem Gebote oder Verbote, das nicht schon das Gesetz in sich aufgenommen hat, die Wirksamkeit versagt erschiene.

Daß übrigens die im angefochtenen Urtheile niedergelegte Ansicht eine irrige ist, daß nämlich nach dem Systeme des Polizeistrafgesetzbuches

a) das Verkaufen beziehungsweise Feilbieten von minder wichtigen taxirten Viktualien und Brodwaaren unbedingt, d. h.

gleichviel wo das Feilbieten erfolgt seyn mag, dem Art. 196 verfällt;

b) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien anderswo als auf Märkten nur etwa zu einem Einschreiten wegen Betrugs Anlaß geben kann;

c) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien auf dem Markte dagegen, sofern es durch Marktordnungen für strafbar erklärt wurde, nach Art. 202 bestraft werden soll, und daß mithin

d) der Art. 39 im gegebenen Falle nicht anschlägt, erhellt zum Ueberflusse auch aus den betreffenden Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. vom Jahre 1859|61, indem hienach die Vertreter der Staatsregierung sich mit dem betreffenden Referenten, und den anderen Ausschußmitgliedern darüber unzweideutig geeinigt haben, daß wenn auch im Art. 196 (ursprünglich 233) des Polizeistrafgesetzbuches keine Strafbestimmung wegen falsch gewogener Butter u. dgl. auf dem Markte enthalten sei, dieß füglich den Marktordnungen überlassen bleiben könne. (Vergl. Beil. Bd. II. S. 88. 249. 250. 445. Beil. Bd. III. S. 176.)

Dem Gesagten zufolge durfte das kgl. Bezirksgericht Schweinfurt die der Barbara Kneuer zur Last liegende Handlung als eine unter kein Strafgesetz fallende nicht bezeichnen und soferne es dieß that, nämlich ohne sich auf eine Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes und der eventuellen Frage, welche Strafe zu verhängen sei, einzulassen, ein freisprechendes Urtheil erließ, hat es die Art. 39, 44 und 196 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie den Art. 324 des Strafproceßgesetzes vom 10. Nov. 1848 irrig ausgelegt, beziehungsweise irrig angewendet und gleichzeitig den Art. 202 des citirten Polizeistrafgesetzbuches verletzt, weßhalb nach Vorschrift des Art. 139 des Einführungsgesetzes, sowie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räthe: Gresbeck, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Schebler; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Kr.-A.Bl. Schw.-N. 1863. S. 1380.

(Die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

M. II. K. Wir haben auf Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Zusammenhalte mit Art. 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizeistrafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugs-Vorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 (H.-B. Supl.-Bd. I. S. 310), daß diese Bestimmungen im diesrheinischen Gebiete des Königreichs 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

I.

Hausirhandel.

§. 1.

Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder andern Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edicts vom 10. Juni 1813 (H.-B. B. IV. S. 320) sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edicts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§ 4.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruktion der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die Sach-Instruktion jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtiget, sofeme nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen andern Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausir-Patent besonders vormerken.

§. 5.

Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 *) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken, Schlingen, Fingerhüte ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;
2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porzellan- und Glaswaaren;
3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drathgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonage-Arbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;
11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäkelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physikalische Instrumente;
14) Mineral-Wasser;
15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen

---

*) §. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueur aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

oder Beschränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder ökonomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt in §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermassen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§. 7.

Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohn=Ortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8.

Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß

die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen seyn muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimat des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;
2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;
5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimat, Alter und Personalbeschreibung;
6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10.

Die Hausir-Patente sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11

Die Erneuerung der Hausir-Patente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausir-Patenten zu behandeln.

Die desfallsigen Gesuche sind im Monate Dezember zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12.

Ein neues Patent statt eines angeblich verlornen kann nur von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorne Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 13.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Orts-Polizeibehörde seines Wohnorts im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausierhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Districts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Districts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waaren-Vorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizei-Behörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15.

Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane die k. Gendarmerie sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17.

Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimat und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w. bei Apothekern, Arznei-Waarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19.

Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Nov. 1809 (Reggsbl. S. 1777 — H.-B. B. V, S. 252) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den ältern 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremden Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr frei gegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berech-

tigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarial-Salzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamte Salzfactorie ꝛc.) erhaltene Salzpollete jedesmal vor dem Verkauf, der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen. (H.-B. B. V. S. 226, 229.)

§. 20.

Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung. (H.-B. B. I. S. 253 §. 38.)

II.

Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21.

Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabricanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Producten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungs-Befugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22.

Wer den obenbezeichneten Gewerbs-Categorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandels-Patente steht der k. Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandels-Patente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandels-Patente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren,

womit derselbe zu handeln befugt seyn soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3, Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandelspatente gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugniß der Districts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während eines Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24.

Auswärtige, in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbs-Leute werden unter den im §. 116 der Gewerbeordnung vom 21. April v. Js. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungs-Reisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III.

Von dem Aufkaufen im Umherziehen

§. 25.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26.

Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestaltung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern 2c. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28.

Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreichs durch Kommissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Districts-Verwaltungsbehörde seiner Heimat zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragnng des Kommissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contractes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Kommissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29.

Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Kommissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrication, welche beide Dokumente nicht über ein Jahr alt seyn dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Kommissionär ein Patent von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Distriktsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Kommissionär des fremden Fabricanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30.

Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31.

In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§ 32.

Neben diesen Kommissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33.

Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Producten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dergl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer

besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht blos um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistrikten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

IV.

Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§. 34.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35.

Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerks-Gesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36.

Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu seyn, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photographen und Klavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen

Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37.

Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedern-Reiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Kastration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen. (H.-B. B. IV. S. 504 und B. V. S. 216, 234. Suppl.-B. I. S. 337.)

§. 39.

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18 lit. m. des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808 und den dort angeführten Verordnungen (R.-Bl. S. 2209. lit. m.) im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend. (H.-B. B. III. S. 287 not. 9. e. und R.-Bl. 1865. S. 145, §. 15. Vid. deßfalls weiter rückwärts in diesem Bande.)

V.

Schau- und Vorstellungen.

§. 40.

Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41.

Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfigurenkabinette, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousséle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionet-

tenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§. 42.

Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde.

VI.
Schlußbestimmungen.

§. 43.

Gegen die orts- und distriktspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staatsministerien statt.

§. 44.

Die Herstellung der Patentformularien wird von den königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempel-Gebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. IV. S. 221) noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dergl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

(Die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungs-Sachen betr. — H.-Splb. II. S. 371.)

A. B. S. M. K. Ueber die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen angeordnet, was folgt:

I. Die Aufnahme von förmlichen Protokollen unter Beiziehung eines Aktuars findet in Ehrenkränkungssachen ebensowenig statt, als in den übrigen Uebertretungssachen.

Ueber jede mündlich angebrachte Klage hat der Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter, in Ermanglung eines solchen der Richter selbst, eine Vormerkung aufzunehmen und dieselbe nach geschehener Unterzeichnung durch den Anmeldenden mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei Klagestellungen durch Bevollmächtigte ist die Vollmacht der Klagestellung beizuheften.

In gleicher Weise sind auch alle übrigen Anträge und Erklärungen der Parteien vorzumerken, soferne dieselben nicht in der öffentlichen Sitzung vorgebracht werden und hienach zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll sich eignen.

II. Jede bei Gericht einlangende Klage ist alsbald von kurzer Hand dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und zu dem Zwecke mitzutheilen, damit die Sache in das allgemeine Anzeigeverzeichniß aufgenommen und der Klage die betreffende Sach- und Personenziffer (§. 4 und §. 66 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) beigesetzt werde.

Da in Ehrenkränkungssachen nicht nur der beklagten, sondern auch der klagenden Partei, und bei mehreren Klägern und Be-

klagten jedem derselben die Kosten überbürdet, bei gegenseitigen Ehrenkränkungen überdieß gegen beide Parteien Strafen ausgesprochen werden können, und demgemäß die dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von Amtswegen obliegende Betreibung und Ueberwachung des Strafvollzugs in Bezug auf beide Parteien in Frage kommen kann, — so ist bei dem Eintrage in das Anzeige-Verzeichniß für jede einzelne bei der fraglichen Sache betheiligte Person, gleichwie für jeden Complicen in den übrigen Uebertretungsfällen, eine besondere Querspalte zu eröffnen und unter sofortiger Ausfüllung der Spalten I. bis IV. im Laufe des weiteren Verfahrens auch in den Spalten VIII. bis XII. durchzuführen.

III. Jede gerichtliche Verfügung in Ehrenkränkungssachen ist vor dem Auslaufe und beziehungsweise dem Vollzuge dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, welcher namentlich im Kostenpunkte das fiskalische Interesse durch Stellung geeigneter Anträge und nöthigenfalls durch Ergreifung von Rechtsmitteln zu wahren hat (vgl. insbesondere auch Art. 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern), zur Kenntnißnahme vorzulegen.

IV. Die über die Klagaufnahme und sonstigen Parteianträge und Erklärungen errichteten Vormerkungen, ebenso alle Verfügungen, welche vom Gerichte auf die Klage sowie im weitern Verlaufe des Verfahrens getroffen werden, und deren Ausfertigungen werden vorläufig tax- und stempelfrei behandelt.

Erst dann, wenn das Verfahren, — sei es durch Abstand des Klägers von der Verfolgung, oder durch rechtskräftiges Urtheil und beziehungsweise bei der Verhängung von Arreststrafen durch deren Vollzug — in der Hauptsache endgiltig erledigt ist, sind die Kosten, gleichwie in den übrigen Uebertretungssachen, gemäß §. 19 der Instruktion für die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom Gerichtsschreiber zu verzeichnen und entweder bei Erlassung des Zahlungsbefehles (Form. XXVII und XXVIII.) oder im Falle früherer Zahlungsleistung mit diesem Zeitpunkte (§. 21 Abs. 2 und §. 57 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) in das Einzugsverzeichniß einzutragen.

V. Eine Anweisung von Zeugengebühren auf die Rent-Aemter findet im Hinblick auf Art. 61 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zu den Strafgesetzbüchern in Ehrenkränkungssachen niemals statt.

Die zum Zwecke der Vorladung von Zeugen bei Gericht erlegten Beträge sind gerade so zu asserviren und zu behandeln, wie die in den übrigen Uebertretungssachen aus gleicher Veranlassung vorgeschossenen Gebühren.

VI. Die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 haben gemäß §. 79 dieser Vorschriften auch auf Ehrenkränkungssachen insoweit Anwendung zu finden, als nicht in den Art. 61—65 des Einführungs-

Gesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen etwas Anderes angeordnet ist.

Es sind demgemäß insbesondere

1) bei der Vorladung der Zeugen, dann bei der Vorladung der Verurtheilten nach erhobenem Einspruche und bei der Zustellung der Contumacialurtheile die Formulare IX., X., XI., XIII., XIX., XX. und XXI. in der Regel in Anwendung zu bringen;

2) die Sitzungsprotokolle und Urtheile in Ehrenkränkungssachen stets in die allgemeinen Sitzungsprotokolle und Urtheils-Register niederzuschreiben; und namentlich

3) in Bezug auf die Vollstreckung der Urtheile, die Führung der Straflisten und die Aufbewahrung der Akten die Bestimmungen in §. 50 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, §§. 54—59, §. 60, §. 61 Ziff. 1, §. 62 Abs. 1, §. 64 Ziff. 1 und 2, §. 65, §. 66—68, endlich hinsichtlich des Verkehrs mit den Postanstalten die Bestimmungen in §. 75 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen genau zu beachten.

VII. Die Vorlage der Akten an das Bezirksgericht wird vom Gerichte selbst bethätigt und zwar in der Regel mittels einfacher Note.

Die Akten sind zu diesem Zwecke gehörig zu ordnen, durch die nöthigen Auszüge aus dem Sitzungsprotokolle und dem Urtheilsregister zu vervollständigen (§. 35 Abs. 3 und §. 40 der mehrerwähnten Vorschriften) und mit einem eigenen Umschlage (Form. XXXV.) zu versehen.

Die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben haben den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu überwachen.

München, den 13. August 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1347.

(Die Ueberbürdung von Strafvollzugskosten in Privat-Ehrenkränkungssachen auf die Staats-Kasse betreffend.)

J. N. S. M. K. Im Nachgange zu der im Kreisamtsblatte S. 1347 bekannt gegebenen höchsten Justizministerial-Entschließung vom 13. Aug. l. Js. Nr. 13,027 — die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betr. — wurde durch h. Finanzministerial-Entschließung vom 13. ds. Mts. Nr. 11163 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen, daß die Verpflegungskosten eines in einer Ehrenkränkungssache zur Arrest-Strafe Verurtheilten nach Maßgabe des bezüglichen rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit

des Verurtheilten definitiv aus der Staatskassa zu bestreiten sind, was den königl. Rentämtern zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Augsburg, den 19. September 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1435.

(Die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte oder Waagen betreffend.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a/M., den 19. August 1863.

Reg.-Bl. 1863. S. 1529.

(Das Unterstützungswesen bezüglich der im Staats-Dienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen betr. — H.-B. B. I. S. 449.)

J. N. S. M. K. Nach einem Rescripte sämmtlicher Staats-Ministerien, mit Ausnahme des Kriegsministeriums, vom 30. Juni curr. ist die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen einer Revision unterworfen worden, und haben die Ergebnisse die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten.

Die Grundsätze, welche für die Einrichtung und Behandlung des staatsdienerschaftlichen Unterstützungswesens fortan maßgebend sind, werden, soweit sie sich zur Veröffentlichung eignen, in Nachstehendem bekannt gegeben.

§. I.

Die Mittel zur Unterstützung der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen theilen sich

a) in jene für Unterstützung von Staatsdienern, d. h. von pragmatisch angestellten Beamten, dann von Quiescenten dieser Beamtencategorie und von Hinterlassenen derselben;
b) in jene für Unterstützung von nicht pragmatisch angestellten Personen, von den im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterlassenen solcher Bediensteten.

§. II.

Die Unterstützungen bestehen in

a) fortlaufenden Unterstützungen;

b) Verleihung von in weiblichen Erziehungsinstituten gegründeten Freiplätzen; und in

c) vorübergehenden Unterstützungen.

§. III.

Die Bewilligung fortlaufender Unterstützungen und die Verleihung der in weiblichen Erziehungsinstituten gegründeten Freiplätze ist von der allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Hiebei wird auf die maßgebenden allerhöchsten und höchsten Entschließungen (fortgesetzte Döllinger'sche Verordn.-Sammlung Band XXXII. Seite 91 — 96) hingewiesen. Die Ministerial-Entschließung vom 27. April 1854 (fortgesetzte Döllinger'sche Verordnungssammlung Band XXXII. Seite 96) ist aufgehoben.

§. IV.

Was die Bewilligung vorübergehender Unterstützungen an pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene betrifft, so wird jedes Staatsministerium den ihm zukommenden Antheil an den zur Gewährung solcher Unterstützungen verfügbaren Mitteln auf die zu seinem Ressort gehörige Central- und Kreisdienerschaft abtheilen, und die auf letztere treffende Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke nach der Zahl der Beamten der betreffenden Kreis-Staatsdienerschaft repartiren.

Jedes Staatsministerium kann an die zu seinem Ressort gehörigen aktiven und quiescirten Beamten der Central-Staatsdienerschaft, dann an Hinterlassene solcher Beamten Unterstützungen bewilligen.

Die Gewährung von Unterstützungen an Angehörige der Kreis-Staatsdienerschaft wird den Kreisstellen, jedoch unbeschadet der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungsweise durch die Regierungs-Finanzkammern übertragen; zu diesem Behufe wird jedes Staatsministerium den auf die Kreis-Dienerschaft seines Ressorts treffenden Antheil den ihm untergebenen Kreisstellen zur Verwendung überweisen.

§. V.

Bezüglich der Würdigung der Unterstützungsgesuche von Angehörigen der Kreis-Staatsdienerschaft gelten folgende Bestimmungen:

1) Diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen an, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter zuletzt angestellt waren.

2) Die Vertheilung der Unterstützungsmittel hat periodisch und zwar wie bisher am Schlusse eines jeden Semesters stattzu-

finden; außerdem sind Unterstützungen nur in höchst dringenden Fällen zu bewilligen.

3) In der Regel soll der Betrag einer Unterstützung nicht unter 10 fl. bleiben, und die Summe von 30 fl. nicht übersteigen.

Ein Bittsteller darf zwar innerhalb eines Jahres öfters als einmal bedacht werden, jedoch nicht in einer Weise, daß der Gesammt-Jahresbetrag seiner Unterstützung das Maximum von 30 fl. übersteigen würde.

Sollten ganz besondere und außerordentliche Gründe für eine höhere Unterstützung vorhanden seyn, so ist die Genehmigung des vorgesetzten kgl. Staatsministeriums zu erwirken.

§. VI.

Die vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Landgerichtsbeamten und Landgerichtsdiener, dann die Hinterlassenen von solchen Bediensteten haben im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit Unterstützungen aus den den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zugewiesenen Mitteln zu erhalten, und ihre Gesuche bei denselben einzureichen.

§. VII.

Was die Verleihung von Unterstützungen an solche Personen betrifft, welche zur Unterstützung im Bedürfnißfalle geeignet sind, zum Ressort eines bestimmten Staatsministeriums aber nicht gehören, so werden

1) vom kgl. Staatsministerium des Innern die Unterstützungs-Gesuche
   a) von Beamten und Funktionären des Staatsrathes;
   b) von vormals standes- und gutsherrlichen, vom Staate mit Pension oder Wartgeld übernommenen Beamten oder Dienern; und
   c) von Hinterlassenen der unter lit. a und b bezeichneten Personen;
2) vom königl. Staatsministerium der Finanzen die Unterstützungsgesuche
   a) der von der Krone Bayern mit neu erworbenen Gebietstheilen übernommenen, nicht wieder verwendeten Hof- und Staatsdiener;
   b) von bayerischen vor dem 1. Oktober 1831 pensionirten Hof-Bediensteten; und
   c) von Hinterlassenen der unter lit. a und b bezeichneten Bediensteten verbeschieden.

Die um Unterstützung Nachsuchenden dieser Categorien haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, je nach den Dienstesverhältnissen, entweder bei dem kgl. Staatsministerium des Innern oder der Finanzen einzureichen; indessen bleibt es ihnen auch anheimgestellt, ihre Unterstützungsgesuche durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, dem betreffenden Staatsministerium vorlegen zu lassen.

§. VIII.

Jedem Staatsministerium ist anheim gegeben, die Verwendung des ihm zukommenden Antheils vom Funktionärsfonde sich selbst vorzubehalten, oder jenen Betrag, welcher hievon auf die bei den Kreisstellen und Behörden seines Ressorts befindlichen Angestellten und Funktionäre trifft, den ihm untergebenen Kreisstellen zu überweisen, und in diesem Falle hinsichtlich des Vollzuges weitere Vorschriften zu erlassen.

§. IX.

Die Bewilligungen von fortlaufenden Unterstützungen und von in weiblichen Erziehungsinstituten gegründeten Freiplätzen treten mit dem Etatsjahre 1862|63, die Bestimmungen in allen übrigen Punkten mit dem II. Semester 1862|63 in Wirksamkeit.

§. X.

Demzufolge haben alle um vorübergehende Unterstützungen nachsuchende Staatsdiener, d. h. pragmatisch angestellte Beamte, dann Quiescenten dieser bemerkten Categorien und Hinterlassene derselben vom II. Semester 1862|63 an und schon für dasselbe bei den ihnen vorgesetzten Kreisstellen ihre Unterstützungs-Gesuche einzureichen und zwar

I. beim Appellationsgerichte zu Neuburg

a) die hilfsbedürftigen Beamten des Appellationsgerichts,
der Bezirksgerichte,
der neu organisirten Stadt- und Landgerichte,
der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften des Kreises,

b) die hilfsbedürftigen Quiescenten dieser Beamtenkategorien und der vormaligen Kreis- und Stadtgerichte,

c) die hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten dieser Kategorien;

II. bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu Augsburg:

a) die hilfsbedürftigen Beamten der kgl. Regierung, Kammer des Innern,
der Bezirksämter,
der Bezirksgerichtsärzte,
der Bezirksärzte,
der Stadtkommissariate,
der Zuchthäuser, der Gefangen- und Polizeianstalten,
der Baubehörden,
der Kreis-Irrenanstalt.

Die Unterstützungsgesuche der den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Sekretäre und Kanzlisten werden von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, gewürdigt, und sind daher bei dieser einzureichen.

Jene Bezirksamtsdiener, welche in ihrer frühern Eigenschaft als Landgerichtsdiener bereits pragmatische Rechte erworben haben, haben im Bedürfnißfalle aus den für die Unterstützung der prag-

matisch angestellten Staatsdiener bestimmten Fonds eine Unterstützung zu erhalten, außerdem reihen sich unterstützungsbedürftige Bezirksamtsdiener den Funktionären an.

Bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, haben ferner einzureichen ihre Unterstützungsgesuche die hilfsbedürftigen Beamten

a) der katholischen und protestantischen Studien- und technischen Unterrichtsanstalten,
b) die hilfsbedürftigen Quiescenten der vorgenannten Beamten-Kategorien, und
c) die hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten dieser Kategorien.

III. Bei der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu Augsburg:

a) die hilfsbedürftigen Beamten der königl. Regierung, Kammer der Finanzen,
des kgl. Oberaufschlagamtes,
der kgl. Rentämter,
der kgl. Forstämter und Forstreviere,
b) die hilfsbedürftigen Quiescenten dieser Beamtenkategorien,
c) die hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten dieser Kategorien.

§. XI.

Anlangend die Unterstützungsgesuche von hilfsbedürftigen Funktionären und deren Hinterlassenen sind dieselben bei derjenigen Kreisstelle, — Appellationsgericht, Regierungskammer des Innern, Regierungskammer der Finanzen — einzureichen, bei deren Geschäftssparte der Funktionär eine Verwendung hat, beziehungsweise bei Unterstützungsgesuchen von Hinterlassenen solcher Functionäre, bei welcher derselbe verwendet worden ist.

Auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Funktionäre und deren Hinterlassenen hat periodisch und zwar am Schlusse eines jeden Semesters stattzufinden; die Gesuche werden je nach den Bestimmungen der kgl. Staatsministerien von den Kreisstellen entweder selbst gewürdigt, oder dem betreffenden kgl. Staatsministerium vorgelegt werden.

§. XII.

Bemerkt wird, daß die bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, pro II. Semester 1862/63 eingekommenen Unterstützungs-Gesuche, welchen bisher eine Würdigung nicht zu Theil werden konnte, je nach dem Ressortverhältnisse, theils dem kgl. Appellationsgerichte zu Neuburg, theils der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Berücksichtigung bei der Vertheilung der Unterstützungen pro II. Semester 1862/63 werden mitgetheilt werden.

§. XIII.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, vorstehenden Bestimmungen die möglichst allgemeine Bekanntmachung zu

verschaffen, und dieselben auch in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen, damit die Betheiligten bezüglich ihrer Unterstützungsgesuche sich nach den erlassenen Bestimmungen achten können.

Augsburg, den 31. Aug. 1863. Neuburg, den 31. Aug. 1863.
Kr.-A.Bl. Schw.-N. 1863. S. 1336.

(Die Landgestüts-Anstalten für die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins betr. — H.-B. B. V. S. 216, — dann H.-Spl.-B. II. S. 225.)

M. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Art. 220 des Polizei-Strafgesetzbuches — was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestüts-Anstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern; und
2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes; und
b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landesgestüts-Anstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälbengste und deren zweckmäßige Vertheilung auf die Beschälstationen;
2) die Ueberwachung des Privat-Beschälgeschäftes;
3) die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3.

Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestüts-Anstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§ 4.

Der Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanz-Periode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatskasse;
2) die Erträgnisse des Stammgestüts;
3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren;
4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes;
5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit;
6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stammgestütes.

§. 5.

Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Kommissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

II. Abschnitt.

Die Benützung der Beschälstationen.

§. 6.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7.

Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestüts-Anstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben; dabei
b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8.

Für jede Stute, welche behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung giltiges Approbations-Zeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von den Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschäl-Wärter vorzunehmen.

§. 9.

Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,
b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschäl-Zeit geschieht unentgeltlich.

Eine anderweite Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammt-Betrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestüts-Verwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10.

Die Landgestüts-Verwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8 erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütskassa, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Funktionen irgend eine Gebühr von den Stuten-Besitzern in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Der Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes.

§. 11.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise könnnen Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privat-Beschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staar-Arten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juni einschließlich giltig.

§. 13.

Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der eben erwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14.

Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Kommissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspektions-Offizier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzenden und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Kommissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem

Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15.

Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Abs. 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Kommission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfes durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Kommissions-Verhandlungen erfolgt durch die Landgestüts-Verwaltung.

§. 16.

Die Kommissions-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Funktion ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste findet im Monate Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landesgestüts-Verwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschäl-Geschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Kommission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer Jeden der Landgestüts-Inspektionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspektions-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18.

Die Kommission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengst-Besitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Kommission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzuläßig.

§. 19.

Die Kommissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung, mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden im §. 14 Abs. 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Funktion von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestüts-Verwaltung desfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungs-Bezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) genaue Bezeichnung des Orts, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Giltigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestüts-Verwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21.

Die zum Privatbeschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestüts-Brandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22.

Ueber die Kommissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche, im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§ 23.

Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnisscheine sind zunächst aus dem Ertrage der desfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Land-Gestüts-Cassa zu bestreiten.

§. 24.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben desfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 2.

Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdies eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschäl-Geschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschäl-Periode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestüts-Verwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen; und

b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspektion einzusenden, von welcher sie der Landgestüts-Verwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27.

Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizei-Strafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizei-Strafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird

§. 29.

Die Besitzer von licenzirten Privat-Beschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbations-Kommission von der Ausübung des Privatbeschäl-Geschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 30.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestütsverwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere an einander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungs-Bezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stell-Vertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 33.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziff. 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämien-Scheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schieds-Gericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Districts-Verwaltungs-Beamte wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schieds-Gerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32. zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei wel-

chen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38.

Die oberste Leitung der Landgestüts=Anstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestüts-Anstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinar=Angelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39.

Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landgestüts-Verwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt= und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Cassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspections-Offiziere der Anstalt aufzustellen.

§. 40.

Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspection, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestütsverwaltung von einem Inspections=Offizier besorgt werden.

§. 41.

Der Vorstand der Landgestütsverwaltung erhält aus der Land=Gestüts-Cassa für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functions-Gehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion der Verwaltungsbeamten ist ein Quartier-Meister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militär-Beamten und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, kommandirt zu führen und zu ersetzen und haben ihre sämmtlichen, normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestüts-Kassa.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Offiziere und Militärbeamten, dann Unteroffiziere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Kategorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin kommandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44.

Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etats-Jahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspektions-Offiziere zu erstatten.

§. 45.

Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46.

Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Kassa- und Rechnungswesen der Land-Gestüts-Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestüts-Anstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Kontrole des Kassa- und Rechnungswesens der Landgestüts-Anstalt betrauten Rechnungs-Kammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47.

Die Landgestüts-Verwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Koordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschäl-Wärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestüts-Verwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dort selbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspektions-Offizieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49.

Unsere Kreisregierungen, sowie die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Distrikts-Polizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspektion auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privatbeschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspektions-Offiziere der Landgestüts-Anstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschäl-Stationen und sonstigen sich ergebenden Anläßen mit den betreffenden Beamten der Distrikts-Verwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt seyn werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen, und mit Benützuug der ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftl. Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchts-Vereine eine ersprießliche Mitwirkung.

VI. Abschnitt.

Die Berathungs-Comités.

§. 51.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreis-Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungs-Referenten zu bestehen

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins,
b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungs-Präsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern,
c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspektions-Offizier der Landgestüts-Anstalt beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 52.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungs-Comité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungs-Falle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der

betreffenden Ministerial-Referenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrations-Kommission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestüts-Verwaltung, dann der Inspektions-Offiziere zu bestehen hat

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,
b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines,
c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern, und
d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landesgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestüts-Anstalt geeignet zu benützen.

§. 55.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 und ff, diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Abs. 3, dann vom 23. Oktober 1853, Regierungs-Blatt Seite 1501 und ff. vom 5. Febr. 1855, Regierungsblatt, S. 97 ff., und vom 14. Jänner 1857, Regierungsblatt S. 121 ff. aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. Sept. 1863.

Reggs.-Bl. 1863. S. 1545.

(Die Instruktion der Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betr.)

A. B. S. M. K. Die Normativentschließung vom 17. Mai l. Js. Nr. 9231 (H.-B. Spl.-B. II. S. 492) gibt bereits erleichternde Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Gleichwohl wurde geltend gemacht, daß bei der dermaligen Einrichtung der Behörden weitere Erleichterungen Bedürfniß seien. Nach Würdigung der gestellten Anträge und nach Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird daher im Interesse sowohl der Darlehensucher, als der Gemeinde- und Stiftungskassen hiemit weiter zu Ziff. 2 obiger Entschließung verfügt:

Zu a) Da, wenn schon die Gesuche um Darlehen mit gerichtlicher oder notarieller Schätzung belegt seyn müssen, den Betheiligten doppelter Zeit- und Kostenaufwand erwachsen kann, und da für die Curatelwürdigung die Schätzungen der amtlichen Hypothekentaxatoren genügen, so wird es für zureichend erkannt, wenn statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen die Schätzungen der Hypothekentaxatoren dem Darlehensgesuche beigegeben werden.

Diese Schätzungen müssen aber von jenen Taxatoren persönlich dem betreffenden Gemeindevorsteher (Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher) übergeben, von diesem die Aechtheit der Unterschriften bestätigt werden, und sind dem Darlehenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstessiegel auszuhändigen, oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung abzugeben.

Zu b) Unter Beobachtung der Vorschriften in Ziff. 114 lit. b—bb und gg der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte (H.-B. B. II. S. 151) kann von Beibringung des Hypotheken-Buchs-Auszuges Umgang genommen werden, wogegen die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des der Bewilligung vollständig entsprechenden Hypothekenbriefes erfolgen darf.

Zu c) Endlich bedarf es der Beilegung des Auszuges aus dem Brandversicherungs-Kataster in jenen Fällen nicht, wo die betreffenden Kataster selbst sich bei der Curatelbehörde befinden, welche primitiv das Anlehensgesuch zu würdigen hat.

München, den 11. September 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1386.

(Die Aufbesserung der Gehälter der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben unter'm 2. September l. Js. allergnädigst geruht, jedem der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und jedem der gegenwärtig noch bestehenden Wegmeister eine jährliche Aufbesserung von 50 fl. aus den budgetmäßigen Mitteln zu gewähren und sonach die durch die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1849 (Regierungsblatt

vom Jahre 1849, Seite 57, Ziff. 1 — H.-B. B. I. S. 412) normirten Gehälter vom 1. Juli l. Js. anfangend, von

400 fl. auf 450 fl. der I. Klasse und von

350 fl. auf 400 fl. der II. Klasse zu erhöhen.

München, den 13. September 1863.

Reggs.-Bl. 1863. S. 1577.

(Anwendung der Art. 30 und 31 des Einkommen-Steuergesetzes betr.)

A. B. S. M. K. Im Art. 31 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 (H.-B B. IV. S. 105) ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn während des Laufes der Steuerperiode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrage eintreten, die hienach berichtigte Steuer von dem der betreffenden Einkommensänderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung wird im Nachgange der Entschließung vom 18. April 1860 (Seret Band 32 Seite 61) der kgl. Regierung hiemit eröffnet, daß die mehrerwähnte Bestimmung des Art. 31 des Einkommensteuergesetzes auch bei jenen Einkommensänderungen, deren Anfang mit dem Beginne einer neuen Steuerperiode zusammenfällt, in Anwendung zu bringen ist.

Die Motive, welche für diese Anwendung sprechen, sind zunächst der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung und die Erwägung, daß durch die von 6 zu 6 Jahren stattfindende allgemeine Revision der Einkommensteueranlage die Steuerpflicht selbst nicht unterbrochen wird, und sohin auch — da mit dem Aufhören einer Steuerperiode die nächstfolgende sofort beginnt — jede der primitiven Einsteuerung nachfolgende Einkommensänderung schon nach der Natur der Sache als eine während einer bestimmten Steuer-Periode eingetretene Aenderung erscheint.

Die kgl. Rentämter sind hiernach zu instruiren, um diese Anwendung der allegirten Gesetzstelle fernerhin bei den Steuerregulirungs-Verhandlungen geeignet zu vertreten.

München, den 23. September 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1484.

(Jagdfrevel betr. — H.-B. Spl.-B. IV. S. 361.)

J. N. S. M. K. In der von den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern erlassenen autographirt mitgetheilten Entschließung vom 29. Februar 1860 Nr. 4143 wurde ausgesprochen, daß von dem mit dem Jagdschutze betrauten kgl. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen

werden können, hiezu jedoch der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter zugezogen werden müsse.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern aus Anlaß einer hierüber eingekommenen Anfrage im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz unterm 19. ds. Mts. Nr. 14,867 weiter verfügt, daß zur Stellvertretung des abwesenden oder verhinderten Gemeindevorstehers bei Vornahme von Haussuchungen wegen Jagd-Frevels durch das kgl. Forstpersonale ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beizuziehen ist, was hiemit bekannt gemacht wird.

Die Gemeindeverwaltungen sind hienach von den kgl. Bezirks-Aemtern entsprechend anzuweisen.

Augsburg, den 24. Oktober 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1616.

(Den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr. — H.-B. Splb. I. S. 93.)

A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, dann der Niederlande unter'm 13. Juni l. Js. zu Hannover vereinbarten Nachtragsvertrage zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 16. November 1857 (veröffentlicht im Regierungsblatte Nr. 15 vom Jahre 1858 Seite 345) die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratifikationen von Seite der anderen Vereins-Regierungen erfolgt sind, so werden die Bestimmungen dieses Nachtragsvertrages mit den Bestimmungen des unter'm 31. Aug. 1861 in Haag verabredeten Uebereinkommens, sowie das durch die Beschlüsse der Telegraphenvereins-Konferenz zu Hannover modifizirte Reglement für die telegraphische Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine in Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund weiterer Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit dem Zeitpunkte des Eintritts des neuen Vereins-Gebührentarifs, sohin vom 1. Oktober l. Js. an

1) eine einheitliche Taxe für den telegraphischen Verkehr im Bereiche der bayerischen Stationen ohne Rücksicht auf Entfernung im Betrage von 28 kr. für die einfache Depesche eingeführt und
2) die Vereinsbestimmung bezüglich der Taxgliederung von 10 zu 10 Worten auf den inneren telegraphischen Verkehr in Anwendung gebracht wird.

München, den 24. September 1863.

Bestimmungen

des

zu Hannover vereinbarten Nachtrags=Vertrages zum deutsch=österreichischen Telegraphenvereins=Vertrage und des zu Haag verabredeten Uebereinkommens der Telegraphen=Vereins=Verwaltungen.

Artikel 1.

Zu Artikel 4 des revidirten Vereins=Vertrages.

Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Auflage einer Special=Karte sämmtlicher Linien und Stationen des deutsch=österreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Artikel 2.

An Stelle des Artikel 15 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Gr. = 40 kr. österr. = 28 kr. süddeutsch = 50 Cents. niederländisch

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden zehn Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Gr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Gr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luft=Linien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 106 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs=Telegraphen weiterzubringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Artikel 3.

Zu Artikel 16 des revidirten Vertrages.

Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zulässig ist, bestimmt das Reglement.

Artikel 4.

An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereins-Depeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benützung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Drath aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

drei Zehntel des Vereins-Einkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungs-Quartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reducirt; die übrigen

sechs Zehntel der Vereins-Einnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates auf einfache reducirt, multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

für	Oesterreich	72,79
„	Preußen	80,50
„	Bayern	53,21
„	Sachsen	17,30
„	Hannover	42,80
„	Württemberg	20,28
„	Baden	22,26
„	Mecklenburg-Schwerin	15,30
„	die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866 stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereins-Einkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungs-Quartals seyn darf, beginnen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilen-Zahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Artikel 5.

Zu Artikel 22 des revidirten Vereins-Vertrages.

Die Vereins-Verwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereins-Verwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

Artikel 6.

Zu Artikel 24 des revidirten Vereins-Vertrages.

Bei den Konferenzen ist Stimmen-Einhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
c) auf Theilung des Vereins-Einkommens,
d) auf Gebührenfreiheiten,
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratifikation.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereins-Verwaltungen erforderlich.

Artikel 7.

Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienstanweisung eintretenden Aenderungen und Ergänzungen (Anlage I. und II.) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtrag-Vertrages.

Artikel 8.

Der Nachtrags-Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Haupt-Vertrages in Kraft.

Artikel 9.

Die Ratifikation dieses Nachtrags-Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereins-Regierungen ihre Ratifikations-Urkunde im Korrespondenz-Wege an die Königlich Hannover'sche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

Reglement
für die
telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine, und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphen-Linien.

§. 1.
Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den inneren, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staatstelegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtignng der im §. 14 angegebenen Modifikationen, vollständige Geltung.

§. 2.
Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.
Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit vollem Tagesdienst,
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zu dem Bestimmungsorte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet aber die Adreßstation, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restant“ oder „poste restante“, ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben seyn und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder welchen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweitig vertragsmäßig eingeräumt worden ist;

II. Dienst-Depeschen;

III. Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders nahmhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren, Getreid-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen, etwa behufs Anwendung von Mißbräuchen, für nöthig erachten sollen.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Zentralverwaltung zu, gegen deren Entschließung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden.

Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahluug des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

Im internen bayerischen Telegraphen-Verkehre findet die Weiterbeförderung von Telegrammen nach Orten außerhalb der Linien nur auf Kosten des Adressaten statt. Bei unbekannten Depeschen-Aufgebern hat die Aufgabsstation nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu verfahren.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, anderseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiter-Beförderung erhöht.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder welchen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweitig vertragsmäßig eingeräumt worden ist;

II. Dienst-Depeschen;

III. Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders nahmhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren, Getreid-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen, etwa behufs Anwendung von Mißbräuchen, für nöthig erachten sollen.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.
Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Zentralverwaltung zu, gegen deren Entschließung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.
Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden.

Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahluug des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

Im internen bayerischen Telegraphen-Verkehre findet die Weiterbeförderung von Telegrammen nach Orten außerhalb der Linien nur auf Kosten des Adressaten statt. Bei unbekannten Depeschen-Aufgebern hat die Aufgabsstation nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu verfahren.

§. 13.
Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, anderseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiter-Beförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit der Beförderungs-Gebühr (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr.,
40 kr. österreichisch,
28 kr. süddeutsch,
50 Cents niederländisch,
1 Franc,

für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luft-Linien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 geographischen Meilen die dritte, und was über 100 Meilen die vierte Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1—20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				östrr.		südd.		nieder l.						östrr.		südd.		niederl.			
Zonen.	Meilen.	Ehlr.	Egr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	cents	francs	cent.	Ehlr.	Egr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	cents	francs	cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	üb. 10- 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	2	—	50	1	—
III.	„ 45-100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	„ 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	—	100	2	—

Für die telegraphische Korrespondenz, welche ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden Staatstelegraphen-Linien zur Beförderung kommt, ist der Einheits-Satz für eine einfache Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung

auf 28 kr. süddeutsch = 1 Franc

und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf ½ desselben, also

14 kr. südd. oder ½ Franc

festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphen-Verkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Beförderungs-Gebühr für eine Depesche bis zu																	
20		30		40		50		60		70		80		90		100	
Worten.																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20

Quittungen über die bezahlte Taxe für Privat-Telegramme werden nur auf Verlangen der Aufgeber und zwar gegen Entrichtung einer Gebühr von je 3 kr. ausgestellt.

Für die Verabfolgung der vorgeschriebenen Annahmsformulare für Privat-Telegramme wird eine Gebühr von je 2 kr. erhoben.

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind, und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ansgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlen-Angaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlen-Ausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für (%) Procent, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie

alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet.

Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als ebenso viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Commata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe gilt von dem in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillings-Zeichen (ſ). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Commata und sonstige Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt; die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiter-Beförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Währung bei der Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theuerern Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt,

daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's
= 8 Sgr.,
= 40 kr. österreichisch,
= 28 kr. süddeutsch,
= 47 cents niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört,) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern
= 20 Sgr,
= 1 fl. österreichisch,
= 1 fl. 10 kr. süddeutsch,
= 1 fl. 17 cents niederländisch.
Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung „poste restante“ enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen
= 24 Sgr.,
= 1 fl. 20 kr. österreichisch,
= 1 fl. 24 kr. süddeutsch,
= 1 fl. 40 cents niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als drei Meilen oder mittelst Estafetten, die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen: 24 Sgr. = 1 fl. 20 kr. österreichisch, 1 fl. 24 kr. süddeutsch, 1 fl. 40 cents niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto's oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung

= 6 Sgr.,
= 30 kr. österreichisch,
= 21 kr. süddeutsch,
= 35 cents niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen nach Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-Depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungs-Depesche, oder enthält sie mehr Worte

als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwort-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 cents niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, soweit als thunlich, in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
= 6 Sgr., oder von
= 30 kr. österreichisch, oder von
= 21 kr. süddeutsch, oder von
= 35 cents niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller sich als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittels besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhaltes ausgefertiget.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung dem Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben, oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post, Boten oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslokale des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe

derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.
Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.
Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall seyn müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reklamation muß mit der Quittung der betreffenden Telegraphenstation über die eingehobenen Gebühren belegt seyn.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte, oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust,

die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist.

Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr vom Adressaten verweigert wird.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Reg.-Bl. 1863. S. 1585.

(Die Gehaltsbezüge der k. Forstwarte betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben mit Abänderung der betreffenden Besoldungsnormen für die kgl. Forstwarte in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt S. 929 — H.-B. B. IV. S. 341 not. 1. b.) Folgendes allerhuldreichst anzuordnen geruht:

1) Der jährliche Hauptgeldbezug der kgl. Forstwarte beträgt künftig

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahre 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden),

b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 15. Dienstjahre 400 fl. (vierhundert Gulden),

c) in der dritten Dienstesepoche vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden), und

d) in der vierten und letzten Dienstesepoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 500 fl. (fünfhundert Gulden).

2) Die Voraussetzungen für die Vorrückungen in die höheren Gehaltsklassen bleiben auch für die Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.
München, den 30. September 1863.
Reg.-Bl. 1863. S. 1641.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August l. Js., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., (H.-B. Spl.-B. II. S. 526) sind von der 2½jährigen Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Kandidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, achtzehn Monate in ununterbrochener Dauer der Justiz-Praxis zu widmen.

In Anwendung des im §. 2 Abs. 2 dieser allerhöchsten Verordnung aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt S. 581 — H.-B. B. I. S. 324) wird nunmehr im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen Nachfolgendes bestimmt:

1) Die schon theoretisch geprüften Kandidaten in den Landes-Theilen diesseits des Rheins, welche sich der nächsten im Mai 1864 oder der darauffolgenden im Mai 1865 stattfindenden zweiten Prüfung unterwerfen, können jene sechs Monate, um welche die bisherige Dauer der Justizpraxis verlängert worden ist, nach ihrer freien Wahl entweder im Ganzen bei einem kgl. Bezirksgerichte, oder bei einem kgl. Stadt- oder Landgerichte, oder zu dem einen Theile bei einem kgl. Bezirksgerichte und zu dem anderen Theile bei einem kgl. Stadt- oder Landgerichte zubringen, ohne daß die Continuität dieser Praxis mit derjenigen Justizpraxis erforderlich wäre, welche diesen Candidaten schon nach den bisherigen Vorschriften bei einem kgl. Bezirksgerichte und bei einem kgl. Stadt- oder Landgerichte in der Dauer von je sechs Monaten obliegt.
2) Von der theoretischen Prüfung des Jahres 1863 angefangen aber haben die Kandidaten in den Landestheilen diesseits des Rheins die 18monatliche Justizpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Prüfung in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem kgl. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem kgl. Stadt- oder Landgerichte zu bestehen.
3) Die Kandidaten in der Pfalz endlich haben sich dieser Praxis in der ganzen und ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten bei einem kgl. Bezirksgerichte zu widmen.

München, den 30. September 1863.
Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1535.

(Die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Haupt-Reparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2.

Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaukommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen;
3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs;
5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze;
6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3.

Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für entsprechende Bauführung bieten.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Bau-

Linien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5.

Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßencanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommer-Häuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutz-Dächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bau-Werke sind zu betrachten

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.;
3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die construktive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen;
9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen;
10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkanälen.

§. 7.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Träme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Spreng-Werke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine;

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte;

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite mit Einzeichnung der Dachlucken;

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungs-Materials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
Bei den Situationsplänen 1:500;
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1:100;
bei den Detailplänen 1:50.

§. 8.

Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleinere Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10.

Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13.

Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern

müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15.

Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brand-Mauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16.

Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Trag-Mauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben seyn, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und 1½ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark seyn.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von 2 oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens ½ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden seyn.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23.

Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßen-Breite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerks-Aufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhemaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24.

Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26.

Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel versetzt werden.

§. 27.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28.

Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Locale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29.

Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinader gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft nnd mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30.

Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dach-Boden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest seyn und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus ausgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35.

Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt seyn, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens ½ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt seyn;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kamin-Rohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisen-Blechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll seyn;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $\frac{1}{2}$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen seyn.

§. 42.

Zimmeröfen und geschlossene Heerde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder au Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Heerde in Räumen mit Fach= oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44.

Die Heitz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Heerde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen seyn.

Der Boden vor den Heitz- und Aschenabfall=Oeffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht seyn.

§. 45.

Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt nnd mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt seyn, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen seyn.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dach=Lucken — müssen mit einem Verschlusse versehen seyn und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47.

Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten= und Gewächshäuser, Kegel-Bahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite noth=

wendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien rc.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metall-Ueberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30' Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichem Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und, wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen seyn, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßen-Seite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokal-Baukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56.

Dachwohnungen oder einzelne heitzbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) Die einzelnen heitzbaren Locale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen seyn, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen seyn;
5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dach-Fuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Lokal-Baukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokal-Bau-Kommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Aenderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civil-Liste, oder von Privat-Besitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59.

Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßen-Körpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61.

Die Lokal-Baukommission ist berufen, die Einhaltung der Bau-Linien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Straf-

Verfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bau-Arbeiten zu verfügen.

§. 62.

Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Plan-Exemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokal-Baukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungs-Plane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65.

Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokal-Baukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den General-Stadtplan zu machen.

§. 66.

Jeder nach § 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben seyn.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Plan-Fertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokal-Baukommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zum Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freihsteht, vorzunehmen und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) Bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtkommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Bau-Behörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde; endlich
7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§. 69

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70.

Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bau-Unternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann je nach Umständen entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokal-Baukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74.

Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Plan-Revision bei der Lokal-Baukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75.

Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Plan-Einhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch einen Techniker der Lokal-Baukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76.

Beschwerden gegen Verfügungen der Lokal-Baukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77.

Der Lokal-Baukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizei-Strafgesetz-Buches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. Oktober 1863.

Reggs.-Bl. 1863. S. 1697.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Bau-Linie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasser-Ablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutz-

Dächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßenkanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur **einem** Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten; endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.;
3) die Schwächung, Versetzung, oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben

a) bei Neubauten

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe

unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Spreng-Werke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungs-Materials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

Bei den Situationsplänen 1:500;

bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1:100.

bei den Detailplänen 1:50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staats-Aerars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Bau-Linien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Trag-Mauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark seyn.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens n Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden seyn.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest seyn und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt seyn, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt seyn;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kamin-Rohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisen-Blechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll seyn;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben seyn.

§. 26.

Zimmeröfen und geschlossene Heerde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein= oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Heerde in Räumen mit Fach= oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28.

Die Heitz= und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Heerde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heitzthüre mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen seyn.

Der Boden vor den Heitz- und Aschenabfall=Oeffnungen muß geflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher seyn.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn= oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt seyn.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) In Städten I. und II. Klasse sollen in der Regel an die Bau-Linie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brand-Mauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben seyn, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die in §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federvieh-Ställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzuläßig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt; endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuer-Stätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden nnd dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Klasse mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Art liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Klasse dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dach-Boden in Städten I. Klasse feuerfeste, in massiv, einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metall-Ueberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinien vorspringende **Altanen**, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und, wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen seyn, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei **Dachvorsprüngen** dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zuläßig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen seyn.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heitzbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) Die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heitzbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen seyn; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen seyn;
5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regen-Wassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegel-Stätten und Sommer-Häuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bau-Werken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Klasse ist bei allen Neubauten und Haupt-Reparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohn-Gebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen, die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben, und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt seyn.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtel-Verputze versehen seyn.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Bau-Linie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungs-Anlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der

Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Klasse und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Klasse den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staats-Ministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirks-Aemter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Klasse nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1:2500 und bei anderen Bauanlagen von 1:5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhan-

denen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grund-Abtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach § 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben seyn.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) Bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Kommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Bau-Behörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisen-Bahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde; endlich
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bau-Unternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, 'sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann je nach Umständen entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I Klasse auch des Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Reg.-Bl. 1864. S. 817.

(Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.)

M. II. K. Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Vorschriften Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 4. März 1852, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betreffend (Regierungsblatt S. 259 — H.-B. B. I. S. 203), in nachstehender Fassung abgeändert werden:

„IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die Königlichen Dekanate zu Ertheilung der Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote ermächtiget seyn.

Ist die Todesgefahr so nahe, daß die Einreichung von Dispensationsgesuchen bei der höheren kirchlichen Stelle überhaupt nicht mehr möglich ist, so sollen die Dekanate befugt seyn, in einem solchen Falle unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation überhaupt zuläßig erscheint, ausnahmsweise die Dispensation auch von dem ersten Grade zu ertheilen.

In beiden Fällen ist das betreffende Dekanat verpflichtet, unter Anführung der Gründe dem vorgesetzten protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 4. Oktober 1863.

Reg.-Bl. 1863. S. 1673.

(Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr. — H.-V. B. II. S. 359)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizei-Strafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30 Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1 Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- uud Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hoch-Gebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Daseyn eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Reh-Geisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schuß-Zeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungs-Bezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeit-Raumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten verlegt werden.

§. 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8.

Der Anfang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen.

§. 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fuß-Angeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet,

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen, und
b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treib-Jagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert;
c) bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogen-Kreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Artikel 202 Abs. 2 und 3 des Polizei-Strafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1863.

Reggs.-Bl. 1863. S. 1657.

(Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. — H.-B. B. IV. S. 471.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die in der Anlage enthaltenen Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung treten mit dem 1. Januar 1864 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

Bis zu dem Inslebentreten der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern wird bestimmt:

Artikel 2.

Die Vollstreckung des Wechselarrestes ist — außer dem in den Artikeln 445 und 446 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches hinsichtlich der Besatzung eines segelfertigen Schiffes vorgesehenen Falle — ausgeschlossen

1) gegen aktive Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Korps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im activen Dienste und nicht ständig beurlaubt sind;
2) gegen den Wechselschuldner, welchem die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht;
3) wenn der Wechselarrest zwei Jahre hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtages ist die Vorschrift des Tit. VII. §. 26 der Verfassungs-Urkunde (H.-B. B. I. S. 45) maßgebend.

Artikel 3.

Soweit nach Art. 2 Abs. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung der Wechselarrest nicht zulässig, oder nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen ist, darf die in den bestehenden Gesetzen, insbesondere in Kap. X. §. 9 der churpfalzbayerischen Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung vom 24. November 1785 für Handelssachen angedrohte Exekution gegen die Person des Schuldners nicht vollzogen werden, gleichviel, ob die eingeklagte Forderung aus einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung oder einem Handels-Geschäfte herrührt.

Artikel 4.

Wird in den Landestheilen diesseits des Rheins nach ausgebrochenem Konkurse gegen den Gemeinschuldner Wechselarrest beantragt, so ist das Handelsgericht zur Entscheidung hierüber und zum Vollzuge des erkannten Wechselarrestes zuständig.

Artikel 5.

Wenn gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst stehende Civil- oder Militär-Person, oder gegen einen ordinirten Geistlichen Wechselarrest verfügt wird, so ist der vorgesetzten Dienstesbehörde des zu Verhaftenden von dieser Verfügung

sofort Nachricht zu geben, und mit der Vollstreckung des Arrestes so lange inne zu halten, bis die allenfalls nothwendige Stellvertretung angeordnet seyn kann.

Inzwischen kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser die Kosten hiefür vorschießt, besonderer Ueberwachung nterstuellt werden, durch welche er indessen an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert werden darf.

Die durch die Anordnung einer Stellvertretung erwachsenden Kosten werden in einem solchen Falle aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Artikel 6.

Die in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.", in den einzelnen Landestheilen dermal noch geltenden Vorschriften über Zulässigkeit und Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes sind aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit und finden dessen Bestimmungen auf Wechsel, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, keine Anwendung.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, München den 5. Oktober 1863.

Anlage.

Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

1) Dem ersten Absatze des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen."

2) An die Stelle des dritten Absatzes des Art. 2 tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren;

b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, solange sie sich im aktiven Dienste befinden;

c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste;

d) gegen ordinirte Geistliche;

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist;

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zuge-

lassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen; und

g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) In Art. 4 Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe seyn und"

4) Der Art. 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des Art. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrichtige Wirkung."

6) Der Art. 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) Der Art. 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Der Art. 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Gesetz-Blatt 1863. S. 17.

(Das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen betreffend — H.-B. Sppl.-B. I. S. 356.)

J. N. S. M. K. Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. ist das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen, jedoch mit Ausschluß der selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauten allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 10. Oktober 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1543.

(Den Verkauf von sogenannten Temperaments-Blättern auf Messen betr. — H.-B. Spl.-B. III. S. 11 §. 22.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. hat die Ausstellung von Markthandelspatenten, welche zum Verkaufe der sogenannten lediglich den Aberglauben fördernden Temperaments-Blättern berechtigen, zu unterbleiben, wonach sich zu achten ist.

Augsburg, den 15. Oktober 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1566.

(Die Kosten von Disciplinaruntersuchungen betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 154.)

A. B. S. M. K. Es ist die Frage angeregt worden, in welcher Weise die Kosten von Disciplinaruntersuchungen, insoweit solche der Staatskasse überbürdet werden, zur ausgablichen Verrechnung zu gelangen haben.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird andurch bestimmt, daß diese Kosten, insoweit sie der Staatskasse zur Last fallen, auf die Regie der untersuchenden Stellen und Behörden ausgablich zu verrechnen sind.

Nur die Diäten und Reisekosten, welche in den von Justiz-Stellen und Behörden geführten Disciplinaruntersuchungen sich ergaben, erleiden hievon eine Ausnahme, und sind auf die bei dem Staatsaufwands-Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz bestehende besondere Budgetposition für Kommissionsgebühren und Reisekosten bei den kgl. Kreiskassen zur Verrechnung einzuweisen, wogegen alle übrigen auch in diesen Disciplinaruntersuchungen anfallenden Kosten, insoferne solche der Staat zu tragen hat, von der Regieexigenz der untersuchenden Justizstellen und Behörden zu bestreiten sind.

München, den 26. September 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1660.

(Die Entrechnung von sich sistirenden Widerspenstigen bereits ausgedienter Altersklassen oder von deren Ersatzmännern betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 26. Juni l. Js. wird der kgl. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium zur Nachachtung erwidert, wie in dem Falle, daß

1) erst nach Abdienung der Altersklasse eines Widerspenstigen ein Ersatzmann aus dessen Vermögen gestellt werden kann, oder daß

2) ein Widerspenstiger nach Abdienung seiner Altersklasse sich noch stellt, und in das kgl. Heer eingereiht wird,

in analoger Anwendung des §. 105 zweiten Absatzes der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze (H.-B. B. III. S. 524) sowohl der bezeichnete Ersatzmann, als der Widerspenstige selbst bei der nächstfolgenden Aushebung dem Conscriptionsbezirke, welchem der Widerspenstige angehört, gut zu rechnen sei.

München, den 21. Oktober 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1613.

(Die Militär-Einstandskapitale betr.)

A. B. S. M. K. Es ist in jüngster Zeit vorgekommen, daß ein hypothekarisch gesichertes Militär-Einstandskapital auf Anstehen eines Gläubigers durch bezirksgerichtliches Erkenntniß mit Beschlag belegt, diese Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorgemerkt und dem Hypothekschuldner bekannt gegeben, der betreffenden Conscriptionsbehörde aber hievon keine Mittheilung gemacht wurde, was zur Folge hatte, daß das Kapital von der Conscriptionsbehörde nach vollendeter Dienstzeit des Einstehers, der Arrest-Anlage ungeachtet, dem Hypothekenschuldner abgefordert, und an den Einsteher und anderweitige Gläubiger desselben ausbezahlt wurde.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse unumgänglich nothwendig erscheine, von den Erkenntnissen und Verfügungen, welche Einstandskapitale betreffen, jedesmal auch den einschlägigen Conscriptionsbehörden zur erforderlichen Vormerkung Nachricht zu geben.

München, den 30. Oktober 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1757. — H.-B. B. III. S. 483.

(Die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr. — H.-B. B. III. S. 444, 501, 513.)

A. B. S. M. K. Durch Entschließung vom 30. März 1858 Nr. 7292 „die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heer-Ergänzungsgesetzes betreffend" wurden die Ober-Staats-Anwälte an sämmtlichen Appellations-Gerichten diesseits des Rheins darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl von den Conscriptionsbehörden, als von den Militärgerichten die Praxis festgehalten werde, die Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen eines infamirenden Vergehens nur auf jene Individuen anzuwenden, welche als Urheber, nicht aber auch auf solche, welche blos als Gehilfen oder Begünstiger eines Betrugs, eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder Fälschung zu einer Vergehensstrafe verurtheilt wurden.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des Heer-

Ergänzungsgesetzes wurden sodann die Staatsanwälte beauftragt, ihre Anträge in Uebereinstimmung mit jener Praxis in allen den Fällen zu stellen, in welchen zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betreffend, die vorerwähnte Frage zur Aburtheilung durch die bürgerlichen Strafgerichte gelangen würde.

Nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 über die Theilnahme (Art. 52 und 53) kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügungen des Heer-Ergänzungsgesetzes bezüglich der Waffenunwürdigkeit nunmehr auch auf alle jene Individuen Anwendung zu finden haben, welche wegen Theilnahme (als Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, Fälschung oder des Diebstahls bestraft werden und es haben demgemäß die Staatsanwälte in Zukunft ihre betreffenden Anträge in diesem Sinne zu bemessen.

Dagegen verbleibt es bei den in der Entschließung vom 30. März 1858 gegebenen Direktiven in allen Fällen, wo es sich von dem Vergehen der Begünstigung handelt, indem das neue Strafgesetzbuch im Art. 58 ff. die Begünstigung als ein eigenes, selbstständiges Reat behandelt, auf welches die Bestimmung in § 4 des Heeresergänzungsgesetzes nicht bezogen werden kann.

München, den 31. Oktober 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1730.

(Die Prüfung für die Baugewerbe betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des §. 21 der Gewerbsinstruktion vom 21. April v. Js. (H.-B. Spl.-B. I. S. 317) wird hiemit verfügt, daß concessionirte Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen, oder solches neben ihrem bisherigen Gewerbe betreiben wollen, sich nur der praktischen Prüfung über die technische Befähigung zum Betriebe des Zimmergewerbes zu unterziehen haben, von der weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse aber befreit sind.

München, den 2. November 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1667.

(Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr.)

A. B. S. M. K. Um dem Verfahren bei Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. November 1845 (Rggsbl. 1845 S. 847 — H.-B. B. I. S. 418) durch die Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens (H.-B. Spl.-B. II. S. 65) einige Aenderungen er-

fahren haben, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen nach §. 1 der allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862 (H.-B. Spl.-B. II. S. 61) die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den einschlägigen Behörden obliegt, haben die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen und den treffenden Gerichten in I. Instanz anhängigen Angelegenheiten erkannt worden ist, auf rechtskräftigen Anfall in ihre Tax-Register einzustellen, und genau wie die übrigen durchlaufenden Posten zu percipiren oder als Rückstände an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

Es sind demnach für diese Behandlung die Rubriken 12 bis 21 der bezirksamtlichen, 14 bis 23 der bezirksgerichtlichen und 17 bis 26 der stadt- und landgerichtlichen Tax-Register zu verwenden.

2) Diejenigen Beträge, welche bis zu der monatlich mit dem Rentamte stattfindenden Abrechnung bei den Bezirksämtern und Gerichten baar eingehen, sind allmonatlich an den Centralausschuß der Pensionsanstalt oder an dessen etwa hiefür aufzustellenden Agenten zu übersenden.

Die Geldübersendung darf jedoch im Laufe jeden Monats nur einmal stattfinden.

3) Die im Rückstande befindlichen Beträge werden gleich wie andere derartige durchlaufende Posten dem Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen, und es ist hiebei die bezüglich dieser Ueberweisungen in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 enthaltene Anordnung, insbesondere jene in §. 14 Ziff. 1 Abs. 2—3 hinsichtlich der vorgängigen Zahlungsaufforderung an die Pflichtigen durch die Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber genau einzuhalten.

4) Gleichzeitig mit der Uebersendung der im Laufe des Monats eingegangenen Geldbeträge wird dem Centralausschusse der Pensionsanstalt über die an das Rentamt zur Eintreibung verwiesenen Strafbeträge Nachricht ertheilt, und hiezu von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern ein Auszug aus dem Taxregister nach dem anliegenden Formulare benützt, worin unter Anlage eines Duplikats für die rückgehende Quittung die übersendeten Geldbeträge gleichfalls eingestellt, und die hierin allenfalls vorgetragenen Nachlässe mit beglaubigten Abschriften des einschlägigen Bescheidstenors belegt werden müssen.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren ist, wenn sie sich nicht gleichfalls dieses Formulars bedienen, die monatliche Geldübersendung und Nachricht-Ertheilung mittelst eines die Sache genügend bezeichnenden Schreibens gestattet.

5) Die in vorstehender Weise an die kgl. Rentämter übergehenden Rückstände sind daselbst gleich andern Ausständen an durchlaufenden Posten nach §. 16 der allegirten Vollzugs-Vorschriften zu behandeln, jedoch nicht auf jedesmaligen Eingang, sondern quartalsweise an den Centralausschuß oder dessen Agenten zu übersenden, an welchen gleichzeitig ein Verzeichniß der überwiesenen Rückstände mit Vortrag des Eingangs oder Nachweis der bewilligten Nachlässe mitzutheilen ist.

Zugleich haben die Rentämter die allenfalls in der Finanz-Verwaltung selbst während des Quartals angefallenen Geld-Strafen der Advokaten in dieses Verzeichniß unter entsprechendem Ausweis jedoch unter gesondertem Vortrag einzustellen, und die hiefür eingegangenen Geldbeträge an den Centralausschuß zu übersenden.

6) Die nach der Bekanntmachung vom 17. November 1845 für Einhebung obiger Gebühren festgesetzte Tantieme von ein Prozent hat demjenigen Beamten zuzufallen, durch welchen die Geldeinsendung an den Centralausschuß erfolgt, und ist an der letztern gegen Beilegung der entsprechenden Quittung in Abzug zu bringen.

7) Die deßfallsigen Geldsendungen nebst der auf diese Bezug habenden Correspondenz sind hinsichtlich der Portopflicht nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt S. 521 — H.=B. B. II. S. 462) als Partei-Sache zu behandeln.

8) Anzeigen an die kgl. Appellationsgerichte und Kreisregierungen über den Anfall vorstehender Gebühren bleiben wie bisher erlassen, dagegen sind die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845 von den Expeditionsämtern der kgl. Gerichtshöfe und Kreisregierungen herzustellenden Quartal-Controlverzeichnisse dem Centralausschusse für Verwaltung der Pensionsanstalt auch noch ferner und als R. S. bezeichnet zu übersenden.

9) Was diejenigen Gebühren (Deserviten) betrifft, deren Anwälte zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt für verlustig erklärt worden sind, so dürfen dieselben, weil sie lediglich eine auf diese Anstalt übergegangene Privatforderung des Anwaltes gegen seinen Clienten darstellen, und für deren Eintreibung ein rentamtliches Exekutionsrecht nicht besteht, in die Taxregister nicht eingestellt und Rückstände hieran den Rentämtern zur Eintreibung nicht überwiesen werden.

Die mit der Besorgung des Taxwesens bei den obigen Behörden betrauten Organe haben sich daher mit Verzeichnung und Einhebung dieser Anfälle nicht zu befassen; sondern bleibt die Einhebung derselben dem Centralausschusse der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt selbst überlassen, welchem, sowie der Partei des treffenden Anwalts, von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht gegeben wird.

München, den 6. November 1863.

Auszug

aus dem Taxregister über die dem Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfonde angefallenen Straf- und Succumbenzgelder im Monate .... 18 ..

bei dem kgl. Bezirks- (Land-) Gerichte .... (Bezirksamte.)

Taxregister-Nr.	Namen der Verurtheilten.	Betreff.	Stelle oder Behörde, welche die Strafe oder Succumbenz-Taxe verhängt hat.	Tag der Verfügung.	Betrag der				An geleisteter Zahlung.		Nachlässe.		Tag der Nachlaß-Bewilligung.	Rückstand.		I. Zur Beitreibung überwiesen dem k. Rentamte. II. Sonstige Bemerkungen.
					Strafe.		Succumbenz-Taxe.									
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Dieser Auszug wird gegen Quittung dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes in München br. m. mitgetheilt, und vorstehende fl. kr. durch

fl. kr. Baarbetrag und

fl. kr. Quittung über die in Abzug gebrachte Tantieme.

fl. kr. Summa wie oben

hiemit gut gemacht.

N. . . . . am . . ten . . . . 18 .

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1695.

(Gebühren für die thierärztlichen Visitationen der Schafheerden betr.)

A. B. S. M. K. Auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 21. pr. 28. Mai d. J. wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erwidert, daß die Aufrechnung des Rittgeldes für Untersuchung der Schafheerden in einem anderen Landgerichtsbezirke, als jenem, in welchem der Thierarzt seinen Wohnsitz hat, bis auf Weiteres zu gestatten sei, vorausgesetzt, daß nicht im Vollzuge des §. 11 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 (H.-B. B. V. S. 232) für diesen andern Landgerichtsbezirk schon bisher ein besonderer Thier-Arzt aufgestellt war, welchem die gewöhnliche Frühlings-Schafuntersuchung im bisherigen Bezirke nach Maßgabe des §. 10. Abs. 3 der erwähnten Verordnung auch bei der dermaligen Organisationübertragen werden kann.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 21. Mai und 9. September l. Js. das Weitere zu verfügen.

München, den 8. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1717.

(Untersuchung gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 27. August l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat dieses Gerichts verwiesen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen ist seit 22 Jahren Besitzer eines auf ärarialiaschem Boden auf dem Kurplatze in Kissingen erbauten an die Straße angrenzenden Verkaufsladens und verweigert die Reinhaltung der Straße vor demselben, weil sein Laden auf ärarialischem Eigenthume stehe, er sohin lediglich als Superficiar erscheine und bisher nicht er, sondern das kgl. Badekommissariat die Reinigung des Platzes vor dem Laden habe besorgen lassen.

Diese Weigerung setzte Bergmann auch dann noch fort, als durch eine zu Art. 161 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassene

und nach Genehmigung der kgl. Kreisregierung bekannt gemachte ortspolizeiliche Vorschrift verfügt worden war, daß die Straßen in Kissingen täglich zu kehren seien und das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäude und Gärten) obliege.

Er wurde deßhalb im Monat Juni l. Js. wegen Außerachtlassung straßenpolizeilicher Vorschriften zur Anzeige gebracht, jedoch vom kgl. Landgerichte Kissingen am 20. Juli 1863 freigesprochen und die hingegen vom Vertreter der kgl. Staatsanwaltschaft am nämlichen Tage angemeldete Berufung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 27. August l. Js. verworfen, weil Bergmann behaupte, daß die Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes vor seiner im Kurgarten befindlichen Verkaufsbude nicht ihm, sondern dem Kurhauspächter, eventuell dem kgl. Fiskus als Eigenthümer des Grund und Bodens obliege, und diese Verpflichtung seit seinem 22jährigen Aufenthalte in Kissingen auch thatsächlich anerkannt worden sei, so daß eine Civilprozeßsache vorliege und die Sache zur Würdigung vor dem Polizeigerichte noch nicht bereift erscheine, weil ferner die erst vor Kurzem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften keine Privatrechte berühren, und nicht Lasten aufbürden könnten, welche bisher dem kgl. Staatsärare oder einem Dritten obgelegen seien.

Gegen diesen Ausspruch ist vom betreffenden Staatsanwalte rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angemeldet.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte kgl. Oberappellationsgerichtsrath Schebler Vortrag, worauf der kgl. Staatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte,

> „der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 27. Aug. l. J. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichts verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheils-Buch verordnen."

Die hierauf in Gemäßheit des Art. 245 Abs. 1 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dem gestellten staatsanwaltschaftlichen Antrage stattzugeben sei.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung von Anordnungen zum Behufe der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern als Gegenstand ortspolizeilicher Vorsorge erklärt und die Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen mit Strafe bedroht. Liegt es hiernach in der Zuständigkeit der Orts-Polizeibehörde, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen sei, so muß ihr auch, so weit es sich um positive, zu einer bestimmten Thätigkeit verpflichtende Anordnungen handelt, die Befugniß zu-

stehen, die zum Vollzuge dieser Anordnungen verpflichteten Personen zu bezeichnen, weil außerdem solche Vorschriften ganz bedeutungslos seyn würden. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat daher ganz innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt, wenn sie in den von ihr zum Vollzuge des Art. 191 Abs. 2 des Pol.-St.-Gesetzb. vorschriftsmäßig erlassenen und publizirten Anordnungen die Bestimmung traf, daß das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

In dem vorliegenden Falle ist durch eigenes Zugeständniß des Beschuldigten außer Zweifel gestellt, daß er die in Frage stehende Verkaufsbude bereits seit einer langen Reihe von Jahren besitze und benütze; er wurde daher mit Recht für den Vollzug jener polizeilichen Anordnung für haftbar erklärt und bleibt es hiebei ganz gleichgiltig, ob er diesen Besitz kraft Eigenthums an Grund und Boden oder in Folge eines anderen Nutzungsrechtes ausübe.

Auch der Umstand, daß, wie Beklagter behauptet, die Reinigung des fraglichen Platzes bisher von anderen Personen besorgt wurde, und diesen die privatrechtliche Verpflichtung hiezu auch für die Folge obliege, vermag die Haftung desselben für den Vollzug jener polizeilichen Anordnung nicht aufzuheben, denn für die polizeigerichtliche Thätigkeit erscheint, was die Person des Verpflichteten anlangt, lediglich die in zuständiger Weise erlassene ortspolizeiliche Anordnung entscheidend; ihr gegenüber erscheint lediglich der Besitzer haftbar und es würde dem Zwecke solcher Anordnungen, welche ihrer Natur nach einen raschen und ungehemmten Vollzug erheischen, geradezu widerstreiten, wenn deren Befolgung durch einfache Bezugnahme auf ein etwa bestehendes besonderes privatrechtliches Verhältniß abgelehnt oder bis zu dessen endlicher Feststellung in suspenso gehalten werden könnte. Mag daher der Besitzer des an die Straße oder den öffentlichen Platz angrenzenden Gebäudes für diese Reinhaltung selbst Sorge tragen oder solche in Folge eines bestehenden Privatrechts-Verhältnisses durch einen Dritten besorgt werden, der Ortspolizei-Behörde und dem Polizeigerichte gegenüber erscheint nur der Besitzer verantwortlich. Seine Behauptung, daß der Dritte seine Verbindlichkeit nicht erfülle, mag ihn zu allenfallsigen Anträgen bei dem betreffenden Civilgerichte berechtigen; seine eigene und unmittelbare Haftung aber dem Polizeigerichte gegenüber kann, wenn, wie hier, sein Besitzverhältniß als solches außer Zweifel gestellt ist, durch Anmeldung oder Betretung des Civilrechtsweges in keiner Weise gehemmt oder in Frage gestellt werden.

Das kgl. Bezirksgericht Neustadt a/S. hat daher dadurch, daß es in dem vorliegendem Falle die für Kissingen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften wegen Straßenreinigung ungeachtet des vorliegenden Besitzverhältnisses des Beklagten wegen der angeblich einem Dritten obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung hiezu nicht in Anwendung brachte, den Art. 161 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetz-Buches verletzt und war daher die Vernichtung des von demselben erlassenen Urtheils auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten November achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren:

Direktor v. Zink, Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, der II. Staats-Anwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, Mayer.

München, den 9. November 1863.

Gegenwärtige Erkenntnißabschrift geht an das königl. Staats-Ministerium des Innern.

Dr. v. Kiliani.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1739.

(Die Quittungen über die aus der Sparkassa zu zahlenden Kaufschillinge bei Waldkäufen, die Baaraufgaben bei Grundtäuschen und über die Forstrechts-Einlösungsbeiträge betr.)

A. B. S. M. K. In Erwiderung eines Berichtes vom 13./26. v. Mts. wird, soviel den Nachweis der Hypotheken- und Lastenfreiheit auf den Quittungen der in rubro bezeichneten Art anbelangt, die kgl. Regierungs-Finanzkammer lediglich auf die Bestimmungen der Instruktion für Behandlung der Waldgrunderwerbungen und Veräußerungen, dann Forstrechtsablösungen vom 14. Mai l. Js. §. 23 und 33 hingewiesen, wodurch bei den Quittungen dieser Nachweis bereits erlassen ist, im Uebrigen aber wird, soviel die gerichtliche Bestätigung der Aechtheit der Unterschrift der zum Geld-Empfange Berechtigten betrifft, dem berichtlichen Antrage der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, entsprechend, genehmigt, daß von einer gerichtlichen und beziehungsweise notariellen Beurkundung Umgang genommen, und, wo solche Bestätigung etwa für nothwendig erachtet werden sollte, diese sofort von der auszahlenden kgl. Behörde, deren amtliche Autorität für diesen Zweck als vollkommen genügend erscheint, beigefügt werde.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 10. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1735.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straf-Sachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

A. B. S. M. K. Es ist in Anregung gekommen, daß die Auszahlung der verordnungsmäßigen Gebühren an Zeugen und

Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes nach Anordnung der Entschließung des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. August v. Js. Num. 11,283 bez. Betr. mannigfache Schwierigkeiten habe, und ist deßhalb mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz in's Benehmen getreten worden.

Das genannte kgl. Staatsministerium der Justiz hat sich nun bereit erklärt, zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten von dem vernehmenden Richter in den hier bemerkten Fällen nicht nur die Entfernung des Wohnortes der Zeugen und Sachverständigen vom Orte der Vernehmung und die etwaige Zeitversäumniß im Vernehmungs-Protokolle durch Seitenvormerkung konstatiren, sondern auch die Berechnung und Auszahlung dieser Gebühren an dem Orte der Vernehmung durch denselben sofort besorgen zu lassen.

Zu diesem Behufe hat das einschlägige kgl. Rentamt dem vernehmenden Richter vor seinem Abgange zur auswärtigen Vernehmung einen angemessenen — von diesem Richter zu bestimmenden — Vorschuß gegen Haftschein zu verabfolgen, worüber derselbe unmittelbar nach seiner Zurückkunft von der auswärtigen Vernehmung mit dem Vorschuß gebenden Amte unter Aushändigung der vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst etwaigen Ladezetteln abzurechnen hat.

Wenn sich am Amtssitze des vernehmenden Richters ein Rent-Amt nicht befindet, so ist dieser Vorschuß nach Art. XIV. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar v. Js. (Rggsbl. 1862 S. 26) von dem an diesem Amtssitze befindlichen Gerichts-Schreiber aus den Taxgefällen zu verabfolgen, welcher die bei der Vorschußabrechnung von dem Richter übergebenen vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst Ladezetteln mit anderen derartigen Zahlungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Instruktion vom 4. Juni v. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret Bd. XXXIII. S. 244) dem treffenden kgl. Rentamte in Zurechnung bringt.

Die erwähnte Entschließung des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. August v. Js. Num. 11,283 tritt hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 11. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1771. — H.-B. Spl.-B. I. S. 111.

(Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betreffend.)

I. R. S. M. K. In Folge Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. ds. werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Den Distrikts-Verwaltungsbehörden ist die Bestätigung darüber, daß die Empfänger von Ruhegehältern und Alimen-

tationen noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen fortan erlassen.

Es bleibt jedoch dem auszahlenden Beamten vorbehalten, insoferne ihm die vorerwähnten Verhältnisse bezüglich der Empfänger nicht, oder nicht genügend bekannt sind, die fragliche Bestätigung von den betreffenden Ortspolizeibehörden, den Gemeindevorstehern, Magistraten, in größeren Städten von den Distriktsvorstehern, in München von den Polizei-Bezirkskommissären, zu erholen, welche dieselbe unter persönlicher Haftung für deren Richtigkeit nach dem anruhenden Formulare auszustellen haben.

2) Den Distrikts-Verwaltungsbehörden liegt dagegen ob, von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quiescenten oder Alimentirten sowie gemäß des Ausschreibens vom 1. April curr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 30 S. 541) an das vorgesetzte Staatsministerium, sofort auch an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 17. November 1863.

Formular

für die Bestätigung der Ortspolizeibehörden, Distrikts-Vorsteher und Polizeibezirks-Kommissäre auf den Quittungen über Pensionen und Alimentationen am Schlusse des Etatsjahres.

„Daß die auf gegenwärtiger Quittung unterschriebene Person noch lebt, und obigen Bezug im Inlande, dann in dem Stande genießt, in dem sie denselben erhalten hat, bestätigt"

. . . . den . . . .

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1709. — (H.-B. B. I. S. 361. — Durch Entschl. d. k. St-M. d. Finanzen vom 28. Nov. 1863, Kr.-A.-Bl. S. 1781 sind die Finanzbehörden hienach angewiesen worden.)

(Den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Straf-Gesetzbuches betr.)

J. N. S. M. K. Auf Grund des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches können über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunn-Quellen Verordnungen oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Da in den verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, welche auf die Gefährdung von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen durch die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben

von Einfluß sind, und solchen lokalen Verschiedenheiten in einer allgemeinen bindenden Verordnung über diesen Gegenstand nicht wohl in dem Maße Rechnung getragen werden könnte, daß die Erreichung des Zweckes und die Möglichkeit des Vollzuges in den einzelnen Orten ohne zu große Schwierigkeiten gesichert wäre, so hat inhaltlich höchster Entschließung vom 14. ds. Mts. das kgl. Staatsministerium des Innern beschlossen, vorerst von Erlassung einer solchen Verordnung Umgang zu nehmen.

Demgemäß ist es dermalen ausschließend den Ortspolizei-Behörden überlassen, auf Grund des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches polizeiliche Vorschriften zu geben, wobei die Erwartung ausgesprochen wird, daß diese Behörden von der ihnen zustehenden Befugniß wirklich Gebrauch machen werden.

Das kgl. Staatsministerium hat sich übrigens mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache in sanitätspolizeilicher Beziehung und auf die mehrfach in dieser Beziehung bestehenden erheblichen Mißstände vorbehalten, wenn insbesondere auch in den größeren Städten eine entsprechende ortspolizeiliche Thätigkeit sich nicht kundgeben würde, das Erforderliche im Verordnungswege einzuleiten.

Augsburg, den 17. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1712.

(Die Vormerkung der Aerarialschulden entlassener Soldaten betr.)

J. N. S. M. K. Die von den Distrikts-Polizeibehörden gemäß den bestehenden Vorschriften (Ministerialausschreiben vom 26. Jan. 1835 Döllinger Verordnungensammlung Band X. §. 272 S. 336) zu führenden Vormerkungs-Bücher über die Aerarial-Schulden der entlassenen oder desertirten Soldaten haben den Zweck, den Distrikts-Polizeibehörden von den Schuld- und Ersatz-Forderungen des kgl. Aerars an einen vormaligen Soldaten Kenntniß zu verschaffen, damit sie in den Stand gesetzt werden, von jedem auf irgend einem amtlichen Wege zu ihrer Kunde gelangenden Vermögensanfalle eines solchen Soldaten den das kgl. Aerar vertretenden Behörden zur gehörigen Geltendmachung der ärarialischen Forderungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

Um nun die vollständige Erreichung dieses Zweckes möglichst zu sichern, werden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. die königl. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, den kgl. Rentämtern alljährlich ein Verzeichniß der zur Anmeldung gekommenen Aerarial-Schulden ehemaliger Soldaten, welche in den betreffenden Rent-Amtsbezirken heimatberechtigt sind, mit dem Ersuchen mitzutheilen, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensanfälle der bezeichneten Soldaten den Distrikts-Polizeibehörden Nachricht zu geben.

Ebenso werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, die untergebenen Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige der fraglichen Vermögensanfälle anzuhalten, damit auch von dieser Seite zur thunlichsten Vervollständigung der mehr erwähnten Vormerkungs-Bücher ununterbrochen mitgewirkt werde.

Augsburg, den 17. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1713. — H.-B.-B. I. S. 526 not. 49.b.

(Die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die schleunige Führung der Voruntersuchungen vorzugsweise durch rasche Vorladung der zu vernehmenden Zeugen bedingt ist, diese aber nur durch möglichste Vermeidung vermittelnder Behörden erreicht wird, erhalten die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit den Auftrag, zu Vorladungen von Zeugen, welche ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Bezirksgerichts haben und welche daher nicht unmittelbar durch das Dienerpersonale des Bezirksgerichts vorgeladen werden können, nur alsdann die betreffenden Stadt- und Landgerichte zu requiriren, wenn am Sitze des Gerichts sich auch der Wohnsitz des vorzuladenden Zeugen befindet.

Außerdem ist die Requisition zu derartigen Vorladungen an die betreffenden Gemeindebehörden (Magistrate oder Gemeindevorsteher) zu richten, wenn nicht mangelnde Postverbindung oder besondere Umstände die Ladung durch das Stadt- und Landgericht nothwendig machen. Die Thätigkeit der kgl. Bezirksämter ist nur in denjenigen Fällen anzuregen, in welchen es sich um Ermittelung des Aufenthalts-Ortes eines vorzuladenden Zeugen innerhalb des Sprengels eines kgl. Bezirksamts handelt.

München, den 18. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1811.

(Die Taxerhebung für die Verhandlungen über Installation der katholischen Geistlichen betr.)

A. B. S. M. K. In dem Berichte vom 7. April v. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt worden, ob die Verhandlungen über Installation der katholischen Geistlichkeit der Taxe unterliegen oder davon frei zu lassen sind.

Da nun eine gesetzliche Bestimmung, worin die Taxbefreiung derartiger Verhandlungen ausgesprochen wäre (Art. 2 Ziffer 3 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852), nicht besteht, und da im Allgemeinen nach Art. 1. des allegirten Gesetzes alle Verhandlungen der inneren und Polizeiverwaltung der Taxe unterliegen, so wird es bezüglich der gemachten Anregung nur darauf ankommen, ob die Installation der katholischen Geistlichkeit durch die weltliche Obrigkeit und die Einweisung in die Temporalien als eine Offizialsache nach Art. 2 Ziff. 1 des genannten Gesetzes erachtet werden könne.

In dieser Hinsicht ist aber durch die gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1823 (Regierungsblatt S. 424) dann durch die treffende Instruktion vom 6. Juli 1845 (Döll. Verordnungensamml. Bd. XXIII. S. 177) ausdrücklich ausgesprochen worden, daß hier eine Partei-Sache vorliege, und daß auf diesem Verwaltungsgegenstand die verschiedenen damals bestandenen Taxordnungen anwendbar erscheinen. Wenn nun auch diese verschiedenen Taxordnungen nach Art. 47 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 aufgehoben, und an ihre Stelle die Bestimmungen des letzteren getreten sind, so kann sich doch diese Aufhebung keineswegs auf die in jenen Erlassen erfolgte Feststellung der Eigenschaft als nach den einschlägigen Verordnungen feststehend erachtet werden.

Da übrigens nach dem bayerischen Verwaltungsrechte mit den Pfarrpfründen noch besondere Funktionen, als die Vorstandschaft der Lokalarmenpflege, die Lokal-Schulinspektion, die Führung der Civil-Standregister u. s. a., verbunden sind, so ist behufs wiederholter Erwägung der vorliegenden Frage mit dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und von diesem mit dem kgl. Staatsministerium des Innern ins Benehmen getreten worden, wobei sich als Resultat ergeben hat, daß von dem letzgenannten königl. Staatsministerium für diese Verhandlungen das Ueberwiegen des Standpunktes einer Parteisache festgehalten wird. Es können daher Installationen der bepfründeten katholischen Geistlichkeit als eine Offizialsache der hiemit betrauten Stadtkommissariate und Bezirksämter nicht erklärt werden, was der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu ihrer weiteren Maßnahme bekannt gegeben wird.

München, den 21. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 275. — H.-B. B. I. S. 494. 495.

(Taxerhebung für Installationsverhandlungen kathol. und protestant. Geistlichen betr.)

I. N. S. M. K. Inhaltlich der nachstehend wörtlich abgedruckten höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. November 1863 ad Num. 14161 wurde ausgesprochen, daß die Installationen der bepfründeten kathol. Geistlichkeit als eine Offizialsache nicht erklärt werden könne.

Im Vollzuge einer weitern h. Entschließung des k. St.-M. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenh. vom 3. l. Mts. ad. Num. 731 wird nun bekannt gegeben, daß dieser Grundsatz auch für die protest. Geistlichkeit in Anwendung gebracht, und hiemit auch hier an der Taxpflicht festgehalten werden müsse, da die Gebührenpflicht aus der allgemeinen Anordnung im Art. I. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 folge und hiegegen — seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses neuen Taxgesetzes — die allerhöchste Entschließung vom 21. Aug. 1818, die Abgaben prot. Geistlicher bei ihrer Anstellung betr.

(Döll. Verordnungensamml. Bd. VIII. S. 1516) und das hierin allegirte Regulativ vom 28. Januar 1802 (ibid. S. 1563) nicht in Betracht kommen können, weil es sich in letzterem zunächst um Abstellung von Mißbräuchen, namentlich hinsichtlich der Bewirthung der Investienten 2c., nicht aber um Bestimmungen über die nach allgemeinen Gesetzen zu regelnde Taxpflicht eines amtlichen Geschäftes handelte, und wenn gleichwohl hierin eine Taxnorm angenommen werden wollte, diese jedenfalls nach Art. 47 des neuen Taxgesetzes als aufgehoben zu betrachten wäre.

Weiters wurde in diesem höchsten Rescripte in Betreff der Tag- und Reisegelder der kgl. Commissarien für die Installationen ausgesprochen, wie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß, nachdem die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personals durch die kgl. allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1862 (Regierungsblatt S. 2301) für das ganze Königreich neu regulirt worden ist, diese Bestimmungen nunmehr auch bei Vornahme der Pfarrinstallationen zur Anwendung zu kommen haben.

Hienach ist sich deßhalb bei vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 15. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 278. — H.-B. Sppl.-B. I. S. 342.

(Die Postportofreiheit der Kreis-Irrenanstalten betreffend.)

I. N. S. M. K. Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. März 1850 (V. Bl. von 1850 St. 31) im bezeichneten Betreffe wird den kgl. Postanstalten hiemit eröffnet, daß nunmehr auch die Korrespondenz zwischen den kgl. Verwaltungen der Kreis-Irren-Anstalten und den kgl. Bezirksärzten bei Einhaltung der im §. 2 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für die portofreie Korrespondenz vorgeschriebenen Merkmale und mit dem Beisatze der besonderen Bezeichnung „Polizei-Sache“ portofrei zu belassen ist.

München, den 24. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1768. — H.-B. B. II. S. 462.

(Die Außerkurssetzung der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke betr.)

M. II. K. Wir finden Uns im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 9. August 1858, das Kursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend, bewogen, zum weitern Vollzuge der mit den Regierungen des süddeutschen Münzvereins gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzer-

Stücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges hören mit dem letzten Dezember l. Js. auf, gesetzliches Zahlungs-Mittel zu seyn.

§. 2.

Vom 1. Januar 1864 wird den Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücken ohne Unterschied des Gepräges ein Kassakurs nicht mehr gewährt.

§. 3.

Von eben diesem Zeitpunkte werden diese Münzen bei dem Hauptmünzamte in München und bei dem Einlösungsamte in Würzburg nach dem Gewichte eingelöst und ist der Preis des Brutto-Zollpfundes für Zwanziger auf 30 fl. 21 kr., und für Zehner auf 25 fl. 45 kr. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

Rom, den 27. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.=N. 1863. S. 1825. – H.-B. B. V. S. 362.

(Die Anlegung der Sparkassegelder betr.)

I. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 24. d. Monats ausgesprochen, daß die durch die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 17. Mai und 11. Sptbr. d. Js. (Kreisamtsbl. S. 833 und 2386) erlassenen erleichternden Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln bis auf Weiteres auch auf die Darlehen aus Sparkassen analoge Anwendung zu finden haben. Hievon werden sämmtliche Curatelbehörden und Sparkassen-Verwaltungen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.=N 1863. S. 1768.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straf-Sachen betr.)

I. N. S. M. K. Zufolge einer im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erlassenen höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 12. d. Mts. Nr. 14087 wurde das Formular

Ziff. IV. der Instruktion vom 4. Juni 1862 bezeichneten Betreffs dahin abgeändert, daß die betreffenden Gerichtsvorstände und Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit der Anordnung in § 7 lit. d dieser Instruktion zur Controle der Heitzgebührenaufrechnung zu bestätigen haben, an welchen Tagen die einschlägigen Keuchen „besetzt" waren, nicht aber, an welchen Tagen dieselben „beheitzt" waren, was hiemit zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1772. — H.-B. Spl.-B. II. S. 154.

(Den Vollzug der neuen Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte betr.)

Da die durch die neue Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare (Akten-Tekturen, Tagebücher, Verzeichnisse, Tabellen) in Zukunft aus den den Gerichten bewilligten Regiemitteln zu bestreiten sind und deßhalb die Gerichts-Vorstände für die Anschaffung des jeweiligen Bedarfes Sorge zu tragen haben, so werden hiemit die Papierfabrikanten, Buchdrucker und Schreibmaterialienhändler des Kreises darauf aufmerksam gemacht, daß die betr. Musterbögen auf der Kanzlei eines jeden Stadt- und Landgerichtes eingesehen werden können, und werden zugleich diejenigen Geschäftsleute, welche geneigt sind, die angeordneten Formulare und Aktenumschläge zum Verkaufe vorräthig zu halten, veranlaßt, die Preisverzeichnisse kostenfrei unmittelbar an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte gelangen zu lassen.

Neuburg, den 29. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1773. — H.-B. Spl.-B. II. S. 448.

(Die Errichtung der Prozeßvollmachten betr.)

A. B. S. M. K. Das kgl. Oberappellationsgericht hat bezüglich der Errichtung der Vollmachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins folgende Grundsätze in mehreren Fällen ausgesprochen,

1) daß die Prozeßvollmacht auch nach Einführung des Notariates noch giltig vor dem Prozeßgerichte zu Protokoll erklärt werden könne;

2) daß sie aber, wenn dieser Weg nicht gewählt werde, in einer förmlich errichteten Notariatsurkunde beurkundet werden müsse; und daß

3) die bloße notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers unter einem dem Notar vorgelegten Vollmachts-Aufsatze nicht genügend sei.

Hievon wird sämmtlichen Gerichten, Notaren und Advokaten in den Landestheilen diesseits des Rheins Kenntniß gegeben, und hiebei den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins der Auftrag ertheilt, gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. November 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1863.

(Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betreffend.)

J. N. S. M. K. Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung und Aufgabe der Verwaltungsämter haben sich die kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels Rescripts vom 22. v. Mts. veranlaßt gesehen, bezüglich des Geschäftsganges Nachstehendes zu verfügen:

1) Nach bisheriger Uebung wurde einerseits die Thätigkeit der Ortsbehörden — der untergeordneten Magistrate, Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeverwaltungen — zu wenig in Anspruch genommen, indem in der Regel die Betheiligten vor Amt geladen und mit ihnen protokollarisch verhandelt wurde; andrerseits die Amtsuntergebenen gewöhnt waren, selbst bei den geringfügigeren Veranlassungen sich unmittelbar an das Amt zu wenden, und mit Zeit- und Kostenaufwand ihre Angelegenheiten zu betreiben.

Es entspricht aber der Natur des Verwaltungsverfahrens, daß mit Vermeidung prozeßualer Behandlnng und Förmlichkeiten von Amtswegen das zur Beurtheilung Nothwendige erhoben werde.

Deßhalb steht nichts entgegen, daß in Verwaltungs-Angelegenheiten, wo nicht Anderes vorgeschrieben ist, die Angehörigen einer Gemeinde ihre Anliegen bei der Ortsbehörde — Magistrat oder Gemeinde-Vorsteher — anbringen, von welchen dieselben nach Umständen aufzunehmen, mit dem etwa nöthigen Aufklärungen und Gutachten resp. Erklärungen der Gemeindeverwaltungen zur Bescheidung vorzulegen, oder die einfachen Anträge zu stellen sind. Auf demselben Wege werden in vielen Fällen die Erklärungen von Betheiligten erhoben und von der Verwaltungsbehörde nothwendig erkannte etwaige weitere Aufschlüsse und Ergänzungen gepflogen werden können. Ohne Zweifel werden die Ortsbehörden, namentlich bei gehöriger Unterstützung und wenn ihnen mit Belehrung und durch Mittheilung von Formularien, wo immer diese anwendbar sind, zur Hand gegangen wird, sich bald in jener Aufgabe zurecht finden.

2) Ueber einfache Vorgänge und außer dem kontradiktorischen Verfahren können Vormerkungen (Registraturen) des Verwaltungsbeamten zu den Akten die Protokollaraufnahme füglich ersetzen.

3) In einfachen Verwaltungsgegenständen, wo die Zurückbehaltung der Aktenstücke und Konzepte der Verfügungen, bei den Verwaltungsbehörden nicht nothwendig erscheint, bei einfachen Curatelgenehmigungen ꝛc. können diese Verfügungen sogleich auf die Vorlage ausgefertigt, und letztere hiemit zurückgegeben werden.

4) Ebenso wird im Verkehr mit andern Behörden in der Regel die Beisetzung der Erledigung auf das Original der Zuschrift und Zurücksendung dieser letzteren sich als zulässig ergeben, und soll überall geschehen, wo die Zurückhaltung des Konzeptes oder der Abschrift nicht nothwendig ist.

5) In Zuschriften an koordinirte Behörden bedarf es der überflüssigen Empfehlungsformel nicht.

6) Die persönliche Vorrufung der Gemeindevorsteher, Gemeinde-Verwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Parteien an den Amtssitz soll auf das Maaß des Nothwendigen zurückgeführt, also wo thunlich vermieden werden.

7) Stehen sich in Verwaltungssachen einzelne Einwohnerklassen gegenüber und handelt es sich daher von der Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte, so kann diese Wahl unbedenklich von der Ortsbehörde aufgenommen werden.

8) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll, wenn die Partheien bei Amt anwesend sind, sogleich an diese erfolgen, außerdem durch Zusendung mittelst Post oder Post-Boten gegen Bescheinigung im Postbuche oder durch den Gemeindevorsteher geschehen.

In den Fällen, in welchen ein gesetzliches Berufungsfatale in Frage ist, kann der Eröffnungs-Nachweis durch Retour-Rezepisse oder durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers erlangt werden.

Geschieht nach Obigem die Eröffnung bei Amt, so ist doch die Führung eines besonderen Publikations-Protokolls nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Eröffnung unter dem Beschluß kurz constatirt wird, Form:

Eröffnet am .... mit Bekanntgabe der Berufungsfrist laut Unterschrift.

N.

Bezüglich der Eröffnung der Beschlüsse in Gewerbssachen verbleibt es bei den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April v. Js. §. 51 und 86.

9) Beschwerden und Berufungen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind durchaus bei der ersten Instanz, in Gewerbs-

Sachen bei der beschlußfassenden Behörde nach §. 52 der angeführten Instruktion einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

10) Wenn bei Einforderung von Vorstellungen und Beschwerden an die Kreisregierung berichtliche Erläuterungen nicht veranlaßt sind, so genügt die Einsendung mit einfachem Marginalberichte, Form:

Vorgelegt der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, von . . . . mit . . . . . Akten (ohne Akten) von dem kgl. Bezirksamt.

N.

Ort und Datum.

11) Beschwerden und Vorstellungen der Gemeinden in Verwaltungs-Gegenständen sind, da die Vertretung durch Anwälte nur in streitigen Rechtssachen vor den Gerichten vorgeschrieben ist, (§. 23 des Regulativs vom 24/9. 1818 und §. 13 des Regulativs vom 29./9. 1818) gemäß Ziff. 3 der Normativ-Entschließung vom 17. Juni 1853 Nr. 9187, die Vertretung der Gemeinden betreffend, von den Gemeindeverwaltungen ohne Beiziehung eines Anwaltes nach Anleitung des §. 12 und 29 des Regulativs vom 21. und §. 17 des Regulativs vom 24. September 1818 zu besorgen.

12) In den Fällen zulässiger Beiziehung eines Anwaltes zur Ausführung von Vorstellungen und Beschwerden an die höheren Instanzen wurden bisher zur Bereinigung der Vollmacht vielfältig die Mitglieder der Gemeindeverwaltung vor Amt geladen oder selbst Kommissionen in die Gemeinden abgeordnet.

Im Hinblicke auf §. 42 des revidirten Gemeinde-Edikts ist beides in Verwaltungsgegenständen nicht geeignet, vielmehr genügt zum Nachweise der Bevollmächtigung überhaupt und also auch in obigen Fällen der giltige Beschluß der Gemeinde-Verwaltung oder die Unterzeichnung der betreffenden Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung.

13) Endlich und überhaupt soll in Verwaltungsangelegenheiten vor Allem auf materielle Gründlichkeit und Richtigkeit gesehen werden. Die Behörden haben sich daher bei der ersten Anregung der Sache mit deren Natur vollständig vertraut zu machen, dann aber die möglichst einfache Behandlung anzustreben. Man vertraut zu den Distrikts-Polizeibehörden, daß sie sich strengstens nach diesen höchsten Anordnungen achten und es nicht unterlassen werden, da wo es erforderlich, Belehrungen an die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen zu ertheilen.

Wenn auch diese Anordnungen ihrem größeren Theil nach besonders die Distrikts-Polizeibehörden berühren, so beziehen sich doch mehrere derselben, namentlich Ziff. 3, 4, 5, 8, 10, auch auf die übrigen obenbezeichneten Verwaltungsbehörden, welche sich daher auch ihrerseits danach zu achten und zu be-

streben haben, bei ihren geschäftlichen Beziehungen mit Vermeidung unnöthiger Schreibereien stets nur die Förderung der betreffenden Angelegenheiten im Auge zu behalten.

Augsburg, den 1. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1761. — H.-B. Spl.-B. II. S. 275.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeige-Gebühren in Uebertretungssachen betr.)

J. R. S. M. K. Zufolge einer vom kgl. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 12. v. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung und nach Maßgabe der höchsten Finanzministerialentschließung vom 24. v. Mts. Nr. 14,578 wird den rechnungsführenden Gerichtsschreibern an den k. Stadt- und Landgerichten behufs künftiger genauester Beachtung hiemit bekannt gegeben, daß den zu einer Polizeistrafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe besondere Anzeigegebühren, für welche eine deßfallsige spezielle rechtskräftige Verurtheilung ermangelt, nicht in Aufrechnung gebracht und in die Einzugsregister nicht eingestellt werden dürfen.

Augsburg, den 2. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 1815. — H.-B. Spl.-B. II. S. 61.

(Die Besoldungsklassen der Bezirksgerichtsräthe, dann der Stadt- und Landrichter in den Landes-Theilen diesseits des Rheins betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 21. November l. Js. unter Aenderung der Bestimmungen in §. 14, III. 2 und IV. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 (Rggsbl. S. 369) für die Bezirksgerichtsräthe und die Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins drei Besoldungsklassen mit den erhöhten Jahresbeträgen von je 1800, 1600 und 1400 fl. allergnädigst festzusetzen geruht.

München, den 3. Dezember 1863.

Reggs.-Blatt 1863. S. 1895. — H.-B. Spl.-B. I. S. 234.

(Den Vollzug der gemeinen Vergehensstrafen des Gefängnisses gegen Militärpersonen betr.)

A. B. S. M. K. Nachstehendes wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Bei der durch Kriegsministerialrescript vom 31. Juli vor Js. Nr. 7964 getroffenen Anordnung, wonach in denjenigen Untersuchungsfällen, bei welchen die auf den Vollzug der Gefängnißstrafe in der Gefangenanstalt oder im Zuchthause sich ergebenden Kosten wegen Mittellosigkeit des Sträflings dem kgl. Aerar zur Last fallen, diese Kosten, insoweit sie nicht durch den Ertrag der Arbeit des Gefangenen gedeckt werden, in den richterlichen Erkenntnissen ohne Ausscheidung zwischen Civil- und Militärklassen im Allgemeinen der Staats-Kassa überbürdet werden sollen, hat es sein Verbleiben.

2) Für diejenigen Individuen, bei deren Verurtheilung zugleich die Entlassung aus dem Heeresverbande ausgesprochen wird, werden die in den allgemeinen Strafanstalten erwachsenden Strafvollzugskosten wie bisher aus der Staatskassa, d. h. aus dem Etat für Sicherheit bestritten, und bleibt der Anspruch des Staatsärars auf Ersatz dieser Kosten durch die betheiligten Personen in demselben Umfange vorbehalten, wie es bezüglich der von den Civilgerichten verurtheilten Individuen nach den bestehenden Bestimmungen und insbesondere nach der in Abschrift folgenden, durch die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen am 6. Dezember vor. Js. an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, dießseits des Rheins erlassenen gemeinschaftlichen Ausschreibung, „die Kosten der Bestrafung betreffend" der Fall ist.

Hinsichtlich der Kosten des Strafvollzugs für die in der Pfalz von den Militärgerichten verurtheilten Sträflinge, welche nunmehr ihre Strafe in den dortigen Strafanstalten zu erstehen haben, werden durch die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen besondere gemeinschaftliche Anordnungen erlassen werden.

3) Die bei den allgemeinen Strafanstalten erlaufenden Strafvollzugskosten für solche militärgerichtlich abgeurtheilte mittellose Individuen, welche während der Straferstehung im Militärverbande verbleiben, fallen, in so weit sie nicht durch den Ertrag der Arbeit des Sträflings gedeckt werden, der Militär-Kassa zur Last und sind diese Kosten unter der erwähnten Voraussetzung nach denselben Normen, welche für die Berechnung der von Privaten zu vergütenden Strafvollzugskosten bestehen und vorbehaltlich der Geltendmachung der Ansprüche des Militärärars auf den Wiederersatz derselben durch die betheiligten Personen, von derjenigen Militärabtheilung, welcher der Sträfling bei seiner Verurtheilung angehörte, an die Anstaltsverwaltung zu ersetzen.

4) Zu letzterem Behufe hat die Verwaltung der Strafanstalt je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres, beziehungsweise nach Beendigung der Strafzeit, die Ersatzschuldigkeit zu berechnen und die hiernach erstellte Rechnung der gedachten Militär-Abtheilung zu übersenden, von welcher dieselbe vor der definitiven Berechnung der Revision durch die Militärrechnungs-Kammer zu unterstellen ist, worauf die weitere Behandlung wie bei den übrigen Criminalkosten erfolgt.

München, den 3. Dezember 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1864. S. 89.

(Das Schreiberpersonal des Bezirksamts Tirschenreuth betr.)

J. N. S. M. K. Nach einem Rescripte aus dem königl. Staatsministerium des Innern vom 11. ds. stehen zwar der Aufnahme geprüfter Rechtspraktikanten in das Schreiberpersonale bei Bezirksämtern Bedenken nicht entgegen, die gleiche Verwendung der noch in der Vorbildung für den Konkurs stehenden Rechts-Kandidaten erscheint aber unzulässig.

Hienach haben sich die kgl. Bezirksämter zu achten.

Augsburg, den 15. Dezember 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1879. — H.-B. B. I. S. 320.

(Die Holzbezüge der kgl. Rentbeamten betr.)

J. N. S. M. K. Aus dem königl. Staatsministerium der Finanzen ist nachstehende höchste Entschließung vom 9. pr. 12. l. Mts. Nr. 14,941 erfolgt:

„Um diejenigen Rentbeamten, welche nach §. 5 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862, die Bezüge der Rentbeamten betr. (Regierungsblatt S. 2580) Holzgeldaversa beziehen, erforderlichen Falles in den Stand zu setzen, den Brenn-Holzbedarf für die Geschäftsräume bei günstiger Jahreszeit ankaufen zu können, wird hiemit bis auf Weiteres gestattet, daß die betreffenden Rentbeamten insoweit dieselben hievon Gebrauch machen wollen, sich sofort mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres zwei Dritttheile des festgesetzten Holzgeldaversums vorschußweise aus der Rentamtskasse vergüten dürfen."

Indem dieses den kgl. Rentämtern hiemit bekannt gegeben wird, werden dieselben zugleich beauftragt, im Falle sie von der Ermächtigung zur Vorschußentnahme Gebrauch machen, den entnommenen Vorschuß gehörig zu bescheinigen und zu verbuchen, sowie der unterfertigten Stelle hievon jedesmal unter Angabe des Betrages Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 15. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1887. — H.-B. Spl.-B. II. S. 365.

(Die Lieferung des Hypothekenbuchpapiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 19. ds. Mts. wird nach stattgefundenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch Entschließung des ebengenannten kgl. Staats-Ministeriums vom 31. Mai l. Js. Nr. 9515 und des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni ds. Js. Nr. 7027 hinsichtlich der Kosten des Hypothekenbuchpapieres ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle nnd deren Beilagen ausgedehnt werde, sonach diese Kosten auf den Grund der Genehmigung des Oberstaatsanwaltes immer von den Rentämtern sofort bestritten und die Kredite hiefür von der kgl. Regierung, K. d. F, am Jahresschlusse auf den Grund der dießfallsigen Mittheilung des kgl. Oberstaatsanwaltes innerhalb der etatsmäßigen Mittel eröffnet werden.

Die Zuschrift des kgl. Oberstaatsanwaltes vom 24. Oktober l. Js. folgt mit dem Auftrage zurück, hiernach die Rentämter geeignet anzuweisen.

München, den 21. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 77.

(Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betreffend.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 17. pr. 19. ds. Mts. Nr 11232 Nachstehendes verfügt:

„Die Normativentschließung vom 30. Oktober 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes, hier namentlich die Kompetenzverhältnisse und das Verfahren bei Konstatirung der Realität der Gewebe betr., bestimmt in Ziffer II.: „Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens acht Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen."

Diese Anordnung beschränkte sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Orte, an welchen bereits damals auch in der untersten Instanz die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt war.

Die am 1. Juli v. Js. in das Leben getretene allgemeine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung würde hiernach nothwendig machen, daß die kgl. Bezirksämter beglaubigte Abschriften der Gewerbskataster für die Landgerichtssprengel, welche

das Bezirksamt bilden, anzufertigen und den einzelnen Gerichten mitzutheilen hätten.

Diese Arbeit wird den kgl. Bezirksämtern erlassen, dagegen denselben aufgetragen, daß sie den Gerichten auf deren Requisition je nach Bedürfniß des einzelnen Falles entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Kataster der realen und radizirten Gewerbe von Amtswegen anfertigen oder den Kataster selbst im Originale zum dienstlichen Gebrauche mittheilen, ferner den Notaren am Sitze des Bezirksamts auf Ansuchen die Einsicht des Katasters gestatten, den auswärtigen Notaren aber beglaubigte Auszüge aus demselben zufertigen.

Augsburg, den 22. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1905. — H.-B. B. III. S. 89

(Den Geschäftsgang bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Bestätigung der Unterschriften bei abquittirten Zinscoupons betr.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 17. ds. Mts. bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen bei Abquittirung der Zinscoupons von den auf Gemeinden oder Stiftungen lautenden Staatsobligationen, wenn solche Abquittirung mit dem Siegel und der Unterschrift der einschlägigen Verwaltung versehen ist, eine bezirksamtliche Bestätigung dieser Unterfertigungen der Gemeinde- und Stiftungsverwaltnngen nicht nothwendig sei, sondern nur da gefordert werde, wo eine abquittirende Verwaltung etwa zur Führung eines eigenen Dienst-Siegels nicht ermächtigt wäre.

Hievon werden die kgl. Bezirksämter sowie die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 22. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1907. — H.-B. Spl.-B. I. S. 148. 150.

(Die Projektirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken betr.)

J. N. S. M. K. Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. ist die Projektirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt worden, wornach sich zu achten ist.

Augsburg, den 25. Dezember 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1863. S. 1914. — H.-B. Spl.-B. I. S. 356.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit den kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern wird angeordnet, daß die nach Absatz Nr. 4 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1863 bezeichneten Betreffes (Justiz-Ministerialblatt S. 53—55) von Seiten der betreffenden Verwaltungs-Beamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder die Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. August 1862 (Geret Verordnungssammlung Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret Verordnungssammlung Bd. XXXIII. S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der königl. Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monates behufs der Erwirkung der Zahlungs-Einweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

München, den 25. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. 1864. Schw.-N. S. 75. — H.-B. Spl.-B. II. S. 371.

(Den Geschäftsgang bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der inneren Verwaltung betreffend.)

J. N. S. M. K. Die Anfrage, ob den Parteien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, gestattet sei, Anträge, Bitten, Erklärungen ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirksämtern einzureichen, ist nach einem Rescripte der Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. bejahend zu lösen.

Zufolge Absatz 3 Ziff. 1 der allerh. Verordnung vom 16. Febr. 1815 — Regierungsbl. S. 133 — H.-B. B. II. S. 352 — über die Zuziehung von Advokaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinne aufgefaßt werden, und es werden daher die k. Bezirksämter angewiesen, schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Exhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen, und dem Ergebniß gemäß darauf zu verfügen; hiebei wird jedoch den Exhibenten bedeutet, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit wegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vor-

schriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempel-Papier eine Aenderung sich ergibt.

Hienach haben sich die Bezirksämter zu achten.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 22.

(Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staats-Obligationen betreffend — H.-B. Spl.-B. I. S. 153.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die in der Entschließung der erstgenannten kgl. Staatsministerien vom 19. Mai 1857 Nr. 3976 bezeichneten Betreffes angeordnete Geschäftsbehandlung bezüglich der Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen dahin vereinfacht, daß die gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 1. September 1860 (Regierungsblatt Seite 770) anzufertigenden Verzeichnisse über die zu vinculirende Staatsobligationen au porteur, in so weit es sich um unter bezirksamtlicher Kuratel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen handelt, versehen mit der kuratel- und oberkuratelamtlichen Genehmigung sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Kassen übermittelt werden dürfen.

Hienach hat die kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 154.

(Die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei den nach §. 12 der Deposital-Ordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositen-Kommissionen betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 34.)

A. B. S. M. K. Zur Beglaubigung des durch §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichtsdepositen betr., vorgeschriebenen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei denjenigen stadt- und landgerichtlichen Depositen-Kommissionen, welchen zugleich die Behandlung und Verwahrung der Depositen eines Bezirksgerichts und beziehungsweise eines Handels-Gerichts aufgetragen ist, wurden am Schlusse des letztverflossenen Verwaltungsjahres von mehreren Bezirksgerichten Kollegialmitglieder abgeordnet.

Da diese Abordnung von Kollegialmitgliedern zu dem bezeichneten Zwecke an die betreffenden Stadt- und Landgerichte in der

erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht vorgeschrieben ist, auch den Rücksichten auf möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftes nicht entspricht, so hat dieselbe in Zukunft zu unterbleiben und ist die Beglaubigung der Bücherabschlüsse und Kassensturzverhandlungen, auch bezüglich der bei jenen Stadt- und Landgerichten verwahrten bezirks- und handelsgerichtlichen Depositen lediglich durch den kgl. Rentbeamten oder sonstigen von der kgl. Regierungs-Finanzkammer hiezu abgeordneten Beamten zu vollziehen.

Letzterer wird jedoch die hierüber gesondert zu führenden Protokolle unmittelbar an das betreffende Bezirksgericht und beziehungsweise an das Handelsgericht zur weiteren Verfügung nach §. 68 Abs. 4 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung übersenden.

München, den 7. Januar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 126.

(Die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bau-Assistenten aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten und für deren Relikten betr.)

M. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch für die bei Unseren Bau- und Kreis-Baubehörden in Funktion stehenden Bau-Assistenten aus der Klasse der geprüften Bau-Praktikanten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sowie für deren Relikten thunliche Fürsorge zu treffen und bestimmen hienach, was folgt:

I.

Den Bau-Assistenten aus der Klasse der geprüften Bau-Praktikanten werden Wir nach Wohlverhalten im Falle eintretender Funktionsunfähigkeit Pensionen anweisen lassen, welche unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 7 lit. a — c der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde

a) im ersten Jahrzehnt 7 Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehnt 8 Zehntheile, und
c) im dritten Jahrzehnt und der Folgezeit 9 Zehntheile des ihnen bewilligten Funktionsgehaltes betragen sollen.

II.

Im Falle des Ablebens eines der obengenannten Assistenten regulirt sich die Pension und Alimentation der Hinterlassenen aus dem Hauptgeld- und Pensionsbezuge des Verstorbenen analog den Bestimmungen der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Art. XXIV.

München, den 20. Januar 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 89. — H.-B. B. I. S. 402.

(Vergütung der Perceptionskosten bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.)

A. B. S. M. K. Aus Anlaß der zufolge der Allerh. Verordnung vom 28. Nov. 1862 (Regierungsblatt S. 2577 — H.-B. Spl.-B. II. S. 365) in den Bezügen der kgl. Rentbeamten eingetretenen Veränderungen wird über die Frage, in welchem Maße fernerhin die Käufer von Staats-Realitäten die gemäß Ziffer II. Nr. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungs-Blatt S. 484 — H.-B. B. I. S. 14) zu tragende Vergütung der Perceptionskosten zu entrichten haben, hiemit Nachstehendes angeordnet:

a) Soferne der Beamte, welchem die Verrechnung des Kaufschillings übertragen ist, sich im Bezuge von Tantiemen befindet, hat der Käufer die Perceptionskosten je nach dem dem betreffenden Beamten zukommenden Procentmaße der Tantieme zu vergüten.

b) In jenen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kauf-Schillings durch einen Beamten erfolgt, welcher keine Tantieme bezieht, ist auch von Anforderung einer Perceptions-Kostenvergütung künftighin abzusehen.

c) Ist bei einem Amte der Tantiemenbezug nach verschiedenen Procentmaßen festgesetzt, wie dieß bei dem Stadtrentamte München der Fall ist, so wird den Käufern die zu leistende Perceptionskosten-Vergütung durchgängig nach dem höchsten Tantiemensatze des betreffenden Amtes angerechnet.

d) Zur Vermeidung von Anständen ist ferner bei allen Verkäufen sowohl in den Kaufbedingungen als in den abzuschließenden Verträgen ausdrücklich zu bezeichnen, ob und mit welchem Procentmaße von Seite des kaufenden Theils Perceptionskosten zu vergüten sind.

e) Wenn ein Theil des Kaufschillings in Fristen abgetragen wird, so hat die Berechnung der Perceptionskosten aus sämmtlichen Fristenzahlungen gleichmäßig, nach demselben Procentmaße stattzufinden, welches bei dem Vertragsabschlusse maßgebend war.

f) Soweit bei Anwendung vorstehender Bestimmungen Fälle eintreten, in welchen sich die Perceptionskosten-Vergütung des Käufers höher beläuft, als der dem einschlägigen Beamten zukommende Betrag derselben, so ist der sich ergebende Mehr-Betrag wie bisher in der Staatsfondsrechnung zu vereinnahmen.

g) Bezüglich der übrigen von den Käufern zu tragenden Verkaufskosten bleiben die bisherigen Bestimmungen in unveränderter Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 228.

(Die Errichtung und den Betrieb von Sägemühlen betreffend.)

J. N. S. M. K. Da nach einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen eine fernere Aufrechthaltung der in der Ministerial-Entschließung vom 12. August 1858 allgemein festgestellten einschränkenden Grundsätze bezüglich der Verleihung von Sägmühl-Konzessionen vom forstpolizeilichen Standpunkte nicht weiter erforderlich ist, und weil jene Grundsätze auch mit den Grundlagen der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 nicht vereinbart werden können, hat sich das kgl Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zufolge höchster Entschließung vom 28. pr. 29. ds. Mts. Nr. 10414 nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen veranlaßt gesehen, im Interesse der Waldbesitzer wie der Industrie und des Handels ausdrücklich anzuordnen, daß bei Bescheidung von Gesuchen um Sägmühl-Konzessionen fortan lediglich nach den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 zu verfahren ist.

Dieß wird hiemit sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 31. Januar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 163. — H.-B. Spl.-B. I. S. 312 N. 10.

(Die Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 1863/64, hier die ständigen Bau-Ausgaben betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 211.)

J. N. S. M. K. Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen im ausgesetzten Betreffe vom 8. v. Mts. Nr. 15904, welche an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, erlassen worden und auch den übrigen dem genannten kgl. Staatsministerium unmittelbar untergebenen Abrechnungsstellen abschriftlich zugegangen ist, wird den kgl. Rentämtern zur Wissenschaft und einschlägigen Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. August 1828 Nr. 9674 (Geret Bd. XV. S. 48), wornach von dem als ständige Bau-Ausgaben erklärten Anfällen ein Theil den Regie-Exigenzen der betheiligten Stellen und Behörden, und der andere Theil der Position des Finanzverwaltungs-Etats für besondere rentamtliche Regie-Ausgaben zugewiesen wurde, nur für die II. Finanzperiode 1825/31 Giltigkeit hatte, daß dagegen von der III. Finanzperiode an die ständigen Bau-Ausgaben sammt und sonders bei den Staatsaufwands- und Verwaltungs-Etats der treffenden Ministerien und Staatsanstalten unter den Kollektivtiteln „Ständige Bau-Ausgaben“ vorgesehen sind, und daher seit der III. Finanzperiode alle zu den ständigen Bau-Ausgaben zählenden Anfälle bei den verschiedenen Staatsauf-

wands- und Verwaltungs-Etats unter diesem budgetmäßigen Rechnungstitel ausgablich zu verrechnen sind.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 188.

(Die Vertretung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden durch Bevollmächtigte betr.)

J. N. S. M. K. Auf die in Anregung gebrachte Frage, ob eine Stellvertretung für Conscribirte bei den Conscriptionsverhandlungen nur für die Verhandlung des Loosens oder auch bei der Verhandlung des Messens und der Visitation gesetzlich statthaft sei, wurde vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Entschließung vom 22. Sept. vor. Js. erwidert, daß im Hinblick auf §. 32 Abs. 3 und §. 68 Nr. 1 und 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes allerdings zulässig erscheine, daß für einen Conscribirten ein gehörig Bevollmächtigter bei der Conscriptions-Behörde während der Verhandlung des Messens und Visitirens erscheine und im Auftrage des Conscribirten erkläre, daß sein Mandant sich militärdiensttauglich erachte, und daß darnach in diesem Sinne allerdings auch bei diesen beiden Conscriptionsverhandlungen eine Stellvertretung für die Conscribirten statthaft sei.

Hievon werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 5. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 182. — H.-B. B. III. S. 427.

(Das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins und die bei diesen Gerichten anfallenden ständigen Bau-Ausgaben betr.)

A. B. S. M. K. Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob außer denjenigen Kosten, von welchen in der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862, das Regiewewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann den Landgerichten diesseits des Rheins betreffend, (Justizministerialblatt Jahrgang I., Ergänzungsheft S. 83 und folg.) unter Ziff. 10 lit. f. Abs. 1 ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht aus den gerichtlichen Regie-Mitteln zu bestreiten seien, sondern, als zu den sogenannten ständigen Bau-Ausgaben gehörig, unter diesem Titel bei den kgl. Rentämtern verrechnet werden, auch noch andere bei den Stadt- und Landgerichten vorkommende Kosten, und welche allenfalls zur Verrechnung auf ständige Bau-Ausgaben sich eignen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen hiemit bekannt gegeben, daß alle Kosten, welche ihrer Natur nach zu den ständigen Bau-Ausgaben gehören und für die übrigen kgl. Stellen und Behörden unter diesem Titel verrechnet werden, auch bei den kgl. Stadt- und Landgerichten unter dem gleichen Titel zur ausgablichen Verrechnung gebracht werden dürfen, soweit nicht in der angeführten Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862 eine hievon abweichende spezielle Bestimmung getroffen ist.

Es fallen sonach nicht den stadt- und landgerichtlichen Regie-Aversen zur Last und eignen sich auch nicht zur Aufnahme in die Regierechnungen dieser Gerichte, sondern bleiben der Verrechnung auf ständige Bauausgaben bei den kgl. Rentämtern vorbehalten außer den schon in der Entschließung vom 13. Juni 1862 Ziffer 10 lit. f. Abs. 1 hervorgehobenen Ausgaben dieser Art insbesondere auch noch die Kosten

1) für das Einbinden der Brunnen mit Stroh u. dgl. zur Winterszeit und für Entfernung dieses Schutzmaterials;
2) für das Verstopfen der Kellerfenster im Winter;
3) für das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbehälter und für die Reparatur derselben;
4) für das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;
5) für das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren;
6) für Reinigung der Oefen durch den Hafner, insoferne damit nicht Reparaturen verbunden sind, deren Kosten dem Landbau-Unterhaltungsetat zur Last fallen;
7) für Verzierung der Gebäude und Straßen bei Prozessionen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten.

Hienach haben die kgl. Oberstaatsanwälte bei Anweisung der Regiemittel nach Ziffer 9 der Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte und die mit der Regierechnungsführung befaßten Gerichtsschreiber bei der Verwendung und beziehungsweise Verrechnung der gerichtlichen Regiemittel sich zu achten.

München, den 5. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 492. — H.-V. Spl.-B. II. S. 211.

(Das Regieetat der Stadt- und Landgerichte diess. des Rheins, hier Anweisung der kgl. Oberstaats-Anwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte betreffend — H.-V. Spl.-B. II. S. 211.)

A. B. S. M. K. Aus Anlaß einer Mittheilung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. Mts. wird im Interesse

der Geschäftsvereinfachung hiemit genehmigt, daß die den Rent-Aemtern durch die beiden Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni 1863 Nr. 7027 und vom 21. Dezember dess. Js. hinsichtlich der Kosten des ordentlichen Bedarfs für Hypothekenbuchpapier und Buchbinderlöhne hierauf ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne und die übrigen in Ziff. 9 der Justiz-Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862 (Geret Bd. 33 S. 416 u. ff.) über das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins aufgeführten Regiebedürfnisse ausgedehnt werde, daß sonach diese Kosten auf Grund der Anweisungen des Oberstaatsanwalts von den Rentämtern immer sofort bestritten und die Credite hiefür von der kgl. Regierungs-Finanzkammer am Jahresschlusse der deßfallsigen Mittheilung des kgl. Oberstaatsanwalts innerhalb der durch die Spezialetats zur Verfügung gestellten Mittel eröffnet werden.

Hienach sind die geeigneten Anweisungen an die kgl. Rent-Aemter zu erlassen.

München, den 8. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1921.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betr.)

A. B. S. M. K. Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Oktober 1860 wird der kgl. Generaldirektion eröffnet, daß nach einer Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. den Bezirksgeometern zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den kgl. Behörden die Führung eines Dienstsiegels gestattet worden ist, welches ein einfaches k. Wappen mit der Umschrift Messungsbezirk N. enthält.

Hienach unterliegt es keinem Anstande, für den unmittelbaren dienstlichen Verkehr der Bezirksgeometer mit den kgl. Behörden die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Vorschriften der §§. 2 und 16, dann 3 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen genau eingehalten werden.

Bezüglich des allenfallsigen unmittelbaren Verkehrs der Bezirksgeometer mit Privaten, Magistraten und herrschaftlichen Behörden in reinen Staatsdienstsachen bleibt hiegegen die Postporto-Freiheit ausgeschlossen und den Bezirksgeometern überlassen, sich hiebei wie seither der Vermitttlung der k. Rentämter zu bedienen.

Hienach hat die kgl. Generaldirektion die kgl. Postanstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 8. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 298. — H.-B. B. II. S. 462.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js., den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.) — H.-B. Spl.-B. III. S. 14.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Innern, dann das des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke der gleichmäßigen Taxirung und Stempelanwendung bei den in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli v. Js. „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr." ausgefertigten Patenten und Legitimationen unterm. 22. v. Mts. und Nr. 506 nachstehende Normen erlassen.

1) Die Legitimationsurkunden für diejenigen Inländer, welche den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sind taxfrei und unterliegen dem 3-Kreuzerstempel, welcher bei jeder allenfallsigen Erneuerung der Legitimationsurkunde in Verwendung zu kommen hat.

Für eine solche Legitimationsurkunde ist sohin, da die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr unzuläßig, wohl aber die Erhebung einer Vergütung von $1/2$ kr. für Lithographiekosten zuläßig ist, der Betrag von vier Kreuzern und, soferne für die Zustellung ein Gang zu machen ist, auch die Zustellungsgebühr zu erheben.

2) Bewilligungen, welche von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, zum Betriebe des Handels mit Vieh, Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln an Ausländer ertheilt werden, unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempel-Gebühr von $15\,1/2$ kr. Für eine solche Bewilligung ist zugleich eine Schreibgebühr von 6 kr. und die Zustellungs-Gebühr für den Regierungsboten zu erheben, wogegen die Erhebung einer Vergütung für Herstellung des angewendeten Formulars unzuläßig ist.

3) Patente für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für kommissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kesselflicker, Hafenbinder, Korbflechter u. s. w. sind mit einer Taxe von 36 kr. und mit dem 15 kr.-Stempel zu belegen.

Schreibgebühren haben hier nicht Platz zu greifen. Insinuationsgebühren dürfen nur dann in Erhebung kommen, wenn eine Zustellung außerhalb des Amtslokales und durch den Amtsboten erfolgt.

Bei der Erneuerung dieser Patente, wenn sie ohne Ausfertigung eines neuen erfolgt, hat die Verwendung eines weiteren Stempels zu unterbleiben.

4) Patente, welche durch die Kreisregierungen ausgefertigt werden, als Markthandelspatente, für Musiker, für Lumpensammler auf eigene Rechnung unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von $15\frac{1}{2}$ kr.

Ferner kommt die Schreibgebühr von 6 kr. für ein Blatt und die Zustellgebühr für den Regierungsboten zur Erhebung, wogegen eine Vergütung der Drucksorten nicht weiter verlangt werden darf.

Augsburg, den 10. Febrnar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 258.

(Die Behandlung der Gemeinde-Bauangelegenheiten betr. — H.-B. B. II. S. 274.)

A. B. S. M. K. Aus der an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten berichtlichen Vorlage vom 9. Dezember v. Js. war zu entnehmen, daß die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, und der gemeinschaftlichen Entschließung vom 20. März 1860 Nr. 6936 in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eine keineswegs durchweg entsprechende Anwendung gefunden haben, indem die Thätigkeit der kgl. Baubehörden vielfach bei den unbedeutendsten Baufällen der Gemeinden und Stiftungen in Anspruch genommen wurde.

Die erwähnte allerhöchste Verordnung bestimmt nämlich in §. 38 ausdrücklich, daß bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Gebäude den betreffenden Verwaltungen zu überlassen sind, und, daß sie lediglich der baupolizeilichen Genehmigung, selbstverständlich, soweit eine solche überhaupt erforderlich ist, unterliegen.

Diese Vorschrift findet sich am Schlusse der Entschließung vom 20. März 1860 ausdrücklich und mit der Anweisung wiederholt, daß die Requisitionen der Baubehörden auf das Nothwendigste zu beschränken seien.

Wenn nun im obigen §. 38 weiter bestimmt ist, daß, wo der Kostenaufwand den Etat überschreitet oder wo derselbe durch Schuld-Aufnahme oder durch Umlagen gedeckt werden soll, vor der Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung hiezu erholt werden soll, so kann diese Vorschrift nur auf die Würdigung des Kostenpunktes bezogen und hieraus keineswegs abgeleitet werden, daß in diesen Fällen die technische Mitwirkung der kgl. Baubehörde erforderlich oder des Kuratelstandpunktes wegen in Anspruch zu nehmen sei. Hierzu kann vielmehr nur in jenen seltenen Fällen Anlaß gegeben seyn, wo im Interesse der Gemeinde oder Stiftungen räthlich erscheint, eine höhere technische Prüfung eintreten zu lassen.

Bei geringfügigen und keinenfalls die Summe von 500 fl. übersteigenden Neubauten finden in Bezug auf die Mitwirkung der kgl. Baubehörden dieselben Grundsätze Anwendung.

Die kgl. Regierung hat daher unter Rückempfang der Berichts-Beilagen hiernach die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen und der allerhöchsten Verordnung vom 13. Nov. 1857 §. 37 und 38 sowie der Entschließung vom 20. März 1860 vollständig entsprechenden Vollzug zu sichern.

München, den 11. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 479.

(Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.)

A. B. S. M. K. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundes-Gebiete betr., (Rggsbl. v. J. 1854 S. 211 u. ff. — H.-B. B. II. S. 318) gestellt werden, wird den Distriktspolizeibehörden (in München der k. Polizeidirektion außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten nnd Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen, und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Ist das Auslieferungsansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distrikts-Polizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staats-Anwalt (Staatsprocurator) zur Aeußerung zu übermitteln.

2) Gelangt das Auslieferungsansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe, wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) abzugeben, und diesem auch mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde, die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizei-Behörde zu überlassen.

3) Die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungs-Richtern übermittelten Auslieferungsansuchen die zur Wür-

digung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuch-Schreibens an die Distrikts-Polizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungs-Begehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichts für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.

4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distrikts-Polizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchsschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distrikts-Polizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalt (Staats-Prokurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungsersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten. Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distrikts-Polizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungsanträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhallen, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsgesuche

bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distrikts-Polizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 286.

(Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend — H.-B. Spl.-B. I. S. 307.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäfts-Instruktion — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) Die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien;
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten;
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distrikts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht;
4) die in den Vollzug des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Funktionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualifikation der innerhalb des Stadt-Bezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. u. II. Klasse die Qualifikation der in dem Sprengel

des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualifikation erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualifikation der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medizinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualifikation zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualifikationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Klasse gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Lokaleinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Klasse requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Klasse zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Klasse gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medizinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer

Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stell-Vertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Klasse und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Klasse die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Kollissionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 185.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betr.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat mittelst höchster Entschließung vom 26. Januar ds. Js. Nr. 16349 über die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren, zur Förderung des Dienstes und zur Sicherung eines entsprechenden Einkommens der Bezirksgeometer mehrfache Bestimmungen getroffen, worüber Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Nachdem es bisher störend auf die Dienstführung der Bezirks-Geometer einwirken mußte, daß dieselben nicht im Besitze numerirter Steuerpläne sich befanden, so wurde, um diesem Mißstande abzuhelfen, die kgl. Steuerkataster-Kommission ermächtigt, über jede Steuergemeinde ein besonderes Plan-Exemplar für den Geometerdienst anzufertigen. Diese Steuer-Pläne werden seinerzeit an die Bezirksgeometer verabfolgt werden.

2) Wenn gleich als Regel fortzubestehen hat, daß von Seite der Grundbesitzer die Messungsanmeldungen bei den kgl. Rent-Aemtern wie bisher zu erfolgen haben, so ist zur Erleichterung der Grundbesitzer doch ausnahmsweise gestattet worden, daß die Bezirksgeometer selbst, gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Gemeinden von den Betheiligten Messungsanmeldungen annehmen dürfen, wodurch sie in die Lage gesetzt werden, die erforderlichen Informationen über vorzunehmende Messungen sogleich ohne weiteren Zeitverlust sich zu verschaffen.

3) Zur möglichsten Kostenminderung müssen die Messungen in einem angemessenen Turnus mit Vermeidung aller nicht nothwendigen Reisen vollzogen werden. Nachdem übrigens die kgl. Rentämter darauf zu achten haben, daß etwaige Messungsrückstände alsbald erledigt werden, so haben bei

deren Bestehen die Betheiligten an die königl. Rentämter Behufs der Betreibung der Messungsvornahme sich zu wenden.

4) Für Vermessungen von Neubauten und Bauänderungen ist ein besonderer Gebührentarif mit angemessenen Sätzen aufgestellt worden, während für alle übrigen Messungen Tag- und Reisegebühren in Ansatz zu kommen haben.

Mit Rücksicht auf die allgemein hohen Preise aller Lebensbedürfnisse wurden die bisherigen Taggebühren der Bezirksgeometer von 3 fl. im äußern, und 1 fl. 30 kr. im innern Dienste auf 4 fl. und beziehungsweise 2 fl. erhöht, wobei jedoch gleichzeitig die Aufrechnung höherer Gebühren — unter dem Titel von Akkorden — untersagt wurde.

Dergleichen Akkorde dürfen mit den Grundbesitzern für die Folge ausschließend nur für geometrische Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, wie Arrondirungen, Vertheilungen größerer gemeindlicher Complexe, größere kulturtechnische Unternehmungen und dergleichen abgeschlossen werden, und es muß in jedem einzelnen Falle solcher Art vor Inangriffnahme der Arbeiten die mit den Betheiligten vereinbarte Akkordverhandlung der unterzeichneten kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage gebracht werden.

5) Zur Handhabung der nöthigen Kontrole sind auch fernerhin sämmtliche Messungskosten ausschließlich von den kgl. Rent-Aemtern zu erheben.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 229. — H.-B. B. IV. S. 64. 73. — H.-B. Spl.-B. I. S. 201. — H.-B. Spl.-B. II. S. 338.

(Den gegenseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha betr.)

A. B. S. M. K. Durch Art. 258 des im Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha geltenden Strafgesetzbuches ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 336 des bayerischen Strafgesetzbuches und des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., gegeben, was hiemit durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Februar 1863.

Reggs.-Bl. 1864. S. 191. — H.-B. Spl.-B. II. S. 404.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend — H.-B. Spl.-B. I. S. 332. 349..)

A. B. S. M. K. Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1853 S. 1169 ff.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbe-Legitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungs-Blatt v. J. 1836 S. 489 ff. H.-B. B. III. S. 164) unter lit. A, B u. C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre dahier stattgefundenen XV. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde nun, wie der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bereits im Allgemeinen durch die Ministerial-Entschließung vom 15. November v. Js. Nr. 9919 bekannt gegeben worden ist, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden im Zollvereins-Gebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

> vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgaben-Entrichtung Waaren-Einkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung wird im Hinblick auf die Bestimmung im §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 ff." — H.-B. Spl.-B. III. S 12) Nachstehendes hiemit verfügt:

1) Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimationskarten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem For-

mat hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche konventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu entrichten.

3) Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, ist auch der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszuhändigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereins-Staaten zu beachten sind.

Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4) Die Mittheilung des jeweiligen Bedarfes an Legitimations-Karten, sowie an der unter Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk erfolgt alljährlich durch das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 14. Oktober der muthmaßliche Bedarf im Regierungsbezirke für das nächste Jahr anzuzeigen.

5) Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem anliegenden, mit Probe-Eintragungen versehenen Muster auszufertigen.

Die Probe-Eintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probe-Eintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

Die Probe-Eintragung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handels- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen will und kann daher für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welchen die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten

Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6) Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen.

Nach der in diesen Staaten dermalen geltenden Gesetzgebung können nämlich nur solche Handelstreibende auf Grund des Art. 18 des Eingangs erwähnten Zollvereinsvertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

In allen übrigen Zollvereinsstaaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen.

7) Zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereinsstaaten producirten Gewerbelegitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon dem unterfertigtem kgl. Staatsministerium Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation der Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert, und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

München, den 23. Februar 1864.

Abschrift.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nichtgiltig für Preußen und Sachsen.“

Gewerbe-Legitimationskarte

giltig für das Jahr | Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes. | 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik) Häuser, als . . . im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäftshauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäftshauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereins-Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 425.

(Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldaten-Kinder betr. — H.-B. Spl.-B. I. S. 106.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der schulpflichtigen Unteroffiziers- und Soldatenkinder bestand bisher in Folge der Ministerialentschließungen vom 6. Mai 1808 Nr. 6634 und vom 30. Dezember 1810 Nr. 4613 die Einrichtung, daß für jedes die Schule besuchende Kind dieser Kategorie per Quartal 15 kr. Schulgeld, und wo solches eingeführt, auch das Dintengeld aus den Militärkassen bezahlt wurde, während für die Kinder bürgerlicher Eltern ein höheres Schulgeld von 2 kr. wöchentlich festgesetzt war.

Bei dieser Einrichtung verblieb es auch, obwohl im Laufe der Zeit in mehreren Garnisonsorten höhere Schulgelder eingeführt wurden.

Nach Einführung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., wurde aber zufolge Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums in einem Garnisonsorte für die daselbst die Werktagsschule besuchenden Unteroffiziers- und Soldatenkinder das Schulgeld vom Beginne des Jahres 1862/63 an auf den höchsten Satz von 48 kr. per Quartal erhöht, und stehen dergleichen höhere Anforderungen auch in anderen Garnisonsorten in Aussicht.

Wenn nun auch in Folge des Schuldotatiansgesetzes eine Erhöhung des bisher aus Militärkassen bezahlten Schulgeldes geboten erscheint, so ist es doch andrerseits billig, daß den Militärangehörigen der genannten Kategorien gleich wie bisher eine entsprechende Berücksichtigung zugewendet werde.

Um denselben eine solche zu Theil werden zu lassen, ist bei ihnen der Art. V. Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes in der Art zur Anwendung zu bringen, daß für deren Kinder in allen Garnisonen, in welchen seit dem Beginne des Schuljahres 1862/63 ein den bisher bezahlten Betrag von vierteljährig 15 kr. übersteigendes Schulgeld eingeführt wurde, oder noch eingeführt wird, fortan nur der in dem erwähnten Gesetze bestimmte geringste Betrag von 24 kr. per Quartal zur Erhebung zu kommen hat.

München, den 28. Februar 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 419.

(Die Schutzpocken-Impfung betr. — H.-B. B. II. S. 224. 313. 326.)

M. U. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizei-Strafgesetzbuches über die Schutz-Pocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die diesfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizei-Strafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein,

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist;

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwäche-Zustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung es §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentichen Impfung ihrer Impfflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Orts-Polizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distrikts-Polizei-Behörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstation in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impf-Bezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civil-Stands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impf-Pflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfkontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfkontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Kontrole ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfkontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Kontrole und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impf-Arzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die im §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schluße der ordentlich öffentlichen

Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutter-Impflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impf-Konscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Bericht hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impf-Zeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeldlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privat-Impfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privat-Impfungs-Zeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen. (cf. Reg.-Bl. 1836. S. 212.)

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wieder-Impfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziffer . . . ., daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffent. Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . geimpft und daß gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . ., Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . ., laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . 18 . .

N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf=Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 .. Ziff. ...., daß N. N., geboren zu N. N. den .. ten .... 18 .., der Impf-Pflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . 18 . ., die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . 18 . . N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Reggs.-Bl. 1864. S. 249.

(Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zu Anzeige ansteckender Krankheiten betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Regierungsblatt 1862 S. 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri Chirurgiae, Bader) unter Anderen verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der varioloin gegeben ist.

München, den 4. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 423.— H.=B. Spl.-B. II. S. 307.

(Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend — H.-B. B. IV. S. 222.)

A. B. S. M. K. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen,

daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen

Landes in dem anderen durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner anderen Abgabe unterliegen sollen, als welche die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind ꝛc.

München, den 10. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 504.

(Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte betr. — H.-B. B. III. S. 461.)

A. B. S. M. K. Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung von Anständen bezüglich des Diätensatzes der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf §. 29 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze, dann auf die Ministerialentschließung vom 25. November 1851 (fortgesetzte Döllinger's Verordnungensammlung Bd. XXV. §. 1030 S. 21) nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach den angeführten §. 29 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze ist die untere Visitationskommission für jeden Conskriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Zu dieser Funktion als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter praktischer Arzt von einer Conskriptionsbehörde zur Funktion als Wundarzt bei der untern Visitationskommission beigezogen, so ist zu unterscheiden, ob dieß geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Conskriptionsbezirke sich nicht befand, oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Funktion gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. Im erstern Falle — bei nothwendig gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Funktion — hat dieser Arzt die den Doktoren der Medizin nach der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 § 10 gebührenden Diäten und Gefährtegelder anzusprechen. (Ministerialentschließung vom 24. August 1842 ad 3 fortgesetzte Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XXX. §. 483 S. 106. — R.-Bl. 1836. S. 212.)

Im zweiten Falle — bei nur fakultativer Verwendung als Wundarzt auf freiwilliges Erbieten — sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Conskriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Be-

dacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Funktion ein im Orte ihres Amtssitzes domizilirender Wund-Arzt, oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden können.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 506.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr. — oben S. 146.)

A. B. S. M. K. Bei den Verhandlnngen der XV. General-Zollkonferenz im oben bezeichneten Betreffe ist unter anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereins-Staaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Nach einer Mittheilung des kgl. preußischen Finanzministeriums vom 5. ds. Mts. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten General-Zollkonferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der kgl. Regierung durch die Ministerialentschließung vom 23. v. Mts. Nr. 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbslegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr, als ein Handlungshaus Bestellungen suchen, oder Ankäufe machen, als giltiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das lanfende Jahr (1864) bestimmten Bremischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereins-Staaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer Seits auszufertigenden Karten statt der im ersten Absatz des Formulars stehenden Worte:

> bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbbetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{Hauses}}{\text{Häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind,"

in korrektere Fassung den Verhältnissen entsprechend, zu setzen seyn würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte Geschäfts $\frac{\text{Haus}}{\text{Häuser}}$ im hiesigen Staate zum Gewerbe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$" 2c. 2c.

München, den 17. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 552.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betr.)

A. B. S. M. K. Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Seite mehrerer Gerichte in Bezug auf die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen bisher nicht vorschriftsgemäß verfahren wurde.

Die sämmtlichen Forststrafgerichte werden deshalb auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jan. 1862 „die Entschädigung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betr." (Regierungsblatt S. 28) und der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862, welche auch auf die in Forststrafsachen erlaufenden Kosten Anwendung finden, zur pünktlichen Nachachtung hingewiesen.

München, den 17. März 1864.

Kr.-A.-Bl. 1864. S. 638. — H.-B. Spl.-B. I. S. 111. — Spl.-B. II. S. 154.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straf-Sachen betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 154.)

A. B. S. M. K. Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 haben die Rentämter über die von ihnen bezahlten Untersuchungskosten, welche dem Militärärar zur Last fallen, spezielle Kostenverzeichnisse anzufertigen und der kgl. Regierung zur Revision und Veranlassung des Rückersatzes Seitens des Militärärars vorzulegen.

Damit die Rentämter beurtheilen können, welche Kosten sich zur Aufnahme in diese Verzeichnisse eignen, werden die Untersuchungs-Gerichte beauftragt, bezüglich derjenigen Zeugenvernehmungen und auswärtigen Geschäfte, welche in militärischen Strafsachen auf Requisition einer Militärbehörde vorgenommen werden, in den Anweisungen der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und beziehungsweise in den Tagebüchern bei der Liquidation der Commissionskosten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die fragliche Untersuchungs-

Handlung auf Requisition einer Militärbehörde gepflogen wurde, und hiebei zugleich die letztere Behörde namentlich zu bezeichnen.

München, den 24. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 688. — H.-B. Sppl.-B. II. S. 154.

(Die Geschäftsbehandlungen in Uebertretungs-Sachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen in §. 59 Abs. 4 und §. 77 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 Schwierigkeiten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit des kgl. Staatsministerium der Finanzen unter theilweiser Abänderung der erwähnten Bestimmungen angeordnet, was folgt:

1) Die durch §. 59 Abs. 4 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen haben sich lediglich auf die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

2) Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben fortan im Anzeige-Verzeichnisse eine Sache schon dann als erledigt vorzutragen, wenn der Vollzug des Urtheils in Bezug auf die zuerkannte Strafe und etwaige Straffolgen bethätigt, hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten aber deren Aufnahme in das Einzugs-Verzeichniß gemäß §. 58 Abs. 1 oder 2 erfolgt und die Ueber-Weisung der rückständigen Kosten an das Rent-Amt nach §. 59 Abs. 1 geschehen ist.

Der Eintrag in der Spalte X. über den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte hat demnach zu lauten:

entweder: Kost. bez. 10/III 64, d. h. Kosten bei Gericht bezahlt am 10. März 1864,

oder: Kost. d. Rent. 6/V 64, d. h. Kosten dem Rentamt überwiesen am 6 Mai 1864.

Bezüglich der Geldstrafen dagegen ist die Ueberweisung an das Rentamt als bloße Zwischenverfügung lediglich in der Spalte XII. vorzumerken.

München, den 28. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 687. — H.-B. Spl.-B. II. S. 386

(Die Legalisirung der Pensions- und Alimentationsquittungen durch Bescheinigung des Lebens betreffend. — H.-B. I. S. 402.)

A. B. S. M. K. Die unterm 13. Nov. v. Js. 1441 (s. oben S. 114) von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und unter dem 28. Nov. v. Js. Nr. 14317 von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen an die kgl. Regierungs-Finanzkammern im ausgesetzten Betreffe ergangenen Entschließungen werden in Abschrift mit folgenden Bestimmungen für den Vollzug bekannt gegeben:

1.

Wird bei Ausbezahlung von Militär-Ruhegehalten, Wittwen-Pensionen, Sustentationen und Alimentationen von einer Bestätigung darüber, daß die Empfänger noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, Umgang genommen, so haftet der zahlende Civil- oder Militärbeamte beziehungsweise die Kassakommission, für das Vorhandenseyn jener Lebens- und Standesverhältnisse der Empfänger, welche der Anspruch auf solche Bezüge voraussetzt.

2.

Den zahlenden Beamten, beziehungsweise Kassakommissionen, ist es überlassen, vor Gewährung der fraglichen Bezüge die Beibringung von Lebens- und Standesbescheinigungen nach dem der Eingangs angeführten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beigefügten Formulare auch innerhalb des Etatsjahres zu verlangen, wenn es denselben nach obwaltenden Verhältnissen nothwendig erscheint.

Die Legalisirung von Quittungen der dem Militärstande noch angehörigen pensionirten Offiziere und Militärbeamten, welche am Sitze von Militärkommandostellen wohnen, hat von letzteren zu geschehen.

3.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden werden von jedem vorkommenden Todesfalle oder von Standes-Veränderungen der auf Rechnung von Militär-Kassen Pensionirten und Alimentirten ꝛc. durch Verehelichung, oder durch Anstellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen- ꝛc. Dienste der vorgesetzten Stelle der zahlenden Kassen für weitere Verfügungen unverzüglich Nachricht geben.

Soweit solche Pensionen und Unterstützungen unmittelbar von dem Zahlamte der männlichen (?) Pensionen in München oder der Militär-Fondskasse bezahlt werden, sind diese Anzeigen an die Militärrechnungskammer zu machen, welcher auch die an die betreffende königl. Regierungsfinanzkammer gelangenden Anzeigen mitgetheilt werden.

Nach gemachter Vormerkung werden sämmtliche Anzeigen der rechnungsstellenden Militär-Behörden zur Bedeckung ihrer Rechnungen übertragen.

München, den 22. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 633.

(Die Einsendungen von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen württemberg'schen Staatsangehörigen betr.)

A. B. S. M. K. Nach einer durch das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung hat die königl. württemberg'sche Regierung die Anordnung getroffen, daß die Todes-Scheine von in Württemberg gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen künftig nicht mehr durch Vermittlung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ferner der kgl. württemberg'schen Gesandtschaft dahier, sondern von den kgl. württemberg'schen Oberämtern, welche dieselben sportelfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden kgl. bayerischen Bezirksämtern unmittelbar mitzutheilen sind.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 17. August 1857 Nr. 15543 verfügt, daß auch die kostenfrei gefertigten Todesscheine in Bayern verstorbener württemberg'scher Staatsangehöriger, wie bereits hinsichtlich der Geburts-Scheine durch Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085 angeordnet ist, durch die einschlägige bayerische Distrikts-Polizeibehörde an die betreffende kgl. württemberg'sche Heimats-Behörde unmittelbar übersendet werden.

Die kgl. Regierung hat hienach das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die den Distriktspolizeibehörden zukommenden Mittheilungen über die in Württemberg eingetretenen Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 24. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1861. S. 565.

(Die Entlassung aus der Sonntagsschule betr.)

I. N. S. M. K. In Folge eines von den Zeitungen erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnisses macht sich die Meinung geltend, als höre für jeden Sonntagsschüler mit dem Tage, wo er das sechzehnte Lebensjahr vollendet, die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichts in der Feiertagsschule und zu den hieran knüpfenden

Folgen, insbesondere den Einschränkungen der Artikel 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches von selbst auf. Diese Meinung hat sich nicht blos bei den Schulpflichtigen und deren Eltern ꝛc. verbreitet, sondern auch einige Schul-Behörden nehmen Anstand, gegen säumige Sonntagsschüler, deren Entlassung noch nicht vollzogen ist, die aber das bezeichnete Alter schon zurückgelegt haben, einzuschreiten oder die Einschreitung zu veranlassen.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. v. Mts. wird nun den obenbenannten Behörden Folgendes bemerklich gemacht:

Das erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß, welches unterm 18. Dezember 1863 in der Untersuchung gegen Ignaz Merget von Mainaschaff, kgl. Bezirksamts Aschaffenburg, ergangen ist, beschränkt sich der Natur der Sache nach in seiner Wirksamkeit vorerst auf die Beurtheilung des speziellen Falles, welcher dasselbe veranlaßt hat.

Unter keiner Voraussetzung könnte die in Frage zu stellende präjudicielle Bedeutung desselben die Schulbehörden bestimmen, in jedem einzelnen hiezu geeigneten Falle nicht strafend einzuschreiten, und die weitere Einschreitung nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 1588) gegen solche Schüler und Schülerinnen nicht zu betreiben, welche nicht aus der Sonntagsschulpflicht förmlich entlassen sind, auch wenn sie das 16. Lebensjahr vor ihrer ordnungsmäßigen Entlassung zurückgelegt haben. In dieser Beziehung liegen dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aus neuester Zeit Nachweise darüber vor, daß gerichtliche Verurtheilungen solcher Schüler geschehen und von dem entsprechenden Erfolge begleitet gewesen sind.

Auch enthält das oben erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß nicht im Entferntesten den Ausspruch, daß ein 16jähriger Schüler mit Vollendung dieses Alters der Schulpflicht sofort entledigt sei; vielmehr besagt dasselbe wörtlich in den Motiven:

„Ignaz Merget war verpflichtet, die Sonntagsschule „bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in „welchem er das sechzehnte Lebensjahr erreichte,“

und ist daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen, gemäß denen derselbe am Ende dieses Schuljahres seine Entlassung erhalten sollte.

Das mehrerwähnte oberstrichterliche Erkenntniß bestreitet ferner in keiner Weise die Kompetenz der Schulstellen und Schul-Behörden, über die Dauer der Schulpflicht und die Bedingungen ihres Aufhörens die maßgebenden Vorschriften zu erlassen.

Nur in Einem Punkte ist in diesem Erkenntnisse eine hieher bezügliche Frage berührt, die Frage nämlich, ob zur Entlassung aus der Sonntagsschule das Bestehen einer besonderen Prüfung im Sinne der Ziffer III. lit. b der höchsten Ministerialausschreibung vom 21. November 1839 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 24 S. 322) erforderlich sei? Zur Beantwortung

dieser Frage können aber die Gerichte nicht als zuständig betrachtet werden.

Demnach ergeht an sämmtliche Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes der Auftrag, in Ausübung ihrer Pflicht, sich bis auf Weiteres lediglich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu achten und nach den Bestimmungen des auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. März 1858 sich gründenden Regierungs-Ausschreibens vom 2. Mai 1858 Nr. 23262 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1858 S. 557 u. f.) und beziehungsweise jenes vom 5. März 1859 Nr. 17849 (Kreis-Amtsblatt v. J. 1859 S. 311 u. f.) zu verfahren.

Augsburg, den 27. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 554. — H.-B. Spplb. II. S. 516.

(Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.)

A. B. S. M. K. Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40 bis 42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizei-Straf-Gesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50 — 53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landes-Theilen diesseits des Rheines (H.-B. Spl.-B. II. S. 383.) sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizei-Anstalt als zuläßig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distrikts-Polizei-Behörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungs-Behörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50 — 53 finden in Gemäßheit der Nr. IX. des von dem mitunterfertigten kgl. Staats-Ministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend, in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgericht zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch Seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörden erfolgt.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden der Heimat sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizei-

Anstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Haupt-Strafe sich anschließe.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzuges schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen.

Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr., (H.-B. Suplb. II. S. 186.) vor Beendigung der Strafzeit an die Distrikts-Polizeibehörden der Heimat zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzuges die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I. der Distrikts-Polizei-Behörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distrikts-Polizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft sich befindet, von der Distrikts-Polizeibehörde des Haft-Ortes, dem exponirten Bezirksamts-Assessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (vgl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.-St.-Gesetz-Buches betreffend, Reggs-Blatt vom Jahre 1862 S. 1418 u. ff. H.-B. Splb. II S. 230) unverzüglich mit Zwangs-Reiseroute in die Heimat zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine die Vorkehrung einer anderen Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maß-Regel ist die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (vgl. Nr. III.) die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, den expo-

nirten Bezirksamts-Assessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreiseroute oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig in's Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt seyn. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungs-Dauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizeianstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besonderen, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, (daß) dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungs-Dauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde steht dem

Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von den Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskasse zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizei-Behörde im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzuges zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distriktspolizeibehörde hat neben der Einleitung der Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizei-Anstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheiles, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI. zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizeianstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb acht Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstalts-Verwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizeianstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Artikel 99 des Straf-Gesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann. In einem solchen Falle hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat die Anhaltspunkte, welche zur sicheren Bemessung der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distriktspolizei-Behörde der Heimat Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeit-Punkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, so wie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizeianstalten an die Kreis-Verwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstaltsverwaltungen bezüglich der Abkürzung resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen kollegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreis-Verwaltugsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianstalt Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten

1) Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;
2) das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, und die zuerkannte Strafe;
3) das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

4) die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizeianstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jede Distrikts-Polizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Straf-Urtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

XIV. In der Anlage I. und II. sind einzelne nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß es sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Poilzeianstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplifizirt.

München, den 27. März 1864.

Anlage I.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Dorfen

an

das kgl. Landgericht Vogen.

(Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Vogen, wegen Landstreicherei, hier dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des kgl. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 . . ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 . . in Haft und wird am 16. April 18 . . aus derselben entlassen, sodann aber dem kgl. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftsmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 . .

Anlage II.

Das kgl. Bezirksamt Bogen
an
den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. ds. Mts. die Verwahrung der oben genannten Person in der Polizeianstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den diesseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. ds. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Anstaltsverwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizeigerichts-Gefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizeianstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstaltsverwaltung ist gegebenen Falles ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18 . .

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18 . . wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18 . . eröffnet laut Unterschrift

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das kgl. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Straf-Gesetzbuches in der Polizeianstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8. April 18 . .

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingange benannte Person ist aus dem Polizeigerichts-Gefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizeianstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichts-Gefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlages an die Verwaltung der Polizeianstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18 . .

Kgl. Landgericht.

Bemerkung.

Die Strafzeit hat am 2. April 18 . . 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse hat am 9. April 18 . . 6 Uhr Morgens stattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreststrafe ist demnach bereits erstanden

bis auf 7 Tage 12 Stunden.

Der Gefängnißwärter.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S 623.

(Planversendung betr.)

J. N. S. M. K. Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen der mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile wiederholt Anstand gefunden. Gleichwohl wird dieselbe auf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach angewendet.

Das königl. Staatsministerium des Innern hat sich vermöge Rescripts vom 18. ds. deshalb zur Anordnung veranlaßt gesehen, daß von nun an die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur im Mappen oder unter starkem Pappdeckelumschlag stattfinden darf.

Die kgl. Regierung erwartet den pünktlichsten Vollzug dieser höchsten Anordnung.

Augsburg, den 28. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 564. — H.-B. B. II. S. 119.

(Planversendung betr.)

J. N. S. M. K. In der gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. (Regierungs-Ausschreiben vom 7. ds. Mts. bemerkten Betreffes S. 757 des Kreis-Amtsblattes) ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Einsendung von Plänen, insoferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern in Mappen oder starken Pappendeckelumschlägen stattfinden dürfe.

Da die an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gelangenden Pläne in der Regel die Monumental- und Kirchenarchitektur betreffen, und demgemäß in Folge des § 38 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, (H.-B. B. II. S. 274.) an Seine Majestät den König behufs der Einholung der allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht werden müssen, so erscheint es nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts

nicht zulässig, solche der allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitenden Pläne und Zeichnungen den Akten einzuverleiben; dieselben sind vielmehr nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckelumschlag und zwar wo möglich in der Größe der Aktenform in Vorlage zu bringen, und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach diese Größe unverhältnißmäßig übersteigen, auf Leinwand zu spannen, und in der Aktenform zusammen zu legen.

Die betreffenden Behörden werden hiemit zum genauen Vollzuge dieser Anordnung angewiesen und werden alle derselben nicht entsprechend vorgelegten Pläne und Zeichnungen zurückgegeben werden.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewärtigt, daß Behufs der Erholung der kgl. Genehmigung keine Pläne und Zeichnungen eingesendet werden, welche sich in ruinosem oder einem solchen Zustande befinden, daß aus schuldigen Rücksichten deren Vorlage an Seine Majestät den König zu beanstanden wäre.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 782.

(Steuerbeischläge betr.)

A. B. S. M. K. Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 7. ds. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen hat nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. II. S. 515.) unter den dort näher bezeichneten Ausnahmen und Vorbehalten nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu erfolgen.

Die Steuerbeischläge sind nun ihrem Wesen nach nichts anderes als direkte Steuern und in dem Finanzgesetze vom 10. Nov. 1861 auch unter den direkten Staatsauflagen aufgeführt; der Umstand, daß die Form ihrer Festsetzung verschieden ist von jener, welche bei der Bestimmung der direkten Steuer angewendet werden, vermag die Natur der Steuerbeischläge nicht zu ändern, und aus der Thatsache, daß bei der Festsetzung der Kreisumlagen bisher die Steuerbeischläge außer Berechnung geblieben sind, folgt nicht, daß ein gleiches Verfahren bei der Vertheilung der Distriktsumlagen stattfinden müsse, indem für das bei der Bestimmung der Kreisumlagen übliche Verfahren zum Theil andere Erwägungen maßgebend sind.

Die Einrechnung der Steuerbeischläge in den der Repartition der Distriktsumlagen zu Grund zu legenden Gesammtbetrag der direkten Steuern erscheint demnach gerechtfertigt und der von dem Regierungsfiskalate von Unterfranken und Aschaffenburg gegen die Regierungsentschließung vom 5. Januar l. Js. erhobenen Beschwerde kann sohin eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden 2c.

München, den 31. März 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 663.

(Pfandbrief-Institut betr.)

J. N. S. M. K. Die nach den allerhöchst genehmigten Statuten vom 1. Februar ds. Js. von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszugebenden 4procentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in solchen Pfandbriefen gestattet.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurden nun die Gemeinde- und Stiftungs- sowie die Sparkasseverwaltungen ermächtigt, Kapitalien in den vorbezeichneten Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß

a) die Erwerbung nicht über pari erfolgt;
b) die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkasse vinkulirt werden.

Hievon werden die genannten Verwaltungen und die Kuratel-Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 1. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 636. — H.-B. B. II. S. 157.

(Uneheliche Kinder betr.)

J. N. S. M. K. Gesetzlich dürfen unehelich geborne Kinder nur den Familien-Namen der außerehelichen Mutter führen, ausgenommen es wurde in vorgeschriebener Weise die allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung erlangt.

Es kommt aber vor, daß außerehelich Geborne ohne eine solche Bewilligung den Zunamen des außerehelichen Vaters führen, insbesondere dann, wenn der außereheliche Vater dazu eingewilligt hat.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. erhalten die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 11. August 1848 (die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister btr. Kreis-Amtsblatt von 1848 S. 1023) hiemit den Auftrag, sich nicht nur selbst nach den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Familiennamen der unehelichen Kinder genauest zu achten; sondern auch darüber mit Sorgfalt zu wachen, daß jede eigenmächtige Umänderung des Familiennamens solcher Kinder überhaupt vermieden bleibe.

Die kgl. Bezirksämter haben auch die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden hienach geeignet anzuweisen.

Augsburg, den 8. April 1864.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1864. S. 645.

(Brandassekuranz-Bücher betr.)

A. B. S. M. K. Die Beilagen des Berichtes vom 26. Febr. l. Js. bezeichneten Betreffs folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betr., (H.-B. Eplb. II. S. 139.) sind die Objekte der von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen lediglich durch Anführung der Plan-Nummern, des Kata-sterfoliums und der Steuergemeinde zu bezeichnen, und es ist die Anführung der Haus- und Besitznummer in §§. 1 und 5 nicht zur Bezeichnung des Objektes, sondern zu dem Zwecke vorgeschrieben, um ersehen zu können, zu welchem häuslichen Anwesen das Grundstück, bezüglich dessen eine Besitzveränderung stattgefunden hat, bisher gehörte und zu welchem es künftig gehören wird. Deßhalb ist die Hausnummer bei dem Namen und Wohnorte des bisherigen und des neuen Besitzers in Rubrik 7 vorgetragen und dieser Vorschrift entsprechend auch das Besitzveränderungs-Verzeichniß des kgl. Notars N. in N. angefertigt.

Hienach kann aus den Besitzveränderungs-Verzeichnissen der Notare allerdings nicht ersehen werden, ob das Objekt, bezüglich dessen eine Besitzveränderung stattgefunden hat, ein Gebäude oder eine andere Liegenschaft ist; allein zu dem Zwecke, zu welchem die Besitzveränderungs-Anzeigen den Notaren im Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes vorgeschrieben wurden, nämlich zum Zwecke der Evident-Haltung der Grund- und Häusersteuer-Kataster, ist dieses auch nicht nothwendig.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat es daher in Erwägung der angedeuteten Verhältnisse abgelehnt, die beantragte, mit dem Zwecke der Bekanntmachung vom 13. Juni 1862 nicht vereinbarliche Aenderung in der Einrichtung der Besitzveränderungs-Verzeichnisse eintreten zu lassen, zumal diese Verzeichnisse doch nicht geeignet wären, sämmtliche in dem Besitze der versicherten Gebäude eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, da dieselben nur die durch Vertrag, nicht aber auch die durch Erbschaft vermittelten Besitzveränderungen ersehen lassen.

Hienach wird Behufs der Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher in Ansehung des jeweiligen Besitzstandes nichts weiter erübrigen, als den Perceptionsregistern für den Vor- und Hauptausschlag eine solche Einrechnung zu geben, daß hierin der jeweilige Besitzer, wie er im Brandversicherungs-Grundbuche vorgetragen erscheint, ersichtlich ist und (daß?) die mit der Perception beauftragten Organe angewiesen werden, vorkommende, durch inzwischen eingetretene Besitzveränderungen veranlaßte Unrichtigkeiten in den Perceptionsregistern sofort zu berichtigen, wornach nach vorgenommener Vergleichung dieser Register mit den Grundbüchern die entsprechenden Abänderungen in denselben vorzunehmen sind. Zu diesem

Behufe hat daher die königl. Regierung, Kammer des Innern, die geeigneten Aufträge an die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu erlassen.

München, den 10. April 1864.

Kr.-A.-Bl. 1864. Schw.-N. S. 803.

(Sparkassa-Gelder betr.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. ds. Mts. Nr. 3065 hat das kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens durch eine an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission erlassene Entschließung vom 1. ds. Mts. Nr. 3405 genehmigt, daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Februar 1662 Nr. 2106 den Gemeinden und Stiftungen bei Vinkulirung und Devinkulirung von Staats-Obligationen au porteur zugestandene Befreiung von der durch Ausschreibung der königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 1. September 1860 (Regierungs-Blatt S. 773) mit 15 Kreuzer festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen Platz greife.

Hievon werden sämmtliche Sparkassa-Verwaltungen unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. März 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 321) hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 641.

(Schullehrer-Konferenzen betr.)

J. N. S. M. K. In Folge einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 9. Februar ds. Js. erhaltenen Ermächtigung werden hinsichtlich der Fortbildungskonferenzen des Schullehrerpersonals nachstehende Verfügungen in widerruflicher Weise getroffen:

a) Diejenigen Lehrer, welche als wirkliche Schullehrer angestellt sind, werden bis auf Weiteres von der Theilnahme an den durch §. 61 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, vorgeschriebenen ordentlichen 6jährigen Konferenzen dispensirt.

b) Die kgl. Distrikts-Schulinspektoren haben aber die in §. 63 Abs. 3 des erwähnten Regulativs vorgeschriebenen, von ihnen selbst abzuhaltenden einmaligen jährlichen Konferenzen mit dem gesammten Lehrerpersonal regelmäßig vorzunehmen.

c) Den kgl. Distrikts-Schulinspektoren steht zu, das gesammte Lehrpersonal, oder einen Theil desselben bei gegebener Ver-

anlassung zu außerordentlichen Konferenzen im Sinne des § 63 Abs. 3 zu berufen, sowie von einzelnen Lehrern die Einreichung schriftlicher Arbeiten nach Maßgabe des §. 63 Abs. 3 auch künftig zu fordern.

d) Die durch §. 55 des Regulativs angeordneten Conferenzen, welche von einigen der bewährtesten Lokal-Schulinspektoren oder Lehrern abzuhalten sind, bestehen fort und haben sich denselben alle diejenigen Mitglieder des Lehrpersonals zu unterziehen, welche noch keine Anstellung als wirkliche Schullehrer erlangt haben, außer es würden dieselben nach der sie getroffenen Anstellungsreihe freiwillig auf Erlangung eines definitiven Schuldienstes verzichten. Auch bleiben jene Schullehrer, welche sogleich nach erstandenem Conkurse Privat-Patronatsschul-Stellen erhalten, zum Besuche der Lehrerkonferenzen pflichtig, bis sie nach der Conkursreihe die Anstellung als wirkliche Schullehrer getroffen haben würde.

e) Die Zahl der unter lit. d. bezeichneten Konferenzen wird vorläufig auf jährlich vier vermindert.

Hienach ist nunmehr das Geeignete zu vollziehen.

Da übrigens eigene Konferenzvorstände für die sub. lit. d. bezeichneten, durch § 55 des Regulativs angeordneten Konferenzen im diesseitigen Regierungsbezirke bisher nicht aufgestellt waren, sondern auch die daselbst bezeichneten Lehrindividuen den ordentlichen Schul-Lehrerkonferenzen zugetheilt waren, so wird es dem Ermessen der kgl. Distrikts-Schulbehörden anheim gestellt, die Leitung dieser Konferenzen entweder den bisherigen Konferenzvorständen fortan zu belassen, oder in Anbetracht der verminderten Zahl dieser Konferenzmitglieder dieselben unter einem einzigen Konferenzvorstande zu versammeln, worüber Anzeige gewärtigt wird.

Die Vorlage der Verhandlungen über die General-Konferenz, sowie der Konferenzarbeiten von den Mitgliedern der noch fortbestehenden Konferenzen bleibt unverändert.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 661.

(Protestantische Geistliche betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erwidert, was folgt:

Wie in der Entschließung vom 10. März 1831 (Verord.-Samml. Bd. XII. S. 195) bereits angeführt wurde, sind die nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhange II. zum Religionsedikte bestehenden protestantischen Konsistorien hinsichtlich der Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an stabile, d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche als die zuständigen Organe zu betrachten.

Dieselben haben bei Würdigung solcher Gesuche außer dem dienstlichen Standpunkte nach den Bestimmungen der Instruktion

vom 8. September 1809 §. 40 (Regierungsblatt S. 1503) überhaupt auf die über Heiratsbewilligung, d. h. Verehelichung bestehenden Gesetze die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Da nun nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche mit definitiver Eigenschaft (Stabilität) in gleicher Weise einen Titel der Ansässigmachung und Verehelichung bildet, wie der Eintritt in ein analoges Amt des Staates oder der Gemeinde, und da für sämmtliche Individuen der bezeichneten Kategorien nach §. 8 Ziffer 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die deßfallsigen besonderen Regulative in Anwendung zu kommen haben, da ferner durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., (H.-V. Spl.-V. II. S. 149) ausgesprochen wurde,

„daß die im unmittelbaren Staatsdienste Angestellten behufs ihrer Verehelichung nur der dienstlichen Bewilligung bedürfen und eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hiebei nicht Platz greife ꝛc."

und da der gleiche Grundsatz durch Entschließung vom 7. Juni 1863 (ibid. S. 501) auch bezüglich der Verehelichung der Notare anerkannt wurde, so kann es keinem Anstande unterliegen, bezüglich der Verehelichung definitiv angestellter protestantischer Geistlichen ebenfalls nur die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten kgl. protestantischen Konsistorien als maßgebend zu betrachten.

Es erscheint daher unter den angedeuteten Verhältnissen und Erwägungen nicht nothwendig, die Ertheilung der Heiratsbewilligung für die protestantischen Geistlichen durch die Konsistorien ferner von einem Zeugnisse der Polizeibehörde über das Nichtvorhandenseyn rechtlicher oder polizeilicher Hindernisse abhängig zu machen.

Den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins wird von vorstehender Entschließung zur Nachachtung geeignete Mittheilung gemacht werden.

Hienach sind die kgl. protestantischen Konsistorien entsprechend zu verständigen.

München, den 15. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 718.

(Polizei-Anstalten betr.)

A. B. S. M. K. Die von den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. v. Mts. in ausgesetztem Betreffe an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der kgl. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichen Darnach-

achtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1) Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung einer Militärperson in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziff. I. der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat des Verurtheilten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.

2) In dem durch Ziff. III. der Ausschreibung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distrikts-Polizei-Behörde des Haftortes zum weitern instruktionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.

3) Das in Ziff. V. dieser Ausschreibung erwähnte, der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt als zuläßig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.

4) Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt hat in dem Falle, wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Straflokal befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Aktuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizei-Anstalt Bestimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde das Recht der Beschwerde-Führung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zustehe, und er dieselbe innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

München, den 22. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 770. — s. oben S. 165.

(Musiker betr.)

I. R. S. M. K. Den Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird nachstehend ein Auszug aus einer unterm 17. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben:

„Wie die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 (Beil.-Bd. III. S. 376 und 380) ersehen lassen,

sind als „berechtigte Musikgesellschaften" im Sinne des Art. 64 des Polizeistrafgesetzbuches, des §. 79 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und des §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (H.-B. Splb. I. S. 336, — III. S. 16) jene Gesellschaften zu betrachten, welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Produktionen zu veranstalten.

Vorausgesetzt wurde hiebei, daß die Anerkennung solcher Musikgesellschaften von Seite der zuständigen Gewerbs-Polizeibehörden nur dann erfolgen werde, wenn der Leiter und die Mitglieder der Gesellschaft eine genügende Gewähr gediegener künstlerischer Leistungen geben und sich über die Stufe gewöhnlicher Musikanten erheben.

Augsburg, den 23. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 707.

(Maurer- ꝛc. Verpflichtung betr.)

J. N. S. M. K. Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. erscheint abgesehen von den Fällen des Art. 184 des Polizei-Strafgesetzbuches fortan nicht mehr veranlaßt, eine Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister auf Erfüllung ihrer gewerblichen Obliegenheiten vorzunehmen, da für die Frage der Straffälligkeit bei vorkommender Verletzung von Strafbestimmungen ohne Belang ist, ob eine solche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht, wonach sich zu achten ist.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 720. — H.-B. Splb. I. S. 315.

(Leichentransport betr.)

A. B. S. M. K. Die Bestimmung des §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungs-Blatt S. 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetz-Buches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbe-Orte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzu-

nehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

München, den 4. Mai 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 491. — H.-B. Splb. II. S. 331.

(Forst-Dienstwohnungen betr.)

A. B. S. M. K. Aus Anlaß einer vom kgl. obersten Rechnungshofe anher vorgelegten Tantiemenfrage bezeichneten Betreffes wird es für angemessen erachtet, die Bestimmungen der Entschließung des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. September 1860 Nr. 9364 (Geret Bd. XXXII. S. 206 bis 207) bezüglich der einnahmlichen Verrechnung von Dienstwohnungs- und Dienstgründe-Anschlägen beim Forstpersonale auf alle Fälle überhaupt auszudehnen, in welchen Dienstwohnungen und Dienst-Gründe nicht im Bezirke desjenigen Rentamtes gelegen sind, welches auch die Besoldungen und sonstigen Bezüge des im Genusse befindlichen Forstpersonals ausgablich zu verrechnen hat.

Demnach sind die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienst-Gründe des Forstpersonals immer von demjenigen kgl. Rentamte einnahmlich zu verrechnen, welches diese Anschläge in der treffenden Forstrechnung zu verausgaben hat. Sind die Dienstwohnungen und Dienstgründe nicht im Bezirke des die bezüglichen Anschläge verausgebenden Rentamtes gelegen, so hat dasjenige Rentamt, in dessen Bezirke dieselben liegen, diese Objekte nur in dem Immobilieninventar vorzutragen und die Ursache der einnahmlichen Verrechnung der Nutzungsanschläge hiefür bei einem anderen Rentamte daselbst vorzumerken.

Die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1830 (Geret Bd. XVI. Seite 137) tritt hiemit außer Wirksamkeit, wornach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 7. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 813.

(Polizeibezirks-Kommissäre betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Abänderung der Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Dezember 1848 Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß den von nun an ernannten Bezirks-Commissären der Haupt- und Residenzstadt München der Rang der Offizianten der Polizeidirektion, jedoch unter Belassung der Uniform nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 8. Januar 1852 Ziff. 5 (Regierungs-Blatt 1852 S. 77) zukomme.

München, den 10. Mai 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 521.

(Hopfendarren betr.)

J. N. S. M. K. Nachdem die dermalen bestehende Uebung die Ueberzeugung geschaffen hat, daß bei den Hopfendarren nicht so fast wegen des Schwefelns des Hopfens selbst, als wegen des häufigen Gebrauches derselben zu diesem Zwecke ein erhöhter Grad von Feuer-Gefährlichkeit eingetreten ist, hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 25. v. Mts. nach Ansicht des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 30. Sept. 1853 (Kreis-Amtsblatt pro 1853 pag. 577 Abs. 2) verfügt, daß Hopfendarren fortan als feuergefährliche Anlagen ersten Grades zu behandeln seien.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 10. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 768. — H.-B. B. IV. S. 310.

(Advokaten-Concipienten betr. — H.-B. B. I. S. 345.)

J. N. S. M. K. Das Justiz-Ministerialblatt vom 10. April curr. Nr. X. enthält die Vorschriften über die Qualifikation des Justizpersonals, dann über die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste vom 6. v. Mts.

Insoweit hiebei die gemeinschaftliche Zuständigkeit der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern bezüglich der für die Rechtsanwaltschaft sich ausbildenden Kandidaten berührt ist, werden vom kgl. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 26. April curr. folgende Weisungen ertheilt:

I. Vorschriften über die Qualifikation der Advokatenkonzipienten.

§. 1.

Im Einklange mit §. 10 der Qualifikationsvorschriften für das Justizpersonal hat die Qualifikation der Advokatenkonzipienten fortan nur alle zwei Jahre gleichzeitig mit jener durch die kgl. Bezirks-Gerichte im Monate Januar stattzufinden.

§. 2.

Die Rechtspraktikanten, welche bei königl. Advokaten arbeiten, haben fortan nicht mehr jährlich, wie unter II. Ziff. 3 des Ministerialausschreibens vom 21. Dezember 1862 (H.-B. Splb. II. S. 407) bisher vorgezeichnet war, sondern jedes andere Jahr in dem der Qualifikation vorausgehenden Monate Dezember ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

§. 3.

Die Distrikts-Verwaltungsbeamten haben bei Würdigung der Qualifikation nach den Formularien und Vorschriften der Ministerial-Ausschreiben vom 21. Dezember 1862 und vom 5. Januar 1864 Nr. 3356 zu verfahren, und die Vorlage zuverlässig bis zum 15. des Qualifikationsmonats zu bewirken.

§. 4.

Die königl. Kreisregierung empfängt zufolge §. 18 Abs. 5 der Justiz-Ministerialvorschriften Mittheilung über die Qualifikation der Advokatenkonzipienten durch das Appellationsgericht, wovon erstmals Abschrift, sodann aber Vormerkung der eingetretenen Aenderungen zurückzubehalten ist. Die Rückleitung unter Beifügung der etwa veranlaßten Bemerkungen ist möglichst zu beschleunigen, eine Uebersicht des Gesammtergebnisses aber spätestens im Laufe des Monats März dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§. 5.

Nachdem bereits durch die Ministerialentschließung vom 5. Januar l. Js. Nr. 3356 die formelle Trennung der Qualifikations-Bücher für die bei Behörden der innern Verwaltung, dann bei Rechts-Anwälten verwendeten Rechtspraktikanten angeordnet worden ist, steht der gesonderten Führung in Sammlungen der einschlägigen Personalbogen ein Hinderniß nicht entgegen.

II. Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Aug. 1863, (H.-B. Splb. II. S. 521) die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste.

§. 6.

Nach §. 8 der Justiz-Ministerialvorschriften wird die Aeußerung der Kreisregierungen in allen jenen Fällen erholt werden, wo ein Advokat einen vierten Konzipienten aufzunehmen beabsichtiget. Es ist dem umsichtigen Ermessen nach Gestaltung des Falles anheimgegeben, ob zur wohlerwogenen Begutachtung bereits genügendes Material vorliege oder die betreffende Distrikts-Polizeibehörde vorerst zur Aeußerung zu veranlassen sei.

Jedenfalls ist unbeschadet der Gründlichkeit auf beschleunigte Abgabe der Erwiderung Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Schließlich wird auf die im §. 9 der Justiz-Ministerialvorschrift vorgesehene Beanstandung der Advokatenpraxis bei hervortretenden Mißständen aufmerksam gemacht, eine Befugniß, welche nur bei dringendem Anlasse, aber dann mit Nachdruck zu üben, im Falle ablehnender Erwiderung daher durch erörternde Vorlage an das kgl. Staatsministerium des Innern zu verfolgen ist.

Indem die Rechtspraktikanten, welche bei den kgl. Advokaten arbeiten, sowie die Distrikts-Verwaltungsbehörden auf die pünktlichste Befolgung dieser höchsten Anordnungen hingewiesen werden, wird

bemerkt, daß das Ministerialausschreiben vom 21. Dezember 1862 sich im Kreisamtsblatte von 1863 S. 106 abgedruckt befindet, und werden die Bestimmungen des höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1864 Nr. 3356 in Nachstehenden bekannt gegeben:

1) Es ist zweckgemäß, daß zwei getrennte Qualifikationsbücher für die bei Behörden der inneren Verwaltung, dann bei Rechts-Anwälten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten angelegt werden.

2) Es ist selbstverständlich, daß Vorstände von Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche nicht in der Lage waren, über die Befähigung von Anwaltskonzipienten verlässige Beurtheilung zu gewinnen, bei Vorlage des Revisionsergebnisses sich auf jene Rubriken beschränken, über welche sie sich Ueberzeugung zu verschaffen vermochten.

Hieher werden in der Regel die Rubriken 7, 8, 9 und 12 der Qualifikationslisten zu zählen seyn.

Insbesondere sind politisches und sittliches Verhalten jedenfalls eingehend zu würdigen.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 765.

(Technische Lehranstalten betr.)

L. U. K. Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I. Ziff. 3 (H.-B. B. V. S. 356) die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreis-Gewerbs-Schulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staats-Anstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1864|65,

der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865|66,

der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre 1866|67, dann

der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867|68 beginnt und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schul-Jahre 1868|69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864|65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864|65 und 1865|66,

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg

im ersten Curse für die Schuljahre 1864|65 bis 1866|67 incl.,

im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864|65 bis 1867|68 incl.;

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule

in beiden Cursen für die Schuljahre 1864|65 bis 1867|68 incl.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863|64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867|68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., (R.-Bl. S. 177) nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Real-Gymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Schulordnung für die technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen über den Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schul-Ordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Special-Abtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.;

II. das Realgymnasium;

III. die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:
   1) für Bauwesen,
   2) für Maschinentechnik,
   3) für chemische Technik,
   4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.

Die Gewerbsschule.

Cap. I.

Zweck und Umfang des Unterrichtes dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Kursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Spezialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenso wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Kurse, mit Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums stattfinden.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgemeine Naturgeschichte	"	4	"
Zeichnen	"	8	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	2	"
Ebene Geometrie	"	4	"
Naturlehre	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	8	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	3	"
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Chemie	"	4	"
Populäre Mechanik	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

§. 4.

Für die Handels-Abtheilungen sind die Unterrichtsgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgemeine Naturgeschichte	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert

Französische Sprache	"	5	"
Schönschreiben	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert

Kaufmännische Arithmetik	"	5	"
Handelskunde	"	6	"
Französische Sprache	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Chemie	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert

Handelskunde	"	6	"
Handelsgeographie mit Handels-Geschichte	"	3	"
Französische Sprache	"	5	"
Englische Sprache	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"

Geographie	wöchentlich	2	Stunden
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgemeine Naturgeschichte . .	"	4	"
b) für die Landwirthschafts-Schüler gesondert			
Landwirthschaftslehre	"	6	"
Zeichnen	"	4	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"
b) für die Landwirthschafts-Schüler gesondert			
Landwirthschaftslehre	"	6	"
Arithmetische Uebungen . . .	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	24	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Chemie	"	4	"
b) für die Landwirthschafts-Schüler gesondert			
Landwirthschaftslehre	"	8	"
Geometrie	"	3	"
Zeichnen	"	2	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	24	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehr-Programme.)

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Styl-Uebungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nach-Erzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche.

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des sechzehnten Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Dezimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Dezimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Raçenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen. (Terminologie.)

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Haupt-Ziel des Unterrichtes hiebei seyn.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspektive.

Das Linearzeichen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden.

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reußzeug.

Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Konstruktion von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Leseregeln und Leseübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. —

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunktionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäfts-Aufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Kolonien.

Geschichte.

Neue bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen. —
Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —
Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.
Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Construktionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Waage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine. —

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die kommunicirenden Röhren. — Die Kanalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse.

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben.

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichen Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule. —

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln.

Uebungen in der Construktion regelmäßiger krummer Linien, architektonischer Glieder. — Projektionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung.

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen, mit gebrochenen, positiven und negativen Exponenten, Gleichungen des II. Grades mit einer unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel. — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunktionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunktionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementargeometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projektionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projektionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projektion der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Produkte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduktion.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume, Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Produkte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern, Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren.) Schmelzung. Oxydation. Reduktion. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung. Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentel zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung seyn. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffsweise der Kraft. — Gleich-Gewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallel-Kräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Konstruktion). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modifikationen, statisches Moment (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln rc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seil-Maschienen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modifikationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen rc.) — Arbeiten und Effekte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder.) — Ausfluß der Flüßigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nutzeffektes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projektions-Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulen-Ordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen rc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten rc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Muster-Stücke. — Diktir- und Sprechübungen.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementargeometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projektionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projektionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projektion der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Produkte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduktion.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume, Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Produkte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern, Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren.) Schmelzung. Oxydation. Reduktion. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung. Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentel zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung seyn. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffsweise der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallel-Kräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Konstruktion). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modifikationen, statisches Moment (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seil-Maschienen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modifikationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effekte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder.) — Ausfluß der Flüßigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nutzeffektes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projektions-Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulen-Ordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Muster-Stücke. — Diktir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die **Handelsschüler** umfaßt:

In dem I. Curse.

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

In dem II. Curse.

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplikation und Division. — Ketten-Regel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Procentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechsel-Rechnungen (direkte und indirekte Wechselreduktionen). — Waaren-Rechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das Nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Faktoren und Kalkulationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselkommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handels-Systeme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europa's in Beziehung auf Handelsprodukte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w.

Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschafts-Schüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verschiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrume und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Klima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspektive.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug; Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Konstruktion von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projektionslehre.

In dem II. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier-, Pflanzendünger- und Mineraldünger. — Kompost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten, — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Spezieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsen-Früchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Kulturplänen.

In dem III. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und spezielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme. — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächen-Berechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern, Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme. Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Diktiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrer-Rath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das kgl. Staatsministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehr-

Stoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute, korrekte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14te noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung statt.

Dem Eintritte in den I. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über

a) hinreichende Religionskenntnisse;
b) Fertigkeit im Lesen, Diktandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem kgl. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehr-Gegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrer-Rathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrer-Rathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhalts-Punkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu konstatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangs-Note und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;

2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehr-Fächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichts-Gegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrer-Rathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schul-Jahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem kgl. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehr-Gegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrer-Rathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrer-Rathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhalts-Punkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu konstatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangs-Note und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;
2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichts-Gegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrer-Rathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schul-Jahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse

wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rektor und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preis-Vertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rektorate als Schulbehörde übertragen, welches der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rektorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rektor wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrer-Rathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jeden Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung bestehenden Disciplinar-Statuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit allen Ernstes zu wachen.

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rektor in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rektors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rektorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rektor hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrer-Konferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Konferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rektoratsakten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Konferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schul-Satzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerkonferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Konferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbs-Schulen wird auf Antrag des Lehrer-Rathes von der kgl. Kreis-Regierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rektor zu verfassende und am Schlusse des Schul-Jahres bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung;
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl;
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Konfession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Preisbücher;
4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse dieses Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Neben-Anstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volks-Schulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volks-Schule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fach-Abtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen;

in den Fachschulen

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildnng die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähigt zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Fakultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medizin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Central-Thierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	4	„
Ebene Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	4	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	3	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	3	„
Ebene Geometrie	„	2	„
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	„	4	„
Deutsche Sprache	„	3	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	„	2	„
Algebra und Trigonometrie	„	4	„
Physik	„	5	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„
Lateinische Sprache	„	3	„

Französische Sprache	wöchentlich	3	Stunden
Geschichte	"	2	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
	zusammen	31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis . . .	"	2	"
Analytische Geometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	3	"
Mineralogie und Chemie	"	5	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	2	"
Englische Sprache	"	4	"
Geschichte	"	2	"
Zeichnen und Modelliren	"	6	"
	zusammen	31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehr-Programme.)

§. 35.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraischen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beispiele, Reduktionen algebraischer Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, positive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und deren Auflösung nach den verschiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenschaften der Drei-Ecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demselben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieser Lehrsätze auf Lösung verschiedener Aufgaben durch Konstruktion.

Deutsche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigsten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax, des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter steter Berücksichtigung der Interpunktionslehre.

Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung im Gebrauch der Unterscheidungszeichen, sowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rektion der Verba, Adjektiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem kgl. Staatsministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Caesar de bello gallico oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen in's Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen und gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetische und geometrische Progressionen. — Summation derselben. — Convergenz und Divergenz der geometrischen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinseszinsen Renten- und Versicherungs-Rechnungen und politische Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf den binomischen und polynomischen Lehrsatz, dann auf die Theorie der höheren algebraischen Gleichungen.

Zusammenhang zwischen den Wurzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflösung der Gleichungen nach der verbesserten Newton'schen Methode.

Auflösung der cubischen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derselben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältnisse ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denselben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreises und Bestimmung des Verhältnisses seiner Peripherie zum Durchmesser.

Naturgeschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomischen Bau des Menschen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Systeme und Organe zu den vorzüglichsten Lebensfunktionen, als der Respiration, Assimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Klassen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere, theils an Skeletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linė'sche Klassifikation eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und ist auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat.

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lektüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Kolonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wand-

Tafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projektionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projektionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Kopiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehnngen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Kubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Kubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Kubik-Inhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Kubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Funktion. — Verwandlung gebrochener algebraischer Funktionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Funktionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Funktionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Funktionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Funktionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Funktionen. — Entwicklung der Kreis-Funktionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die

Hierauf wird der Klassen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere, theils an Skeletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'sche Klassifikation eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und ist auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat.

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lektüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Kolonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wand-

Tafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projektionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projektionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Kopiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehnngen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Kubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Kubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Kubik-Inhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Kubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Funktion. — Verwandlung gebrochener algebraischer Funktionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Funktionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Funktionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Funktionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Funktionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Funktionen. — Entwicklung der Kreis-Funktionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die

Berechnung der Kreis-Funktionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreis-Funktionen zur Lösung kubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreieckes die übrigen zu finden.

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine.) — Absolutes und spezifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakteristischen Merkmale.

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Kommunicirende Röhren (Kanalwage). — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetauchte feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Auffuchung des spezifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmosphärische Luft. — Luftdruck. — Barometer und Korrektionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Kompressionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe nnd deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerspritze. — Gewichts-Verlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Kommunicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intensität und Geschwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Convexspiegel. — Der parabolische Hohlspiegel insbesondere und seine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläser. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optischen Instrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zusammengesetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und specifische Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten. — Dünste und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Princip der Dampfmaschine. — Die Dampfheitzung. — Die Hygrometrie. — Wärme-Erzeugung durch den Verbrennungs-Prozeß.

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Deklinations- und die Inklinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektrisir-Maschine. — Leydner-Flasche, Elektrophor und Condensator. — Luftelektricität, Gewitter und Blitzableiter. — Galvanische Elektricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. — Constante Ketten. — Chemische, optische, thermische, physiologische und elektro-dynamische Wirkungen des Stromes. — Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Elektromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Boussolle. — Das Ohm'sche Gesetz. — Anwendung des Elektro-Magnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-elektrische Induction.

Darstellende Geometrie.

Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Bestimmung ihrer gegenseitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darstellung ebenbegränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenseitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Bestimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Lösung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die logometrische Projektion der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Gesetze ihrer Entstehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darstellung. — Die cylindrischen und konischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegen-

seitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangential-Ebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Die Haupt-Momente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lektüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Klassiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Konversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Karls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher, Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verschiedenen Kunst-Epochen in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projekten derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Elemente der höheren Analysis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differential-Quotienten oder der derivirten Funktion. — Differentiation von Summen und Produkten. — Differentiation der Funktionen von Funktionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformen. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale.

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist, oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und Ellipsoid. Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspektive.

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen, auf Anschauung vorgelegter ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausschluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregats-Zustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystallsysteme. Modificationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Uebersättigung. Schmelz-Punkt. Neutralisation.

Unorganische Chemie. Atmosphärische Luft, Wasser, Säuren, Alkalien. — Alkalische Erden, eigentliche Erden mit Beschreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derselben in allen Sauerstoffsalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichsten Metalle, ihre Verbindungen erster und höherer Ordnung. — Legirungen. — Mischungsgewicht und Berechnung desselben für die vorzüglichsten Metalle, wie für eine Auswahl von den Radicalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide) sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe als Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Produkte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. Uebungen im Uebersetzen größerer, zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzen-Formen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thier-Gestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulenordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perspective und Schattenkonstruktion.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Diktirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechsel-Verkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lektüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf korrekte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdrucks hinzuwirken.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Klasse durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Klassen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Kollegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) In der katholischen: Die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sakramenten nach dem größeren Diöcesankatechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) Der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsar's Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomatie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,

b) eine deutliche Schrift,

c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,

d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,

b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,

c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Fluß-Gebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den I. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahms-Prüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniederen Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) Des Tauf- oder Geburtsscheines,
b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 Gulden. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Realgymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrer-Rathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehr-Gegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhalts-Punkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höhern Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Notenschema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Kommissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungskommission wird unter dem Vorsitze des kgl. Ministerialkommissärs aus dem Rektor der Anstalt und sämmt-

lichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorialprüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem kgl. Prüfungskommissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der kgl. Kommissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorialprüfung dauert 3 Tage und umfaßt

a) am ersten Prüfungstage

Vormittags

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit;

Nachmittags

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;

b) am zweiten Prüfungstage

Vormittags

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2. die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit;

Nachmittags

1. die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2. eine Scription aus der französischen Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit;

c) am dritten Prüfungstage

Vormittags

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2. die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit;

Nachmittags

1. eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2. eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß

kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zuläßig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer korrigirt, censirt und hierauf dem kgl. Kommissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungs-Aufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V. „gering“ erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchnittsnote für die mündliche Absolutorialprüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig“,
II. „würdig“,
III. „hinlänglich befähigt“,

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des kgl. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des kgl. Realgymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note:

„. . . . .“

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N. . . . ., den 18

Der kgl. Prüfungskommissär. (L. S.) **Der kgl. Rektor.**

N. N. N. N.

Noten-Schema.

Note I. „vorzüglich würdig“,
„ II. „würdig“,
„ III. „hinlänglich befähigt“.

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separat-Prüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I. erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die zweite Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die dritte Fortgangs-Note erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspektions- und Prüfungskommissäre am Schlusse eines jeden Schnljahres behält sich das kgl. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. VI.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rektorate als Schul-Behörde übertragen, welches der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rektorat des Realgymnasiums zu N.“

Der Rektor hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schul-Disciplin zu handhaben, die Konferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schul-Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die kgl. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende kgl. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rektors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rektor hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern, so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Konferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerkonferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Konferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rektoratsakten bewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Straf-Mittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rektors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerkonferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Dritttheile der Stimmen des Lehrer-Raths nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerkonferenz von der betreffenden kgl. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rektor zu verfassende und am Schlusse des Schul-Jahres bei der Preiseverteilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals;
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichts-Stunden;
3) das eigentliche Unterrichtsprogramm;
4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Konfession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Realgymnasiums (Gewerbschule)

zu

N. . . . .

N. N. aus N. . . . .
Sohn eines . . . .
hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des . . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß	gut.
Geometrie	vorzüglich	sehr gut.
. . . .		
. . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich".

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs
(wegen . . . . bedingt)
erhalten.

N. . . . . den . .ten August 18 . .

Das Königliche Rektorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

Dritter Abschnitt.

Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt

a) in eine allgemeine Abtheilung und
b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufs-Zweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahreskurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technische Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen

a) für das Bauwesen mit . . . . 2 Jahrescursen,
b) für Maschinen-Technik mit 2 „
c) für chemische Technik mit 2 „
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, soweit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven“.

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bau-Konstruktion	6	6
Elemente der Maschinen-Konstruktion	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspektive, Schattenkonstruktion und Stein-Schnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Spezielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Konstruktion und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Konstruktion)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und spezielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochen-Stunden, dann National-Oekonomie.

1. Curs.

a) Für Architekten und Bau-Ingenieure gemeinschaftlich.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheits-Lehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accords-Bedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht.

Für Architekten.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bau-Ingenieure.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bau-Ingenieure gemeinschaftlich.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieur-Bauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht . . .	4	—

b) Gesonderter Unterricht.

Für Architekten.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde	3	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bau-Ingenieure.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und spezielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen . . .	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik . . .	4	—

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement-, Wasser- und Effekt-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufaktur-, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und spezielle Chemie, Bau-Zeichnen.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde . .	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Handelslehre einschließlich der Komptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handels-Statistik . .	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport) .	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht . . .	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Korrespondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cf. §. 64 lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichts-Gegenstände des ersten Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten, d. h. von Studirenden statt, welche ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehr-Gegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandenseyn der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 Gulden.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Direktor der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichts-Fächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Konferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken der Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Notenschema des §. 17 Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangszeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fach-Abtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautseyn des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem kgl. Ministerialkommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungskommissäre in einer eigenen Professorenkonferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu konstatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungskommissäre und dem Direktor der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.

Schulbehörde und Schuldisziplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem kgl. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direktion der polytechnischen Schule in N.“

Der Direktor hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom kgl. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Direktor wird durch eine besondere Dienstes-Instruktion bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Viertel-Jahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Direktor der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Direktorialakten zu hinterlegen.

Reggs.-Bl. 1864. S. 537.

(Die Berufung der kgl. Landgerichts-Assessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.)

A. B. S. M. K. Mit Bericht vom 2. v. Mts. hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, und das kgl. Landwehr-Kreiskommando die Anfrage gestellt, ob in dem Falle, wo gemäß §. 9 des Subordinationsreglements für das Bürgermilitär vom 23. Dez. 1807 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. X. §. 825 S. 910) die ehemaligen kgl. Landgerichtsaktuare eine vorübergehende aushilfsweise Funktion als Landwehrauditore zu übernehmen hatten, nunmehr die kgl. Landgerichtsassessoren oder die königl. Bezirksamtsassessoren zu dieser Funktion zu berufen seien.

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß zur fraglichen aushilfsweisen Dienstleistung die kgl. Landgerichtsassessoren und ebenso auch die kgl. Bezirksamtsassessoren berufen werden können, da an die Stelle der früheren Landgerichte die gegenwärtigen Landgerichte und die Bezirksämter getreten sind. Die mehrerwähnte Berufung hat jedoch nicht unmittelbar zu geschehen, sondern durch ein an den betreffenden Amtsvorstand gerichtetes Ersuchschreiben um Abordnung

des Assessors zur Dienstesaushilfe als funktionirender Landwehr-Auditor.

An Orten, wo ein Landgerichts- und auch ein Bezirksamts-Assessor sich befindet, ist mit Rücksicht auf §. 23 der Landwehrordnung zunächst der Bezirksamtsassessor zur Auditoriatsfunktion zu berufen.

München, den 17. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. 1864. S. 864. — H.-B. B. III. S. 578.

(Fabriken- 2c. Anlagen betr.)

A. B. S. M. K. Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Abs. 1 des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benutzung seiner Mittel auffordert.

Andrerseits erheischt die öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzubeugen, und die Unternehmer vor Verlusten an Kapital, Zinsen und Arbeitsgewinn zu schützen, sehen sich die unterfertigten kgl. Staats-Ministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai v. Js. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache, oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allenthalben Beachtung fanden:

1) Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.
2) Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.
3) Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
4) Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.

5) Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet, wesentlich verändert, und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 837. — H.-B. Splb. II. S. 486.

(Frankfurt, Retorsion betr.)

A. B. S. M. K. Nach dem im Auszuge angefügten Art. 51 der Prozeßordnung der freien Stadt Frankfurt a/M. vom 30. Dezember 1819 sind fremde Schuldner rücksichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die dortigen Civilgerichte zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes Personal- oder Realarrest zu bewilligen haben, den einheimischen Schuldnern nicht gleichgestellt.

Nachdem zufolge eingeholter Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt a/M. die Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 von dem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Gebiete derselben einführenden Gesetze vom 17. Oktober 1862 unberührt geblieben ist, so haben gemäß §. 17 des Ediktes über das Indigenat, Beilage I. zur Verfassungsurkunde des Königreiches, Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten und anzuordnen geruht,

> daß in Beziehung auf Bewilligung des Personal- und Realarrestes zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes in Handelssachen von den bayerischen Gerichten gegen Angehörige der freien Stadt Frankfurt im Wege der Retorsion nach denselben Grundsätzen verfahren und entschieden werde, nach welchen die Gerichte der freien Stadt Frankfurt in gleichen Fällen gegen Angehörige des bayerischen Staates zu verfahren und zu entscheiden haben,

was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 20. Mai 1864.

Auszug aus der Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt.

Verordnung vom 30. Dezember 1819.

Artikel 51.

Erfordernisse zu Personal- und Realarrest-Gesuchen hiesiger Bürger und dahier Angesessener gegen Fremde.

Zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes ist jeder hiesiger Bürger, Beisasse und Nachbar der Ortschaften, jeder mit liegenden Gründen dahier angesessene Ausländer und jeder jüdische Schutzgenosse berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten gegen seinen dahier befindlichen fremden Schuldner oder auf dessen dahier befindlichen Effekten einen Personal- oder Realarrest nachzusuchen, wenn er sogleich bescheinigen kann, daß die Forderung gegründet und fällig sei.

Kann der Impetrant diese Bescheinigung nicht sogleich beibringen, wohin auch der Fall gehört, wenn solche erst durch Zeugen dargethan werden soll, so darf kein Arrest erkannt werden.

ꝛc. ꝛc.

Reggs.-Bl. 1864. S. 681. —

(Beamten Reihenfolge betr.)

A. B. S. M. K. Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreis-Hauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Den kgl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehroffiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten. (Fortges. Verordnungen-Samml. Bd. XXV. §. 1296. S. 244.)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit kollegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreis-Hauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte kollegialer Stellen und Behörden nach Ziffer 2 —

sämmtliche Vorstände der kgl. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der koordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamts gebührt hiebei dem Bezirks-Amtmanne die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht korporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt wenn nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungs-Präsidenten, Stadtkommissär, Bezirksamtmanne.

Diese Anordnungen sind durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 875. — H.-B. V. I. S. 391.

(Beamten Reihenfolge betr.)

A. B. S. M. K. Auf die Anfrage vom 8. beziehungsweise 13. ds. Mts., welche Stellung den Landwehr-Distriktsinspektoren bei dem Zusammentreffen mit anderen Beamten zukomme, wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, und dem kgl. Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken erwidert, daß der zweite Absatz Ziffer I. 1. des Ministerialausschreibens vom 24. Mai l. Js. Nr. 9364 nur die Landwehroffiziere des Ortes betreffe, während die höheren Offiziere, welche als Inspektoren über größere Bezirke aufgestellt sind, sich den Vorständen der kgl. Behörden nach Ziff. 3 jenes Ausschreibens anzureihen haben.

Die Beilage des Berichtes vom 8/13. Juni folgt zurück.

München, den 11. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1301. — H.-B. V. I. S. 391.

(Paßtaxwesen betr.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.

2) Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlands und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.

3) Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto, gleichviel ob die Paßgebühren mit übersendet werden oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.

4) Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendung solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S." zu bezeichnen, und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.

5) Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit „R. S." statt.

München, den 25. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 891. — H.-B. B. II. S. 588.

(Straflisten betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 387.)

A. B. S. M. K. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, die Straflisten von jetzt an nicht, wie dieses in §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angeordnet ist, nach Ablauf eines Quartals, sondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der dort zu führenden Listen von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. 1864. Schw.-N. S. 988.

(Straflisten betr. — H.-B. Splb. II. S. 387.)

A. B. S. M. K. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, zum Zwecke der durch §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und durch die Justiz-Ministerialentschließung vom 30. Mai 1864 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 48 S. 153) angeordneten Mittheilungen

1) für jeden Monat diejenigen Straflisten auszuscheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und

2) diese, geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen der auf den Straflisten eingetragenen Personen, der treffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde gegen Rücksendung zu übersenden.

München, den 2. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1916.

(Staatsanwaltschafts-Vertretung betr.)

A. B. S. M. K. Bei plötzlich eintretender Verhinderunt des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Sta-rg und Landgerichten haben die Vorstände der Stadt- und Land-Gerichte für besonders dringende Fälle einen Stellvertreteb zu bestimmen.

In Ermanglung von Staatsdienst-Arspiranten und rechtskundigen Gerichtsschreibern an dem Amtssitze, welche vor Allem mit dieser Stellvertretung zu betrauen sind, wurde ihnen durch Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Mai l. Is. (Justiz-Ministerialblatt St. XV. S. 149 Nr. 47) im Einverständnisse mit dem unterfertigten Staatsministerium die Ermächtiguug ertheilt, Rechtspraktikanten, Funktionäre oder selbst Nebenbeamte der am Gerichtssitze befindlichen kgl. Bezirksämter im Benehmen und im Einverständnisse mit dem Amtsvorstande mit dieser Vertretung in einzelnen Fällen zu beauftragen.

Die kgl. Regierung hat die kgl. Bezirksamtmänner hievon zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß von ihnen dienstfreundliches Entgegenkommen unter bemessener Fürsorge gegen jegliche Störung im bezirksamtlichen Dienste gewärtigt werde.

München, den 3. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 907.

(Stempelpapier betr.)

A. B. S. M. K. In dem von der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unterm 22. Mai l. Is. in genanntem Betreffe erstatteten Berichte wird die Ansicht vertreten, daß für die Auswechslung von Stempelpapier, welches nicht bei Aufnahme von Urschriften, sondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften verdorben wird, die Präclusivfrist nach Ziffer 9 der einschlägigen Normativ-Entschließung vom 14. Juni 1863 Nr. 7460 (H.-B. Splb. II. S. 505) nicht vom Datum der Urschrift, sondern von jenem der Ausfertigung an zu berechnen komme.

Diese Anschauung muß auch als richtig erkannt werden, und wird bezüglich des Umtausches desjenigen Stempelpapiers, welches

noch vor vollständiger Ausfertigung der darauf kommenden Urkunde ohne deren Abschluß verdorben wird und daher kein Ausfertigungs-Datum trägt, bemerkt, daß in einem solchen Falle von der die Umwechslung nachsuchenden Behörde oder dem Notar Behufs der Berechnung der Präclusivfrist auf Dienstpflicht das Datum anzugeben ist, an welchem das Unbrauchwerden des Stempelpapiers und die verbesserte Ausfertigung stattgefunden hat.

Endlich erscheint es der Natur der Sache entsprechend, daß, wo es sich um Einhaltung der Präclusivfrist handelt, die Zeit der Uebergabe des zur Auswechslung bestimmten Stempelpapieres bei den vermittelnden kgl. Rentämtern durch eine ausreichende Präsentation konstatirt werden soll.

München, den 4. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 964.

(Bezirksärzte, Diäten betr. — s. oben S. 142.)

A. B. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern durch Rescript vom 21. v. Mts. bestimmt, daß in jenen Fällen, in welchen die zu auswärtigen Commissionsgeschäften beigezogenen Bezirksärzte ihre Rückreise mittels des gemeinschaftlichen Gefährtes wegen anderweitiger Geschäfte des Untersuchungsrichters nur auf Umwegen oder erst längere Zeit nach beendigter Funktion machen können, die Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährtes Seitens der Bezirksärzte unbeanstandet zu lassen sei, so ferne der durch die bezüglichen Umwege und anderweitigen Geschäfte veranlaßte Aufenthalt mehr als zwei Stunden betragen und in Folge dessen die Heimkunft nicht bei guter Tageszeit erfolgen würde.

Die den Gebrauch eines eigenen Gefährtes begründenden Umstände sind, insoweit sie sich auf die Zeitdauer des Aufenthaltes beziehen, vom Untersuchungsrichter zu bestätigen.

Diese höchste Entschließung wird durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Juni 1864.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1864. S. 965.

(Bezirksgerichtsärzte, Diäten betr. — s. oben S. 142.)

J. N. S. M. K. Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. ds. Mts., Nr. 25,481 bez. Betr. (K.-Amtsbl. Nr. 50 S. 965—966) wird hiemit bekannt gegeben, daß die den kgl. Bezirksärzten unter bestimmten Voraussetzungen ertheilte Ermächtigung zur Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährts

durch nachträgliches höchstes Finanz-Ministerialrescript vom 11. ds. Mts. als auch auf die kgl. Bezirksgerichtsärzte anwendbar erklärt worden ist.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1174.

(Rechtspraktikanten betr. — H.-B.B. I. S. 330.)

J. N. S. M. K. Auf Grund eines Rescripts des königl. Staatministeriums des Innern vom 13. ds. wird den kgl. Bezirks-Aemtern von Schwaben und Neuburg hiemit kund gegeben, daß die Rechtspraktikanten, welche bei den königl. Bezirksämtern in Amts-Praxis treten, nach der am 2. April 1812 vorgezeichneten Formel Ziff. 1 bis 4 (Döllinger's Verordnungensamml. Bd. XVII. §. 56 S. 66) auch ferner in der Art verpflichtet werden, daß an der Stelle von „Landgericht" und „gerichtlich" die Worte „Bezirks-Amt" und „amtlich" gebraucht werden.

Auch genügt bei denjenigen Rechtspraktikanten, welche bereits die Verpflichtung bei einem Gerichte abgelegt haben, die Rück-Erinnerung an den geleisteten Eid.

Hienach haben sich die Bezirksämter zu achten.

Augsburg, den 15. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 989.

(Strafsachen, Kosten betr. — s. oben S. 160.)

J. N. S. M. K. In Bezug auf die rechnerische Behandlung der von den Rentämtern bezahlten, dem Militärärar zur Last fallenden Untersuchungskosten wurde rentamtlicher Seits bisher ein verschiedenes Verfahren eingehalten, indem diese Kosten häufig sofort nach geschehener Auszahlung den requirirenden Militärbehörden zugerechnet, öfter in die monatlichen Untersuchungskosten-Konspekte aufgenommen und sodann in der Nebenrechnung über die Untersuchungskosten-Rückersätze durchgeführt, mitunter auch vor erfolgter Zurechnung in ein besonderes Verzeichniß zusammengestellt, und der unterfertigten Stelle zur Revision und Kostenfestsetzung vorgelegt wurden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird daher mit Hinblick auf das höchste Justiz-Ministerialrescript vom 24. März ds. Js. Nr. 5620 (Kreis-Amtsblatt Nr. 36 S. 688) Nachstehendes angeordnet:

1) Ueber die im Laufe eines Monats in rein militärischen Strafsachen angefallenen Commissionskosten, dann die durch die Untersuchungsgerichte zur Anweisung gelangten Zeugen-Gebühren haben die Rentämter für jede requirirende Militärbehörde ein besonderes Verzeichniß auf Formular I. der

Instruction vom 4. Juli 1862 herzustellen und dasselbe mit Tagbuchsextrakten der Untersuchungsrichter, mit den Zeugen-Gebühren, Quittungen und Liquidation über die sonstigen Kosten zu belegen.

2) Diese Verzeichnisse sind zugleich mit dem monatlichen Untersuchungskosten-Konspekte mittelst eines Berichts an die unterfertigte Stelle zur Prüfung und Kostenfestsetzung einzubefördern.

3) Nach erfolgter Revision und Rückgabe hat unverzüglich die Hinausvergütung der noch nicht ausbezahlten Kostenbeträge, wie der Commissionskosten &c. und hierauf die Zurechnung an die requirirenden Militärbehörden stattzufinden. Die rechnerische Durchführung dieser Kosten in den besonderen rentämtlichen Kassabüchern über die Untersuchungskosten kann daher unterbleiben.

4) Hinsichtlich der von den Rentämtern in gemischt gerichtlichen Untersuchungen bezahlten Kosten ist wie bisher nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 22 der vorallegirten Instruktion zu verfahren.

Augsburg, den 18. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1004.

(Handlungsreisende betr. — s. oben S. 159.)

A. B. S. M. K. In der Ministerialentschließung vom 23. Februar ds. Js. Nr. 1856 bezeichneten Betreffes ist der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Ziff. 6 bemerkt worden, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Zollvereinvertrages vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des kgl. sächsischen Finanz-Ministeriums ist die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden und es können somit in dem genannten Staate auch solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen.

München, den 18. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1011.

(Gerichtliche Polizei betr. — H.-B. Spplb. I. S. 68.)

A. B. S. M. K. Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., sind den Stadt- und Landgerichten im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege im We-

sentlichen dieselben Rechte und Pflichten übertragen, wie sie durch Art. 18—21 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind, und es ist hierdurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Conkurrenz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Die Conkurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden die Lokalpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distrikts-Polizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen.

In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziff. V. a der vom kgl. Staatsministerium des Innern vom 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen,

„daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter, oder, falls derselbe nicht im Brigadebezirk der Station seyn sollte, an das nächstgelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten haben.“

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder einer andern Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2—5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten der Auftrag, die Requisitionen um Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, soweit dieselben nicht durch die Lokal-Polizeibehörden oder durch die Organe des Sicherheits-Dienstes erledigt werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziff. 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der kgl. Bezirksämter nur alsdann in Anspruch

zu nehmen, wenn es sich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1310.

(Stadtkommissäre, Taxwesen betr. — H.-B. B. II. S. 570.)

A. B. S. M. K. Auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird bestimmt, daß die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei den bestehenden Stadtkommissariaten vom Jahre 1864|65 angefangen nach den Bestimmungen der für die Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Rgsbl. 1862 S. 1173 — H.-B. Splb. II. S. 61. 65.) sowie der hiezu am 2. Juni 1862 ergangenen Vollzugsvorschriften stattzufinden habe, und wird hiezu Nachstehendes verfügt:

1) Für das laufende Etatsjahr haben die kgl. Stadtkommissariat über die bei ihnen anfallenden Taxen noch in bisheriger Weise gesonderte Rechnung zu stellen und deren Verbescheidung zu gewärtigen, wogegen vom Jahre 1864|65 angefangen die gesonderte Rechnungsstellung nebst den damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere die Abrechnung mit der Kreis-Kasse, aufzuhören hat.

Die bisher von den Stadtkommissariaten mit ihren Jahres-Rechnungen zur kgl. Regierungs-Finanzkammer einbeförderten Amtsinventarien sind in Zukunft alljährlich den königl. Kreis-Kassen mitzutheilen, welche ihre Vorlage zur Revision mit der treffenden Staatsfondsrechnung bewirken.

2) Vom Jahre 1864—65 angefangen haben die kgl. Stadtkommissariate über die bei ihnen anfallenden Taxen, Stempelgebühren und durchlaufenden Posten ein nach §. 4 der oben allegirten Vollzugsvorschriften und nach den für die bezirksamtlichen Register (Anlage D. der Vollzugsvorschriften) vorgeschriebenen Form eingerichtetes Taxregister zu führen, ihre Taxeinnahmen aber an das einschlägige Rentamt (und zwar, wo sich mehrere Rentämter befinden, an das Stadtrentamt) in runden Summen und wenigstens quartalsweise abzuliefern. Die Behandlung der Taxgeschäfte bei den kgl. Stadtkommissariaten hat sich nach den deßfalls für die kgl. Bezirksämter bestehenden oder noch zu gebenden Vorschriften zu richten, jedoch ist die Abrechnung mit dem Rentamte nur vierteljährig und zwar in der Zeit zwischen dem 6. und 10. des auf das abgewichene Quartal folgenden Monats zu pflegen, wobei die allenfalls bestehenden Rückstände an das Rentamt zur Zwangs-Beitreibung zu überweisen, die Taxregister nebst den Belegen über Hinausvergütung der durchlaufenden Posten aber an das Rentamt abzugeben sind. Die Belegung der zur Ueberweisung kommenden Rückstände mit Mahnzetteln (§. 13 Ziff. 3 und

14 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juli 1862) bleibt wie bei den Bezirksämtern nachgesehen.

3) Die nach §. 20 der Vollzugsvorschriften angeordnete örtliche Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung hat sich auch auf die kgl. Stadtkommissariate zu erstrecken.

4) Für die Besorgung der Taxgeschäfte, dann für die hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterial und Registerformulare erhalten die kgl. Stadtkommissäre die in §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 festgesetzte Tantieme von zwei Prozent.

5) Die kgl. Rentämter haben in ihre Quartals-Hauptübersicht auch die von den kgl. Stadtkommissariaten überwiesenen Taxen aufzunehmen, und hinsichtlich deren Behandlung und Verrechnung diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in Bezug auf die übrigen Taxen bestehen.

München, den 20. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1213.

(Staatsdiener-Verhältnisse betr. — H.-B. B. I. S. 316 364.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Bei Anstellung und Beförderung unmittelbarer Staatsdiener soll künftig von einer Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes in den betreffenden Entschließungen und Dekreten Umgang genommen werden, so daß der Standes- und Dienstes-Gehalt lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bemessen ist.

In der Regel soll jedoch der Standesgehalt den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigen.

Für den Fall, daß derselbe nach obiger Bestimmung sich höher berechnen würde, behalten Wir Uns auf Grund des §. 6 der erwähnten Verfassungs-Beilage vor, eine Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes zu treffen.

§. 2.

Bei Bemessung des Standesgehaltes nach §§. 7 und 8 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde aus dem Haupt-Geldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regulirung zu Grunde liegenden fixen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze über die Bemessung des Standes- und Dienstesgehaltes finden auch auf die dermalen angestellten unmittelbaren Staatsdiener volle An-

wendung und die in ihren Anstellungs- oder Beförderungs-Reskripten und Dekreten enthaltenen, hiemit nicht im Einklange stehenden Standes- und Dienstesgehalts-Ausscheidungen sind als nicht gemacht zu betrachten.

§. 4.

Bereits erworbene oder durch die IX. Verfassungs-Beilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren, als den nach den vorstehenden §§. 1—3 sich bemessenden Standesgehalt bleiben vorbehalten.

§. 5.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, soferne derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

§. 6.

Durch gegenwärtige Entschließung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, tritt die Entschließung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, außer Wirksamkeit.

In den Fällen, wo organische Verordnungen hinsichtlich der Gehaltsausscheidung auf die Entschließung vom 20. Juli 1848 hinweisen, tritt gegenwärtige Entschließung an deren Stelle.

Kissingen, den 23. Juni 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 737.

(Staatsobligationen, Abquittirung betr.)

A. B. S. M. R. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des §§. 47, 59 und 102 des revidirten Gemeindeedikts (H.-B. B. II. S. 90. 150. 176.) wurde bisher von den kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen bei der Abquittirung verlooster, zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Lokalstiftungen, sowie bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung fraglicher Kapitalien die Mitzeichnung des betreffenden Gemeinde- und Stiftungspflegers, Stadt- oder Markt-Kämmerers neben der Fertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung verlangt.

Nachdem sich nun in neuerer Zeit hierüber Anstände erhoben haben, indem geltend gemacht werden wollte, daß die Unterschrift des Vorstandes der Gemeindeverwaltung genüge, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, auszusprechen, daß das obenbezeichnete Verfahren vollkommen sachgemäß und der im §. 59 des revidirten Gemeindeedikts, sowie in der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 und des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24.

September 1818 ausgesprochenen dienstlichen Stellung der genannten Verwalter entsprechend erscheine und daher bei Heimzahlung von Staatsobligationen, oder bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung derselben fortan außer der Unterfertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung auch die jedesmalige Mitzeichnung des besonders bestellten Pflegers, Kämmerers oder sonst benannten Stiftungs- und Gemeindevermögens-Verwalters erforderlich sei.

München, den 24. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1232.

(Diäten und Reisegebühren betr. — H.-B. Splb. I. S. 111.)

L. II. K. Wir finden Uns unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1856 über die Diäten und Reise-Gebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen (R.-Bl. S. 481.) bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Offiziere, Militärbeamte und Auditoriatspraktikanten, welche zur Funktion als Staatsanwälte oder Richter bei dem militärischen Strafverfahren aus auswärtigen Garnisonen beordert werden, erhalten, und zwar Auditoriatspraktikanten die für den Grad der Unterauditore bestimmten Taggelder und Reisekosten nach dem allgemeinen Regulativ über Dienstreisen von Militärpersonen.

§. 2.

Für Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen hat bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheins Unsere Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt Nr. 2 — mit den nachfolgenden Zusätzen und Modifikationen Anwendung zu finden.

Die in der Pfalz desfalls geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

§. 3.

Militärpersonen, welche vor Militärgerichten als Sachverständige oder Zeugen außerhalb ihres Garnisons- oder, wenn sie sich in Urlaub befinden, außerhalb ihrer Aufenthaltsorte vernommen werden, haben ohne Unterschied des Ranges die in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Taggebühren und Reisekosten auf Verlangen zu erhalten.

Aktive und dienstpräsente, sowie mit Fortbezug der Gagen oder Löhnungen beurlaubte Militärpersonen, welche an ihrem Garnisons- oder Aufenthaltsorte als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, haben auf eine Entschädigung für Versäumniß nur in den durch Art. X Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Ausnahmsfällen Anspruch.

Hat ein zur Vernehmung in seiner Garnison vorgeladener Beurlaubter gleichzeitig zum Dienste daselbst einzurücken, so kann derselbe auf eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht Anspruch machen, sondern es treten für Unteroffiziere und Soldaten lediglich die Bestimmungen über Urlaubs-Reise-Entschädigungen in Anwendung, wenn der Urlaubsfall sie zu solchen berechtigt.

§. 4.

Für Berechnung der Ortsentfernungen zwischen den Sitzen der Militärgerichte und dem Aufenthaltsorte der Sachverständigen und Zeugen haben die für die Civil-Strafgerichte jeweils in Geltung bestehenden Entfernungs-Tabellen in Anwendung zu kommen, insoweit die Uebereinstimmung der Sitze der Militär- und der Civil-Strafgerichte dieß gestattet.

Insoferne diese Tabellen bei den Militärgerichten nicht angewendet werden können, hat Unser Kriegsministerium die erforderlichen besonderen Anordnungen im Wege des Vollzuges zu erlassen.

§. 5.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen für die Vernehmung bei Militärgerichten wird von dem betreffenden Auditor oder dessen Stellvertreter zur Zahlung auf die einschlägige Militärkasse angewiesen.

Die zahlende Kassa-Kommission hat die Anweisung — mit Beachtung des dem Auditor ohne weitere Reklamation zustehenden Ausspruches über die im Art. XIII Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bezeichneten Fälle — hinsichtlich der Rechnungs-Richtigkeit zu prüfen und, wenn sich hiebei eine Unrichtigkeit oder ein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift erwähnter Verordnung oder der von Unserem Kriegsministerium zu erlassenden Vollzugsinstruktion ergibt, die Anweisung dem Auditor zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben, die Auszahlung aber vorerst, bis zur definitiven Festsetzung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Kassa-Kommission und dem Auditor besteht.

§. 6.

Militärpersonen, welche von Militärgerichten in Strafsachen als Sachverständige oder Zeugen vorgeladen werden, ist unter Anwendung des Art. XV Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 auf Verlangen und gegen Vorzeigung des Ladungszettels ein Reise-Kostenvorschuß und zwar, wenn sich keine Militärkassa an dem betreffenden Orte befindet, durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Vorschußbedürftige seinen Aufenthaltsort hat, zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärkasse, beziehungsweise das Rentamt, hat bei persönlicher Haftung des Zahlungsleistenden für eine etwaige Doppelzahlung — nicht nur den vorgeschossenen Betrag auf dem Ladungszettel zu bemerken, sondern auch der Militärstelle, welche die Vorladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Keine Militärkassa darf bei persönlicher Haftung der Zahlungs-Leistenden die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren ausbezahlen, ohne daß ihr der Ladungszettel vorgelegt wird.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. Js. in Kraft.

Unsere Staatsministerien der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Kissingen, den 24. Juni 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 913.

(Portofreiheit betr. — H.-B. B. II. S. 462.)

A. B. S. M. K. Mit Bezugnahme auf die Berichte vom 20. August und 20. November 1862, dann vom 28. Januar ds. Js. werden hinsichtlich der Anwendung der Normen über Postporto Freiheit auf den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den vorgesetzten kgl. Bezirksämtern im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten kgl. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit „R. S.“ zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung portofrei zu behandeln;

2) die kgl. Bezirksämter dagegen haben genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.“ zu verfahren, hiernach was Amts- und was Parteisache ist, auszuscheiden und jene Gegenstände, welche nach §. 3 dieser allerhöchsten Verordnung als portofreie Staatsdienstsachen nicht gelten können, als portopflichtig mit „P. S.“ zu bezeichnen;

3) bei der weiteren Behandlung und Erledigung dieser als portopflichtig bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden unter Controle der kgl. Bezirksämter gleichfalls die Bezeichnung mit „P. S.“ anzuwenden und die Sendung demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, beziehungsweise hiefür dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten;

4) Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collektengelder und Monturschuldbeträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten, in jedem Falle vollständig auf der Adresse zu bezeichnen ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 28. Januar l. Js. hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1243.

(Portofreiheit betr. — H.-B. B. II. S. 462.)

J. N. S. M. K. Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Postportofreiheit der Gemeindebehörden in neuerer Zeit ergeben haben, wird den kgl. Postanstalten in Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. Mts. Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Die Gemeindebehörden, als welche
a) die Gemeindeverwaltungen,
b) die Gemeindevorsteher,
c) die Kirchenverwaltungen,
d) die Lokalarmenpflegen und
e) die Lokal-Schulverwaltungen

zu betrachten sind, haben als mittelbare Behörden in ihrem Verkehre mit den zunächst vorgesetzten kgl. Bezirksämtern, dann im Verkehre mit anderen kgl. unmittelbaren und mittelbaren Civil- und Militärbehörden, und endlich auch im Verkehre unter sich die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung anzusprechen, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft, für welche, wenn eine Postportofreiheit nicht bestände, das Porto nicht einer Gemeinde- oder Privatkassa, sondern nur der Staats-Kassa zur Last fallen würde.

Demgemäß sind die zur Aufgabe kommenden Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Gemeindebehörden und den vorbezeichneten kgl. unmittelbaren und mittelbaren Behörden bei Brief- und Fahrpost portofrei abzulassen, wenn sie mit den nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind, und wenn, insoferne es sich um Sendungen zwischen Gemeinde-Behörden unter sich und andern mittelbaren Behörden handelt, außer jenen Merkmalen auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben ist.

Die Verantwortung für die richtige Anwendung der portofreien Bezeichnung liegt zunächst den absendenden und empfangenden Behörden ob, und haben somit die Postanstalten die angewandte Bezeichnung nur dann zu beanstanden und die Portoberechnung eintreten zu lassen, wenn bestimmte Gründe zu einem Verdachte des Irrthums oder Mißbrauchs obwalten.

Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt, oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit all-

einiger Ausnahme der Collektengelder und der Montourschuldbeträge der Soldaten, deren Eigenschaften, um sie portofrei zu erhalten in jedem Falle vollständig auf der Adresse und in den Frachtkarten anzugeben ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Bezüglich der Effektensendungen bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung, daß dieselben, auch wenn sie als R. S. bezeichnet sind, gleichwohl dem Porto unterliegen, und daß hievon nur die Ueberführungsgegenstände (corpora delicti) in polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungssachen eine Ausnahme machen.

Im Falle die Annahme einer mit Porto belasteten Sendung verweigert wird, hat das durch die Verordnung vom 29. Februar 1860 (Verordnungsblatt 1860 pag. 54) vorgezeichnete Verfahren analoge Anwendung zu finden.

München, den 18. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1383.

(Portofreiheit betr. — H.-B. B. II. S. 462.)

J. N. S. M. K. Unter Hinweisung auf die mit einem Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 9. Juli ds. Js. bekannt gegebene, über die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni des Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1242 und 1244) wird auf Grund einer neueren Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. ergänzend kund gegeben, daß der Uebermittlung der Arbeits- und Dienstbücher und ähnlicher Legitimationsurkunden von Seiten der kgl. Bezirksämter an die Gemeindebehörden anstandslos Portofreiheit zugestanden ist.

Da übrigens Abweichungen von der durch die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni ds. Js. verfügten Regelung der Post-Portofreiheit der Gemeindeverwaltungen nicht zugestanden werden können, so werden die kgl. Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen neuerlich auf Abs. 4 des Ausschreibens vom 9. Juli ds. Js. hingewiesen und demnach bedacht seyn, zur Vermeiduug von Postporto andere sichere Gelegenheiten als die Post zu benützen, woran wohl nur selten Mangel seyn wird.

Augsburg, den 18. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1911.

(Schulhausbauten betr.)

J. N. S. M. K. Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. Febr. l. Js. haben sich von einander

abweichende Ansichten über die Auslegung der durch Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle vom 22. November 1851, Nr. 36,520 (Kr.-Intell.-Bl. vom Jahre 1851, Nr. 99, S. 802) bekannt gegebenen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. August 1851, die Controle über die Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betr., geltend gemacht, indem die in dieser Entschließung angeordneten distriktspolizeilichen Bestätigungen über bestimmungsgemäße Verwendung der bezeichneten Beiträge einerseits auch dann als ausreichend erachtet worden sind, wenn in denselben lediglich die Bestätigung enthalten ist, daß der bewilligte Beitrag zur Ansammlung eines Baufonds verwendet, resp. admassirt worden sei, während andererseits dieß für ungenügend und die Einlegung von Rechnungsvorbehalten bis zu seinerzeitigem Nachweis der wirklichen Bauführung für nothwendig erklärt worden ist.

Die Controle über bestimmungsmäßige Verwendung der fraglichen Kreisfondszuschüsse steht zunächst den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, und es hat in allen Fällen, ob die fraglichen Zuschüsse nun sofort zur Ausführung der Bauten verwendet, oder erst zur allmähligen Ansammlung eines Bau-Fonds admassirt werden, der zu den einschlägigen Kreisfonds-Rechnungen in deren Belegen zu liefernde Nachweis nur zu dem Zwecke zu dienen, daß dem Landrath die erforderliche Ueberzeugung über Verwendung der Kreisfonds schnell und ohne Weiterungen ermöglicht sei.

Hiernach erscheint auch die Bestätigung darüber, daß der betreffende Kreisfondszuschuß zur Ansammlung eines Schulhaus-Baufonds für die Gemeinde verwendet worden sei, als ein für die Kreisfondsrechnung ausreichender Nachweis, da ohnehin und selbstverständlich über die Ansammlung und seinerzeitige Verwendung des Baufonds in allen Fällen gesonderte Rechnung gestellt werden muß.

Im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen hat daher das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Beseitigung und Ferne-Haltung einer lästigen Fortschleppung zahlreicher und längjähriger Reservate zu den Kreisfondsrechnungen durch eine höchste Entschließung vom 16. Februar l. Js. verfügt,

daß die nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung vom 4. August 1851 von den Curatel-, beziehungsweise Distriktspolizeibehörden tax- und stempelfrei auszustellenden Bestätigungen über die bestimmungsmäßige Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden auch dann als ausreichende Nachweise für die Bedeckung der Kreisfondsrechnungen, sowie für den Landrath zu erachten seien, wenn die Bestätigung dahin ex-

folgt, daß der treffende Kreisfondszuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die Gemeinde verwendet und in der deßfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Ver-Einnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Hievon werden die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1167.

(Belgien, Strafsachen betr.)

A. B. S. M. K. Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Die Gesetzgebung des Königreichs Belgien begründet Gegenseitigkeit

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenne Fall hochverrätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziffer 2 und Art. 403, — wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführuug des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist;

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königs von Belgien, und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse;

3) bezüglich des Artikels 134 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am kgl. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und nnd 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen Verbrechens des Mordes, Todschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Art. 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1281.

(Strafsachen, Gebühren betr.)

A. B. S. M. K. Zur Geschäftserläuterung für die Richter-Beamten, welche in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die diesen zukommenden Gebühren der Normativentschließungen vom 11. und 15. Nov. 1863 (Justizministerialblatt Jahrgang 1863 S. 183 ff. — oben S. 113.), an Ort und Stelle sofort auszuzahlen haben, wird in Folge einer geschehenen Anregung im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz hiemit Nachstehendes angeordnet:

1) Die Berechnung, Anweisung und Abquittirung der in Straf-Sachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch die verhandelnden Richter sofort ausgezahlten Gebühren ist in der Folge für jede Commissionsreise fortlaufend in einem nach beifolgendem Formular eingerichteten Verzeichnisse nachzuweisen, und ist letzteres nach kommissioneller Beglaubigung der Unterschriften bei der nach Zurückkunft an den Amtssitz zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt, den Gerichtssekretär oder den Geschichtsschreiber abzugeben, von welchen der Vorschuß zur Berichtigung obiger Gebühren entnommen wurde.

2) Bei dieser Abrechnung sind von den Richterbeamten, welche die Auszahlung besorgt haben, für die je einen Gulden oder mehr betragenden Gebühren die entsprechenden Stempelbeträge in möglichst geringer Anzahl von Stempelpapierbogen dem Verzeichnisse vorschriftsmäßig beizukassiren und mit diesem zu übergeben.

3) Die Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen hat für die in obiger Weise bei auswärtigen Vernehmungen bezahlten Gebühren nicht mehr stattzufinden.

Von gegenwärtiger Anordnung werden die kgl. Gerichte und Staatsanwälte durch das kgl. Staatsministerium der Justiz verständigt werden, wonach die kgl. Regierungs-Finanzkammer das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1317. — H.-B. Sppl.-B. I. S. 111.

(Forstpersonal, Gehalt betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben vom 1. Juli l. Js. beginnend, folgende Aenderungen an den Allerhöchsten Normen über die Gehaltsbezüge der kgl. Forstbediensteten vom 1. Juli 1853 und 14. Dezember 1861 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1853 Seite 929 und vom Jahre 1861 Seite 971 — H.-B. B. IV. S. 341.), allerhuldvollst anzuordnen geruht:

I.

Der jährliche Hauptgeldgehalt der kgl. Revierförster beträgt künftig

a) in der ersten Dienstepoche bis zum 8ten in der Eigenschaft als Revierförster zurückgelegten Dienstesjahre 800 fl. (achthundert Gulden);
b) in der zweiten Epoche vom 9ten bis zum vollendeten 14ten Dienstesjahre 900 fl. (neunhundert Gulden);
c) in der dritten Epoche vom 15ten bis zum zurückgelegten 20ten Dienstesjahre 950 fl. (neunhundert fünfzig Gulden) und
d) in der vierten Epoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstesjahren und die ganze Folgezeit 1000 fl. (Eintausend Gulden).

II.

Der Hauptgeldbezug für die kgl. Forstgehilfen wird folgendermaßen erhöht:

a) Von jährlich 150 auf 180 fl. (einhundert achtzig Gulden) in der I. Klasse oder für das älteste Dritttheil;
b) von jährlich 130 auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden) in der II. Klasse oder für die übrigen zwei Dritttheile der Gehilfen.

III.

Die Voraussetzungen für die dermalige Vorrückung in diese höheren Bezüge, sowie für die künftige Einrückung in die höheren Gehaltsklassen bleiben auch fortan nach Maßgabe des Art. 16 der

Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

München, den 20. Juli 1864.

Reggs.-Blatt 1864. S. 929.

(Gepäck-Revision betr.)

L. U. K. Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziffer II. 3. der Königlichen Deklaration vom 5. Oktober 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzbl. für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodensee vom schweizerischen Gebiete nach Lindau abgegebenen Deklaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Deklaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Juli 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 945.

(Geldstrafen, Beitreibung betr.)

J. N. S. M. K. Gemäß §. 59 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 (H.-B. Splb.. II. S. 384.) sind die kgl. Rentämter gehalten, die in Uebertretungssachen erkannten, von den Gerichtsschreibern nicht erhobenen Geldstrafen und Kosten längstens binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle zwangsweise beizutreiben und sogleich nach Ablauf dieser Frist das Verzeichniß über die bis dahin nicht beigebrachten Geldstrafen nach XXX. anzufertigen und den staatsanwaltschaftlichen Vertretern zuzustellen.

Nach den dem königl. Staatsministerium der Justiz erstatteten Anzeigen werden jedoch die vorstehenden Bestimmungen nicht allenthalben beachtet und genau in Vollzug gesetzt, indem die Strafbeitreibung nicht selten bei einzelnen Rentämtern Monate lang trotz der Monitorien der Staatsanwaltsvertreter verzögert und in manchen Fällen der Strafvollzug deshalb länger sistirt wird, weil sich die kgl. Rentämter fr befugt erachten, in Bezug auf zuerkannte

Geldstrafen über die im §. 59 der erwähnten Vorschriften bestimmte Frist hinaus Zahlungsnachsicht oder fristenweise Zahlung zu gestatten.

Aus Anlaß einer höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 18. ds. Mts. wird demzufolge Nachstehendes bemerkt:

Die Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur zwangsweisen Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten, dann zur Hinübergabe des Verzeichnisses über die nicht beigebrachten Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter bezweckt im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege einen möglichst raschen Strafvollzug. Auf strikte Einhaltung dieser Frist in Beziehung auf die erkannten Geldstrafen muß daher unbedingt und um so mehr bestanden werden, als die regelmäßig mit großer Beschleunigung erlassenen Strafurtheile, uamentlich im Falle der Zuerkennung geringfügiger Geldstrafen, ihren Zweck gänzlich verfehlen würden, wenn nicht auch der Vollzug des Urtheils der Uebertretung rasch nachfolgt.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Vollzug rechtskräftiger Strafurtheile hinsichtlich der erkannten Strafen lediglich durch einen allerhöchsten Gnadenakt aufgehalten werden kann, welche von den Betheiligten in einem förmlichen, bei dem Staatsanwalte des aburtheilenden Gerichts I. Instanz einzureichenden und sodann von dem kgl. Staatsministerium der Justiz weiter zu behandelnden Begnadigungsgesuche erbeten werden muß. Die Kosten sollen zwar gleichfalls innerhalb 6 Wochen durch die kgl. Rentämter beigetrieben werden; es unterliegt jedoch keinem Anstande, mit deren Erhebung auch über diese Frist hinaus fortzufahren, da zunächst nur für die Beitreibung der Geldstrafen ein Präclusivtermin festgesetzt ist, nach dessen Ablauf sofort die Umwandlung der nicht erlegten Geldstrafen in Arrest einzutreten hat.

Den kgl. Rentämtern wird hienach die förderlichste Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten zur besonderen Pflicht gemacht und denselben die pünktliche Einhaltung der in §. 59 der Vorschriften vom 26. Mai 1862 zur Mittheilung des Verzeichnisses über die uneinbringlichen Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter vorgesetzten Frist nachdrücklichst eingeschärft.

Der genaue Vollzug dieser Bestimmungen wird bei Vornahme der finanziellen Visitationen sorgfältig überwacht werden.

Augsburg, den 24. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1335.

(Heimatlose, Porto betr.)

J. N. S. M. K. Auf den Bericht der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 31. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12 beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 an durch genehmigt, daß die aus der Staatskassa durch die kgl. Be-

zirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimatlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „R. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimatlose" und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußern Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen rbezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. 1864. S. 1394. — H.-B. B. II. S. 462.

(Hypotheklöschung betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypotheken-Protokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothekkapitalien und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kostenvermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, Magistrat, Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;
2) in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypotheken-Buche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;
3) für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

München, den 31. Juli 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1376. — H.-B. B. II. S. 150.

(Dampfkessel betr.)

L. II. K. Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampf-Kesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizei-Strafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff. — H.-B. B. II. S. 393), sowie des kaiserlichen Dekrets vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt seyn, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distrikts-Polizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unter-Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten,

A. wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampf-Maschine beabsichtigt ist,

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der

Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Konstruktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben seyn müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde;

B. wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampf-Schiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Lokomotive oder irgend eine Lokomobil-Maschine beabsichtigt wird,

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen;

C. wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist,

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode, d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächen-Einheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zoll-Pfunde und den bayerischen Dezimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadrat-Centimeter reducirt seyn muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Kommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Kommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampf-Druck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben seyn.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 10.

Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen seyn.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen seyn, daß durch

eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampf-Raum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Kommissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Kommissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Kommission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden,

welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heitz-Fläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertigt seyn.

§ 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu diesem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden;
   a) im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden seyn oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen;
   b) im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdresch-Maschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandenseyn der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zn erstatten.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungskommissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten welche für den Dienst Unserer Hof-Bauintendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisen-Bahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampf-Kessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel und Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Rggs.-Bl. 1864. S. 1065.

(Dampfkessel betr.)

L. II. K. Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Rggs.-Bl. vom Jahre 1864 Seite 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Dezimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht seyn.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heitzfläche fünfzig Quadrat-Fuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß seyn, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheits-Ventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht

unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen seyn.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheits-Ventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege &c. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampf-Spannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	Atmosphären.
bis						
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodezimal-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	Atmosphären.
bis						
3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
2,879	2'548	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodezimal-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5 1/2 bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet seyn, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampf-Leitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in den gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichts-Kreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Controlmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampf-Kessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet seyn.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht seyn. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampf-Kessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungskommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf eine Lokomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Lokomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funken-Fänger versehen seyn müssen, geheitzt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Konstatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Kommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar

A. bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
   b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer anderen Betriebs-Stelle aufgestellt werden sollen; und
   c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren;

B. bei Schiffs- und Lokomotivkesseln
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten; und
   b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind;

C. bei Lokomobilkesseln
   a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind; und
   b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Kommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sach-Verständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu seyn.

§. 31.

Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Kommissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungs-Kommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 223. —

(Geschäftsvereinfachung betr.)

I. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wurde zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der kgl. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden in Militärsachen bestimmt, daß in der unter Formular III. zu §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze (Döllinger Verordnungensammlung Bd. X. S. 114) vorgeschriebenen Haupt-Konskriptionsliste, nach welcher die Mannsgrund-Bücher der Heeresabtheilungen gefertigt werden, in den Rubriken über den Geburtsort des Konskribirten und den Wohnort seiner Eltern, wenn diese Orte keine selbstständigen Gemeinden (Weiler, Einöden u. dgl.) sind, der Name der politischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigesetzt werde.

Hienach haben sich die Konskriptionsbehörden bei Anfertigung der Konskriptions- und Ablieferungslisten genauest zu achten.

Augsburg, den 12. August 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1397. — H.-B. B. III. S. 455.

(Zollpraxis betr.)

A. B. S. M. K. Nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Mai 1829, ist die Zulassung zur Zollpraxis in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung von dem Nachweise bedingt, daß der betreffende Aspirant mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet und zudem noch eine wenigstens einjährige Landgerichts- oder Rentamtspraxis zurückgelegt hat.

Da jedoch die dermaligen erhöhten Anforderungen des Zoll-Dienstes die Nothwendigkeit begründen, auf die Heranbildung tüch-

tiger Zollbediensteter sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu halten, daß diejenigen Adspiranten, welche in den Zolldienst aufgenommen zu werden wünschen, sich auch bereits entsprechende Vorkenntnisse in den für den Zolldienst ganz besonders nothwendigen und sachdienlichen Hilfswissenschaften, namentlich im Gebiete der Waarenkunde, der Nationalökonomie und in den neueren Sprachen u. s. w. angeeignet haben, so hat sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js., „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend" (Rggs-Bl. vom Jahr 1864 Nr. 26 S. 637 ff. — oben S. 205.), hinsichtlich der für die Zulassung zur Zollpraxis bedingten wissenschaftlichen Vorbildung hiemit Nachstehendes zu verfügen:

I. Die Praxis im Zolldienste kann auch fernerhin solchen Adspiranten bewilligt werden, welche mindestens die Gymnasial-Studien vollständig und entsprechend vollendet haben und hierüber sich durch Vorlage des betreffenden Absolutoriums auszuweisen vermögen.

II. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung kann auch durch das Absolutorium des Realgymnasiums geliefert werden, so daß in dieser Beziehung die nach der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. mit dem Schuljahre 1864|65 in's Leben tretenden Realgymnasien mit den humanistischen Gymnasien gleichgestellt werden.

III. Außer der Vorbedingung der befriedigend vollendeten humanistischen oder Realgymnasialstudien wird sodann für die Zulassung zur Zollpraxis auch der Besuch des Jahres-Cursus der Fachabtheilung für Handel und Verkehr an der polytechnischen Schule erfordert.

Diejenigen Adspiranten, welche nach den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. diesen Jahres-Cursus als Eleven besuchten, haben sich durch ein Zeugniß über die hierüber bestandene Absolutorialprüfung; jene Adspiranten hingegen, welche (wegen Mangels des Absolutoriums des Realgymnasiums) den erwähnten Cursus nur als Hospitanten besuchten, haben sich dagegen durch anderweitige legale Zeugnisse über den befriedigenden Besuch auszuweisen.

IV. Ueberdieß erscheint als weitere Vorbedingung für die Zulassung zur Zollpraxis fernerhin behufs Erlangung einer geschäftlichen Ausbildung eine wenigstens einjährige Rentamtspraxis nothwendig, so daß also auch hierüber der erforderliche Nachweis beizubringen ist.

V. Hinsichtlich der Bewilligung der Zollpraxis an diejenigen Bewerber, welche vollendete Universitätsstudien nachweisen und insbesondere die Rechtswissenschaft absolvirt und die juridische Staatskonkursprüfung mit Erfolg bestanden haben, verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Normen, welche künftig bei der Würdigung und Be-

scheidung von Gesuchen um Zulassung zur Zollpraxis zum Anhalt zu dienen haben, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. August 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 1129.

(Rechtspraktikanten betr. — H.-B. Splb. II. S. 526.)

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten zur praktischen Konkursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, vom 10. August 1848, (H.-B. B. III. S. 339.) allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt seyn sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Konkursprüfung in soferne zuzulassen, als sie mindestens neun Monate in administrativer und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindestens 2½jährige Amtspraxis voranzugehen, und ist auch für den Fall, wo der Kandidat gleichzeitig die Rechtsfälle für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Dezember 1856, Nr. 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Konkursprüfung betreffend, und tritt Ziff. 4 dieses Ministerialausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 27. August 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1622.

(Staatsbaudienst betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben mit Rücksichtsnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1856 §. 3, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., und vom 14. Mai l. Js., die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht,

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums

gleichgeachtet, daß ferner nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule das programmgemäße Studium in den beiden Cursen, sowohl der allgemeinen Abtheilung, als der Fachabtheilung, für das Bauwesen an genannter Schule gefordert werden soll.

München, den 29. August 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 1133.

(Thierarzneischule betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 §. 6, den Unterrichtsplan und die Errichtung der Central-Thierarzneischule in München betr., Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Schuljahre $18^{68}/_{69}$ an auch das Absolutorium eines Real-Gymnasiums und zwar unbedingt, nämlich ohne vorgängigen Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule befähige.

München, den 29. August 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 1134. — H.-B. B. V. S. 235 not. 41.

(Bauarbeiten betr. — H.-B. B. II. S. 267.)

A. B. S. M. K. Die von Seiner Majestät dem Könige unter'm 30. August l. Js. Allerhöchst genehmigte Instruction über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom Tage der Publication an anstatt jener vom 29. April 1833 bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten genau in Vollzug zu setzen ist und deren Bestimmungen, insoweit sie nicht bloß informativer Natur sind, als allgemeine Baubedingnisse zur Anwendung zu bringen sind.

München, den 7. September 1864.

Instruction über die Veraccordirung der Staats-Bau-Arbeiten.

§. 1.

Bürgschaft für den Vollzug der Bau-Unternehmungen.

1) Staatsbau-Arbeiten werden zur Ausführung übergeben durch
   a) Abschließung von Privataccorden,
   b) specielle Submissionen,
   c) allgemeine Submissionen,
   d) mündliche Absteigerung.

2) Zur Uebernahme von Staatsbau-Arbeiten werden in der Regel sowohl Inländer als Ausländer zugelassen; die kgl. Bauverwaltung hat aber das unbedingte Recht, solche Personen auszuschließen und beziehungsweise denselben den Zuschlag zu verweigern, welche sich entweder

a) über ihre Cautionsfähigkeit und nebstdem über den Besitz eines hinreichenden Betriebs-Vermögens nicht sogleich, oder nach Umständen nicht innerhalb des gewährten Termins durch amtlich bestätigte oder sonst vollkommen glaubwürdige Zeugnisse oder Documente ausweisen können; oder

b) in deren Verlässigkeit ein Zweifel gesetzt werden kann, was insbesondere dann eintreten wird, wenn der Unternehmungslustige bei früheren Bauten oder Lieferungen durch Saumsal, Terminsversäumnisse, ungegründete Reclamationen, mangelhafte Arbeiten oder Beischaffung schlechter Materialien, durch Unterschleife, Bestechungsversuche, Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Baupersonals, unanständiges Betragen oder Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften zur Unzufriedenheit, Beschwerden oder Einschreitungen schon Veranlassung gegeben hatte.

Nur gegen den von den Unterbehörden ausgesprochenen Ausschluß bei allgemeinen Submissionen und mündlichen Absteigerungen findet innerhalb eines präclusiven Termines von 8 Tagen eine Beschwerde an die kgl. Kreisregierung oder einschlägige Centralstelle statt, deren Ausspruch endgiltig ist.

Der Ausschluß kann auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern freisteht, von der Uebernahme des Accordes zurückzutreten.

Wenn ein Bau von einer Gesellschaft übernommen wird, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen. Zu jeder Veränderung der Gesellschafts-Mitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die Bauverwaltung haben soll, ist die ausdrückliche Zustimmung der letzteren erforderlich; außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privatsache unter den Gesellschafts-Mitgliedern.

3) Bei allen Erd-, Straßen-, Damm-, Canal- und Wasser-Bauten, bei allen Bauten überhaupt, zu deren Herstellung eine erlernte, handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, ferner bei großartigen Unternehmungen von Kunst-Bauten, und endlich in allen Fällen, wo die oben erwähnten Arbeiten mit Kunstbauten vermischt vorkommen, können zur Uebernahme auch solche Personen zugelassen werden, welche keine concessionirten Handwerker sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 2.

Bei Hochbauten und völlig in sich abgeschlossenen Kunst-Bauten, welche zu großartigen Unternehmungen nicht gezählt

werden können, soll die Uebertragung der Ausführung nur an concessionirte Handwerker erfolgen, es wäre denn, daß entweder

a) eine hinreichende Anzahl tüchtiger nnd zulässiger Handwerker in der nächsten Umgegend nicht aufgebracht werden kann; oder
b) dieselben nach Maßgabe der Accordbedingungen sich nicht unbedingt bei dem Unternehmen betheiligen wollen; oder
c) die Vergebung der Bauten im Ganzen, das ist ohne Ausscheidung einzelner Handwerksgattungen geschieht.

4) Bei der organischen Stellung der kgl. Baubehörden ist es klar, daß denselben das Recht zukommt, auch solche Arbeiten, welche zu den gewerbsmäßigen zählen, als Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Anstreicher-Arbeiten u. dgl. an Arbeiter-Compagnien zur Ausführung zu übertragen und mit ihnen über die Arbeit und Weise der Bezahlung Verträge in beliebiger Form abzuschließen.

§. 2.
Werkführung.

1) Jeder Accordant hat, wenn er den Bau als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord übernommenen Arbeiten beizubringen.

2) Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis von der kgl. Bauverwaltung nicht für genügend erachtet wird, hat der Accordant binnen eines ihm von der kgl. Bauverwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und von der kgl. Bauverwaltung genehmigten Werkführer aufzustellen.

Geschieht dieses nicht, so hat die kgl. Bauverwaltung das Recht, einen tüchtigen Werkführer sogleich für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzustellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

3) Dasselbe Verfahren findet statt, wenn sich
a) die Unfähigkeit des Werkführers, worüber die Entscheidung der kgl. Bauverwaltung zukommt, im Laufe des Accordes ergibt; wenn
b) der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Function tritt, oder nach §. 30 Abs. 2 gegen ihn eingeschritten wird; wenn
c) der Accordant, welcher die Werkführung selbst übernehmen zu wollen erklärt hatte, seinen Obliegenheiten, namentlich bezüglich der Bestimmung §. 20. Abs. 1. nicht genau nachkömmt, insoferne der Accordant auf erfolgte Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht einen andern Werkführer aufnimmt.

4) Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3.
Cautionsstellung

1) Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche, wenn die besonderen Accord-Bedingungen nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten, zehn Procent der Accord-Summe beträgt.

2) Die Caution kann geleistet werden

a) durch Deponirung von baarem Gelde, bayerischen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe oder solchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinreichende Sicherheit gewähren.

Will die Caution durch fremdländische Staatspapiere, durch Actien oder andere eine hypothekarische Sicherheit nicht gewährende Privatpapiere geleistet werden, so kann dieß nur mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle stattfinden, welche den Betrag, für den jene Papiere haftbar erachtet werden dürfen, auszusprechen hat.

Die Caution kann ferner geleistet werden

b) durch Bestellung einer Hypothek auf eine in Bayern liegende Realität des Unternehmers;

c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf in Bayern liegende Realitäten; endlich

d) durch Zurücklassung des Cautionsbetrags an der ersten Vorschußzahlung.

3) Ein Bürge hat in einer amtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu erklären, daß ihm die Accordsbedingungen bekannt seien, daß er jeden Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der kgl. Bauverwaltung gegen den Unternehmer, seine Consorten oder Erben, oder gegen den Stellvertreter erfolgen wird, unbedingt und unbeschränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschaftsurkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen Mehrarbeiten.

5) Die von einem Accordanten geleistete Caution bleibt aufrecht und haftend für alle Ansprüche, welche die kgl. Bauverwaltung aus den Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers selbst oder seiner Consorten, Erben u. s. w. wann oder wie immer zu machen hat. Die kgl. Bauverwaltung hat das Recht, sich für alle unstreitigen Forderungen und zwar, so weit es möglich ist, ohne richterliche Dazwischenkunft aus der Caution bezahlt zu machen.

6) Leistet der Unternehmer in dem ihm festgesetzten Termine die Caution nicht, so steht es der kgl. Bauverwaltung frei, denselben außer Accord zu setzen und den Accord auf dessen

Kosten, Wag und Gefahr in beliebiger Weise in Ausführung zu bringen.

7) Ist im Vertragsprotokolle von der Caution eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschehen, so hat die Cautionsleistung nach der Vorschrift des §. 3 Ziff. 2 lit. d. zu erfolgen.

8) Wenn die Caution durch Zurücklassung des erforderlichen Betrags an der ersten Vorschußzahlung oder durch Baarerlag geleistet wird, so bleibt der Cautionsbetrag bis zur Auflösung unverzinslich liegen, insoferne der Accordant nicht die Deponirung bei der kgl. Bank verlangt.

9) Die Stellung einer Caution kann nach dem Ermessen der Bauverwaltung ganz erlassen werden, wenn

a) der Betrag der Caution nur 25 fl. entziffern würde und die Persönlichkeit des Unternehmers dafür bürgt, daß er der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten während der Garantie-Zeit pünktlich nachkommen werde; oder wenn

b) der Unternehmer auf den Empfang von Vorschußzahlungen ganz verzichtet oder solche nur bis zum Betrage von sieben Zehntel des Guthabens fordert; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß eine Garantieleistung nicht gegeben erscheint, wie z. B. bei Steinwürfen, Einrammen von Pfählen u. dgl.

Erlischt nicht mit dem Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung jede Verbindlichkeit des Unternehmers, so ist aus dem Restguthaben desselben der aus der Accordsumme sich berechnende Cautionsbetrag bis zum Ablauf der Gewährzeit zurückzubehalten.

§. 4.

Stellvertretung.

1) Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungstermine oder in der ihm fürgesetzten Frist eine mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes, der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der kgl. Bau-Verwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art bei Ausführung der übernommenen Arbeiten, dann, wenn desfalls auf eine der kgl. Bauverwaltung als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bauoperation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.

2) Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der solidarischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reducirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.

3) Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit

der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus protokollarisch zu erklären.

4) Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der in Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatare schriftlich — eventuell durch die Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb des vorgesetzten Termines an dem ihm bezeichneten Orte nicht erscheint.

5) Ist ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter in eintretendem Falle nach der ihm unmittelbar oder durch den Insinuations-Mandatar des Accordanten geschehenen Inkenntnißsetzung die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der kgl. Bauverwaltung frei, entweder

a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen und nach Maßgabe der in §. 25 bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen; oder

b) die noch restigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der kgl. Bauverwaltung beliebige Weise zu vollenden.

6) Da der Stellvertreter in rechtlicher Beziehung als ein substituirter Unternehmer angesehen wird, tritt er für die Dauer seiner Thätigkeit der kgl. Bauverwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in so weit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Vorschußzahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die kgl. Bauverwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

Der Stellvertreter ist ferner befugt, Verzichte auf Nachforderungen zu erklären und hat jedenfalls eine so ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsträger einer Accord-Gesellschaft.

§. 5.

Vollmacht zum Geldempfang.

1) Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie zusammen Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie hiezu aus ihrer Mitte bevollmächtigen wollen.

2) Erklären sie sich nicht, so wird angenommen, daß sie die Gelder zusammen erheben und hierüber quittiren wollen.

3) Wenn im Laufe des Unternehmens wegen der Berechtigung zum Geldempfange Conflicte entstehen, wenn die Rechts-Verhältnisse zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Stockungen in Verabfolgung der Zahlungen hervorrufen, wenn der zum Geldempfange Berechtigte stirbt, oder sonst bezüglich seiner Person der Fall eintritt, wo nach §. 4 Abs. 4 bei einzelnen

Unternehmern die Stellvertretung Platz greifen sollte, so hat die kgl. Bauverwaltung das Recht, an den jeweiligen Geschäftsführer solche Beträge innerhalb des Verdienstes rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetrieb der Arbeiten erforderlich sind. Sind mehrere oder alle Mitglieder einer Gesellschaft zur Geschäftsführung ermächtigt, oder als solche anzusehen, so kann an jedwelchen Genossen eine derlei Vorschußzahlung gemacht werden.

4) Ist kein eigens bezeichneter Geschäftsführer vorhanden, werden aber gleichwohl die Arbeiten durch den Werkführer fortgesetzt, so kann auch diesem eine Vorschußzahlung giltig geleistet werden, bis über die Geschäftsführung und die Berechtigung zum Geldempfange ein Uebereinkommen zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern oder deren Erben getroffen worden seyn wird.

5) Wenn sich ein Gesellschafts-Mitglied factisch — durch Auswanderung, fortdauernde Entfernung u. dgl. — aus dem Geschäftsverbande zieht und auf eine durch den Insinuations-Mandatar geschehene Ladung zur Vernehmlassung nicht erscheint, so wird, vorbehaltlich der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Mitaccordanten im Rechtswege angenommen, daß er auf jede weitere Theilnahme an dem Unternehmen verzichte, mit den übrigen Consorten sich abgefunden und diesen auch die Ermächtigung zum Geldempfange ertheilt habe.

6) Es steht auch einem einzelnen Accordanten selbstverständlich frei, eine dritte Person zum Geldempfange zu bevollmächtigen. Sollte dieß nicht geschehen und der Fall zur Berufung des Stellvertreters gegeben, dessen Functionsantritt aber Verzögerungen unterworfen seyn, oder sollten die Erben eines Accordanten mit Umgebung des Stellvertreters die Erfüllung des Vertrags zwar fortsetzen, wegen Berechtigung zum Geldempfange aber nicht alsogleich Dispositionen getroffen werden können, so finden die unter Abs. 4 gemachten Bestimmungen über Giltigkeit der Zahlungen an den Werkführer gleichmäßige Anwendung.

§. 6.

Geschäftsführung.

1) Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschaftsmitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

2) Insoferne bei dem Abschlusse des Vertrages nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, welche die Bauausführung betreffen, und alle Verhandlungen, welche die kgl. Bauverwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung,

als wären sie mit allen einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern gepflogen worden.

Hiernach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtigt, alle schriftlichen Erlasse der kgl. Bauverwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reclamationen, Nachforderungen jeder Art und Processe auszusprechen u. dgl.

3) Der wesentliche Unterschied zwischen einem Werkführer und Geschäftsführer ergibt sich aus Obigem von selbst. Während nämlich ersterer kein Gesellschafts-Mitglied zu seyn braucht, dagegen tüchtige technische Kenntnisse besitzen soll, können diese Kenntnisse dem Geschäftsführer, der ein Mitglied der Gesellschaft seyn muß, ganz ermangeln, da er lediglich zur administrativen und rechtlichen Leitung des Unternehmens berufen ist.

4) Haben die Gesellschafts-Mitglieder keinen Geschäftsführer aufgestellt, so wird angenommen, daß sie sich gegenseitig zur Geschäftsführung bevollmächtigt haben wollen, so daß die kgl. Bauverwaltung mit jedem einzelnen Consorten alles Dasjenige rechts- und endgiltig abmachen kann, wozu nach obigen Bestimmungen eine ausdrückliche Bevollmächtigung die Befugniß gibt.

5) Da Geschäftsführungen keine Unterbrechungen erleiden dürfen, tritt das unter Ziff. 3 (2. ?) Bestimmte in gleichmäßige Anwendbarkeit, wenn

a) bezüglich der Person des von dem Consortium gewählten Geschäftsführers ein solcher Fall gegeben erscheint, welcher nach Inhalt des §. 4 bei einzelnen Unternehmern die Berufung des Stellvertreters nothwendig macht oder gestattet; — jedoch in diesem Falle nur bis zum Wiedereintritt des gewählten Geschäftsführers in seine Function oder der Wahl eines andern Geschäftsführers durch das Consortium; wenn ferner

b) zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Differenzen über die Berechtigung zur Geschäftsführung entstehen; jedoch auch in diesem Falle hinwiederum nur in so lange, bis ein von dem Consortium erwählter Geschäftsführer in Function treten kann.

6) Es ist selbstverständlich nicht verboten, daß auch dritte Personen, welche nicht zur Accordgesellschaft gehören, zur Vornahme einzelner Handlungen oder zur gänzlichen Abwickelung der aus dem Vertrage sich ergebenden Geschäfte bevollmächtigt werden können.

Sollten nun in der Vollmachts-Urkunde die dem Mandatar übertragenen Befugnisse nicht einzeln und erschöpfend benannt seyn, vielmehr dieselben nur auf die „Geschäftsführung" im Allgemeinen lauten, so wird angenommen, daß der

Vollmachtgeber seinem Mandanten alle Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme übertragen haben wolle, welche ein von einem Consortium erwählter Geschäftsführer nach Inhalt des obigen Absatzes Ziff. 2 überkommt.

§. 7.

Insinuations-Mandatar.

1) Ein am Sitze der kgl. Baubehörde nicht wohnender Accordant hat für sich und seinen Stellvertreter einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.

2) Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die kgl. Post als geschehen zu betrachten sein.

3) Der Insinuations-Mandatar des Geschäftsführers einer Gesellschaft ist auch der Insinuations-Mandatar für die übrigen Gesellschafts-Mitglieder, wenn nicht besondere Ausnahmen stipulirt werden.

§. 8.

Vergebung der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Veraccordirungen richten sich in formeller Beziehung nach den Anordnungen der kgl. Bauverwaltung, nach den Bekanntmachungen oder den Einladungen.

2) Abgebote bei allgemeinen und speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder Zehntels-Procenten gemacht werden.

3) Nachgebote finden beim Vorhandenseyn rechtzeitig gemachter und annehmbar befundener Angebote keine Berücksichtigung.

4) Für Submissionen wird im Allgemeinen bestimmt:

a) Verspätet eingekommene Submissionen werden Nachgeboten gleichgeachtet;

b) rechtzeitig eingekommene Submissionen können nicht mehr zurückgenommen werden; dagegen ist es gestattet, in einer zweiten Submission das Abgebot zu erhöhen;

c) für einen und denselben Gegenstand darf Niemand als Mitglied mehrerer Gesellschaften submittiren oder nebst der Theilnahme an einer Gesellschaft auch noch für sich allein eine Submission einreichen; der Zuwiderhandelnde hat auf eine Berücksichtigung seiner Betheiligung keinen Anspruch;

d) an dem Submissions-Eröffnungstermine hat sich jeder Submittent zur bestimmten Stunde in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, auf Verlangen sogleich den Nachweis über Befähigung zur Accordsübernahme, sodann über den Besitz des erforderlichen Cautions- und Betriebs-Vermögens zu liefern und den bedingten oder unbedingten Zuschlag zu gewärtigen. — Im Nichterscheinungsfalle kann die eingekommene Submission un-

berücksichtigt bleiben. Wenn demzufolge Gesellschaften submittiren, so müssen alle Gesellschaftsmitglieder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen. Geschieht dies nicht, so hat die kgl. Bauverwaltung das Recht, nur die wirklich erschienenen Gesellschafts-Mitglieder als Submittenten anzuerkennen. Gleichwohl bleibt die kgl. Bauverwaltung befugt, den Zuschlag auch an einen Abwesenden zu ertheilen.

e) Erfolgt die Eröffnung der Submissionen bei der kgl. Kreisregierung oder der einschlägigen Centralstelle, so kann die Anberaumung eines bestimmten Termines hiezu oder die Vorladung der Submittenten umgangen werden; sämmtlichen Betheiligten soll aber das Hauptresultat der Submissionsverhandlung bekannt gegeben werden.

5) Bei speciellen Submissionen braucht die Zahl fünf der einzuladenden Unternehmer nicht überschritten zu werden.

6) Bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privatverträgen geschieht die Verhandlung bei der einschlägigen oder von der vorgesetzten Stelle committirten kgl. Baubehörde, insoferne nicht die kgl. Kreisregierung oder die einschlägige Centralstelle andere Verfügungen trifft.

7) Der Accordant hat die Pläne, Kostenanschläge und speciellen Bauvorschriften selbst zu copiren oder auf seine Kosten unter Aufsicht und nach Anordnung der kgl. Baubehörde copiren zu lassen.

8) Die kgl. Baubehörde schließt einen Vertrag oder ertheilt beziehungsweise bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder unter dem Vorbehalte der Genehmigung der kgl. Regierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle. Dieser Vorbehalt wird vorausgesetzt, wenn im Vertrage oder Zuschlage die Eigenschaft der definitiven Wirkung nicht bestimmt ausgedrückt ist.

Insoferne der Vertrag nicht definitiv abgeschlossen oder eben so der Zuschlag ertheilt worden ist, hat der Accordant wegen der bis zum Empfang des Decretes über die erfolgte Genehmigung erlaufenen Auslagen für Vorrichtungen, Materiallieferungen u. s. w. keine Entschädigung anzusprechen, wenn von der kgl. Baubehörde nicht der sofortige Beginn der Arbeiten erlaubt, und hierbei die Vergütung der mittlerweile gehabten baaren Auslagen ausdrücklich für den Fall der Nichtgenehmigung zugesichert worden ist.

9) Bei speciellen Submissionen ist die veraccordirende kgl. Baubehörde bezüglich ihres Zuschlages an den Mindestfordernden gebunden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung in allen jenen Fällen, in denen die kgl. Baubehörde zur Ertheilung des definitiven Zuschlags nicht ermächtigt ist.

Da die Uebergabe einer Submission allein noch kein Rechtsverhältniß zwischen den Unternehmungslustigen einestheils und der kgl. Bauverwaltung anderntheils begründet, jede Submission vielmehr in rechtlicher Beziehung nur als ein der Acceptation entgegensehendes Anerbieten erscheint, hat zwar die kgl. Bauverwaltung auf den Mindestfordernden oder Meistabbietenden die vollste Rücksicht zu nehmen; gleichwohl ist es ihr aber im Interesse des Baues unter Erwägung aller Verhältnisse bei allgemeinen Submissionen überlassen, wem sie von den mit Offerten auftretenden Accordlustigen den Zuschlag ertheilen wolle, jedoch soll den Mehrabbietenden oder Minderfordenden der Grund des Ausschlusses protokollarisch oder mittels schriftlicher Verfügung bekannt gegeben werden und ihnen freigestellt seyn, binnen eines präclusiven Termines von 8 Tagen die Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle einzureichen.

Bei den der Genehmigung unterstellten speciellen Submissionen tritt dieß in analoge Anwendung.

Der kgl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle bleibt das Recht vorbehalten, den Submissions- und Absteigerungs-Verhandlungen jede Folge zu versagen, und wegen anderweitiger Vergebung der Arbeiten besondere Verfügung zu treffen.

10) Der Veraccordirung liegen zu Grunde die gegenwärtigen allgemeinen Accordsbedingnisse, dann die weiteren in dem Vertrage oder Verhandlungsprotokolle näher bezeichneten und von dem Unternehmer nach dem Vertragsabschlusse „zur Anerkennung" zu unterzeichnenden Urkunden und Elaborate. Letztere zu paraphiren, d. h. blattweise mit Unterschrift zu versehen, steht dem Accordanten frei.

Unterläßt er dieß bei dem Vertragsabschlusse freiwillig, so begibt er sich hierdurch der späteren Einrede, daß aus den Verträgen und ihren Beilagen an Plänen, Anschlägen, Bedingnißheften u. s. w., wie solche der definitiven Abrechnung zu Grunde gelegt werden, zu seinem Nachtheile etwas entfernt, denselben zugesetzt oder sonst an denselben etwas geändert worden sei.

§. 9.

B. Bei Erdarbeiten.

1) Geschieht die Vergebung von Erdarbeiten en bloc, d. i. in Bausch und Bogen, so hat der Unternehmer um die Accord-Summe alle Erdarbeiten nach den der Versteigerung zu Grunde liegenden Plänen, nämlich den Profilirungen und Cotirungen der herzustellenden Auf- und Abtrags-Oberflächen unter dem Nivellements-Horizonte und nach den Voranschlägen, welche mit den Plänen zusammen die Erd-Arbeiten in ihrer Totalität darstellen, accord- und kunst-

gemäß auszuführen, sowie alle hierzu nöthigen Werkzeuge, Transportmittel, Rüstungen u. s. w. selbst beizuschaffen.

2) Wenn in den besonderen Bedingnissen das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird angenommen, daß die Erdarbeiten en bloc in Accord vergeben werden wollten und von dem Unternehmer auf solche Weise zur Ausführung übernommen worden sind.

3) Bei den Erdarbeiten, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zulässig, insbesondere daher nicht gegen die in den Vorausmaßen berechneten Einzel-Kubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preisverzeichniß an sich, sowie gegen die Anwendung der Preise des Preisverzeichnisses auf die bei dem Baue vorkommenden Leistungen; gegen die Transportmittel im Gegenhalte zum Kostenvoranschlage; gegen die Transporthindernisse in Folge des Ineinandergreifens der Arbeiten überhaupt; gegen die Unzulänglichkeit der Schürfversuche; gegen die Qualität und die aus den Einzel-Kubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen; gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Basis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst, oder in Folge seitlicher Ausweichungen.

Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vornherein als accordmäßige Leistung um so viel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als es an und für sich nothwendig erscheint oder von der kgl. Bauverwaltung ausdrücklich angeordnet werden wird. Indem daher der Unternehmer wegen allenfallsigen Mehrbedarfs an Deckmaterial in Folge später sich ergebender Senkungen u. dgl. keinen Anspruch auf Entschädigung machen kann, wird ihm die genaueste Einhaltung des Termins zur Herstellung der Erd-Arbeiten im Rauhen empfohlen.

4) Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im Kostenanschlage, sowie Multiplicationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich zu jeder Zeit zur Berichtigung.

5) Die Kostenanschläge finden dagegen bei Mehr- oder Minderleistungen, dann bei der Außeraccordsetzung und den Arbeits-Einstellungen volle Anwendung.

§. 10.

C. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Die Vergebung der Kunstbauten und Hochbauten geschieht nach dem Ausmaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlages hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung

der in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen enthaltenen Einheitspreise und des Abgebotes bezahlt werden.

2) Auch die Erdarbeiten, welche einen integrirenden Theil der Kunstbauten oder Hochbauten bilden, wozu insbesondere die Aushebung der Baugruben, nicht aber die Hinterfüllungen gehören, werden nach dem Ausmaße bezahlt, wenn nicht in den besonderen Bedingungen ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

3) Gegen die Preise der Kostenanschläge und Preisverzeichnisse ist nach abgeschlossenem Vertrage oder ertheiltem Zuschlage keine Reclamation zulässig und es hat daher Alles, was im vorstehenden §. 9 Abs. 2 von den Erdarbeiten gesagt wurde, gleichmäßige Anwendung auf Kunstbauten und Hochbauten.

4) Die Preise enthalten, auch wenn es in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen nicht besonders ausgedrückt ist, sämmtliche einen integrirenden Theil bei allen Kunstbauten oder Hochbauten bildenden oder erst in Folge des speciellen Falles nothwendig werdenden (?) Leistungen aller Art, wie z. B. der Anschaffung und Aufstellung der nöthigen Gerüste, Hilfsmaschinen, Werkzeuge, die Anlegung und Abtragung von temporären Zufahrtwegen u. s. w.

§. 11.

Anfang der Arbeiten.

Sofern nicht in den besonderen Bedingungen andere Bestimmungen getroffen sind, oder bei der Veraccordirung getroffen werden, hat der Unternehmer die Vorkehrungen zum Betriebe des Baues, als da sind: Beischaffung von Werkzeugen, Materialien, Gerüste, Absteckung der Profile u. s. w., unmittelbar nach definitiv abgeschlossenem Vertrage oder nach ihm zugekommener Eröffnung des definitiven Zuschlags zu treffen und die eigentlichen Bau-Arbeiten spätestens nach Ablauf von 14 Tagen mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dies nach Umfluß eines in einem Mahnungsdecrete festzusetzenden weiteren Termines nicht oder nur zum Scheine, und somit nicht auf die in jenem Decrete bezeichnete Weise, so ist die kgl. Bauverwaltung berechtigt, den Unternehmer alsogleich wieder außer Accord zu setzen und nach ihrer freien Wahl entweder

a) die Arbeiten einem anderen Accordanten zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accordsumme zu leisten hat; oder

b) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers in Regie oder auf eine sonst ihr beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen.

Hier und in allen Fällen ohne Ausnahme, wo auf Kosten, Wag und Gefahr eines Unternehmers Arbeiten in Regie oder

durch weitere Veraccordirung oder durch Einstellung von Arbeitern und Fuhrwerken ausgeführt werden, begibt sich zwar der Accordant der Einrede, als seien die Kosten, wie sie den Zahlungsscheinen und Rechnungen entsprechen, im Interesse des Baues nicht wirklich erlaufen oder nicht nothwendig gewesen; dagegen bleibt demselben im Allgemeinen das Recht der Einsichtnahme von den Rechnungen und ihren Belegen während des Baues, sowie das Recht der Reclamationen ebenso gewahrt, als wenn er im Accorde verblieben wäre und beziehungsweise die Arbeiten ohne Dazwischenkunft und Einschreitung der kgl. Bauverwaltung ausgeführt hätte, weßhalb die deßfallsigen Bestimmungen in §. 25 über die definitive Aufnahme und Abrechnung analoge Anwendung finden.

§. 12.

Unteraccorde.

1) Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung des ganzen Accordes oder in sich abgeschlossene ganze Abtheilungen desselben ohne Genehmigung der kgl. Bauverwaltung an Dritte im Unteraccorde zu überlassen.

2) Wenn bei Accorden, welche verschiedenen Gewerbsgattungen angehören, Unteraccorde nicht wohl umgangen werden können, hat der Unternehmer die Meister, denen er die Ausführung bestimmter Arbeiten überträgt, zum Behufe der Genehmigung rechtzeitig anzuzeigen.

3) Bei Unteraccorden tritt die kgl. Bauverwaltung selbst dann, wenn sie die Genehmigung nicht versagt hat, in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; es steht ihr vielmehr frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 30 Abs. 2 einzuschreiten, da der Haupt-Accordant in Beziehung auf die Bauausführung in allen Beziehungen allein haftbar bleibt.

§. 13.

Maß- und Gewichtsbestimmungen.

1) Wo nicht Anderes bestimmt ist, wird bei öffentlichen Bauten diesseits des Rheines der bayerische Fuß (in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien getheilt), in der Pfalz das Meter gebraucht.

2) Als Gewichtseinheit gilt diesseits des Rheines das bayerische Pfund, wovon 100 gleich sind 112 Zollpfunden oder 56 Kilogrammen, in der Pfalz das Zollpfund.

3) Wenn einzelne Gegenstände nach ihrem bestimmten Gewichte in Rechnung zu kommen haben, hat der Unternehmer das Gewicht durch legale Wagscheine nachzuweisen und letztere als Rechnungsbelege der kgl. Bauverwaltung zu übergeben. Diese hat übrigens unter allen Umständen das Recht der Nachwiegung, sowie es nach Umständen genügt, wenn die Abwiegung von der kgl. Bauverwaltung auf ihren Wagen im Beiseyn des Unternehmers oder seines Werkführers ge-

pflogen, hierüber ein Constatirungs-Protokoll aufgenommen und letzteres, mit Unterschriften und Siegel versehen, zu den Acten gebracht wird.

§. 14.

Absteckungen und Erhaltung der Grenzen.

1) Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren allenfallsigen Erneuerung, sowie zur Herstellung der Schnurgerüste und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Unternehmer auf seine Kosten sogleich herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf auf seine Rechnung angeschafft werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen und stets eine Wasserwage in Bereitschaft zu halten.

Wie weit die Absteckung in's Detail gehen muß, hat allein die kgl. Bauverwaltung zu bestimmen.

2) Der Unternehmer haftet für die unverletzte Erhaltung der Abgrenzungszeichen und ebenso der Vermarkungssteine und ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungspfähle.

§. 15.

Betrieb der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben.

2) Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeitsbetrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der kgl. Bauverwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die kgl. Bauverwaltung berechtigt, über den ferneren Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen schriftlich, insbesondere

a) durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen,

b) durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke und dgl., dann der Zahl und beziehungsweise der Quantitäten der herbeizuschaffenden Werkzeuge, Bau-Materialien und Requisiten, oder endlich

c) durch Vorsetzung eines weiteren Hauptvollendungs-Termines

anzuordnen.

3) Diese Maßnahmen können entweder von der kgl. Baubehörde oder auch von der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle unmittelbar ausgehen.

4) In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener kgl. Verwaltungsstelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maßnahmen ausgegangen sind, somit bei der kgl.

Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle, und beziehungsweise bei dem einschlägigen kgl. Staatsministerium.

5) Die Beschwerde muß binnen 3 Tagen vom Tage der eröffneten Maßnahmen an entweder bei der kgl. Baubehörde oder der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle in den Einlauf gebracht seyn, und hat keinen Suspensiv-Effect.

6) Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.

7) Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termins nicht ein, oder sind die Maßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerdevorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Vorausgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungs-Termin nicht eingehalten worden, ohne daß der Accordant um eine Terminsverlängerung vorher nachgesucht und diese erhalten hatte, so steht es in der Wahl der Bauverwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Außeraccordsetzung

a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, beziehungsweise so viele Werkzeuge, Materialien und Baurequisiten anzuschaffen, als ihr zum Zweck der Erfüllung der getroffenen Maßnahmen nothwendig erscheint, oder die Vollendung des Baues erfordert;

b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Accordanten herstellen zu lassen; oder

c) dieselben auf Rechnung des letzteren in Regie zu vollenden.

8) Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.

9) Bei jeder nach Abs. 2 und 7 veranlaßten Einschreitung ist die kgl. Bauverwaltung berechtigt, dieselbe stets auf die ganze, mit dem Rückstande zusammenhängende Arbeits-Abtheilung oder nach Umständen auf das ganze Unternehmen auszudehnen, und sich somit nicht auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebene Leistung allein zu beschränken, wenn entweder eine Trennung unthunlich oder nachtheilig erscheint, jedoch muß diese Ausdehnung der Einschreitung in der schriftlichen Aufforderung (Abs. 2) ausdrücklich angedroht seyn.

10) Mehrarbeiten berechtigen, insoferne deßfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, niemals zu Terminsüberschreitungen oder Terminsverlängerungen.

11) Wenn ein Unternehmer glaubt, daß er an dem regelmäßigen Fortschreiten seiner Arbeiten und der Einhaltung der Termine durch Umstände gehindert sei, deren Beseitigung durchaus nicht in seiner Gewalt steht, und die bei Eingehung des Accordes mit Grund nicht wohl vorausgesetzt oder als

wahrscheinlich vermuthet werden konnten, welche vielmehr von der primären Thätigkeit der kgl. Bauverwaltung selbst, wie z. B. Bereitstellung des Grund und Bodens, oder von einer dritten Person abhängig gemacht sind, was z. B. bei Trennung der Materiallieferung von der Verwendung, und bei Trennung der Arbeiten nach Handwerksgattungen vorkommen mag, so ist es die Aufgabe des Unternehmers, um die Gewährung einer Terminsverlängerung rechtzeitig nachzusuchen, welche ihm bei dem wirklichen Vorhandenseyn solcher Hindernisse im Verhältnisse zum Zeitverlust nicht versagt werden soll.

Unterläßt der Unternehmer den Antrag um Terminsverlängerung, so wird angenommen, daß er hierauf verzichte und freiwillig das Versäumte durch vermehrte Thätigkeit einbringen wolle.

Eine Entbindung vom Accorde oder eine Entschädigungsforderung kann aus einem solchen Verhältnisse niemals begründet werden, wenn desfalls dem Unternehmer beim Abschlusse des Accordes oder nach Inhalt besonderer Bedingungen nicht specielle Zusicherungen gemacht worden sind.

§. 16.

B. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Zu den Kunstbauten und Hochbauten dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit verwendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnissen und Kosten-Anschlägen vorgesehen sind; auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Dieß hat auch volle Geltung, wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien von der Verwendung getrennt wird, da es Sache des Accordanten der Verarbeitung ist, die nicht in bedingnißmäßiger Qualität und mit sichtbaren Mängeln behafteten Materialien auszustoßen.

2) Von den natürlichen Baustoffen, als Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

3) Alle Materialien — Holz-, Stein-, Eisentheile u. s. w. — eines Baues müssen die in den Accorden, besonderen Bedingnissen oder Kostenanschlägen vorgeschriebenen Dimensionen oder Gewichte haben. Sind dieselben größer, stärker u. dgl. und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Accordant keine höhere Bezahlung dafür verlangen; sind sie jedoch schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Accordant eine Preisminderung nach der Bestimmung der kgl. Bauverwaltung gefallen lassen oder die so verarbeiteten Materialien durch bedingungsgemäße auswechseln.

4) Was von den Materialien in vorstehendem Absatze gesagt ist, hat auf die Verarbeitung gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

C. Bei Steinbrüchen.

1) Die zur Ausbeute bestimmten Steinbrüche werden im Accord-Protokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit dem Vorbehalte der Genehmigung der kgl. Bauverwaltung anheimgestellt, oder es werden die Orte und Gegenden im Allgemeinen bezeichnet, aus welchen die Steine zu beziehen sind.

In diesem letzteren Falle wird stets angenommen, daß nur die Qualität und Species der Steine an und für sich bezeichnet werden wollte.

2) Wenn im Vertragsprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen die Genehmigung des Bezugsortes und des betreffenden Steinbruches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, versteht sich dies von selbst.

3) Jeder Unternehmer ist berechtigt, vor der Verwendung des Steinmaterials einen Musterstein bei der kgl. Baubehörde zu übergeben und zu seiner Sicherheit oder Beruhigung um die förmliche Genehmigung nachzusuchen, nach Erlangung der letzteren aber die deutliche Kennzeichnung und Aufbewahrung im kgl. Baubureau zu verlangen.

In gleichmäßiger Weise kann die kgl. Bauverwaltung die Abgabe eines Mustersteines fordern und wenn es ihr beliebt, die Kennzeichnung und Aufbewahrung vornehmen.

4) In allen Abs. 1 bezeichneten Fällen dürfen die einmal bestimmten oder genehmigten Steinbrüche ohne besondere Erlaubniß der kgl. Bauverwaltung nicht verlassen und keine Steine aus anderen Brüchen bezogen oder untermengt werden.

5) Der Accordant kann niemals wegen erschwerter Gewinnung, vermehrter Transportkosten u. s. w eine die Accordpreise übersteigende Bezahlung in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Brüche in dem Kostenanschlag oder den Bedingnissen bezeichnet oder von ihm gewählt worden sind, es sei denn, daß in dem letzteren Falle eine höhere Bezahlung durch Vertrag förmlich zugesichert worden wäre.

6) Die Einrede der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das kgl. Baupersonal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus anderen Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreitung; wegen Untauglichkeit der Materialien aus den früheren Steinbrüchen

und deshalb zur Erlangung eines besseren und in Bezug auf Dimensionen tauglicheren Materials; wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Hindernissen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungsansprüchen gehört.

7) Der Einweisung oder Genehmigung der Wahl der Stein-Brüche und des hinterlegten Probemusters ungeachtet haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablauf der Gewährzeit.

Eine Ausnahme bezüglich dieser Haftbarkeit tritt nur dann ein, wenn ein genau bestimmter einzelner Privat-Steinbruch oder ein einzelner ärarialischer Steinbruch zum Materialbezuge ausdrücklich angewiesen worden ist, und dem Unternehmer in Bezug auf Gewinnung und Verwendung des besten und sichtbar fehlerfreien Materials, ebenso wenig aber auch in Bezug auf Einhaltung der Termine und die Ermöglichung der Ueberwinterung und Austrocknung der Steine am Lagerplatz ein Vorwurf (nicht?) gemacht werden kann.

Die Entbindung von der Haftbarkeit in diesem Falle erstreckt sich aber ausschließend nur auf die bereits verwendeten Steine und beginnt auch hier erst vom Tage der definitiven Uebernahme und Abrechnung.

8) Mit der Haftung für die Güte und Ausdauer des verwendeten Steinmaterials ist auch die Pflicht der Auswechslung und Tragung der hierauf erlaufenden Kosten verbunden.

9) Werden einem Unternehmer die Steine bei Trennung des Lieferungs- vom Verwendungs-Accorde zur Disposition gestellt, so haftet er nur bezüglich der Verwendung von Steinen, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind; jedoch treffen ihn in diesem Falle nur die Auswechslungs-Kosten.

10) Wenn die kgl. Bauverwaltung einen bestimmten einzelnen Privatsteinbruch oder einen einzelnen ärarialischen Stein-Bruch für Gewinnung des Baumaterials zur förmlichen Contractsbedingung macht, so übernimmt dieselbe die Garantie für die Möglichkeit des vollen Bezugs der benöthigten Steine bei kunstgerechtem Betrieb der Ausbeutung; weiterhin aber dehnt sich die Haftung nicht aus und namentlich nicht auf die Zulänglichkeit des Anschlags bezüglich der Gewinnungskosten. Glaubt daher ein Accordant diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, so hat er um Untersuchung der Sachverhältnisse und Vertragsabänderung alsbald nachzusuchen, da auf das von ihm bereits Geleistete ein Entschädigungsanspruch niemals basirt werden kann.

Der einschlägige kgl. Baubeamte instruirt das eingekommene Gesuch des Accordanten und legt die Verhandlung

der kgl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle mit Gutachten zur Bescheidung vor. Beruhigt sich der Unternehmer hierbei nicht, so steht ihm das Recht der Beschwerde an das einschlägige kgl. Staatsministerium binnen eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu. Der Entschließung des kgl. Staatsministeriums hat sich der Unternehmer unbedingt zu unterwerfen, dieselbe mag auf Abweisung des Gesuches, auf Anordnung von Minderarbeiten oder Accords-Auflösung, auf neue Preisbestimmung, Einweisung anderer Steinbrüche, Gewährung einer Aversal-Entschädigung oder wie sonst lauten.

11) Aus dem im vorstehenden Absatze und jenem ad 1 Gesagten ergibt sich von selbst, daß dort, wo dem Unternehmer die Wahl der Steinbrüche selbst überlassen, oder der Bezugsort nur nach Orten oder Gegenden bezeichnet ist, jedwelche Garantie bezüglich der Quantität oder Qualität der vorfindigen Steine hinwegfällt und es im gegebenen Falle lediglich dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, andere Bezugsquellen aufzusuchen.

12) Was im Obigen über das Steinmaterial bestimmt ist, hat auf Gewinnung von Sand und Kies gleichmäßige Anwendung.

§. 18.

Fundation und Wasserschöpfen.

1) Wird die Fundation der Bauten und das Wasserschöpfen nicht als Regiearbeit vorbehalten, und ist in den Accorden oder besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt, so hat der Unternehmer für die Beseitigung des in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tagwassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür nichts ausgesetzt seyn sollte.

2) Mit dem Wasserschöpfen in Regie soll nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Baumaterialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

Der Accordant hat daher für zeitige Beibringung der Materialien Sorge zu tragen.

3) In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der kgl. Bauverwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

§. 19.

Conventionalstrafe und Haftung bei Terminsüberschreitungen.

1) Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Hauptvollendungstermin, so ist er hierdurch von selbst bei

jeder Ueberschreitung in eine Conventionalstrafe von zwanzig Procent des Accordbetrages für die im Rückstande gebliebene Arbeitsleistung verfallen.

2) Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preis-Verzeichniß zu Grunde gelegt und das Abgebot abgezogen.

3) Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 15 gegen einen säumigen Accordanten vorgenommene Einschreitung hebt die Conventionalstrafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.

4) Die gesammte Conventionalstrafe darf in keinem Falle mehr als zehn Procent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlags für die einzelnen Abtheilungen der Arbeiten (Erd- und Kunstarbeiten, Pflasterungen, einzelne Handwerksgattungen u. s. w.) nicht stattfindet, sondern sämmtliche, den Accord umfassende Arbeiten als ein ungetrenntes Ganze betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen vom Accorde oder der Accordsumme überhaupt ohne specielle oder ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.

5) Bei Terminsüberschreitungen wird die kgl. Baubehörde den Rückstand und hieraus die Conventionalstrafe berechnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und dieses von dem Accordanten (Geschäftsführer) zur Anerkennung unterschreiben lassen. Es steht dem Unternehmer frei, seine Erinnerungen oder Remonstrationen gegen die Verhandlung sogleich in das Protokoll aufnehmen zu lassen oder binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen schriftlich zu übergeben.

6) Wenn der Accordant das Verhandlungsprotokoll ohne alle weitere Erklärungsabgabe unterschreibt und auch binnen der 14tägigen Frist mit einer Remonstration nicht einkömmt, wird angenommen, daß sich derselbe der Strafe unbedingt unterziehe.

Die Verweigerung der Unterschrift allein ist einer Remonstration nicht gleich zu achten, sondern diese muß jedenfalls schriftlich nachfolgen, außerdem die Vorschrift Ziff. 1 in Wirksamkeit tritt.

7) Erscheint der Accordant zur Strafverhandlung auf rechtzeitige Vorladung hiezu gar nicht, so wird ihm eine Berechnung der Strafe schriftlich insinuirt, und wenn er binnen der 14tägigen Frist hiergegen mit einer Remonstration nicht einkömmt, angenommen, daß er sich der Strafe unbedingt unterwerfe.

8) Die kgl. Baubehörde legt die gepflogene Strafverhandlung mit der allenfalls eingekommenen Remonstration des Unternehmers der kgl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle vor und diese faßt hierüber nach collegialer Berathung Beschluß.

Gegen diesen steht dem Accordanten, wenn er gegen die Verhandlung selbst rechtzeitig remonstrirt, sich daher nicht bereits als straffällig ausdrücklich oder stillschweigend einbekannt hatte, das Recht der Berufung an das einschlägige kgl. Staatsministerium innerhalb eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

9) Es steht der Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle frei, den Beschluß über die Conventionalstrafe bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung und deren Bescheidung suspendirt zu lassen.

10) Der von der kgl. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle und beziehungsweise von dem einschlägigen kgl. Staats-Ministerium festgesetzte Strafbetrag kann entweder sogleich an den Vorschüssen oder seinerzeit an der Restzahlung oder dem Cautionsbetrage gekürzt werden.

11) Die Vorsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungs-Termine ist keine förmliche Terminsverlängerung und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebenso wenig wird durch die wenn auch unbedingte Annahme späterer Arbeiten die durch eine Terminsüberschreitung einmal verwirkte Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Terminsverlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein desfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

12) Zwischentermine, welche einem säumigen Accordanten in Folge der Einschreitung nach §. 15 Abs. 2 vorgesetzt werden, sind in Bezug auf die Conventionalstrafe gerade so anzusehen, als ob sie gleich anfänglich zur Contractsbedingung gemacht worden wären.

13) Handelt es sich um Herstellung solcher Arbeiten, von denen die Operationen anderer Accordanten abhängig gemacht sind, was insbesondere bei den nach Handwerksgattungen veraccordirten Bauten der Fall seyn kann, so haftet der Unternehmer im Saumsalsfalle nebstdem für jeden Nachtheil, welcher dem dritten Accordanten durch die Terminsueberschreitung erwächst und hat daher der kgl. Bauverwaltung die Entschädigung zu ersetzen, wenn eine solche bezahlt werden muß.

14) Es versteht sich von selbst, daß auch bei wirklich gewährten Terminsverlängerungen und bei allenfallsiger Erlassung der Conventionalstrafe der Accordant alle Nachtheile sich allein zuzuschreiben und auch dritten Personen gegenüber zu vertreten hat, welche bei pünktlicher Einhaltung der Termine gar nicht oder nur in gemindertem Grade sich ergeben hätten, was z. B. beim Eintreten außerordentlicher Elementar-Ereignisse, frühzeitigen Frostes, in Folge später zu rasch aufeinander folgender Arbeiten u. s. w. der Fall seyn kann.

§. 20.

Controlirung der Arbeiten.

1) Der Unternehmer oder dessen nach §. 2 aufgestellter Werk-Führer muß während der gewöhnlichen Arbeitsstunden auf dem Bauplatze gegenwärtig seyn und die kgl. Baubeamten bei ihren Besichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.

2) Die kgl. Bauverwaltung hat das Recht, an den Orten und Plätzen der Gewinnung und Bearbeitung der Materialien, Accordobjecte und ihrer Zubehörungen, somit z. B. in Steinbrüchen, Kalköfen, Ziegeleien, Zimmerplätzen, Werkstätten der betheiligten Handwerker u. s. w. über den Fortgang der Sache überhaupt und insbesondere über die Betriebs- und Bearbeitungsart, dann die Beschaffenheit und Güte der in Verwendung kommenden Stoffe und Utensilien, als Holz, Eisen u. s. w. fortwährend persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen und nach Umständen an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dem kgl. Baupersonale ist daher überall der Zutritt offen zu erhalten und auf Verlangen über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Vorräthe von Rohstoffen u. dgl. die genaueste Auskunft zu geben, und die Vornahme von Prüfungen unverwehrt zu lassen.

Dem kgl. Baupersonale muß die Einsicht der Zeichnungen, sodann der Tagbücher der Aufseher und Werkführer des Accordanten stets offen bleiben.

3) Findet der kgl. Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desselben aus schlechten, mangelhaft bearbeiteten oder constructionswidrig zusammengesetzten Materialien, oder aus minder qualificirten Materialien innerhalb des in den Bedingungen festgesetzten Gewinnungs-Rayons, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorschriften in den Bedingungen, oder überhaupt gegen die Grundsätze und Regeln der Baukunst, worüber die Beurtheilung ausschließend der kgl. Bauverwaltung anheimgestellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt ist, so muß den Anordnungen der kgl. Baubeamten augenblicklicher Gehorsam geleistet und jeder Mangel sogleich beseitigt werden, außerdessen dieß auf Kosten des Unternehmers geschieht.

4) Baumaterialien aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, müssen auf Anordnung des kgl. Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchlosem Umflusse der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers oder es werden die Materialien, um Untermengungen zu verhüten, für eine Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

5) Keine, wenn auch plan- und vorschriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfung dem Auge entzogen werden.

Dagegen werden solche Gegenstände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem kgl. Baubeamten und dem Unternehmer oder dessen Werkführer gemeinschaftlich abgemessen und sogleich von beiden Theilen in gegenseitig zu paraphirende Bautagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6) Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung der kgl. Bauverwaltung hergestellte oder fortgesetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entschädigung in Ansatz gebracht werden.

Wird die mit solchen Mängeln behaftete Arbeit nach Umständen gleichwohl ganz oder theilweise angenommen, und somit von der Beseitigung nach Abs. 3 ausnahmsweise Umgang genommen, so muß sich der Accordant jede Preisbestimmung durch die kgl. Bauverwaltung unbedingt gefallen lassen.

7) Dem Unternehmer steht frei, eine schriftliche Ausfertigung der von dem kgl. Baubeamten bei Besichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Dies zu verlangen, ist sogar seine Pflicht, wenn er

a) glaubt, daß die Anordnungen der kgl. Bauverwaltung eine wirkliche Mehrarbeit enthalten und er hierauf eine Reclamation zu begründen im Rechte sei, da ohne Abforderung einer solchen schriftlichen Anordnung angenommen wird, daß der Unternehmer die Arbeit, wie sie hergestellt ist, lediglich als die accord- und bedingungsgemäße angesehen wissen wolle; und wenn er

b) befürchtet, daß die Anordnungen des kgl. Baupersonals die Gutheißung der höheren kgl. Baubeamten bei ihren Inspectionsreisen nicht erlangen, somit Abänderungen eintreten könnten, die ihm nicht zur Last zu legen sind.

§. 21.

Abweichungen von den ursprünglichen Bauvorschriften, Mehr- und Minderarbeiten.

1) Abweichungen von dem Accorde und von den diesem zu Grunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Baubedingnissen dürfen nur stattfinden, wenn von der kgl. Bauverwaltung eine Erlaubniß oder ein Auftrag schriftlich ertheilt worden ist.

2) Der Unternehmer ist verbunden, allen durch schriftliche Anordnungen verfügten Abänderungen Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm alle Mehrleistungen nach dem Ausmaße und dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes vergütet, sowie alle Minderleistungen nach demselben Verfahren in Abzug gebracht.

3) Wegen Entgangs eines etwaigen Gewinnes, welchen die

erfolgte Abänderung zur Folge hätte haben können, findet keine Vergütung statt.

4) Mündliche Anordnungen des kgl. Baubeamten über Abweichungen vom Accorde, Pläne, Anschläge oder Bedingnißhefte finden durchaus keine Berücksichtigung, wenn sie auch vollständig erwiesen sind.

Es hat sich daher der Unternehmer in allen Fällen vor Benachtheiligung dadurch sicher zu stellen, daß er eine schriftliche Ausfertigung der Anordnungen verlangt; geschieht dieß nicht, so wird angenommen, daß er die Arbeit lediglich als die accord- und bedingnißgemäße angesehen wissen wolle.

5) Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vorgekommen ist, oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6) Eine von dem Unternehmer ohne Erholung der schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften des Accordes, Planes 2c. hat die accordmäßige Herstellung nach Inhalt der Bestimmung des §. 20 Abs. 3 oder nach §. 16 Abs. 3 zur Folge. Aber selbst dann, wenn hiervon Umgang genommen werden will, weil jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, oder aus andern Gründen eine gänzliche Beseitigung der accordwidrig hergestellten Arbeiten nicht thunlich erscheint, wird jedenfalls für die in der Abweichung liegende Mehrarbeit keine Vergütung geleistet. Ist hierin eine Minderarbeit zu ersehen, so tritt die in §. 20 Abs. 6 gegebene Bestimmung in Anwendung.

7) Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeits-Mehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preis-Verzeichniß oder dem Accordsprotokoll nicht enthalten und auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der kgl. Bauverwaltung dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Arbeiten — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeitsabtheilungen — möglich ist, frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die kgl. Bauverwaltung von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältniß der übrigen Preise, inhaltlich der dem Vertrage zu Grunde liegenden Preisbestimmungen mit dem Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder

wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schieds-Gericht festgesetzt.

8) Preisdifferenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effect. Der Accordant hat vielmehr auf die ihm zugegangene Aufforderung die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen und stetig fortzusetzen, außerdem die in §. 19 angegebenen Bestimmungen über Einschreitungen gegen einen säumigen Accordanten eintreten.

9) Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

Eine Ausnahme und die analoge Anwendung des nachfolgenden §. 22 Abs. 1 findet nur statt, wenn die Arbeits-Minderung ein ganzes in sich abgeschlossenes Bauobject oder eine ganze Arbeitsabtheilung umfaßt, und zugleich die hiefür auf den Bauplatz gebrachten Materialien und Vorrichtungen eine anderweitige Verwendung bei Erfüllung des Accordes unmöglich finden können.

In diesem Falle werden nebst Bezahlung der accordmäßig bereits hergestellten Arbeiten auch die tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen in Rechnung gebracht.

10) Ergibt sich aus der Abgleichung des Anschlages der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügten Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene Accordsumme (§. 19 Abs. 4) um ein Fünftheil des Betrages nach Inhalt des Vertragsprotokolles oder Zuschlagsdecrets überstiegen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, insoweit sie das Fünftel der Gesammtaccord-Summe übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen drei Tagen nach Eröffnung der verfügten Abänderung und resp. Mehrleistungen, bei Vermeidung der Verweigerung weiteren Gehörs schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht, oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Accordsverhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kosten-Anschlägen u. s. w. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der Kostenanschläge für die Mehrarbeit wird nach dem Umflusse obigen Termins oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11) Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftel der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht es der kgl. Bauverwaltung frei,

a) dem Unternehmer die Ausführung der Nacharbeiten lediglich bis zum Fünftheil der Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen; oder

b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12) Als Mehrarbeiten sind zu betrachten alle durch constructive oder räumliche Abänderung der Accordsobjecte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accords-Objecten gleichartiger und mit denselben zusammenhängender Gegenstände; die ausdrücklich angeordnete, eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minder-Arbeiten die Rede.

§. 22.

Einstellung der Arbeiten. — Außeraccordsetzung.

1) Die kgl. Bauverwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einzustellen und im ersten Falle den Accord definitiv aufzulösen.

2) Wenn die kgl. Bauverwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird nach folgenden Bestimmungen verfahren. Es werden nemlich

a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,

b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbau bestimmt gewesenen und für vollkommen tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen und endlich

c) jene unvermeidlichen Auslagen, welche der Unternehmer zum Behufe des Arbeitsbetriebs erwiesenermaßen bestritten hat und noch zu bestreiten hat,

in Rechnung gebracht.

Die nach lit. a und b dem Accordanten gebührenden Vergütungen werden nach dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes bezahlt.

In Bezug auf die Ansprüche nach lit. c bleibt es dem Unternehmer unbenommen, eine ordentliche, specificirte, mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung zu übergeben.

Bauhütten, Gerüste, Inventars-Gegenstände und sonstige Ein- und Vorrichtungen, (insoweit letztere nicht nach dem Preisverzeichnisse zu vergüten sind) werden, wenn sie in Folge der Entschädigung in das Eigenthum der Bauverwaltung selbstverständlich überzugehen haben, lediglich nach dem Schätzungswerthe zur Zeit der Accordauflösung vergütet.

Kömmt ein gütliches Uebereinkommen über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem, kunstgemäßen Baubetriebe als unvermeidlich betrachtet werden könne, oder darüber, ob eine Auslage durch die Bezahlung nach lit. a und b nicht schon

ganz oder in wie weit ihre Vergütung gefunden habe, nicht zu Stande, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß lit. b über die allenfalls nothwendig werdende Preisbestimmung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Ansprüchen nach lit. c findet der Abzug eines Abgebotes nicht statt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn eben so wenig vergütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Processen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden baaren Betriebs-Vermögens oder aus einer Ursache erwachsen ist, welche mit dem Accord nicht direct in Verbindung steht, z. B. Reisen, Privatwohnungen 2c.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten (nach lit. a) bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleistete Caution.

3) Wird der Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so werden demselben die gefertigten Arbeiten nach den Accordspreisen sogleich ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung zum Baue selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bau-, Vor- und Einrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen, und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Procent des Jahres vergütet.

Die Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und der auf den hierzu angewiesenen Bauplätzen befindlichen Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung kömmt der kgl. Bauverwaltung zu. Uebernimmt diese Haftung mit Genehmigung der kgl. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle der Accordant bis zum Wiederbeginn der Arbeiten, so wird über die Vergütung hiefür eine besondere Vereinbarung getroffen.

Sollte ein Bau länger als ein volles Jahr eingestellt bleiben, so steht es dem Unternehmer frei, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wobei sodann das unter Ziff. 2 angegebene Verfahren eintritt.

Beim Wiederbeginn des Baues setzt die kgl. Bauverwaltung die neuen Zwischen- und Vollendungstermine fest, wobei jedoch der Accordant keine Verkürzung der ihm durch den Accord gegönnten Bauzeit erleiden darf.

4) Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben bei Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Objecte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Schadloshaltung für Verluste.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern, Materialien oder Fuhrwerken, wegen Witterungsverhältnissen, wegen Theuerung der Materialien, Arbeits- oder Fuhrlöhne, der Lebensmittel- und Futterpreise, für Verluste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die aus Zufall oder wegen Mangels an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für zu wenig überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Localverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt gleichwohl ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits rechtzeitig hergestellten oder an den bereits auf die angewiesenen Bau- und Lagerplätze gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche — nach der Erfahrung nicht wiederkehrende — Elementarereignisse, oder an anderen als an den auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten (§. 9) durch ungünstige Localverhältnisse zugegangen ist und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen drei Tagen nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der kgl. Baubehörde schriftlich oder zu Protokoll anbringen. Die kgl. Baubehörde wird den Schaden berechnen und das Ergebniß der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle mit Gutachten vorlegen. Diese wird nach Umständen über die Zulässigkeit einer Entschädigung und eventuell über die Größe derselben Entschließung erlassen.

Verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche haben auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch.

§. 24.

Vorschußzahlungen.

1) Die Bezahlung an die Accordanten erfolgt nach erfülltem Vertrage.

Um jedoch dem Unternehmer, beziehungsweise dem Stellvertreter oder Geschäftsführer die Möglichkeit der raschen und bedingungsgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, können denselben, wenn desfalls in den besonderen Bedingnissen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, auf Verlangen während des Baues von der kgl. Baubehörde Vorschußzahlungen und zwar

a) bis zu $^7/_{10}$ des Accordwerthes der geleisteten Arbeit und der auf die Bauplätze gelieferten Materialien — vor der geleisteten Caution, und

b) bis zu $^9/_{10}$ nach geleisteter Caution unter dem nach lit. a angegebenen Maßstabe,

gewährt und angewiesen werden.

2) Der kgl. Bauverwaltung steht es frei, diese Vorschußzahlungen herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für die Baucasse zu befürchten steht.

Eine Erhöhung der Vorschußzahlungen über 90 Procent des Verdienstes eines Unternehmers kann nur mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung oder der einschlägigen kgl. Centralstelle erfolgen.

3) Zur Berechnung der zulässigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen; jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monat stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammtguthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingungsgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit eines Unternehmers und zwar um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußzahlungen der kgl. Baubeamte persönlich verantwortlich ist und eine Reclamation wegen Irrthum in der Berechnung u. s. w. unzulässig erscheint.

5) Wird einerseits dem Unternehmer durch Gewährung von Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt anderseits der Unternehmer der kgl. Bauverwaltung bezüglich aller auf die Bau- und Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Retentionsrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der kgl. Bauverwaltung hiervon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

6) Auch dann, wenn auf Kosten, Wag und Gefahr eines Accordanten Arbeiten vorgenommen oder überhaupt Zahlungen auf seine Rechnung gemacht worden sind, ist die kgl. Bauverwaltung verbunden, zeitweise provisorische Aufnahmen und Abrechnungen zu pflegen und dem Accordanten die Zahlungsscheine als Baargeld hinauszugeben.

Zur Zeit der definitiven Abrechnung sollen sich dergleichen Zahlungsscheine bereits in den Händen des Unternehmers befinden.

7) Die kgl. Baubehörde hat sich mit Zahlungen an die Gläubiger des Unternehmers während des Baues selbst dann, wenn die betreffenden Forderungen mit dem Bau unmittelbar im Zusammenhang stehen, unter keinerlei Bedingung zu befassen.

Auch in dem Falle, daß der Bau auf Kosten, Wag und

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Schadloshaltung für Verluste.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern, Materialien oder Fuhrwerken, wegen Witterungsverhältnissen, wegen Theuerung der Materialien, Arbeits= oder Fuhrlöhne, der Lebensmittel= und Futterpreise, für Verluste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die aus Zufall oder wegen Mangels an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für zu wenig überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Localverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt gleichwohl ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits rechtzeitig hergestellten oder an den bereits auf die angewiesenen Bau- und Lagerplätze gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche — nach der Erfahrung nicht wiederkehrende — Elementarereignisse, oder an anderen als an den auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten (§. 9) durch ungünstige Localverhältnisse zugegangen ist und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen drei Tagen nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der kgl. Baubehörde schriftlich oder zu Protokoll anbringen. Die kgl. Baubehörde wird den Schaden berechnen und das Ergebniß der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle mit Gutachten vorlegen. Diese wird nach Umständen über die Zulässigkeit einer Entschädigung und eventuell über die Größe derselben Entschließung erlassen.

Verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche haben auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch.

§. 24.

Vorschußzahlungen.

1) Die Bezahlung an die Accordanten erfolgt nach erfülltem Vertrage.

Um jedoch dem Unternehmer, beziehungsweise dem Stellvertreter oder Geschäftsführer die Möglichkeit der raschen und bedingungsgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, können denselben, wenn desfalls in den besonderen Bedingnissen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, auf Verlangen während des Baues von der kgl. Baubehörde Vorschußzahlungen und zwar

a) bis zu 7/10 des Accordwerthes der geleisteten Arbeit und der auf die Bauplätze gelieferten Materialien — vor der geleisteten Caution, und

b) bis zu $^{9}/_{10}$ nach geleisteter Caution unter dem nach lit. a angegebenen Maßstabe,

gewährt und angewiesen werden.

2) Der kgl. Bauverwaltung steht es frei, diese Vorschußzahlungen herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für die Baucasse zu befürchten steht.

Eine Erhöhung der Vorschußzahlungen über 90 Procent des Verdienstes eines Unternehmers kann nur mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung oder der einschlägigen kgl. Centralstelle erfolgen.

3) Zur Berechnung der zuläßigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen; jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monat stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschuß-Zahlungen weder für das Gesammtguthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingungsgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit eines Unternehmers und zwar um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußzahlungen der kgl. Baubeamte persönlich verantwortlich ist und eine Reclamation wegen Irrthum in der Berechnung u. s. w. unzuläßig erscheint.

5) Wird einerseits dem Unternehmer durch Gewährung von Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt anderseits der Unternehmer der kgl. Bauverwaltung bezüglich aller auf die Bau- und Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Retentionsrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der kgl. Bauverwaltung hiervon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

6) Auch dann, wenn auf Kosten, Wag und Gefahr eines Accordanten Arbeiten vorgenommen oder überhaupt Zahlungen auf seine Rechnung gemacht worden sind, ist die kgl. Bauverwaltung verbunden, zeitweise provisorische Aufnahmen und Abrechnungen zu pflegen und dem Accordanten die Zahlungsscheine als Baargeld hinauszugeben.

Zur Zeit der definitiven Abrechnung sollen sich dergleichen Zahlungsscheine bereits in den Händen des Unternehmers befinden.

7) Die kgl. Baubehörde hat sich mit Zahlungen an die Gläubiger des Unternehmers während des Baues selbst dann, wenn die betreffenden Forderungen mit dem Bau unmittelbar im Zusammenhang stehen, unter keinerlei Bedingung zu befassen.

Auch in dem Falle, daß der Bau auf Kosten, Wag und

Gefahr des Unternehmers fortgesetzt und beendigt wird, dürfen ältere Zahlungsrückstände desselben oder gleichzeitig gemachte Schulden — selbst mit seiner Einwilligung — nicht auf Rechnung der Vorschußzahlungen befriedigt werden.

Der kgl. Baubeamte bleibt persönlich verantwortlich und haftbar, wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei der definitiven Abrechnung ein Deficit sich ergeben sollte.

§. 25.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

1) Die definitive Aufnahme eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem kgl. Baubeamten mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und mit Zuhandnahme des vom Bauführer geführten Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bautagbuche verglichen, das letztere nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Die nach §. 13 ausgestellten Wagscheine sind — wenn es noch nicht geschehen seyn sollte — zu den Acten zu bringen.

2) Die von der kgl. Bauverwaltung während des Baues geübte Controle der Leistungen über vertragsmäßige Herstellung der Arbeiten kann dem Unternehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessenungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten.

3) Auch steht der kgl. Regierung oder einschlägigen kgl. Centralbehörde und deren vorgesetzten Stelle eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle zu, und die in Folge derselben entdeckten Mängel sind nachträglich ebenso durch den Accordanten zu beseitigen, als wären sie bei der vom kgl. Baubeamten gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und in dem Verhandlungs-Protokolle vorgetragen worden.

Dieses Superrevisions-Recht endet mit Ablauf der Gewährzeit (§. 26).

4) Ergibt sich aus den in Abs. 1 vorgeschriebenen Constatirungs-Verhandlungen, daß der Bau in Maß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in dem Accorde und den der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 21 durch schriftliche Verfügungen über Mehr- oder Minderarbeiten angeordnet worden ist, so wird zur definitiven Abrechnung geschritten.

5) Ergeben sich bei der definitiven Aufnahme wesentliche Mängel, so bleibt die Finalabrechnung bis zur Beseitigung derselben suspendirt. Unbedeutende, an und für sich auch bezüglich des Kostenpunktes unwesentliche und nach Umständen solche

Mängel, deren sofortige Beseitigung nicht in der Macht des Accordanten steht, hindern nicht, zur definitiven Abrechnung überzugehen. Diese Mängel müssen aber im Uebernahms-Protokolle specificirt und mit möglichst annäherungsweise gemachter Angabe der Kosten ihrer Hebung angegeben werden, damit der sich entziffernde Gesammtbetrag nach Umständen bei Anweisung des Restguthabens gekürzt und der Rückhalt nach Herstellung der Restarbeiten zur Zahlung angewiesen werde.

6) Die definitive Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Bureau der kgl. Baubehörde zur Einsicht und Anerkennung mittelst eines eigenen oder des fortgesetzten Protokolles über die definitive Aufnahme vorgelegt und demselben dabei auf Verlangen eine präclusive Frist von vierzehn Tagen zur Erklärungsabgabe gestattet.

7) Findet sich der Unternehmer zu einer Gegenerinnerung nicht veranlaßt, so hat derselbe die definitive Abrechnung mit dem Beisatze zu unterzeichnen, daß er auf Nachforderungen und Reclamationen Verzicht leiste.

8) Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der nach Abs. 1 und 4 gepflogenen Aufnahme und Berechnungen, oder glaubt derselbe, auf den Grund der Baubedingungen oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so hat derselbe sogleich oder innerhalb der ihm in Abs. 6 freigestellten vierzehntägigen Erklärungsfrist hierüber vorerst im Allgemeinen Meldung zu machen, alle Reclamationen und Bitten selbst aber binnen einer präclusiven Frist von vier Wochen — vom Tage jener Anmeldung an gerechnet — entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der kgl. Baubehörde oder der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen kgl. Centralstelle, in den Einlauf zu bringen.

Die Reclamationen und Nachforderungen sind genau zu präcisiren, da angenommen wird, daß der Accordant auf weitere Ansprüche, als sie in dem Protokolle oder der Schrift specificirt angegeben sind, unbedingt verzichte.

9) Die Unterlassung der Anmeldung oder die Versäumung der Ausführungsfrist wird als eine Anerkennung der definitiven Aufnahme und Abrechnung, sowie als ein unbedingter Verzicht auf alle Reclamationen und Nachforderungen und auf die Geltendmachung der Forderungen auf dem Rechtswege angesehen.

10) Die bloße Verweigerung der Unterschrift des Unternehmers am Schlusse des Aufnahms- und Abrechnungs-Protokolles hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung, und ist weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen noch einer Anmeldung von Reclamationen und Gesuchen gleich zu achten.

11) Da durch diese Bedingungen die Reclamationen und Entschädigungsbitten auf den Zeitpunkt der definitiven Abrech-

nung als geltende Regel verwiesen sind, so muß der Accordant, welcher gleichwohl schon während des Baues deßfalls Eingaben und Protokollar=Erklärungen gemacht, und hierauf einen erledigenden ihn beruhigenden Bescheid nicht erhalten hat, auf jene Eingaben oder Protokollar-Vorbringen bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung, und zwar unter deutlicher Präcisirung der noch aufrecht zu erhaltenden Reclamationspunkte, ausdrücklich dann Bezug nehmen, wenn er eine Gewährung seiner Anforderungen und Bitten anstrebt.

Außerdem wird angenommen, daß er alle oder mindestens die nicht speciell bezeichneten Punkte seiner Reclamationen zurückgenommen haben und auch nicht weiterhin auf irgend eine Weise verfolgen wolle.

12) Die kgl. Kreisregierung, beziehungsweise die einschlägige kgl. Centralstelle prüft, insoweit der kgl. Baubeamte gemäß der besonderen Dienstes-Instruction nicht in eigener Competenz zu verfahren befugt ist, nach Empfang des vollständigen Actes über die definitive Aufnahme und Abrechnung die gepflogene Verhandlung in technischer und rechnerischer Hinsicht, setzt hiernach das Restguthaben des Unternehmers fest, und verfügt die Ausbezahlung desselben, allenfalls mit Rücksicht auf den nach Abs. 5 zu machenden Rückhalt, unter allen Umständen aber vorbehaltlich der nachträglichen Beseitigung der bei der definitiven Aufnahme oder der in Abs. 3 erwähnten Superrevision noch bestandenen oder beziehungsweise neu entdeckten Mängel.

13) Sollte durch die technische oder rechnerische Revision eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheil des Accordanten eintreten, so bleiben ihm seine Rechte insoweit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungs-Punkte Eröffnung zu machen ist, und das Verfahren über Reclamationen und Entschädigungsbitten in Anwendung gebracht werden kann.

14) Ueber die von dem Unternehmer rechtzeitig angebrachten Reclamationen und Entschädigungsbitten faßt die kgl. Regierung, beziehungsweise die einschlägige kgl. Centralstelle Collegialbeschluß.

Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Recurses oder der Beschwerde an das einschlägige kgl. Staatsministerium binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechneten — präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

15) Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänzlichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordsaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

16) Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Act der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Bereinigung der Sache Nachstehendes bestimmt:

a) Wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, und somit ohne eine hinreichende, von der kgl. Bauverwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine zur definitiven Aufnahme ausbleibt, so kann letztere von der kgl. Baubehörde allein vollkommen giltig vorgenommen werden.

Eine Abschrift des Protokolles wird dem Unternehmer alsbald mitgetheilt. Ist in demselben der Befund von Mängeln constatirt, so wird dem Accordanten sogleich ein Termin zur Beseitigung derselben unter den erforderlichen Androhungen, §. 15 dieser Bedingungen, festgesetzt werden.

Widerspricht der Unternehmer das Bestehen dieser Mängel, so hat er seine Erklärung hierüber binnen einer präclusiven Frist von acht Tagen schriftlich abzugeben, und der kgl. Baubehörde bleibt es anheimgestellt, unter Zuziehung zweier vom Accordanten zu bezahlenden Zeugen das wirkliche Vorhandenseyn dieser Mängel zu constatiren, im Uebrigen aber nach Maßgabe der Accordsbedingungen zu verfahren.

Widerspricht der Unternehmer nicht das Bestehen der Mängel, aber die Verpflichtung zu ihrer Beseitigung, so bleibt dieses Vorbringen auf den Reclamationsweg verwiesen, ohne daß deßhalb den Weigerungen des Unternehmers ein Suspensiv-Effect einzuräumen ist.

b) Wenn der Accordant unter den ad a gegebenen Verhältnissen zu der definitiven Abrechnung nicht erscheint, so wird diese von der kgl. Baubehörde allein hergestellt und das Hauptresultat derselben dem Unternehmer schriftlich mitgetheilt. Diese Mittheilung ist der in Abs. 6 angeordneten Vorlage der Rechnungen im Bureau der kgl. Baubehörde völlig gleich zu achten, weßhalb es dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, die Termine zur Erklärungs-Abgabe, Anmeldung von Reclamationen u. s. w. zu wahren.

Uebrigens wird in diesem Falle der in Abs. 6 mit 8 einem Unternehmer auf Verlangen zu gewährende Termin von vierzehn Tagen zur Anzeige von Reclamationen und Entschädigungsbitten als von selbst zugestanden angenommen.

17) Einem Accordanten, welcher eine Entschädigung lediglich aus Gründen der Billigkeit zu erlangen sucht, darf das liquide Restguthaben niemals vorenthalten werden.

Wenn aber ein Unternehmer die Abrechnung aus Rechts-Gründen bestreitet, wird über die Frage, ob und in wie weit eine Zahlung des Restguthabens erfolgen kann, nach allenfallsiger Erholung eines fiscalischen Gutachtens besondere

Verfügung erfolgen, da die von der kgl. Bauverwaltung in Rechnung gebrachten Positionen hinwiederum nicht als ein förmliches Zugeständniß der Schuld in allen Fällen betrachtet werden können; der Ziffer des Restguthabens im gegebenen Falle vielmehr die rechtliche Natur eines Vergleichsoffertes enthält, und die kgl. Bauverwaltung demzufolge im Rechte verbleibt, jene Punkte der Rechnung, welche der strengen Anwendung der Accordbedingungen entbehren, ebenfalls zu bestreiten.

18) Die Empfangnahme und Abquittirung des Restguthabens ohne Vorbehalt oder Vorliegen von Reclamationen und Entschädigungsgesuchen gilt als unbedingte Anerkennung der definitiven Abrechnung und als Verzicht auf jede Mehrforderung.

§. 26.

Gewährzeit und Cautionsauflösung.

1) Die Gewährzeit für dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in allen ihren Theilen endet, wenn in den besonderen Bedingnissen nicht Anders bestimmt ist, zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme, wobei der Datum des hierüber abgehaltenen Protokolls den Beginn des Laufes der Garantie-Zeit angibt. Besteht aus irgend einer Ursache ein solches Protokoll nicht, so beginnt die Gewährzeit mit dem Tage der definitiven Abrechnung.

2) Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist bei jedem Vertrage selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Bestimmung. Dieselbe besteht auch dann, wenn keine Caution geleistet oder eine geleistete wieder erlassen worden ist.

3) Nach Ablauf der Gewährzeit und nach Beseitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandenseyn anderer aus dem Accorde noch bestehender Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche der kgl. Bauverwaltung wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollarisch oder durch einfache Registratur zu constatirenden Finaluntersuchung aufgelöst.

4) Nach Umfluß der Gewährzeit erlischt die Haftbarkeit des Accordanten von selbst.

5) Da der betreffende Baubeamte für die rechtzeitige Vornahme der Finaluntersuchung verantwortlich ist, kann diese auch in Abwesenheit des Unternehmers giltig vorgenommen werden, jedoch muß ihm das Resultat derselben noch vor dem Tage des Ablaufes der Gewährzeit bekannt gegeben werden, wenn seine Thätigkeit und Haftungsverbindlichkeit auf den Grund vorgefundener Mängel in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Unternehmer gegen die Finaluntersuchung Einwendungen zu machen hat, tritt das Verfahren wie bei Reclamationen nach §. 25 ein.

§ 27.

Differenzen zwischen der kgl. Bauverwaltung und dem Accordanten.

1) Alle Differenzen, welche sich zwischen der kgl. Bauverwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accordbedingungen oder den abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden.

2) Abgesehen von den in §. 21 und 22 angeführten Fällen können Schiedsgerichte nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden. Hierbei wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Es werden zwei Sachverständige aufgestellt, von denen der eine von der kgl. Bauverwaltung, der andere von dem Accordanten gewählt wird. Diese beiden haben einen Obmann zu wählen, welcher zugleich die Verhandlungen zu leiten hat.

b) Beide Theile unterwerfen sich dem auf Stimmen-Einheit oder Mehrheit basirten Urtheile der Schiedsrichter unbedingt.

c) Divergiren sämmtliche drei Schiedsrichter in ihren Abvotirungen, so ist die Stimme des Obmannes entscheidend.

3) Jeder Accordant, Inländer oder Ausländer, unterwirft sich bei gerichtlichen Forderungsklagen, welche aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage unmittelbar entstehen, oder mit den Arbeiten, welche den Accordgegenstand bilden, im Zusammenhange stehen, dem Gerichte jenes Bezirkes, in welchem die Accordarbeiten zur Ausführung kommen, bis zum Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung unbedingt unter Verzicht der Einrede des incompetenten Gerichtes.

§. 28.

Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthum's.

1) Der Accordant ist gehalten, bei den zur Ausführung übernommenen Arbeiten das abgegränzte, ihm eingewiesene Bau-Areal, sowie die zu Jedermanns Gebrauch bestimmten Wege nicht zu überschreiten; nicht minder alle bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben dann offen zu halten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen. Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, seine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern oder sonstigen Berechtigten zugefügten Schaden.

Obiges hat analoge Anwendung auf die durch den Neubau durchschnittenen Straßen und Wege. Der Unternehmer hat daher nach Anordnung der Bauverwaltung die Communication nach Umständen durch interimistische Vorkehrungen offen und in fahrbarem Zustande zu erhalten.

2) Der Unternehmer hat ohne Regreßansprüche an die kgl. Bauverwaltung alle Reclamationen und Anforderungen aus-

schließend zu vertreten, welche vom kgl. Aerar, den Gemeinde-Verwaltungen oder von Privatpersonen für Gestattung oder für Unterhaltung von Straßen und Wegen wann und wie immer gemacht werden, es mag für Acquirirung und Unterhaltung der zur Materialbeifuhr u. dgl. nothwendigen Wege im Vertrage etwas festgesetzt seyn oder nicht. Es wird diese Bestimmung den Unternehmer veranlassen, vor dem Beginne der Arbeiten und vor der Benützung der Wege und Straßen durch ihn oder seine Unteraccordanten die Sachverhältnisse zu eruiren und sich vor Uebervortheilungen, Wegsperrungen u. dgl. Bauhindernissen zu sichern.

3) Die Pflicht der Einhaltung des Baueigenthums umfaßt auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewiesenen Füll-Gruben, Ablagerungsplätze u. s. w. ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der kgl. Bauverwaltung.

§. 29.

Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungsbezirke bestehenden besonderen Vorschriften, sowie etwa nach den in den besonderen Bedingnissen angegebenen Bestimmungen. Eine Garantie für Befreiung von dergleichen Zöllen wird dem Accordanten ebensowenig, als eine Vertretung bei vorkommenden Conflicten zugesichert.

§. 30.

Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bau-Ausführung.

1) Der Unternehmer, seine Werkführer, Aufseher und Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze auf Grund des Art. 76 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassen werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.

2) Die kgl. Bauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrlässigkeit, unanständigen Betragens gegen das Baupersonal, Widerspenstigkeit, fortgesetzter Hervorrufung von Unzufriedenheiten der Arbeiter wegen der Arbeits- und Lohnverhältnisse u. s. w. die unverzügliche Functionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher, Paliere, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuordnen. Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten.

3) Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Arbeitern ihren Verdienst vorenthält und sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse be-

reits vorgekommen, oder mit Grund als nahe bevorstehend zu befürchten, so steht der kgl. Bauverwaltung die Befugniß zu, den liquidirten oder den von dem kgl. Baupersonale möglichst an Ort und Stelle ermittelten Verdienst auf Rechnung des Accordanten und Anweisung ausbezahlen zu lassen.

§. 31.

Ausbeute des Baueigenthums.

Alles innerhalb der Grenzen des Baueigenthumes bei Erd-Förderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Sand, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum der kgl. Bau-Verwaltung und ist ihr zur weiteren Verfügung zu stellen. Hat der Accordant jenes Material ohne schriftliche Erlaubniß verwendet oder ihm eine andere Verwendung gegeben, als diese nach dem Accorde, dem Anschlage oder Bedingnißhefte beabsichtigt war, so hat die kgl. Bauverwaltung das Recht, nachträglich, und zwar bis zum Zeitpunkte der definitiven Aufnahme und Abrechnung durch Berechnung des Werthes, der anderweitigen Minderarbeiten ꝛc., aber auch noch späterhin, bei entstehenden Processen als Gegenforderungen, den Ersatz sich zu verschaffen.

Das Eingangs Gesagte gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnissen, als Thier- und Pflanzenresten und -Versteinerungen, Münzen, Waffen und sonstigen Alterthümern überhaupt, was Alles gewissenhaft an die kgl. Baubehörde abgeliefert werden muß.

Rggs.-Bl. 1864. S. 1169.

(Württemberg Jurisdiktions-Vertrag betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem sich hinsichtlich der Auslegung des §. 1 des zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 (R.-Bl. S. 867) abgeschlossenen Vertrages über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse, sowie des Punktes III. der im Einverständnisse beider Regierungen ergangenen erläuternden Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz uud des Innern vom 24. Juni 1857 bei den Vollzugsbehörden weitere Zweifel ergeben haben, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der kgl. württemberg'schen Regierung gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 12. ds. Mts. zu folgender weiterer Erläuterung der erwähnten Bestimmungen veranlaßt:

1) Wenn ein Angehöriger des einen Staates, welcher in dem anderen Staate wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ergriffen, jedoch gegen Sicherheitsleistung wieder in Freiheit gesetzt worden ist, vor Erledigung der Sache in seinen Heimatstaat zurückkehrt und wegen derselben

Handlung von dem Gerichte des Heimatstaates in Untersuchung gezogen wird, so haben auf die von letzterem Gerichte ausgehenden Requisitionen die Gerichte des anderen Staates gemäß §. 1 des Jurisdictions-Vertrages vom Jahre 1821 die erforderliche Rechtshilfe in der regelmäßigen Weise zu gewähren.

2) Sobald in den Fällen der Ziffer 1 das Strafverfahren in dem Heimatstaate des Beschuldigten endgiltig erledigt ist, hat das Gericht des andern Staates, bei welchem die Caution bestellt worden ist, die letztere freizugeben, jedoch unter der Einschränkung, daß, wenn der Beschuldigte in seinem Heimatstaate rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem andern Staate das Recht, sich wegen der auf seiner Seite erwachsenen Untersuchungskosten an die Caution zu halten und dem Beschädigten das Recht, wegen der ihm etwa gebührenden Entschädigung seine Befriedigung aus der Caution zu fordern, vorbehalten bleibt.

3) Eine Ausnahme von dem vorerwähnten Verfahren, soweit es die Ziffer 2 betrifft, findet statt, soferne die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung eine solche ist, wegen welcher nach der Gesetzgebung des Staates, von dessen Gericht der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung freigelassen worden ist, ein Strafverfahren in diesem Staate selbst dann noch stattzufinden hat, wenn der Beschuldigte bereits in einem anderen Staate rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden ist, (zu vergl. bayerisches Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 13).

In einem derartigen Falle bleibt

a) die geleistete Sicherheit ihrem ganzen Betrage nach insolange verhaftet, bis etwa im Verfolge des gerichtlichen Verfahrens desjenigen Staates, wo dieselbe bestellt ist, ein gesetzlicher Grund zu ihrer Freigebung eintritt.

b) Dagegen haben die Gerichte des Heimatstaates des Beschuldigten etwaigen Requisitionen der Gerichte des Staates, wo die Sicherheit bestellt ist, nur in so weit Folge zu geben, als dieß durch das eigene Interesse des Beschuldigten, nämlich behufs Vermeidung der fortwährenden Zurückhaltung oder des gänzlichen Verlustes der Caution geboten ist. Dem Beschuldigten sind daher die Ladungen des auswärtigen Gerichtes blos zum Zwecke der einfachen Kenntnißnahme zu eröffnen, und im Uebrigen sind Requisitionen jenes Gerichtes nur in so weit zu vollziehen, als sie sich unzweifelhaft auf Erhebung von Vertheidigungsmitteln beziehen. Erklärt der Beschuldigte, daß er die gestellte Caution preisgebe, so ist jede Requisition des auswärtigen Gerichtes abzulehnen. Jedoch ist auch dann über die Art und Weise, wie die gegen den Beschuldigten in seinem Heimatstaate etwa eingeleitete Untersuchung erledigt worden ist, insbesondere über eine ihm

zuerkannte und von ihm erstandene Strafe dem auswärtigen Gerichte auf Ersuchen des letzteren oder auf Antrag des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

c) Die Gerichte des auswärtigen Staates, in welchem die Caution bestellt worden ist, haben hingegen den Gerichten des Heimatstaates des Beschuldigten zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung des eigenen Staatsangehörigen auch in den vorbemerkten Ausnahmsfällen die regelmäßige Rechts-Hilfe gemäß §. 1 des Jurisdictions-Vertrages vom Jahre 1821 (vergl. oben Ziffer 1) zu gewähren.

4) Eine gleiche Ausnahme tritt in dem Falle ein, wenn der gegen Sicherheitsleistung in Freiheit Gesetzte die Straf-Gesetze des betreffenden auswärtigen Staates durch eine Handlung, welche nach den Gesetzen seines Heimatstaates straflos ist, verletzt hat und in den Heimatstaat zurückkehrt, bevor das in dem auswärtigen Staate eingeleitete Verfahren beendigt und die etwa hier ausgesprochene Strafe in Vollzug gesetzt ist. In einem solchen Falle finden die oben in Ziffer 3 lit. a und b bezeichneten Grundsätze ebenfalls Anwendung.

München, den 16. September 1864.

Reggs.-Blatt 1864. S. 1269.

(Petroleum betr. — H.-B. Splb. II. S. 459)

A. B. S. M. K. Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamts-Blatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den

Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Rggs.-Blatt 1864. S. 1273.

(Untersuchung, mikroskopische betr.)

L. II. K. Wir haben in der Erwägung, daß bei strafrechtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung häufig das sicherste und einzige Mittel ist, den Thatbestand überzeugend darzustellen und daß solche Untersuchungen vollkommene Vertrautheit und Uebung im Gebrauche des Mikroskopes voraussetzen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medicinal-Edictes vom 18. September 1808, sowie der Verordnungen vom 8. December 1808 und 23. August 1843 über die Medicinal-Comitéen beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

I.

In allen strafrechtlichen Fällen, in welchen es sich bei Erhebung des Thatbestandes um die Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen handelt, haben fortan die Bestimmungen in Ziffer I. II. und IV. der Verordnung vom 9. Jänner 1857 „die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend“ in analoge Anwendung zu kommen.

II.

Wir werden bei jedem Medicinal-Comité einen Beisitzer für die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen.

III.

Diesem von Uns bestimmten Sachverständigen wird für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung in jedem betreffenden Falle ein Honorar von 10 fl. gewährt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

Hohenschwangau, den 19. September 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 1265. — H.-B. B. II. S. 316.

(Pfarreien Besetzung betr. — H.=B. B. I. S. 520.)

A. B. S. M. K. Durch Ministerialentschließung vom 19. April 1852 bezeichneten Betreffs Nr. 3318 sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerialausschreibung vom 8. dess. Mts. und Js. Nr. 2994, wornach bei Verleihung kgl. Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, „die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten betr." (Regierungsblatt vom Jahre 1854 S. 833 ꝛc.), zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarr-Amtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte kgl. Staatsministerium, der oben angeführten Ministerialentschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Directiven anzureihen:

1) Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerialentschließung enthaltenen Normen.

2) Die kgl. Kreisstellen haben deßhalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarr-Amte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3) Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.

4) Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Concurs-Reihe nach ältere taugliche Candidaten derselben Categorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5) Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen seyn, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6) Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung kgl. Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerh. Verordnung vom 28. Juli 1813, Döll. Verordnungen-samml. Bd. 8 S. 646); Benefiziaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerialentschließung vom 7. Oktober 1815 ibid.); die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsakten zu verwahren sind (Ministerialentschließung vom 24. Jan. 1829 ibid.) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziff. 11 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarr-Geistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und insbesondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramts-Candidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der andern Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtigt erhalten werden.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten ist hievon unmittelbare Eröffnung zugegangen.

München, den 22. September 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1695.

(Besetzung der Pfarreien betr.)

A. B. S. M. K. Durch die Entschließung vom 8. d. Mts. Nr. 2994, den Vollzug des Concordates betr. ist Ziff. 11 bestimmt, daß bei Verleihung kgl. Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmung wird Nachstehendes angeordnet:

1) Die Erstattung des Antrages auf Besetzung einer erledigten katholischen Pfarrei ist, wie bisher, auch in Zukunft von derjenigen Kreisregierung zu beschäftigen, in deren Bezirke die erledigte Pfründe gelegen ist.

2) Diese Kreisstelle hat alle Verleihungsgesuche mit den betreffenden Belegen der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen, welche sodann über die Gesuche der sämmtlichen Bewerber sich äußern und aus denselben diejenigen, welche in Rücksicht auf Qualification im Zusammenhalte mit der Diensteszeit und in Anbetracht der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrei eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, auswählen und der Kreis-Regierung unter Rückgabe der Communikate namhaft machen wird.

3) Wenn Priester um solche Pfarreien nachsuchen, welche in anderen Regierungsbezirken gelegen sind, so sind die Gesuche derselben nicht mehr an das unterzeichnete kg!. Staats-Ministerium unmittelbar mit Bericht vorzulegen, sondern mit gutachtlichen Bemerkungen über die Verhältnisse solcher Bittsteller jedesmal der den Besetzungsantrag erstattenden Kreisregierung zu übermachen, welche damit vor Allem nach Ziff. 2 gegenwärtiger Entschließung verfahren wird.

4) Sobald die Besetzung erfolgt ist, und mit dem darauf bezüglichen allerh. Rescripte der Kreisregierung die sämmtlichen Beilagen des von ihr erstatteten Berichtes zurückgegeben seyn werden, sind die erfolglos gebliebenen Gesuche derjenigen Bewerber, welche anderen Regierungs-Bezirken angehören, sogleich auszuheben und der betreffenden Kreisstelle mit sämmtlichen Belegen und namentlich den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu remittiren, damit diese bei späteren Gesuchstellungen wieder benützt werden können.

Hiernach wird die kg. Regierung, Kammer des Innern, in vorkommenden Fällen sich zu achten wissen.

München, den 19. April 1852.

D. V. S. B. VIII. S. 165.

(Forstlehranstalt betr. — H.-B. B. I. S. 332.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 16. September l. Js. unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1858

1) den Termin zur Aufnahme der Candidaten in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg auf 8 Tage nach Ostern,

2) die Herbstferien an dieser Lehranstalt auf die Zeit vom 1. August bis letzten September, und

3) die Osterferien daselbst auf die 14tägige Periode vom Palm-Sonntag bis zum ersten Sonntage nach Ostern

allergnädigst festzusetzen geruht.

München, den 25. September 1864.

Reggs.-Bl. 1864. S. 1281.

(Jagdpolizei betr. — H.-B. Spplb. III. S. 97.)

J. N. S. M. K. In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. Nr. 14648 zur Darnachachtung veröffentlicht.

Der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner Sitzung vom 23. Juni ds. Js. den Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle ergänzend zur allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., veranlassen, daß bei Anwendung der §§. 5 und 18 dieser Verordnung nicht die Gutachten der Forstämter allein als maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden sollen.

Da diesem Antrage weder der Wortlaut, noch das Princip der erwähnten allerhöchsten Verordnung entgegensteht, so werden die Distrikts-Polizeibehörden im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, behufs der Entscheidung der Frage, ob ein Abschuß von Rehgeisen oder eine Verminderung des Wildstandes überhaupt einzutreten habe, neben dem Forstamte auch noch andere Experten auf den Antrag der Betheiligten hin gutachtlich zu vernehmen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß es in der Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden liege, bei übermäßigem Wildstande den Abschuß des Wildes, insbesondere der Schmal-, Galt- und Altthiere, nöthigenfalls auch während der verordnungsmäßigen Hegezeit anzuordnen.

Augsburg, den 28. September 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1685.

(Umlagen betr. — H.-B. B. II. S. 494.)

A. B. S. M. K. Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Jänner ds. Js. bezüglich der Frage, ob und in welcher Weise die Liquidationen der Gemeinden über die vom kgl. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen besonders zu belegen seien, nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erwidert:

1) Die Gemeindeumlagen sind einfach nach dem Formulare zu liquidiren.

Da hieraus Art, Größe und Maßstab der treffenden Umlagen zu ersehen und die relevanten Verhältnisse sämmtlich bezirksamtlich bestätigt sind, so bedarf es irgend welcher Auszüge aus den auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen nicht.

Den Liquidationen kann sofort die Quittung beigefügt werden, worauf sodann die Auszahlung und resp. Uebersendung der liquidirten und richtig befundenen Beträge durch die verrechnende Behörde unmittelbar an die liquidirende Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat.

2) Die Liquidation der Distriktsumlagen hat, insoferne sie durch die Gemeinden stattfindet, nach dem Formulare zu geschehen.

Eine Bestätigung dieser Liquidationen durch die kgl. Bezirksämter ist nicht geboten, die letzteren haben vielmehr dem für die Distriktsversammlung bestellten Vertreter des kgl. Aerars beglaubigte Abschrift von der auf die Distrikts-Verhandlungen ergehenden Regierungs-Entschließung mitzutheilen.

Insoferne die distriktsumlagenpflichtigen Objekte des Aerars in dem nämlichen Distrikte verschiedenen Behörden untergeben sind, z. B. den Behörden des Eisenbahn-, Militär-, Salinen-Aerars rc. hat jene Mittheilung nur einmal an das treffende Rentamt zu geschehen, welches sodann den übrigen betheiligten Behörden die zur Rechnungs-Belegung nothwendigen Behelfe beschaffen wird.

Im Falle die Liquidationen der ärarialischen Distrikts-Umlagen unmittelbar durch den Distrikts-Kassier geschehen, hat ein dem vorstehenden analoges Verfahren einzutreten.

3) Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden die auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen, insoferne gegen die Richtigkeit der Liquidationen Anstände erhoben werden, selbstverständlich den das Aerar vertretenden Behörden auf Verlangen zur Einsicht und etwaiger Entnahme sachdienlicher Notizen zur Verfügung zu stellen.

Hiernach hat die kgl. Regierung unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu veranlassen.

München, den 4. Oktober 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1749.

(Gemeindegrundvertheilung betr. — H.-B. B. II. S. 6. — H.-B. Splb. I. S. 35.)

A. B. S. M. K. Auf die mit Bericht vom 20. Mai l. Js. angeregte Frage, ob bei Gemeindegründevertheilung die Errichtung von Notariatsurkunden erforderlich sei, wird der kgl. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

I. Der Art. 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Bei Gemeindegründevertheilung findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeinde-Glieder übergehen, aber dieser Eigenthumsübergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Vertheilung erfolgt nämlich auf Grund eines Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung. Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hienach mangelt bei einer Gemeindegründevertheilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Betheiligten, sondern auf Grund des Gemeinde-Beschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Antheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziffer 3 des revidirten Gemeindeediktes auf die vertheilten, in das Privateigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeindegründevertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen; vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeindegründevertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthums-

Erwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hienach findet also der Artikel 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründevertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Edikts keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, so bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Taxgesetzes), resp. zum Ausweise des Eigenthums-Uebergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründe-Vertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungs-Behörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es sich um Vertheilung unkultivirter Gemeingegründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeindegründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 30. Oktober 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1888.

(Gemeindegrund-Theilungen betr.)

J. N. S. M. K. Durch Ausschreibung vom 4. Nov. 1864 Nr. 3487 (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1887—1900) ist den kgl. Distrikts-Verwaltungsbehörden und den kgl. Rentämtern, sowie den Magistraten und Gemeindeverwaltungen die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern im Betreffe der Beurkundung von Gemeindegrundtheilen de dato 30. Oktober ds. Js. zur Kenntniß gebracht worden.

Mit Bezug hierauf werden die kgl. Rentämter aus Anlaß der nach vorherigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern anher ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dez. 1864 Nr. 15299 darauf aufmerksam gemacht, daß

1) zur Zuständigkeit der Kuratel- und Verwaltungsbehörden nur die Vertheilungen eigentlicher Gemeindegründe — des Gemeindeeigenthums — gehören, wogegen in dem nicht

selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeinde-Gründe sich im ungetheilten Eigenthume eines Theiles der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten befunden haben, in der Theilung eine vert agsmäßige Verfügung über Privateigenthum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 Anwendung findet; und

2) daß auch in den Vereinbarungen, welche von den Betheiligten unter Abänderung des von den Kuratelbehörden hergestellten Theilungsergebnisses bei eigentlichen Gemeinde-Gründen durch freiwilligen Austausch von Loostheilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Theilung und ein der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß.

Es ist deßhalb in der im Kreis-Amtsblatte 1864 S. 1888 im Abdrucke mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Oktbr. 1864 nur von der Vertheilung eigentlichen Gemeindeeigenthums die Rede, und kann nur bei diesem auf Grund der von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgen, was hinsichtlich der Katasterumschreibung zu beachten ist.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2087.

(Gnadenspenden betr. — H.-B. B. II. S. 462.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten beauftragt, die kgl. Postbehörden anzuweisen, Gnadenspenden aus allerhöchsten und höchsten Kabinets-Kassen, welche von den bezüglichen Hofstellen und Aemtern nicht unmittelbar an die Interessenten gelangen, sondern durch eine Behörde des Staates oder einer Gemeinde vermittelt werden sollen, portofrei zu behandeln, insoferne dieselben bei der Versendung von Seite der vermittelnden Behörde durch einen entsprechenden Beisatz auf der Adresse ausdrücklich als solche Sendungen kennbar gemacht werden, welche nach den Bestimmungen über persönliche Portofreiheit ohne Berechnung und Einhebung eines Porto's an die Adresse abzugeben sind.

Diese Bezeichnung hat in der Art zu erfolgen, daß die vermittelnde Behörde, welche sich auf der Addresse als Absenderin zu benennen hat, dieser Benennung noch einen Beisatz darüber, daß, und in wessen Auftrag sie die Versendung bewerkstelliget,

beifügt, und statt der im gewöhnlichen amtlichen Verkehre üblichen Bezeichnung „R. S." das Wort „portofrei" beisetzt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1864.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1864. S. 1929.

(Schuldispensen betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 29. April ds. Js. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes erwidert:

Nach Tit. IV. §. 38 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 — (H.-B. B. III. S. 356.) kömmt die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens unter der Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte den Lokal-Schul-Inspektionen zu, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Lokalcommissionen dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Da somit den Lokalcommissionen, welches die Stadt-Schul-Commissionen sind, die Befugniß zur Entlassung der Schüler aus der Volksschule ohne Einschränkung eingeräumt wurde, so ist hierunter nicht blos die gewöhnliche und regelmäßige Entlassung nach Vollendung der gesetzlichen Schulzeit, sondern auch die außerordentliche Entlassung vor beendigter Schulpflicht zu verstehen, dieß um so mehr, als die Absicht der allegirten Formationsverordnung durchgehends auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Unterbehörden gerichtet ist, und ausdrücklich den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, bei den gegen die Verfügungen der Unterbehörden erhobenen Beschwerden die zweitinstanzielle Verfügung vorbehalten wurde.

Den Stadt-Schulcommissionen sind nach den Ministerial-Entschließungen vom 5. Juli 1822 und 24. Juni 1839 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1097, Bd. XXIV. S. 316) die Distrikts-Schulinspektionen als gleichstehend zu erachten, nur können letztere in Fällen, wo es sich um Dispensation vom Schulbesuche handelt, nicht einseitig handeln, sondern nur im Einvernehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, da nach Ziff. II. Lit. d. der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 1072) die Handhabung des Schulbesuches zu den gemischten Angelegenheiten gehört, worin die Leitung dem Distrikts-Schulinspektor gemeinsam mit der Distrikts-Polizeibehörde zusteht.

Bei den Stadt-Schulcommissionen ist mit Rücksicht auf deren

Zusammensetzung eine derartige Mitwirkung der Polizeibehörde nicht geboten.

Die Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann selbstverständlich nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse als zulässig erachtet werden, und ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Wie aber die Entlassung der Schüler aus der Werktags-Schule auch nach Erstreckung der vorgeschriebenen Schulzeit gemäß §. 20 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 1089 — R.-Bl. 1808. S. 2477) durch das erfolgreiche Bestehen der hiefür angeordneten Prüfung bedingt ist, so muß um so mehr diese Forderung an diejenigen Schüler gestellt werden, welche vor beendigter Schulpflicht aus der Werktagsschule entlassen werden wollen.

Wird daher ein derartiges Dispensationsgesuch auch im Uebrigen als begründet erkannt, so kann demselben die schließliche Gewährung doch nur dann zu Theil werden, wenn das betreffende Schulkind in einer von dem Distrikts-Schulinspektor, und wo Schulcommissionen bestehen, von dem Schulcommissar oder Stadt-Schulreferenten nach §. 9 Lit. f. der Amtsinstruktion für die Distrikts-Schulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger l. c. S. 1066) vorzunehmenden Prüfung vollständig entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Werktagsschule bekundet.

Die durch §. 19 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15. September 1808 angeordnete berichtliche Vorlage solcher Dispensationsgesuche an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat demnach für die Zukunft nicht mehr stattzufinden.

In diesem Sinne ist auch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1835 (Döll. l. c. S. 1428) erlassen worden.

Bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor gänzlich erfüllter Schulpflicht ist daher folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen bei der einschlägigen Stadt-Bezirksinspektion oder Lokal-Schulinspektion einzureichen;

2) diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadt-Schulcommission oder Distrikts-Schulinspektion vorzulegen;

3) die Stadt-Schulcommissionen und Distrikts-Schulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügen-

den Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden;

4) mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden;

5) erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulcommissär resp. Stadt-Schulreferenten oder dem Distrikts-Schulinspektor zu unterwerfen;

6) wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation ertheilt und die Entlassung aus der Werktags-Schule bewilligt werden;

7) wenn es hingegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und folgen die Berichtsbeilagen zurück.

München, den 1. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1847.

(Kassaführung betr. — H.-B. B. II. S. 464. 475.)

J. N. S. M. K. Aus Veranlassung einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25 Februar 1853, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 S. 113) wird wiederholt und ernstlich daran erinnert, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher sich jeder eigenen gemeindlichen Kassaführung zu enthalten und namentlich weder Gemeinde-Gelder einzuheben noch auszubezahlen, noch endlich an den Reserve-Kassageschäften durch Mitsperre oder Buchführung Theil zu nehmen haben, weil gerade sie zur Beaufsichtigung und zur Controle der gemeindlichen Kassiere und Pfleger berufen sind.

Jede Nichtbeachtung dieses Verbotes würde unbeschadet der Haftungen disciplinäre Einschreitung zur Folge haben.

Die kgl. Bezirksämter haben die genaue Einhaltung obiger Anordnung bei den Visitationen der mittelbaren Magistrate und der Landgemeinden und bei sonstigen geeigneten Anläßen zu überwachen, und die Gemeindevorsteher auf die Bestimmungen über das gemeindliche Kassawesen besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 1. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1851.

(Distriktsstraßen betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. genügt als Beleg der Kreisfondsrechnung und als Nachweis für den Land-Rath über bestimmungsmäßige Verwendung eines Kreisfondszuschusses zu Distriktsstraßen-Bauten die von dem betreffenden Bezirksamte tax- und stempelfrei auszustellende Bestätigung, daß der fragliche Kreisfondszuschuß in den speciellen Straßenbaufond eingezahlt und in der hierauf bezüglichen Distriktskassa-Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Hienach ist sich zu achten und haben die Bezirksämter künftig gegebenenfalls sofort nach Einzahlung eines für Distriktsstraßen angewiesenen Kreisfonds-Zuschusses in die betreffende Distriktskassa die vorgeschriebene Bestätigung der kgl. Kreiskassa einzusenden.

Der Vorlage der auf die Kreisfondszuschüsse pro 18⁶³/₆₄ bezüglichen Bestätigungen wird, insoweit diese Gelder nicht etwa noch ferner im amtlichen Depositum zu verbleiben haben, binnen 14 Tagen entgegengesehen.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1890.

(Unionsvolkszählung betr.)

J. N. S. M. K. Gemäß einem auf gestellte Anfrage von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 10. ds. Mts. erlassenen höchsten Rescripte sind die Kosten für Anfertigung der Formulare (Hausbögen), welche nach dem autographirten Regierungsausschreiben vom 31. Oktober ds. Js. oben bezeichneten Betreffs Nr. 2915 bei der am 3. Dez. ds. Js. zu beginnenden Volkszählung zu der angeordneten namentlichen Aufzeichnung der Einwohner in Anwendung zu kommen haben, in gleicher Weise wie bisher von den Gemeinden (Kassen?) der unmittelbaren Städte, auch von den übrigen Stadt-, Markt- und Landgemeinden zu tragen; was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 14. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1912.

(Schulordnung betr.)

J. N. S. M. K. Die Schulordnung vom 24. Februar 1854 schreibt in §. 31 Abs. 7 vor, daß Schüler, welche nach zweijährigem Besuche einer Klasse sich nicht zum Uebertritte in die nächst höhere befähigt zeigen, sowie Schüler, welche die nächst untere Klasse repetirt haben und sofort auch die nächst höhere wieder repetiren mußten, von der Studienlaufbahn zu entfernen

seien. Solche Schüler dürfen daher gemäß der Ministerialausschreibungen vom 8. November 1854 Nr 10065 und vom 12. November 1856 Nr. 8684 an anderen Anstalten nicht wieder aufgenommen werden. Um den Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, ist es unbedingt nothwendig, daß in den Jahres- und Austrittszeugnissen der einschlägigen Schüler jenes Verhältniß deutlich bemerkt werde. Es ist ferner nothwendig, daß in den Zeugnissen dann, wenn der Schüler die Klasse als Repetent besuchte, auch dieser Umstand ausdrücklich vorgetragen werde.

Da dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten laut höchster Entschließung vom 11. ds. Mts. Zeugnisse vorgelegt worden sind, welche die fraglichen Vormerkungen nicht enthielten, so werden im Auftrage der genannten höchsten Stelle die kgl. Studienrektorate, sowie die Subrektorate der isolirten Lateinschulen angewiesen, in den beiden ersten Fällen unter Erwähnung des thatsächlichen Verhältnisses und Hinweisung auf §. 31 Abs. 7 der revidirten Schulordnung im Zeugnisse des betreffenden Schülers zu bemerken, es sei ihm eröffnet worden, daß er seine Studien nicht fortsetzen könne, im zweiten Falle, daß der Schüler die Klasse als Repetent besucht habe.

Augsburg, den 19. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1933.

(Forstpolizei betr. — H.-B. B. IV. S. 369.)

J. N. S. M. K. Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. Nr. 1762 hat das kgl. Staatsministerium der Justiz am 15. v. Mts. nachstehendes Ausschreiben an die kgl. Stadt- und Landgerichte erlassen:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gerichte sich zur Vornahme der Verpflichtung der Aufseher von Privat-Waldungen für unzuständig erklärten.

Diese Ansicht erscheint jedoch im Hinblicke auf Art. 119 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht begründet, da nach dieser gesetzlichen Vorschrift die Beeidigung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, durch die Stadt- und Landgerichte ihres Wohnortes zu geschehen hat.

Im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ergeht daher an die Stadt- und Land-Gerichte der Auftrag, vorkommenden Falls die Verpflichtung der bezeichneten Hilfspersonen vorzunehmen."

Augsburg, den 23. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1939.

(Vollmachtsabschriften betr.)

A. B. S. M. K. Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob in Civilprozeßsachen, wenn der Partei die im Original übergebene Prozeßvollmacht gegen eine zu beglaubigende Vollmachts-Abschrift zurückgegeben wird, die auf der letztern vom Sach-Instruenten unter Zuziehung eines Aktuars vorzunehmende Gleichlautbestätigung als Offizialsache taxfrei zu verbleiben habe oder nicht.

Hiewegen wird im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Wenn auch in Prozeßsachen die Ordnung des Vollmacht-Punktes einen Gegenstand der von der Verhandlungs-Maxime unabhängigen Offizialthätigkeit des Gerichtes bildet, so ist doch der Begriff einer prozeßrichterlichen Offizialthätigkeit ganz verschieden von dem Begriffe einer taxfreien Offizialsache, und dasjenige, was der Richter nach dem Prozeßrechte von Amtswegen zu besorgen hat, hört deßhalb nicht auf, Parteisache zu seyn.

   Es sind daher die prozeßrichterlichen Beglaubigungen des Gleichlautes von Vollmachtabschriften in der Regel zu taxiren, und es hat deren Bewerthung nach den für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Regulativen zu geschehen.

2) Wo diese Regulative, wie z. B. die vormals großherzoglich Würzburg'sche Taxordnung für gewöhnliche Vidimationen einen eigenen Taxsatz enthalten, ist dieser in Ansatz zu bringen; außerdem aber erscheint die von einer Gerichts-Commission gepflogene Vergleichung des Gleichlauts und dessen Constatirung als ein Protokoll, welches wie sonstige Protokolle der festgesetzten Protokolls- oder sogenannten Abschiedstaxe je nach seinem Umfang unterliegt, und als solches der Anwendung des 15 kr.-Stempels nicht bedarf.

3) Dagegen ist von dieser gesonderten Taxirung Umgang zu nehmen, wenn die Gleichlautsbestätigung für die Vollmachts-Abschrift im treffenden Rechtsstreit bei Gelegenheit einer andern taxirten Verhandlung stattfindet, in letzterer der Vorgang erwähnt und auf der gleichlautend befundenen Abschrift unter Bezugnahme auf die Hauptverhandlung blos die Identität der verglichenen Beilage commissionell festgestellt wird.

München, den 25. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 1967.

(Militärkonscription betr. — H.-V. B. III. S. 439.)

A. B. S. M. K. Die gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wornach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungs-Gesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei. Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt" in den Landestheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Kap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Kap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. November 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 417.

(Hausirhandel betr. — H.-V. Spl.-B. III. S. 5.)

A. B. S. M. K. In der mit ihren Beilagen hier anliegenden Vorstellung vom 9. l. Mts. hat der kgl. Advokat N. in Traunstein die Bitte gestellt, den N. N. aus Böhmen den Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im ganzen Umfange des Königreichs Bayern bewilligen zu wollen. In Bescheidung dieser Bitte wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber zum Handel mit Bettfedern und Flaumen mittels Umherziehens in Bayern nach §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erholen haben, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, neue Bettfedern und neue Flaumen aber in die Categorie der Wochenmarksartikel gehören, daher das Herumtragen dieser Gegenstände auf der Straße und das Hausiren mit denselben nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 18 der allegirten Verordnung vom 29. Juli 1863 nur der ortspolizeilichen Regelung unterliegt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 716.

(Hausirhandel betr.)

A. B. S. M. K. Unter Rückleitung der Beilagen der Berichte vom 18. März und 7. April l. Js. wird der kgl. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß, wenn bei der Instruktion von Gesuchen um Patente zum Hausir-Handel rc. ärzliche Attestirungen darüber erforderlich werden, daß die Bewerber frei sind von ansteckenden, auffallenden oder eckelhaften Krankheiten, deren Ausstellung dem betreffenden Bezirks-Arzte obliegt, die Erhebung einer Gebühr hiefür aber unstatthaft ist.

München, den 6. Mai 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 755.

(Hausirhandel betr.)

L. II. K. Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reg.-Bl. v. J. 1863 S. 1489 und folg.),

1) daß die von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen, mit Korb- und Strohwaaren aus den Bezirken Haßfurt und Lichtenfels, mit den Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, mit den sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren, mit den im bayerischen Walde und in den Rhönbezirken gefertigten Holzwaaren und mit Ohlstadter Wetzsteinen für sämmtliche dießrheinische Regierungsbezirke Giltigkeit hat; und daß
2) die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen sind, soferne nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staats-Angehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hohenschwangau, den 28. November 1864.

Reggs.-Blatt 1864. S. 1601.

(Hausirhandel betr.)

A. B. S. M. K. Es hat sich die Frage ergeben, ob die über die Instruktion der Gesuche um Hausir-Handelspatente geführten Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, und sind hierüber die kgl. Regierungs-Finanzkammern d. Rhs. mit ihrer Aeußerung vernommen worden.

Auf Grund der hierüber eingelangten Gutachten wird nunmehr im Einvernehmen und Einverständnisse mit den kgl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die sämmtlichen Instruktionsverhandlungen, welche der Ertheilung eines Patentes für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w., sowie der Ertheilung von Bewilligungen an Ausländer zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit Vieh, Getreid, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen rc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorhergehen, und in Protokollargesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln, und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungsurkunden selbst die Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

München, den 3. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2021.

(Hypothekentaxen betr.)

A. B. S. M. K. In dem Berichte vom 6. Jul. l. Js. ist die Anfrage gestellt worden, ob für Notariatsurkunden über Schuldbekenntnisse mit Hypothekenbestellung auch in dem Falle das treffende Gradations-Stempelpapier verwendet werden müsse, wenn die Betheiligten vorerst keine Ausfertigung der Urkunde durch den Notar, sondern nur einen hypothekenamtlichen Rekognitionsschein verlangen.

Auf diese Anfrage wird Nachstehenees erwidert:

1) Nach den bis zur Einführung des Notariats giltig gewesenen Bestimmungen des Hypothekengesetzes unterlag es (vgl. von Gönner Commentar zum Hypothekengesetze Bd. I. S. 223) keinem Zweifel, daß der Besitzer des Hypotheken-Objektes seine Einwilligung in die Einschreibung einer Hypothek vor dem Hypotekenamte selbst erklären, und dieses sodann die Vorlage einer Urkunde, worin dem Gläubiger das Recht zur Hypothek eingeräumt ist, nicht verlangen konnte, sondern nach Aufnahme der treffenden Erklärung in das Hypothekenprotokoll die bewilligte Hypothek sofort im Hypothekenbuche eintragen mußte.

Wurde dann lediglich über diesen Hypothekenbuchs-Eintrag ein Rekognitionsschein ausgefertigt, so war zu diesem nach

den Normativ-Entschließungen vom 31. Dezember 1848 Nr. 10,718 (Geret, Verordnungensammlung Bd. XXV. S. 146) und 6. Mai 1857 Nr. 6446 nur der treffende 15 kr.-Stempel zu verwenden, wogegen eine gradationsstempelpflichtige Urkunde nicht vorlag.

2) Nach dem nunmehr geltenden Rechte erscheint es aber nicht mehr der Willkür der Betheiligten anheim gestellt, eine Hypothek ohne förmliche Beurkundung eintragen zu lassen, sondern es muß in jedem Falle, wo auf Grund eines vertragsmäßigen Privatrechtstitels (§. 15 des Hypotheken-Gesetzes) Hypothek bestellt werden soll, und ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien blos über den nachfolgenden Hypothekenbuchs-Eintrag nach §. 115 des allegirten Gesetzes einen Rekognitionsschein verlangen, über das vorausgehende Rechtsgeschäft nach Art. 14 des Notariatsgesetzes bei Strafe der Nichtigkeit eine Notariatsurkunde errichtet werden.

3) Es wird also nunmehr in jedem Falle der Hypothekbestellung mit vertragsmäßigem Privatrechtstitel eine förmliche Notariatsurkunde vorliegen, in welcher entweder ein bestimmtes Schuldbekenntniß oder bei Sicherheitsleistungen für künftige Darlehen, Credite und sonstige Haftungen unter Bezeichnung eines bestimmten Geldwerthes eine Verfügung über Rechte beurkundet ist.

Derartige Urkunden unterliegen aber nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 3 lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 „das Stempelwesen betr." (— H.-B. B. IV. S. 237.) nach Maß des hierin ausgedrückten Geldwerths dem Gradations-Stempel, und da dessen Anwendung nur von der Thatsache der Urkundenerrichtung, aber nicht von der Form ihrer Ausfertigung abhängt, überdieß ein hypothekenamtlicher Rekognitionsschein nie als Ausfertigung einer Notariats-Urkunde betrachtet werden kann, so ist für die in Frage stehenden Notariatsurkunden, wenn hievon eine Notariats-Ausfertigung nicht ertheilt wird, der Gradationsstempel zufolge §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur Urschrift verwenden zu lassen.

München, den 7. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2040.

(Zustellgebühren betr.)

A. B. S. M. K. In dem Berichte vom 27. Juni l. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt, ob den kgl. Rent-Aemtern gestattet ist, bei Aushändigung der von den kgl. Bezirks-Aemtern, Gerichtsschreibern 2c. zur Zwangsbeitreibung überwiesenen sog. durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten von

Letzteren eine Gebühr zu 4 kr. für den die Geldzustellung besorgenden Rentamtsboten erheben zu lassen.

Hierauf wird nach Einvernahme des Gutachtens der übrigen kgl. Regierungsfinanzkammern d. Rhs. hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) In der Regel sollen alle Auszahlungen, welche von den kgl. Rentämtern in Folge der Gebührenbewerthung an sog. durchlaufenden Posten, dann in Straf- und Uebertretungs-Sachen u. s. w. an weitere Bezugsberechtigte zu leisten sind, bei Amt selbst stattfinden, und haben zu diesem Zwecke die Bezugsberechtigten bei Amt zu erscheinen.

Für die Vorladung zur Empfangnahme der Gebühr darf, weil die Auszahlung eine Offizialsache des Rentamtes bildet, keine Zustellgebühr erhoben werden; jedoch steht nichts im Wege, bei der Vorladung den Bezugsberechtigten allenfalls unter Mittheilung des Quittungsentwurfes zu eröffnen, daß ihnen im Fall des Nichterscheinens die Gebühr auf ihre Kosten zugesendet werde.

2) Wenn die Bezugsberechtigten innerhalb der bezeichneten Frist nicht erscheinen, und ihnen der geschehenen Ankündigung gemäß die treffenden Gebühren durch den Rentamtsdiener zugestellt werden, so darf hiefür eine Zustellgebühr von 4 kr. für jede Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung erhoben werden.

3) Zur Geschäftsvereinfachung und weil den Betheiligten bei eigener Abholung der Geldbeiträge Kosten und Zeitversäumnisse zugehen, darf mit Gemeinden, Armenpflegen und auch mit Privaten, welche regelmäßig Jagdkartentaxen, Strafantheile, Forstschadensersätze und andere Gebühren in Empfang zu nehmen haben, durch kostenfreie Protokollar-Verhandlnng ein für allemal festgestellt werden, ob dieselben auch ohne vorhergehende Vorladung zu Ersparung von Kosten insbesondere der regulativmäßigen Ganggebühren für Gemeindevorstände und Pfleger die sofortige Geldzusendung durch den Rentamtsdiener vorziehen, welchem sodann auch in diesem Falle eine Zustellgebühr von 4 kr. von jeder Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung zukommt.

4) Werden Geldsendungen an die Bezugberechtigten durch die Post bestellt, so gebührt für Verbringung an dieselbe keine Zustellungsgebühr.

5) Wo hienach Zustellungsgebühren stattfinden, sind dieselben auf dem Zustellungsauftrag oder Verzeichniß zu bezeichnen, wie die Mahn- und Exekutionsgebühren in den rentämtlichen Taxregistern unter summarischer Designation durchzuführen, eigenmächtige Erhebungen und Ueberforderungen aber mit aller Strenge fern zu halten. Auch ist zu sorgen, daß die Betheiligten in der zustehenden Befugniß, ihre

Gebühren bei rechtzeitigem Erscheinen am Amte kostenfrei in Empfang zu nehmen, nicht beeinträchtigt werden.

München, den 7. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2063.

(Kapitalrentensteuer betr. — H.-B. B. IV. S. 112.)

A. B. S. M. K. Das Gesetz vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr., bestimmt im Art. 18 Abs. 6, daß sämmtliche Staatsbehörden verbunden seien, auf Ansuchen der kgl. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Steuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Notare sind öffentliche Beamte; kraft des ihnen verliehenen öffentlichen Amtes besorgen sie die durch das Notariats-Gesetz ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, sie sind innerhalb dieses Wirkungskreises ganz an die Stelle der früheren Notariatsbehörden getreten und mit Rücksicht auf diese ihre dienstliche Stellung und ihren amtlichen Wirkungskreis sind auch die Notare den Staatsbehörden beizuzählen, auf welche die oben angeführte gesetzliche Bestimmung sich bezieht, wenn auch die Bezeichnung „Notariatsbehörde" dem Notariatsgesetze fremd ist.

Hienach sind auch die Notare verpflichtet, auf Ansuchen der kgl. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Kapital-Rentensteuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen, welche die von ihnen aufbewahrten Urkunden darbieten.

Die Finanzbehörden werden übrigens von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen angewiesen werden, die ihnen durch Art. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 eingeräumte Befugniß nicht über das Maß der im Steuerinteresse gebotenen Nothwendigkeit auszudehnen und von derselben nur auf eine die Arbeitskräfte der Notare nicht zu sehr in Anspruch nehmende Weise Gebrauch zu machen.

München, den 11. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2085.

(Badanstalten betr. — H.-B. Spplb. II. S. 231.)

J. N. S. M. K. In der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., ist §. 11 bestimmt:

„Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badanstalten (Art. 127 des Polizeistrafgesetzbuches) wird von den Distrikts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirektion ertheilt."

Damit nun bei den hiernach zuständigen Behörden eine gleichmäßige, den sanitäts-, sitten- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten Rechnung tragende Behandlung und Würdigung solcher Gesuche eintrete, wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezbr. l. Js. ausgesetzten Betreffs Folgendes bestimmt:

1) Die Erlaubniß zur Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur gut beleumundeten, zur Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen;

2) Nichtärzten darf sie nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreis-Regierung aufgestellten Befähigungs-Nachweises ertheilt werden;

3) über die Bedingungen, welche gemäß Art. 127 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für die Einrichtung und den Betrieb von Privatheil-, Entbindungs- und Badanstalten polizeilich festgesetzt werden können, sind desfalls zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, sowie auch hierbei die nach den besondern örtlichen Verhältnissen oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicherheit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung, als auch bezüglich des Betriebes und Betriebspersonals getroffen werden sollen.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1864. S. 2083.

(Sonntagsschulpflicht betr. — H.-B. B. III. S. 360.)

L. u. K. Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Localschulinspection oder Stadtbezirksinspection einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Districtsschulinspectors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch, vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet, den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Localschulinspectoren oder Stadtbezirks-Inspectoren nach erholter Mitzeichnung der Districtsschulinspectoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Localschulcommissäre.

§. 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen;

2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulcommissionen oder Districts-Schulinspectionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Districtspolizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfung hat von dem Stadtschul-Referenten, beziehungsweise Localschulcommissär, oder dem Districts-Schulinspector zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Reggs.-Bl. 1865. S. 5.

(Rasendachungen betr. — H.-B. B. IV. S. 300.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 17. vorigen Mts. ausgesprochen, daß nach den bisher gewonnenen Erfahrungen die Rasendächer dieselbe Sicherheit gegen Feuers-Gefahr wie Ziegel- und Metalldächer bieten, und hat zugleich auf Grund des hiewegen erholten besondern Gutachtens angeordnet, daß Rasendächer in Absicht auf die Klassifikation behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskassa fortan den Ziegeldächern gleich zu achten sind.

Dieß wird zum gleichmäßigen Vollzuge hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. Januar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 65.

(Kranke betr. — H.-B. B. V. S. 40.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 2175) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Erklärung des Bundesrathes der schweizerischen Eid-Genossenschaft d. d. Bern den 16. December v. Js. nachträglich auch die Regierung des Cantons St. Gallen der Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen beigetreten ist und sie für sein Gebiet in Kraft gesetzt hat.

München, den 11. Januar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 41.

(Stempelwesen bei Notariats-Urkunden betr. — H.-B. B. IV. S. 236. 251. Spl.-B. I. S. 47. Spl.-B. II. S. 120.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 4. Januar l. Js. im genannten Betreffe wird hiemit Nachstehendes erwidert:

1) Die unterm 18. Juli 1817 an das kgl. Appellationsgericht des vormaligen Oberdonaukreises ergangene, in Gerets V. S. Bd. VII. S. 450 abgedruckte Entschließung, wonach für die in Ermanglung eines Wechselnotars von den Gerichten

protokollirten Wechselproteste der bei allen Protokollen gebräuchliche Klassenstempel von 3 kr. verwendet werden soll, bezieht sich nur auf protokollarische Verhandlungen der Gerichte und kann auf Notariatsinstrumente nicht angewendet werden.

Die Wechselproteste, welche nach Art. 79 und 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch die kgl. Notare und die noch bestehenden Wechselnotare errichtet werden, und zufolge Art. 88 der allgemeinen deutschen Wechselordnung eine wörtliche Abschrift der treffenden Wechselpapiere, dann die Fertigung des Notars mit Beifügung des Amtssiegels enthalten müssen, sind aber als notariell gefertigte Instrumente zu betrachten, und unterliegen als solche nach §. 7. Klasse II. der Stempelpflicht mit fünfzehn Kreuzern.

2) In gleicher Weise kann für selbstständige Notariatsurkunden, auch wenn sie eine einseitige Erklärung, Bestätigung oder Genehmigung der Partei enthalten oder sich auf eine früher schon abgeschlossene Verhandlung beziehen, der drei Kreuzer-Klassenstempel nicht ausreichend erachtet worden, weil zu dieser Stempelklasse nur die in §. 7. Kl. I. der Stempelordnung bezeichneten Schriften und insbesondere gerichtliche Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich eignen, die von den Notaren nach den Vorschriften des Notariatsgesetzes errichteten Notariatsurkunden aber, insoweit sie nicht gradationsstempelpflichtig sind, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 7. a. a. O. in die II. Stempelklasse mit 15 Kreuzern gehören.

Derartige Notariatsurkunden unterliegen daher gleichfalls der Stempelpflicht von fünfzehn Kreuzer; dagegen dürfen die nach §. 75 der Instruktion zum Vollzug des Notariats-Gesetzes dto. 1. Juni 1862 bezeichneten Erklärungen in Hypotheksachen, welche in der Urschrift zu den Akten des Hypothekenamts übergehen, dann die zum Vollzuge von Zwangsveräußerungen im Auftrage der Gerichte vorzunehmenden Schätzungen und Versteigerungen von den kgl. Notaren auf drei Kreuzer Stempelpapier aufgenommen werden.

3) Da für die Berechnung des Gradationsstempels bei Inventaren nach den besonderen Bestimmungen in §. 3 lit. g der Stempelordnung die Abrechnung der Schulden gestattet ist, hingegen Verträge, welche eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Geldwerth betreffen, nach §. 3 lit. C. des allegirten Gesetzes für sich selbstständig der Gradations-Stempelpflicht und zwar nach dem ganzen Geldwerth des Vertragsgegenstandes unterliegen, so kann die Gradations-Stempelgebührerhebung für die Inventur, wenn sie einem Vertrage über die Erbmasse oder über einen Theil derselben

vorausgegangen ist, die Erhebung der treffenden Vertrag-Stempelgebühr um so weniger ausschließen, als dieß ausdrücklich weder in der Stempelordnung §. 3. lit. G. noch in Abschnitt IV. „Ausnahmen von der Stempelschuldigkeit", noch im Gesetze vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr. gestattet ist.

Die Entschließung vom 26. Nov. 1823 (Geret V. S. Bd. XIII. S. 1458), welche ausspricht, daß für einem Inventar nachfolgende Vermögens- und Erbschaftstheilungen der Gradationsstempel nicht angewendet werden darf, ist s. Z. auf einen speziellen Anlaß nur an die kgl. Regierungs-Finanzkammer des vormaligen Obermainkreises ergangen, und wird, insoweit hieraus eine allgemeine den obigen gesetzlichen Bestimmungen widerstrebende Anordnung abgeleitet werden will, außer Wirksamkeit gesetzt.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

München, den 18. Januar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 139.

(Einquartirung betr. — H.-V. B. II. S. 547. 558.)

A. B. S. M. K. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bestimmt im Artikel 13, daß die Einquartirungscommission in den Land-Gemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst zu wählen sei. Im §. 22 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu diesem Gesetze ist angeordnet, daß in den Landgemeinden diesseits des Rheins der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten habe und daß das Ergebniß der Wahlen der vorgesetzten kgl. Behörde anzuzeigen sei, damit diese prüfen könne, ob die im dritten Absatze des Artikels 13 des angeführten Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden seien. Bezüglich der Art und Weise der Vornahme der fraglichen Wahl in den Landgemeinden diesseits des Rheines hat bisher ein verschiedenes Verfahren stattgefunden.

Es wird daher dießfalls bestimmt, daß bei erwähnter Wahl der Einquartirungscommission nach Art. 59 und 60 der Gemeinde-Wahlordnung die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmfähigen Gemeindeglieder zu geschehen habe, und daß die relative Stimmenmehrheit hinlänglich sei. Die Abstimmung selbst ist in möglichst einfacher Weise vorzunehmen und es genügt jede Form, also auch jene der Acclamation, wenn hiebei nur der Wille der Wählenden zum klaren Ausdrucke gelangt. Ueber das Wahlergebniß ist vom Gemeindevorsteher ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der stimmfähigen und jene der abgestimmt habenden Gemeindeglieder angegeben ist und die Namen der gewählten Mitglieder der Einquartirungscommission

mit besonderer Bezeichnung derjenigen aufgeführt sind, welche im Gemeindebezirke wohnen, ohne daselbst Haus und Gründe zu besitzen oder ein Gewerbe auszuüben.

Dieses Protokoll ist dem kgl. Bezirksamte zur Kenntnißnahme und vorschriftsmäßigen Prüfung in Vorlage zu bringen.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Januar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 246.

(Heilkunde betr. — H.-B. B. III. S. 364.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarznei-Kunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehen, noch bedingt

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;
2) durch Anzeige bei der zuständigen Districtspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);
3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Districtspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Districts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinar-Verhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnnngen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorieen desselben bestehenden Instructionen, insoweit letztere nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruction für die Landärzte" vom 10. Februar 1812; (Döll. V. S B. XV. Thl. I. S. 87.)
2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruction für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823; (R.-Bl. S. 107.)
3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836, „den Vollzug des Artikel VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend"; (R.-Bl. S. 385. Kr.-J.-Bl. d. Oberdonaukreises Beil. zu N. 52.)
4) der in Gemäßheit des Artikel V der ebenangeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom

28. October 1836, „den Vollzug der Artikel V und VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend"; (wie bei N. 3.)

5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung. (H.-B. B. III. S. 282.)

6) Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

7) Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern." (Döll. B. S. B. XV. Thl. I. S. 211.)

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privat-Impfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853 „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend" (H.-B. B. III. S. 287.) von den Kreis-Regierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend." (H.-B. B. V. S. 231. — Spl.-B. I. S. 286.)

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wund-Aerzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimatlande bei der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instructionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungs-Bezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimat zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft durch Nicht-Aerzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft oder bestimmter Heil-Methoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets

widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorieen angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdecrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, beziehungsweise durch das Kreisamts-Blatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 137.

(Heilkunde betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, richtet sich der Umfang der Berechtigung des unterärztlichen Personals nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die Bestimmungen der genannten Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Der §. 8 der genannten Allerhöchsten Verordnung enthält die Aufzählung derjenigen Bestimmungen, nach welchen sich die ärzlichen Befugnisse der Landärzte, Chirurgen, Bader und des übrigen unterärzlichen Personals bemessen.

Die §§. 9 und 10 bezeichnen die Beschränkungen, welchen das unterärztliche Personal in Ausübung seiner Befugnisse unterstellt ist. Alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen sind nach §. 17 Abs. 2 aufgehoben.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1837, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen betr., (Kr.-J.-B. d. O. D. Kr. S. 308) mit der Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar ds. Js. außer Kraft trete, und daß es den Landärzten und Chirurgen freistehe, diejenigen Krankheitsfälle, zu deren selbstständigen Behandlung sie gemäß der für sie bestehenden Instruktionen überhaupt berechtigt sind, nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch zu behandeln.

München, den 21. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 391.

(Heilkunde betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der kgl. Regierung erwidert, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§. 1, 3 und 17 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l Js., „die Ausübung der Heilkunde betr.", ein Zwang der praktischen Aerzte zum Eintritt in den gemäß Ministerialentschließung vom 14. November 1852 gebildeten Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte fernerhin nicht mehr statthaft erscheine, nachdem zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur das Erstehen der vorgeschriebenen Prüfungen, die Wahl eines ständigen Wohnsitzes, die Anzeige bei der zuständigen Districts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung und die vorschriftsmäßige Verpflichtung erforderlich ist, alle entgegenstehenden Bestimmungen aber aufgehoben sind.

München, den 25. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 396.

(Gemeindliche Taxen betr.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich einer im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Regierung Kammer der Finanzen von Mittelfranken ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember vor. Js. ist es vorgekommen, daß auch Rückstände an gemeindlichen Taxen von den kgl. Bezirks-Aemtern an die kgl. Rentämter zur Zwangsbeitreibung überwiesen worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, die kgl. Bezirks- und Rentämter darauf aufmerksam zu machen, daß die für die Gemeinden in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionssachen erwachsenden, dann für Tanzmusik-Bewilligungen oder sonst zulässigen Taxen weder als solche noch als durchlaufende Posten sich zur Aufnahme in die bezirksamtlichen Taxregister eignen, sondern daß dieselben lediglich in dem nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern unterm 12. November 1862, (H.-B. Splb. II. S. 361.) im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen angeordneten besonderen Journale evident zu halten sind.

Es dürfen daher auch keine Rückstände an gemeindlichen Taxen, an Schulversäumnißstrafen u. s. a. den kgl. Rentämtern zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden, da hiefür den kgl. Rentämtern keine gesetzliche Befugniß zusteht.

Demgemäß haben die kgl. Bezirksämter dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in den bezirksamtlichen Taxregistern keine weitern als die für Verhandlungen und Verfügungen der kgl. Bezirksämter selbst sich ergebenden Gebühren an Taxen, Stempeln und sonstigen durchlaufenden Posten Aufnahme finden, und auch keine Rückstände an anderen Gebühren zur Ueberweisung an die

Rentämter gelangen, vielmehr sind die Rückstände an den gemeindlichen Taxen ꝛc. von den kgl. Bezirksämtern selbst exekutive beizutreiben.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kr.A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 270.

(Taxen für Notariats-Urkunden betr.)

A. B. S. M. K. Auf den im genannten Betreffe am 30. Januar l. Js. erstatteten Bericht wird erwidert, daß die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. November 1862 Nr. 15478, die Taxirung in Hypotheken-Sachen betreffend, (H.-B. Sppl.-B. II. S. 362.) außer den bei den Hypothekenämtern aufgenommenen Hypothekenlöschungen nur solche Notariatsurkunden zum Gegenstande habe, welche über Bewilligungen zu Hypotheklöschungen und über Hypothekfristen-Abschreibungen bis zu 100 fl. dann über Hypothekbestellungen und Cessionen aufgenommen werden.

Für derartige Verhandlungen hatte auch bei der frühern Aufnahme vor Gericht nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 13. April 1840 (Geret Verord.-Samml. Band XXI. S. 279) dann nach §§. 9 — 10 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824 die sonst neben der Vertragstaxe vorgeschriebene Erhebung einer Zeittaxe nicht stattgefunden, und es konnte, weil letzteres Regulativ zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs neben den übrigen taxgesetzlichen Vorschriften fortwährend in Wirksamkeit verblieben ist, hinfür auch nach Erscheinen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 bei Erhebung der bloßen auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnenden Procenttaxe belassen werden.

Was dagegen andere nicht nach dem Hypotheken-Taxregulativ zu bewerthende Verträge betrifft, für welche die Taxe aus der Gegenstandssumme weniger als 18 kr. betragen würde, so war für dieselben bei der frühern gerichtlichen Aufnahme nach Art. 24 und 25 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. IV. S. 221.) außer der Vertragstaxe noch die Protokolls- oder Tagsfahrtgebühr zu entrichten, und hat daher nach Wegfall der letztern für derartige nunmehr bei den Notaren beurkundete Rechtsgeschäfte nach Vorschrift des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes eine Minimaltaxe von je 18 kr. in Erhebung zu kommen.

Die nach dem Eingangs allegirten Bericht eingehaltene Behandlung wird somit gebilligt, und ist auch für die Folge für Notariatsurkunden

1) über Bewilligung von Hypotheklöschungen und Hypothek-Fristenabschreibungen bis zum Betrage von 100 fl. eine nach $\frac{1}{8}$ kr. vom Gulden sich berechnende Werthtaxe, bei höheren Beträgen eine Maximaltaxe von 18 kr.;

2) über Hypothekbestellungen und Hypothekencessionen die nach §. 9 und 10 des Hypotheken-Taxregulativs allenfalls auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnende Werthtaxe, dagegen

3) für alle übrigen notariellen Verträge, nach deren Gegenstandssumme eine Werthtaxe von 18 kr. nicht erreicht wurde, die Minimaltaxe von 18 kr. in Erhebung bringen zu lassen.

München, den 11. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 332.

(Glasdachungen betr. — H.-B. B. IV. S. 300.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. ist ausgesprochen, daß nach erholten technischen Gutachten dickes gepreßtes Tafelglas auf eisernen Rahmen gegen Flugfeuer, welches in Hinsicht auf den Feuer-Gefährlichkeitsgrad der Dachungen zunächst in Betracht kommt, dieselbe Sicherheit gewährt, wie gebrannte thönerne Dachplatten.

Hiernach sind derartige Glasdächer in Absicht auf die Klassifikation behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuer-Versicherungskasse fortan den Ziegeldächern gleich zu achten, was zum gleichmäßigen Vollzuge hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 267.

(Bau-Accorde betr. — s. oben S. 284.)

A. B. S. M. K. Inhaltlich des Berichts vom 3. ds. Mts., bezeichneten Betreffs, haben sich bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg Zweifel darüber ergeben,

1) ob die Verhandlungen über die im Wege öffentlichen Verstrichs oder der allgemeinen wie speciellen Submission im Accorde zu vergebenden Staatsbauarbeiten lediglich von den Baubehörden ohne Betheiligung der Districts-Polizei-Behörden vorgenommen werden können?

2) ob bei solchen Verhandlungen, um ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verschaffen, die amtliche Einwirkung der Notare erforderlich sei?

3) ob die Verbriefung der von den Baubehörden im Privatwege abgeschlossenen Accordverträge durch einen Notar nothwendig sei, um sie zu öffentlichen Urkunden zu stempeln und

4) ob solche Privatverträge aus Auftrag der kgl. Baubeamten auch von Bauassistenten und Wegmeistern abgeschlossen werden können?

Hierauf wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Zu 1. Nach §. 8 Nr. 6 und 8 der Instruktion vom 7. September v. Js. geschieht bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privat-Verträgen die Verhandlung bei der einschlägigen, oder von der vorgesetzten Stelle kommittirten kgl. Baubehörde, welche den Vertrag abschließt, oder bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung und beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle ertheilt.

Da hier von einer Betheiligung der Districts-Polizeibehörden nirgends die Rede ist, so findet der hiewegen angeregte Zweifel der kgl. Regierung von selbst seine Behebung.

Zu 2 und 3. Angesichts der Art. 11 und 22 des Notariats-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß den fraglichen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden nur in dem Falle innewohnt, wenn sie entweder mit Zuziehung eines Notars vorgenommen oder bei einem solchen hinterlegt worden sind, da eine Ausnahme zu Gunsten der von öffentlichen Behörden über Akte der nicht streitigen Rechtspflege aufgenommenen Beurkundungen — von Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung abgesehen — in dem Notariatsgesetze nicht gemacht ist.

Wenn nun hiernach die von den Baubehörden schriftlich aufgenommenen, von den Arbeitsunternehmern unterzeichneten Verhandlungen über Veraccordirung von Staatsbauarbeiten den Unternehmern gegenüber auch nur als Privaturkunden zu betrachten sind, so werden sie doch, wenn es nöthig werden sollte, mit fiskalischer Klage gegen den Unternehmer bei Gericht aufzutreten, von ersteren nicht wohl diffitirt werden können, da die Art und Weise ihres Zustandekommens ein Ableugnen nicht wohl möglich macht.

Einen anderen wesentlichen Vortheil außer dem gesicherten Beweise des Zustandekommens des Veraccordirungsvertrags würde auch der Besitz einer notariellen Beurkundung dem klagenden Fiskus in derartigen Prozessen nicht darbieten, und es würde insbesondere die Ausfertigung der Accordverhandlung mit Vollziehbarkeitsklausel nach Art. 80 Abs. 2 des Notariatsgesetzes nicht wohl anwendbar werden, da der Umfang der Verbindlichkeit, welche gegen den Unternehmer im Rechtswege geltend zu machen wäre, nicht auf dem Verraccordirungsvertrage allein, sondern auf einer Reihe von weiteren Thatsachen beruhen würde, die nicht ohne vorgängige Verhandlung, Abrechnung, Anerkenntniß des Schuldners oder richterliches Erkenntniß festgestellt werden könnten,

In dieser Erwägung, und da es bei der im §. 3 der Instruktion vom 7. Sept. 1864 getroffenen Anordnung, daß jeder Accordant Sicherheit zu leisten hat, welche für alle Ansprüche der Bauverwaltung aus seinen Handlungen oder Unterlassungen haftet, dann bei den eben dort der Bauverwaltung vorbehaltenen umfangreichen Befugnissen zum selbstständigen Vorschreiten gegen säumige oder vertragswidrig handelnde Accordanten ohnehin nur äußerst selten nöthig werden wird, gegen solche mit fiskalischer Klage bei Gericht aufzutreten, ist von der Unterlassung notarieller Beurkundung der Veraccordirungsverträge für das kgl. Aerar kein besonderer Nachtheil zu besorgen, weßhalb von derselben in der mehrerwähnten Instruktion in weiterer Berücksichtigung ihrer hemmenden und möglicher Weise nachtheiligen Einwirkung auf das Veraccordirungs-Geschäft von vorneherein Umgang genommen wurde.

Zu 4. Daß Assistenten und Wegmeister mit dem Abschlusse von Accordverträgen durch die Baubeamten, vorbehaltlich der persönlichen Haftung der letztern beauftragt werden können, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Es kann dieses aber ordnungsmäßig nur mittels förmlicher schriftlicher Verfügung geschehen, in welcher auch auszudrücken ist, ob und welcher Behörde oder Stelle die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, da nur auf diese Weise Irrungen und Ausflüchten bezüglich der Befugnisse des Assistenten oder Wegmeisters zu giltigem Vertrags-Abschlusse vorgebeugt wird.

München, den 9. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 324.

(Mobiliarversicherung betr. — H.-B. B. IV. S. 332.)

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetz-Buches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des

Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brand-Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungs-Verträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§ 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,
b) unbescholtenen Rufes und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Districtspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, nnter Verständigung der betreffenden Districts-Polizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungs-Werth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden
a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizei-Behörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten
a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden;
b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe	fl.
Kleider, Linnen und Betten	"
Spiegel, Porcellan, Glas	"
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche	"
Gedruckte Bücher, Musicalien	"

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten
c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,
d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungs-Antrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppel-Versicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stell-Vertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder, im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Districtspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Districtspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Districtspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungs-Protokoll ist sofort der Districtspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Districts-Polizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuel mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der districtspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Districtspolizei-Behörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Districts-Polizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der in §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlaße wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agentur-Bewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Police, resp. des Prolongationsscheines;
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten;
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen;
4) Betrag der Versicherungssumme;
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation; und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Districtspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höhere als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Districts-Polizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Straf-Gesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Districtspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlebestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-

Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.", (Reggs.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424 — H.-B. Splb. II. S. 230.) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Rggs.-Bl. 1865. S. 193.

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungs-Antrages des N. N. von N. auf die . . . .
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungs-Anstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

(Amtsgebäude betr. — H.-B. B. I. S. 377.)

A. B. S. M. K. Durch Titl. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, und sonach Titel VIII. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande, beziehungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritte die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende kgl. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amts-Gebäude von dem ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 386.

(Correspondenzform betr. — H.-B. B. II. S. 238.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern wird hiermit angeordnet, daß bei dem schriftlichen Verkehre zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und den Gemeindeverwaltungen andererseits, sich die ersteren der Schreibensform mit der auftragenden oder auffordernden Schreibart, die letzteren der Berichtsform zu bedienen haben.

Den vorbezeichneten Gerichten und Staatsanwälten wird hiebei im Hinblicke auf §. 121, 127 und 129 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 bekannt gegeben, daß sie sich in denjenigen Fällen, in welchen sie den Gemeindebehörden Aufträge ertheilen, der Androhung von Strafen wie der disciplinären Einschreitung zu enthalten, vielmehr für den Fall, daß die in ihrer Zuständigkeit erlassenen Aufträge nicht oder nicht gehörig

erledigt werden, zum Zwecke der disciplinären Einschreitung an das zuständige Bezirksamt zu wenden haben.

München, den 23. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 484.

(Testamentsstempel betr. — H.-B. Sppl.-B. I. S. 64. 32. Spl.-B. II. S. 65.)

A. B. S. M. K. In Folge der nach dem Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861 für bestimmte Fälle eingetretenen Ueberweisung der Nachlaßverhandlungen an die kgl. Notare sind auch wegen des Testamentsstempels Anfragen gestellt worden, und werden hierüber im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, sowie unter Bezugnahme auf die von letzterm wegen Sammlung und Aufbewahrung der treffenden Akten am 8. Febr. l. Js. Nr. 5158 (Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 12) ertheilten Vorschriften Behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Erhebung und Verrechnung der Testaments-Stempel-Gebühr, sowie die Abkassirung des erforderlichen Stempel-Papiers hat in jenen Verlassenschaften, deren Auseinandersetzung zufolge Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch das Gericht selbst vorgenommen wird, durch den Gerichtsschreiber, in allen Fällen dagegen, in welchen die Auseinandersetzung auf Grund der Art. 29, 35 oder 51 des Notariatsgesetzes einem Notar vollständig übertragen wird, durch Letztern zu erfolgen.

2) Die Notare haben in den von ihnen behandelten Verlassenschaften für Berichtigung der Testaments-Stempel-Gebühr Sorge zu tragen, erforderlichen Falls die eidliche Manifestation des Rücklasses bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig zu veranlassen und bei Ausantwortung des Rücklasses an die Betheiligten den entsprechenden Stempelbetrag zurückzubehalten.

Sollte die Stempelgebühr gleichwohl im Rückstande verbleiben und wegen Nichtverwendung des treffenden Stempel-Papiers in dem nach §. 7 Ziff. 8 Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Stempel-Verzeichnisse nicht vorgetragen werden, so ist der Stempel-Rückstand unter Ausweis über Mahnung des Zahlungs-Pflichtigen dem treffenden Rentamte zur rechtzeitigen Zwangs-Beitreibung durch ein besonderes Verzeichniß zu überweisen, welches auch für andere derartige Stempelrückstände benützt werden kann.

Wenn der Testament-Stempelrückstand eine Verlassenschaft betrifft, worüber die Akten an das Verlassenschaftsgericht (Art. 51 des Notariatsgesetzes) abzugeben sind, so ist das Gericht in dem besagten Verzeichnisse namhaft zu machen.

3) Die Beikassirung des Testamentstempels soll in der Regel zur Urschrift der letztwilligen Verfügung geschehen.

Wenn jedoch gemäß Art. 28. Abs. 3 des Notariats-Gesetzes von einer nach Art. 60 dieses Gesetzes errichteten letztwilligen Verfügung eine Ausfertigung ertheilt worden ist, oder wenn aus anderen Gründen die mit der Nachlaß-Behandlung betrauten Gerichte und Notare sich nur im Besitz einer Abschrift des letzten Willens befinden sollten, so muß die Adkassirung des Testamentstempels zur bezeichneten Ausfertigung oder Abschrift erfolgen, wobei im Falle des Art. 28 Abs. 3 a. a. O. der zum ersten Bogen der Ausfertigung verwendete Klassenstempel von 15 kr. bei Adkassirung des Gradationsstempels in Abzug gebracht werden kann.

Das adkassirte Stempelpapier ist immer bei den Verlassenschaftsakten zu bewahren.

4) In den Verlassenschaften, deren vollständige Vereinigung nach Art. 51 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte übertragen werden, und worüber die Akten nach Erledigung an die Gerichte übergehen, ist mit dem hiezu gehörigen Testamente auch das adkassirte Stempelpapier an das treffende Gericht abzugeben. Sollte jedoch wegen Rückständigkeit der Stempelgebühr die Adkassirung unterblieben seyn, so hat der Notar in der die Uebermittlung der Verlassenschaftsakten an das Gericht begleitenden Note sich zugleich wegen Ueberweisung des Stempelrückstandes an das treffende Rentamt auszuweisen.

Schlüßlich wird noch darauf hingewiesen, daß wegen der Testaments-Stempelbehandlung in jenen Verlassenschaften, zu deren Auseinandersetznng nach Art. 34 des Notariats-Gesetzes Privatpersonen ermächtigt werden, die nach der Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte d. d. 20. Sept. 1863 (Justiz-Ministerialblatt S. 118 und 137) geführten Verlassenschaftsverzeichnisse als Anhaltspunkte zur Controlirung durch die Gebührenbewerthungs-Prüfungs-Commissäre dienen.

München, den 28. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 428.

(Dienstaltersauszeichnung betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treu geleisteteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. Mts. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend." (H.-B. B. V. S. 231. — Spl.-B. I. S. 286.)

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wund-Aerzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimatlande bei der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instructionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungs-Bezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimat zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft durch Nicht-Aerzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft oder bestimmter Heil-Methoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets

widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorieen angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdecrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, beziehungsweise durch das Kreisamts-Blatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 137.

(Heilkunde betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, richtet sich der Umfang der Berechtigung des unterärztlichen Personals nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die Bestimmungen der genannten Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Der §. 8 der genannten Allerhöchsten Verordnung enthält die Aufzählung derjenigen Bestimmungen, nach welchen sich die ärzlichen Befugnisse der Landärzte, Chirurgen, Bader und des übrigen unterärzlichen Personals bemessen.

Die §§. 9 und 10 bezeichnen die Beschränkungen, welchen das unterärztliche Personal in Ausübung seiner Befugnisse unterstellt ist. Alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen sind nach §. 17 Abs. 2 aufgehoben.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1837, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen betr., (Kr.-J.-B. v. O. D. Kr. S. 308) mit der Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar ds. Js. außer Kraft trete, und daß es den Landärzten und Chirurgen freistehe, diejenigen Krankheitsfälle, zu deren selbstständigen Behandlung sie gemäß der für sie bestehenden Instruktionen überhaupt berechtigt sind, nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch zu behandeln.

München, den 21. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 391.

(Heilkunde betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der kgl. Regierung erwidert, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§. 1, 3 und 17 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l Js., „die Ausübung der Heilkunde betr.", ein Zwang der praktischen Aerzte zum Eintritt in den gemäß Ministerialentschließung vom 14. November 1852 gebildeten Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte fernerhin nicht mehr statthaft erscheine, nachdem zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur das Erstehen der vorgeschriebenen Prüfungen, die Wahl eines ständigen Wohnsitzes, die Anzeige bei der zuständigen Districts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung und die vorschriftsmäßige Verpflichtung erforderlich ist, alle entgegenstehenden Bestimmungen aber aufgehoben sind.

München, den 25. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 396.

(Gemeindliche Taxen betr.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich einer im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Regierung Kammer der Finanzen von Mittelfranken ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember vor. Js. ist es vorgekommen, daß auch Rückstände an gemeindlichen Taxen von den kgl. Bezirks-Aemtern an die kgl. Rentämter zur Zwangsbeitreibung überwiesen worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, die kgl. Bezirks- und Rentämter darauf aufmerksam zu machen, daß die für die Gemeinden in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionssachen erwachsenden, dann für Tanzmusik-Bewilligungen oder sonst zulässigen Taxen weder als solche noch als durchlaufende Posten sich zur Aufnahme in die bezirksamtlichen Taxregister eignen, sondern daß dieselben lediglich in dem nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern unterm 12. November 1862, (H.-B. Splb. II. S. 361.) im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen angeordneten besonderen Journale evident zu halten sind.

Es dürfen daher auch keine Rückstände an gemeindlichen Taxen, an Schulversäumnißstrafen u. s. a. den kgl. Rentämtern zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden, da hiefür den kgl. Rentämtern keine gesetzliche Befugniß zusteht.

Demgemäß haben die kgl. Bezirksämter dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in den bezirksamtlichen Taxregistern keine weitern als die für Verhandlungen und Verfügungen der kgl. Bezirksämter selbst sich ergebenden Gebühren an Taxen, Stempeln und sonstigen durchlaufenden Posten Aufnahme finden, und auch keine Rückstände an anderen Gebühren zur Ueberweisung an die

Rentämter gelangen, vielmehr sind die Rückstände an den gemeindlichen Taxen ꝛc. von den kgl. Bezirksämtern selbst exekutive beizutreiben.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kr.A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 270.

(Taxen für Notariats-Urkunden betr.)

A. B. S. M. K. Auf den im genannten Betreffe am 30. Januar l. Js. erstatteten Bericht wird erwidert, daß die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. November 1862 Nr. 15478, die Taxirung in Hypotheken-Sachen betreffend, (H.-B. Sppl.-B. II. S. 362.) außer den bei den Hypothekenämtern aufgenommenen Hypothekenlöschungen nur solche Notariatsurkunden zum Gegenstande habe, welche über Bewilligungen zu Hypotheklöschungen und über Hypothekfristen-Abschreibungen bis zu 100 fl. dann über Hypothekbestellungen und Cessionen aufgenommen werden.

Für derartige Verhandlungen hatte auch bei der frühern Aufnahme vor Gericht nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 13. April 1840 (Geret Verord.-Samml. Band XXI. S. 279) dann nach §§. 9 — 10 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824 die sonst neben der Vertragstaxe vorgeschriebene Erhebung einer Zeittaxe nicht stattgefunden, und es konnte, weil letzteres Regulativ zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs neben den übrigen taxgesetzlichen Vorschriften fortwährend in Wirksamkeit verblieben ist, hinfür auch nach Erscheinen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 bei Erhebung der bloßen auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnenden Procenttaxe belassen werden.

Was dagegen andere nicht nach dem Hypotheken-Taxregulativ zu bewerthende Verträge betrifft, für welche die Taxe aus der Gegenstandssumme weniger als 18 kr. betragen würde, so war für dieselben bei der frühern gerichtlichen Aufnahme nach Art. 24 und 25 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. IV. S. 221.) außer der Vertragstaxe noch die Protokolls- oder Tagsfahrtgebühr zu entrichten, und hat daher nach Wegfall der letztern für derartige nunmehr bei den Notaren beurkundete Rechtsgeschäfte nach Vorschrift des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes eine Minimaltaxe von je 18 kr. in Erhebung zu kommen.

Die nach dem Eingangs allegirten Bericht eingehaltene Behandlung wird somit gebilligt, und ist auch für die Folge für Notariatsurkunden

1) über Bewilligung von Hypotheklöschungen und Hypothek-Fristenabschreibungen bis zum Betrage von 100 fl. eine nach $1/8$ kr. vom Gulden sich berechnende Werthtaxe, bei höheren Beträgen eine Maximaltaxe von 18 kr.;

2) über Hypothekbestellungen und Hypothekencessionen die nach §. 9 und 10 des Hypotheken-Taxregulativs allenfalls auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnende Werthtaxe, dagegen
3) für alle übrigen notariellen Verträge, nach deren Gegenstandssumme eine Werthtaxe von 18 kr. nicht erreicht wurde, die Minimaltaxe von 18 kr. in Erhebung bringen zu lassen.

München, den 11. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 332.

(Glasdachungen betr. — H.-B. B. IV. S. 300.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. ist ausgesprochen, daß nach erholten technischen Gutachten dickes gepreßtes Tafelglas auf eisernen Rahmen gegen Flugfeuer, welches in Hinsicht auf den Feuer-Gefährlichkeitsgrad der Dachungen zunächst in Betracht kommt, dieselbe Sicherheit gewährt, wie gebrannte thönerne Dachplatten.

Hiernach sind derartige Glasdächer in Absicht auf die Klassifikation behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuer-Versicherungskasse fortan den Ziegeldächern gleich zu achten, was zum gleichmäßigen Vollzuge hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 267.

(Bau-Accorde betr. — s. oben S. 284.)

A. B. S. M. K. Inhaltlich des Berichts vom 3. ds. Mts., bezeichneten Betreffs, haben sich bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg Zweifel darüber ergeben,

1) ob die Verhandlungen über die im Wege öffentlichen Verstrichs oder der allgemeinen wie speciellen Submission im Accorde zu vergebenden Staatsbauarbeiten lediglich von den Baubehörden ohne Betheiligung der Districts-Polizei-Behörden vorgenommen werden können?
2) ob bei solchen Verhandlungen, um ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verschaffen, die amtliche Einwirkung der Notare erforderlich sei?
3) ob die Verbriefung der von den Baubehörden im Privatwege abgeschlossenen Accordverträge durch einen Notar nothwendig sei, um sie zu öffentlichen Urkunden zu stempeln und

4) ob solche Privatverträge aus Auftrag der kgl. Baubeamten auch von Bauassistenten und Wegmeistern abgeschlossen werden können?

Hierauf wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Zu 1. Nach §. 8 Nr. 6 und 8 der Instruktion vom 7. September v. Js. geschieht bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privat-Verträgen die Verhandlung bei der einschlägigen, oder von der vorgesetzten Stelle kommittirten kgl. Baubehörde, welche den Vertrag abschließt, oder bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung und beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle ertheilt.

Da hier von einer Betheiligung der Districts-Polizeibehörden nirgends die Rede ist, so findet der hiewegen angeregte Zweifel der kgl. Regierung von selbst seine Behebung.

Zu 2 und 3. Angesichts der Art. 11 und 22 des Notariats-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß den fraglichen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden nur in dem Falle innewohnt, wenn sie entweder mit Zuziehung eines Notars vorgenommen oder bei einem solchen hinterlegt worden sind, da eine Ausnahme zu Gunsten der von öffentlichen Behörden über Akte der nicht streitigen Rechtspflege aufgenommenen Beurkundungen — von Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung abgesehen — in dem Notariatsgesetze nicht gemacht ist.

Wenn nun hiernach die von den Baubehörden schriftlich aufgenommenen, von den Arbeitsunternehmern unterzeichneten Verhandlungen über Veraccordirung von Staatsbauarbeiten den Unternehmern gegenüber auch nur als Privaturkunden zu betrachten sind, so werden sie doch, wenn es nöthig werden sollte, mit fiskalischer Klage gegen den Unternehmer bei Gericht aufzutreten, von ersteren nicht wohl diffitirt werden können, da die Art und Weise ihres Zustandekommens ein Ableugnen nicht wohl möglich macht.

Einen anderen wesentlichen Vortheil außer dem gesicherten Beweise des Zustandekommens des Veraccordirungsvertrags würde auch der Besitz einer notariellen Beurkundung dem klagenden Fiskus in derartigen Prozessen nicht darbieten, und es würde insbesondere die Ausfertigung der Accordverhandlung mit Vollziehbarkeitsklausel nach Art. 80 Abs. 2 des Notariatsgesetzes nicht wohl anwendbar werden, da der Umfang der Verbindlichkeit, welche gegen den Unternehmer im Rechtswege geltend zu machen wäre, nicht auf dem Verraccordirungsvertrage allein, sondern auf einer Reihe von weiteren Thatsachen beruhen würde, die nicht ohne vorgängige Verhandlung, Abrechnung, Anerkenntniß des Schuldners oder richterliches Erkenntniß festgestellt werden könnten,

In dieser Erwägung, und da es bei der im §. 3 der Instruktion vom 7. Sept. 1864 getroffenen Anordnung, daß jeder Accordant Sicherheit zu leisten hat, welche für alle Ansprüche der Bauverwaltung aus seinen Handlungen oder Unterlassungen haftet, dann bei den eben dort der Bauverwaltung vorbehaltenen umfangreichen Befugnissen zum selbstständigen Vorschreiten gegen säumige oder vertragswidrig handelnde Accordanten ohnehin nur äußerst selten nöthig werden wird, gegen solche mit fiskalischer Klage bei Gericht aufzutreten, ist von der Unterlassung notarieller Beurkundung der Veraccordirungsverträge für das kgl. Aerar kein besonderer Nachtheil zu besorgen, weßhalb von derselben in der mehrerwähnten Instruktion in weiterer Berücksichtigung ihrer hemmenden und möglicher Weise nachtheiligen Einwirkung auf das Veraccordirungs-Geschäft von vorneherein Umgang genommen wurde.

Zu 4. Daß Assistenten und Wegmeister mit dem Abschlusse von Accordverträgen durch die Baubeamten, vorbehaltlich der persönlichen Haftung der letztern beauftragt werden können, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Es kann dieses aber ordnungsmäßig nur mittels förmlicher schriftlicher Verfügung geschehen, in welcher auch auszudrücken ist, ob und welcher Behörde oder Stelle die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, da nur auf diese Weise Irrungen und Ausflüchten bezüglich der Befugnisse des Assistenten oder Wegmeisters zu giltigem Vertrags-Abschlusse vorgebeugt wird.

München, den 9. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 324.

(**Mobiliarversicherung betr.** — H.-B. B. IV. S. 332.)

L. II. K. **Wir** haben **Uns** bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetz-Buches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit **Unserer** Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des

Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brand-Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungs-Verträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§ 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,

b) unbescholtenen Rufes und

c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Districtspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Districts-Polizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungs-Werth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden
a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizei-Behörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten
a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden;
b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe	fl.
Kleider, Linnen und Betten	"
Spiegel, Porcellan, Glas	"
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche	"
Gedruckte Bücher, Musicalien	"

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten
c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,
d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungs-Antrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppel-Versicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stell-Vertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder, im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Districtspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Districtspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Districtspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungs-Protokoll ist sofort der Districtspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Districts-Polizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuel mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der districtspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Districtspolizei-Behörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Districts-Polizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der in §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlaße wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agentur-Bewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Police, resp. des Prolongationsscheines;
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten;
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen;
4) Betrag der Versicherungssumme;
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation; und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Districtspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höhere als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Districts-Polizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Straf-Gesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Districtspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlebestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnnung tritt **30** Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-

Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.", (Reggs.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424 — H.-B. Splb. II. S. 230.) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Rggs.-Bl. 1865. S. 193.

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungs-Antrages des N. N. von N. auf die . . . .
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungs-Anstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

(Amtsgebäude betr. — H.-B. B. I. S. 377.)

A. B. S. M. K. Durch Titl. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, und sonach Titel VIII. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande, beziehungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritte die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende kgl. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amts-Gebäude von dem ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 386.

(Correspondenzform betr. — H.-B. B. II. S. 238.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern wird hiermit angeordnet, daß bei dem schriftlichen Verkehre zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und den Gemeindeverwaltungen andererseits, sich die ersteren der Schreibensform mit der auftragenden oder auffordernden Schreibart, die letzteren der Berichtsform zu bedienen haben.

Den vorbezeichneten Gerichten und Staatsanwälten wird hiebei im Hinblicke auf §. 121, 127 und 129 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 bekannt gegeben, daß sie sich in denjenigen Fällen, in welchen sie den Gemeindebehörden Aufträge ertheilen, der Androhung von Strafen wie der disciplinären Einschreitung zu enthalten, vielmehr für den Fall, daß die in ihrer Zuständigkeit erlassenen Aufträge nicht oder nicht gehörig

erledigt werden, zum Zwecke der disciplinären Einschreitung an das zuständige Bezirksamt zu wenden haben.

München, den 23. Februar 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 484.

(Testamentsstempel betr. — H.-B. Sppl.-B. I. S. 64. 32. Spl.-B. II. S. 65.)

A. B. S. M. K. In Folge der nach dem Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861 für bestimmte Fälle eingetretenen Ueberweisung der Nachlaßverhandlungen an die kgl. Notare sind auch wegen des Testamentsstempels Anfragen gestellt worden, und werden hierüber im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, sowie unter Bezugnahme auf die von letzterm wegen Sammlung und Aufbewahrung der treffenden Akten am 8. Febr. l. Js. Nr. 5158 (Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 12) ertheilten Vorschriften Behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Erhebung und Verrechnung der Testaments-Stempel-Gebühr, sowie die Abkassirung des erforderlichen Stempel-Papiers hat in jenen Verlassenschaften, deren Auseinandersetzung zufolge Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch das Gericht selbst vorgenommen wird, durch den Gerichtsschreiber, in allen Fällen dagegen, in welchen die Auseinandersetzung auf Grund der Art. 29, 35 oder 51 des Notariatsgesetzes einem Notar vollständig übertragen wird, durch Letztern zu erfolgen.

2) Die Notare haben in den von ihnen behandelten Verlassenschaften für Berichtigung der Testaments-Stempel-Gebühr Sorge zu tragen, erforderlichen Falls die eidliche Manifestation des Rücklasses bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig zu veranlassen und bei Ausantwortung des Rücklasses an die Betheiligten den entsprechenden Stempelbetrag zurückzubehalten.

Sollte die Stempelgebühr gleichwohl im Rückstande verbleiben und wegen Nichtverwendung des treffenden Stempel-Papiers in dem nach §. 7 Ziff. 8 Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Stempel-Verzeichnisse nicht vorgetragen werden, so ist der Stempel-Rückstand unter Ausweis über Mahnung des Zahlungs-Pflichtigen dem treffenden Rentamte zur rechtzeitigen Zwangs-Beitreibung durch ein besonderes Verzeichniß zu überweisen, welches auch für andere derartige Stempelrückstände benützt werden kann.

Wenn der Testament-Stempelrückstand eine Verlassenschaft betrifft, worüber die Akten an das Verlassenschaftsgericht (Art. 51 des Notariatsgesetzes) abzugeben sind, so ist das Gericht in dem besagten Verzeichnisse namhaft zu machen.

3) Die Beikassirung des Testamentstempels soll in der Regel zur Urschrift der letztwilligen Verfügung geschehen.

Wenn jedoch gemäß Art. 28. Abs. 3 des Notariats-Gesetzes von einer nach Art. 60 dieses Gesetzes errichteten letztwilligen Verfügung eine Ausfertigung ertheilt worden ist, oder wenn aus anderen Gründen die mit der Nachlaß-Behandlung betrauten Gerichte und Notare sich nur im Besitz einer Abschrift des letzten Willens befinden sollten, so muß die Adkassirung des Testamentstempels zur bezeichneten Ausfertigung oder Abschrift erfolgen, wobei im Falle des Art. 28 Abs. 3 a. a. O. der zum ersten Bogen der Ausfertigung verwendete Klassenstempel von 15 kr. bei Adkassirung des Gradationsstempels in Abzug gebracht werden kann.

Das adkassirte Stempelpapier ist immer bei den Verlassenschaftsakten zu bewahren.

4) In den Verlassenschaften, deren vollständige Vereinigung nach Art. 51 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte übertragen werden, und worüber die Akten nach Erledigung an die Gerichte übergehen, ist mit dem hiezu gehörigen Testamente auch das adkassirte Stempelpapier an das treffende Gericht abzugeben. Sollte jedoch wegen Rückständigkeit der Stempelgebühr die Adkassirung unterblieben seyn, so hat der Notar in der die Uebermittlung der Verlassenschaftsakten an das Gericht begleitenden Note sich zugleich wegen Ueberweisung des Stempelrückstandes an das treffende Rentamt auszuweisen.

Schlüßlich wird noch darauf hingewiesen, daß wegen der Testaments = Stempelbehandlung in jenen Verlassenschaften, zu deren Auseinandersetznng nach Art. 34 des Notariats-Gesetzes Privatpersonen ermächtigt werden, die nach der Registraturordnung für die Stadt= und Landgerichte d. d. 20. Sept. 1863 (Justiz=Ministerialblatt S. 118 und 137) geführten Verlassenschaftsverzeichnisse als Anhaltspunkte zur Controlirung durch die Gebührenbewerthungs = Prüfungs= Commissäre dienen.

München, den 28. Februar 1865.

Kr.-A.=Bl. Schw.-N. 1865. S. 428.

(Dienstaltersauszeichnung betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treu geleisteteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. Mts. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der

Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40-jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienstalterszeichen in Kreuzesform nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust — nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Dienstalterszeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienst-Jahre zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Verleihung der Dienstjahrauszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.

München, den 3. März 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 438.

(Brandassekuranzbeiträge betr. — H.-B. B. IV. S. 275.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge sind in neuerer Zeit Bedenken angeregt worden, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern folgende nähere Bestimmungen erlassen worden:

1) Die allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1807, (R.-Bl. S. 407) deren Normen gemäß Art. 70 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die executive Beitreibung von Brand-Versicherungsbeiträgen Maß geben, enthält die Vorschrift, daß nach fruchlosem Ablaufe des festgesetzten Zahlungstages mit einer ersten Anmahnung, dann gradationsweise mit Strafboten, mit Mobiliarauspfändung und äußersten Falles mit dem Zwangsverkaufe von Immobilien vorgegangen werden solle.

Der letzte dieser vier Executionsgrade muß wegen des dazu nöthigen richterlichen Verfahrens den ordentlichen Gerichten zur Durchführung überlassen bleiben; es sind daher die Districts-Polizeibehörden nur für die drei ersten Grade, hiefür aber ausschließlich, zuständig.

2. Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Directiven:

Sobald in Gemäßheit des §. 100 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 die von den

gemeindlichen Einnehmern herzustellenden Rückstandsverzeichnisse einkommen, werden dieselben mit dem amtlich gefertigten Mahnungs-Vorweise versehen und sodann den mittelbaren Magistraten, beziehungsweise Gemeindevorstehern mit dem Auftrage zurückgegeben, auf Grund desselben die säumigen Beitragspflichtigen durch den Polizei- resp. Gemeindediener zur Zahlung ihrer Rückstände binnen einer vorzustreckenden angemessenen Frist unter der Androhung auffordern zu lassen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe die Absendung eines Strafboten und die Verfällung in die entsprechende Executionsgebühr zu gewärtigen sei.

Ist der Zahlungstermin nach der ersten Anmahnung verflossen und bestehen hiernach noch Rückstände, so wird abermals das Namensverzeichniß der Restanten als Executionspatent ausgefertigt, hierin eine weitere Zahlungsfrist unter Androhung der Mobiliarauspfändung vorgesetzt und davon den Pflichtigen auf dem soeben bezeichneten Wege Kenntniß gegeben.

In beiden Fällen ist die richtig geschehene Aufmahnung durch Vormerkung des Zeitpunktes der Mahnung auf dem amtlichen Vorweise und Erholung der Unterschrift des Restanten zu constatiren.

Bleibt auch dieser Exekutionsakt ohne Erfolg, so hat die Mobiliarauspfändung einzutreten, welche durch den Bezirksamts-Diener unter analoger Anwendung der im §. 11 der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. November 1860 „die executive Beitreibung der Staatsgefälle betr." (Geret Verordn. Samml. Bd. 32 Seite 214)*) enthaltenen

---

*) Auszug aus der h. Entschl. der k. St. M. d. Finanzen vom 17. November 1860.

Mobiliar-Auspfändung.

§. 11.

Ist auch der bei Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) bewilligte Zahlungstermin von längstens 8 Tagen fruchtlos verstrichen, so ist sofort zum Vollzuge der bereits angedrohten Mobiliar-Auspfändung durch den Rentamtsboten auf Grund eines amtlichen Pfändungs-Vorweises zu schreiten.

Die Pfändung selbst hat wie bisher nämlich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §§. 71 et sequ., in so weit solche für den gegebenen Fall angewendet werden können, zu geschehen. Hiebei ist insbesondere zu beachten, daß

a) die Auswahl der Gegenstände mit thunlichster Schonung geschehe;

b) für sichere und angemessene Verwahrung dieser Gegenstände, insbesondere bei fressenden Pfändern, Sorge getragen werde;

c) hierin kein unnöthiges Uebermaß stattfinde;

Bestimmungen zu vollziehen ist, wobei übrigens mit möglichster Schonung zumal gegenüber von zahlungswilligen und nur momentan zahlungsunfähigen Debenten zu verfahren seyn wird.

Den als Mahn- und Strafboten abgeordneten Polizei- und Gemeindedienern sind dieselben Gebühren zu bewilligen, wie sie durch Art. XIII. des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 für die Zwangsbeitreibung von Gemeindeumlagen normirt sind. (H.-B. B. II. S. 507.) Rücksichtlicht der Bezirksamts-Diener bleibt es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Okt. 1862 „die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals betr." (H.-B. Spl.-B. II. S. 342.) Den zur Pfändung beizuziehenden 2 Zeugen endlich gebührt eine Entschädigung von je 18 kr.

Uebrigens sind sämmtliche Mahn- und Executionsgebühren in den amtlichen Aufmahnungs- und Executionsvorweisen ausdrücklich aufzuführen, auch niemals durch das Executionspersonal selbst, sondern durch die Einnehmer oder durch das Bezirksamt gleichzeitig mit den Beitragsrückständen zu erheben, abzuquittiren und an die Berechtigten hinaus zu vergüten.

Vorstehende, zunächst für die kgl. Bezirksämter bemessene Anordnungen gelten mit den aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse sich von selbst ergebenden Modificationen auch für die unmittelbaren Magistrate, welche in ihrer Eigenschaft als Districts-Polizeibehörden zur executiven Beitreibung von Brandversicherungs-Beiträgen gleichmäßig zuständig sind.

München, den 3. März 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 461.

---

d) ein den Umständen angemessener Termin zur Versteigerung oder etwaigen Selbsteinlösung gewährt werde.

Als Pfändungsgebühr hat jeder Restant nicht die volle, nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1809 (Rggs.-Bl. pag. 769) für die Rentamtsboten regulirte Diätgebühr von 1 fl. sondern 40 kr. und das nach der Ortsentfernung zu bemessende Laufgeld, welches nach der Instruktion über die Botenlöhne der Rentamtsdiener vom 6. Februar 1811 §. 4 (Geret Bd. I. pag. 147) für die Meile hin und her 18 kr. beträgt, für den Rentamtsboten zu entrichten, wogegen die Gebühr für die zur Pfändung beigezogenen beiden Zeugen (Normativ vom 13. Juni 1840, Geret Band XXI. S. 255) in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung d. d. 23. Dezember 1848 auf je 18 kr. festgestellt wird.

(Vollmachtsstempel betr. — H.-B. B. IV. S. 236.)

A. B. S. M. K. Es ist zur Anzeige gekommen, daß hinsichtlich der nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeigesetzbuches betreffend, behufs Vertretung des Beschädigten in Uebertretungssachen als genügend erklärten, vom Gemeindevorstand beglaubigten Privat-Vollmachten insoferne ein ungleichartiges Verfahren stattfinde, als dieselben theils mit Stempelgebühr belegt, theils stempelfrei belassen werden.

Da jedoch dem Vollmachtstempel nach §. 7 Klasse III. lit. e. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen auch Privatvollmachten unterliegen, und eine ausdrückliche Stempelbefreiung auch in der oben allegirten Gesetzes-Stelle nicht eingeräumt ist, so muß auf Verwendung des gesetzlichen Stempelpapiers bestanden werden, und es ist demnach zu derartigen Vollmachten, wenn sie ohne Stempelverwendung ausgestellt werden, nach Maßgabe der Normativentschließungen vom 6. November 1853 Nr. 17547 (Geret Verordnungen-Samml. Bd. XXVIII. 1. Abth. S. 51) und vom 20. Dezember 1862 Nr. 17263 (Ergänzungsheft zum Justiz-Ministerialblatt 1863 S. 108) im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten, das erforderliche Stempelpapier zu je 30 kr. durch die Gerichtsschreiber nachkassiren zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 5. März 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 445.

(Einkaufsgelder der Juden betr. — H.-B. B. V. S. 310.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 15. Oktober v. Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, K. d. Innern, zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Bereits in der Ministerialentschließung vom 8. April 1861 Nr. 11109 ist aus Veranlassung eines einzelnen Falles der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Vollziehbarkeits-Erklärung der in den israelitischen Cultusgemeinden der Pfalz eingeführten Einkaufsgelder auch in dem Falle als gesetzlich zuläßig erscheint, wenn deren Erhebung auf einer statutarischen Bestimmung und Anordnung beruht und die hiernach festgesetzten Erhebungs-Reglements die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten haben. Es folgt dieser Grundsatz mit Nothwendigkeit aus der staatsrechtlichen Stellung, welche die israelitische Religions-Gesellschaft nach den Bestimmungen des II. Verfassungsediktes, sowie des Ediktes vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen und der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Oktober 1823 im Staate einzunehmen hat und es findet derselbe nicht minder in der früheren kaiserlich französischen Ge-

setzgebung sowie in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1854, die israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz betreffend, seine positive gesetzliche Unterlage.

Nach den allgemeinen verfassungsgesetzlichen Normen ist die Religionsgesellschaft der Israeliten als eine Privatkirchengesellschaft erklärt und ihr in dieser Eigenschaft sowohl die Anordnung ihrer inneren Angelegenheiten nach Maßgabe der §§. 38 und 39 des II. Verfassungsediktes als die Aufbringung der zur Aufrechthaltung des Cultus und der Cultuseinrichtungen nothwendigen Kosten überlassen. In letzterer Beziehung erfordert es von selbst das Interesse, welches die Staatsgewalt an dem Bestande jeder im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft zu nehmen hat, daß auch bei Privatkirchen-Gesellschaften die zur Sicherung und Erhaltung der Cultuseinrichtungen von den Organen derselben gefaßten Beschlüsse in ihrer Ausführung nicht der Privatwillkür der einzelnen Mitglieder überlassen werden und es ist dieses für den Vollzug im Einzelnen längst durch zahlreiche Entscheidungen der Administrativbehörden und der Gerichte festgestellt worden.

Vergl. die Minist.-Entschl. vom 12. Dezember 1833, mitgetheilt den sämmtlichen Kreisregierungen durch Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1834, Döllinger V.-S. Band VI. Seite 196.

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 19. Dezember 1853 und 23. April 1855 (Blätter für Rechtsanwendung Band XIX. Seite 121 und Band XX. Seite 300) Erkenntnisse des Competenzsenates des obersten Gerichtshofes vom 4 März 1856, 25. Oktober 1858 und 3. Juni 1862 (Regierungsblatt Seite 193, 1273 nnd 1967).

Die in diesen Entscheidungen und deren Motiven mit Berufung auf unzweifelhafte Verfassungsgesetze entwickelten Grund-Sätze finden auch auf die Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz gleichmäßige Anwendung. Für die israelitischen Cultusgemeinden daselbst war insbesondere bereits durch das kaiserlich französische Decret vom 17. März 1808 Art. XXIII. die Anordnung getroffen, daß die Kosten des Cultus und der Cultuseinrichtungen auf Antrag der damaligen Organe und Vertreter der israelitischen Religionsgenossen durch die competente Obrigkeit festgesetzt und repartirt werden sollen. Im Anschlusse an diese frühere gesetzliche Bestimmung hat sodann die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1854 bestimmt, daß für die Nachweisung und Flüßigmachung der zur Bestreitung der israelitischen Cultuskosten nothwendigen Mittel gleichfalls die Autorität der Verwaltungs-Behörden einzutreten habe. (Art. II., XVI. und XVII. der Verordnung.) Wenn nun, wie dieses in Ludwigshafen geschehen, bei der Neubildung einer israelitischen Cultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Cultusumlagen (Art. VIII. der Verordnung) und als Entgelt für die Benützung der Cultusanstalten für die neu eintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein sogenanntes Einkaufsgeld eingeführt wird, so kann hierin nur

eine besondere Modalität der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Cultusausgaben und eine theilweise Bezeichnung der Einkünfte der Cultusgemeinden in Gemäßheit der Art. II. und VIII. der mehrallegirten allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1854 gesehen werden und es besteht durchaus kein gesetzlicher Grund, den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeits-Erklärung zu verweigern.

Die hiegegen von Seite der Kreisregierung in ihrem Berichte vom 15. Oktober v. J. geltend gemachten Bedenken sind wesentlich den Bestimmungen des Civilrechtes entnommen und können für die Beurtheilung von Verhältnissen nicht maßgebend seyn, welche wie die Angelegenheiten und Einrichtungen der israelitischen Cultusgemeinden dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und demgemäß lediglich nach den bestehenden Verfassungsgesetzen und den zum Vollzuge derselben ergangenen Verordnungen und Entschließungen zu beurtheilen sind.

Der Synagogen-Ausschuß ist hievon auf seine Beschwerde vom 8. Oktober v. Js. geeignet verständigen zu lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 16. März 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 71.

(Trauungsrecht betr.)

A. B. S. M. K. Die kgl. Bayerische Staatsregierung und die kgl. Sächsische Staatsregierung haben in Betreff des Trauungs-Rechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehende mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen:

Bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, wird in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen.

Die Trauungsstolgebühren sind nur einmal und zwar lediglich von dem Pfarramte des Ortes, wo die Trauung stattfindet, zu erheben.

Der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Dessen zu Urkund ist vorstehende Ministerial-Erklärung in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung der königl. Sächsischen Staatsregierung ausgetauscht worden.

München, den 18. Februar 1865.

Reggs.-Blatt 1865. S. 323.

(Aufenthaltsverbot betr.)

J. N. S. M. K. v. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Näherin N. N. von N. wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes zu Recht:

Das Urtheil des königl. Bezirksgerichts N. vom 3. Dezember v. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung in einem andern Senat dieses Gerichts verwiesen und die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

N. N., ledige Häuslerstochter von N., welche durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Landgerichts N. vom 22. Mai v. Js. wegen Concubinats mit dem Zimmergesellen N. N. von N. zu 2tägigem Arrest mit dem Beifügen verurtheilt worden ist, daß genannte Personen von einander zu trennen seien, wurde vom Bezirksamt N. am 14. Juni und 3. Juli v. Js. beauftragt, binnen 3 Tagen N., wo die N. N. ein Häuschen besitzt, zu verlassen und sich in ihre Heimat nach zu begeben, und wurde die von N. N. gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde von der kgl. Regierung von Niederbayern durch Entschließung vom 18. August 1864, insoweit der N. N. durch die bezirksamtliche Verfügung der fernere Aufenthalt in der Gemeinde N. verboten wurde, abgewiesen.

Wegen fortgesetzten Aufenthaltes zu N. wurde N. N. durch Urtheil des Landgerichts N. vom 21. Sept. 1864 der Uebertretung des Bruches des erwähnten Verbotes für schuldig erkannt und deshalb zu sechstägigem Arreste, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurtheilt.

Auf Berufung der Beschuldigten wurde dieselbe durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts N. vom 3. Dezember v. Js. unter Ueberweisung der Kosten 1. und 2. Instanz auf die Staatskasse von Schuld und Strafe freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat der kgl. Staatsanwalt am Bezirksgerichte N. am 4. Dezember die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, weil durch Nichtanwendung des Art. 148 des Straf-Gesetzbuches das Gesetz verletzt worden sei.

Gegenbemerkungen sind von Seite der N. N. nicht eingekommen.

Nachdem diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufruf gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Miller Vortrag, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und seinen Antrag dahin begründete, der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts N. vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat dieses Gerichtes verweisen und die Eintragung des zu erlassenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Diesem Antrage entsprechend war auch zu erkennen.

Das bezirksgerichtliche Urtheil stützt die Freisprechung der Beschuldigten auf die Annahme, daß weder die Verfügung des Bezirksamts Dingolfing vom 14. Juni v. Js. noch die kgl. Regierungsentschließung vom 18. August v. Js., wodurch das gegen die N. N. erlassene Aufenthaltsverbot bestätigt wurde, auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung und unter Bezugnahme auf eine solche erlassen worden sei, da die in jener Regierungs-Entschließung in Bezug genommene Ministerialentschließung vom 13. Januar 1859 (Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern für das Jahr 1859 S. 747) als Gesetz nicht zu erachten sei, und daß dem zu Folge der Art. 148 des Strafgesetzbuches auf vorliegenden Ungehorsam der N. N. keine Anwendnng finden könne, da nach Maßgabe dieses Artikels vorausgesetzt wird, daß die betheiligte Person von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen worden ist, einen gewissen Bezirk für immer oder eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten.

Allein diese Annahme ist nicht begründet.

Die kritische Regierungsentschließung vom 18. August v. Js., welche an die Stelle der allerdings mangelhaften bezirksamtlichen Verfügung getreten ist, nimmt Bezug auf ein Gesetz, kraft welchem die Polizeibehörden ermächtigt sind, einem Inländer den Aufenthalt in einer Gemeinde, wo er nicht heimatberechtigt ist, aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen, nämlich auf §. 6 des Heimat-Gesetzes vom 11. September 1825, indem jener Gesetzesparagraph in der allegirten Ministerialentschließung speciel angezogen ist, diese Entschließung nach Maßgabe des beigefügten Rubrums gerade den Vollzug des fraglichen §. 6 zum Gegenstand hat und die Bezugnahme auf diese Ministerialentschließung in dem Erlasse der kgl. Regierung von Niederbayern d. d. 18. August v. Js. daher einer Bezugnahme auf §. 6 des Heimatgesetzes gleich zu achten ist.

Das gegen die N. N. vorliegende Aufenthaltsverbot der zuständigen Polizeibehörde gründet sich demgemäß auf eine gesetzliche Bestimmung.

Allerdings steht nach allegirtem §. 6. des Heimatsgesetzes den Polizeibehörden die Ausweisung eines Inländers von einem Orte, wo derselbe nicht heimatberechtigt ist, nur unter der Voraussetzung zu, daß sich diese Person nicht auf erlaubte Weise ernährt, oder daß ihrem Aufenthalte solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind; allein die Würdigung der Frage, ob solche Rücksichten im gegebenen Falle vorliegen, steht lediglich den Polizeibehörden zu, in deren Wirkungskreis der Vollzug des Heimatsgesetzes gemäß §. 10. desselben liegt, und welchen Polizeibehörden nach Verordnung vom 24. September 1808 Regierungsblatt S. 2509 §. 36 und 37, (H.-B. B. II. S. 284.) die Beseitigung jeder Gefährdung der Sittlichkeit übertragen ist;

die Gerichte sind nicht befugt, auf eine materielle Prüfung darüber einzugehen, ob wirklich auf Gesetze oder Verordnungen gegründete Rücksichten obwalten, welche dem Aufenthalte der betreffenden Person am fraglichen Orte entgegenstehen, da vielmehr die Gerichte nur zu prüfen haben, ob ein Gesetz vorliegt und angeführt ist, nach welchem die Zuständigkeit der Polizeibehörde zur Ausweisung einer Person gegeben ist.

Da nun gemäß §. 6 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 ein solches Gesetz gegeben vorliegt, so hat das kgl. Bezirks-Gericht N. dadurch, daß es wegen vermeintlichen Mangels eines auf gesetzliche Bestimmung sich gründenden Aufenthaltsverbotes die Beschuldigte freigesprochen hat, ohne thatsächlich festzustellen, ob dieselbe dem konkreten Verbote zuwidergehandelt hat, den Art. 148 des Strafgesetzbuches durch Nichtanwendung verletzt, welchem zu Folge gemäß Art. 361 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 und Art. 66, 139 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten März achtzehnhundert fünfundsechzig.

Augsburg, den 4. April 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 568.

(Agenten der Versicherungsgesellschaften betr.)

A. B. S. M. K. Nach Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches sind Agenten, welche zur Vermittlung von Versicherungen für die in Abs. 1 bezeichneten Versicherungsanstalten (Versicherungs-, Renten-, Aussteuer-, Sterbe- Wittwen-, Waisen-, Spar-Kasse oder eine sonstige Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten) aufgestellt werden, zur Erholung der polizeilichen Bestätigung, wie solche gemäß Art. 178 die Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten bedürfen, nicht verpflichtet, im Falle eine derartige Verpflichtung in der betreffenden Concessionsurkunde nicht besonders vorgesehen wurde.

In Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung und in der weiteren Erwägung, daß ein gleichmäßiges Verfahren bis jetzt nicht beobachtet und namentlich den anfänglich in Bayern concessionirten Versicherungsanstalten die Verbindlichkeit zur Erholung der polizeilichen Bestätigung für ihre Agenten nicht immer auferlegt wurde, während dieses bezüglich der in späteren Jahren concessionirten Anstalten regelmäßig der Fall war; in der Erwägung ferner, daß jene besonderen Rücksichten, welche die polizeiliche Bestätigung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-

Anstalten als nothwendig erscheinen lassen, bezüglich der übrigen Versicherungsanstalten nicht bestehen und daß deßhalb auch die überwiegende Mehrzahl der eingeholten Gutachten der kgl. Kreis-Regierungen und Distrikts-Polizeibehörden gegen die polizeiliche Bestätigung der Agenten der letztgedachten Anstalten sich ausgesprochen haben, wird nunmehr verfügt, daß zwar die Agenten der in Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Versicherungsanstalten fortan der polizeilichen Bestätigung nicht mehr bedürfen, dagegen aber die Gesellschaften und beziehungsweise deren Hauptagenten verpflichtet sind, die von ihnen aufgestellten Agenten längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden ortspolizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit, Leumund und zureichende Befähigung, und, soferne es sich um Personen handelt, welche in Staats- oder öffentlichem Dienst stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden zur Agenturübernahme der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Aufstellung der Hauptagenten bleibt für die Zukunft in allen Fällen der Bestätigung des unterfertigten Staatsministeriums vorbehalten, in welcher Beziehung die Bestimmungen des §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“ (oben S. 359.) analoge Anwendung zu finden haben. Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. März 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 539.

(Waldstandrevision betr.)

A. B. S. M. K. Inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen haben sich zwischen den beiden Kammern der Kreisregierung von Mittelfranken Anstände über die Frage ergeben, ob die Herstellung der Wirthschaftspläne und Waldstands-Revisionsarbeiten für diejenigen Gemeinde- und Stiftungswaldungen, in welchen die Staatsforstverwaltung die Betriebsführung übernommen hat, zu den Offizialverrichtungen der einschlägigen kgl. Revierförster gehöre oder nicht?

Der kgl. Regierung wird aus diesem Anlasse im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen und unter Bezugnahme auf §. 3 der unterm 29. Juni 1852 bezüglich der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen erlassenen besonderen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 28. März

1852 (H.-B. B. IV. S. 397.) bemerkt, wie in der Erwägung, daß nach Art. 7 des Forst-Gesetzes die periodischen Betriebspläne für Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf Kosten der betheiligten Waldeigenthümer herzustellen sind, und die Staatsforstverwaltung bei der vertragsmäßigen Uebernahme der Betriebsführung nach den Wirthschafts-Plänen im Sinne des Art. 9 des Forstgesetzes nicht auch die Verpflichtung zur Lieferung dieser Pläne übernommen hat, die Fertigung solcher Pläne, sowie der hiemit gleichbedeutenden Waldstands-Revisionsoperate nicht zu den Offizialgeschäften der mit der Betriebsführung betrauten kgl. Revierförster gerechnet werden könne.

Hieraus folgt, daß die Kosten für die Herstellung der mehrerwähnten Arbeiten nicht dem Staatsärare, sondern den betreffenden Waldbesitzern obliegt, wogegen den Letzteren die Wahl der Techniker zur Vornahme jener Arbeiten zusteht.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. März 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 555.

(Waldstandrevision betr.)

A. B. S. M. K. Indem die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, anmit außer den Beilagen des Berichts vom 16. v. Mts. einen Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen und den übrigen kgl. Regierungskammern des Innern diesseits des Rheins abschriftlich mitgetheilten Entschließung vom 26. l. Mts empfängt, ergeht zugleich der Auftrag an dieselbe, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bei den Accordabschlüssen über die Herstellung der Waldstands-Revisionsarbeiten nicht übernommen und zu diesem Behufe die letzteren für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen jeden Reviers und auf eine angemessene Reihe von Jahren vertheilt werden, damit in der Regel die einschlägigen kgl. Revierförster das fragliche Geschäft übernehmen können und solche zugleich in den Stand kommen, die hiezu erforderlichen Behelfe theilweise schon gelegentlich der laufenden Betriebsverrichtungen in den betreffenden Waldungen, daher ohne besonderen Kostenaufwand, zu sammeln.

Diese Arbeitsvertheilung wird, wenn auch in einzelnen Revieren die primitive Forstwirthschaftseinrichtung für einen großen Theil der zugehörigen Gemeinde- 2c. Waldungen gleichzeitig durchgeführt worden seyn sollte, sich doch in den meisten Fällen um so leichter verwirklichen lassen, als wohl nur ausnahmsweise die aufgestellten Wirthschaftspläne nicht über 12 Jahre beibehalten werden können.

Die kgl. Forstämter sind demnach anzuweisen, von Zeit zu Zeit Operationspläne über die Art und Weise der Ausführung der mehrerwähnten Arbeiten herzustellen und der kgl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen, um als Anhaltspunkt beim Abschluß der Accorde nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der besonderen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forst-Gesetze zu dienen. Diese Operationspläne müssen insbesondere den Zeitpunkt zur Vornahme der Waldstands-Revisionsarbeiten für die einzelnen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, die Ausdehnung, welche den bezüglichen Operaten gegeben werden soll, sowie die hierauf beiläufig erlaufenden Kosten entnehmen lassen, welch letztere für den Fall der Herstellung des Operates durch den einschlägigen kgl. Revierförster oder Betriebs-Techniker mit Rücksicht auf die oben bezeichneten kostenlosen Verrichtungen zu veranschlagen sind, so daß bezüglich der kleineren Gemeinde- rc. Waldungen öfters nur eine billige Entschädigung für einzelne mit besonderen Reisen verbundene Erhebungen, sowie für die baaren Auslagen an Meßgehilfen und für die Fertigung der Reinschriften und Karten, dann für Buchbinderlöhne und dgl. von den waldbesitzenden Corporationen an den Operationsfertiger zu leisten seyn wird.

Selbstverständlich sind die bezüglichen Operate in möglichst einfacher Weise herzustellen und ist denselben nur dann eine größere von einer vollständig neuen Einrichtung wenig entfernte Ausdehnung zu geben, wenn der primitiv ausgearbeitete generelle Betriebsplan nicht mehr genügt, d. h. wenn die Waldstands-Verhältnisse in Folge von Elementarereignissen oder Insekten-Beschädigungen, Ueberführung vom Mittel- zum Hochwalde oder der Aufforstung ausgedehnter Oedungen rc. sich so verändert haben, oder auch, wenn die primitive Materialeinschätzung sich so mangelhaft zeigt, daß voraussichtlich bei einer neuen Ertrags-Zusammenstellung ein viel höherer oder niedrigerer normaler Nachhaltsertrag sich herausstellen würde.

München, den 31. März 1865.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. 1865. S. 580.

(Organisirte Pfarreien betr.)

A. B. S. M. K. Es ist schon mehrfach der auch von den Gerichten anerkannte Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gebäude und Widdumsgründe bei den organisirten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien in das Stiftungseigenthum übergegangen und demnach als solches anzusehen und zu behandeln seien. (Ministerial-Entschließung vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852, Döllingers Verordnungensamml. Bd. XXIII. S. 288 und 289, Geret Bd. XXXIII. S. 595 und 605.)

Da von diesem Grundsatze bei Handhabung der Aufsicht auf die Gebäude und das Vermögen dieser Pfründen, insbesondere bei Würdigung der Frage über die Räthlichkeit und Zulässigkeit der Veräußerung von Widdumsgründen vielfach abgewichen und verschiedenartigen Auffassungen gehuldigt wird, so wird hierauf nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke einer gleichmäßigen principiellen Behandlung aufmerksam gemacht und erwartet, daß künftig in Anwendung der Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (H.=B. B. III. S. 372.) von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorgängiger Einholung der Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Stelle nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze verfahren werde.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten und gegenwärtige Entschließung im Kreis=Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 28. März 1865.

Kr.=A.=Bl. Schw.-N. 1865. S. 586.

(Notariatsgeschäfte betr. — H.-B. Epplb. I. S. 63.)

A. B. S. M. K. Die im Artikel 43 des Notariatsgesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Notare, ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht zu verweigern, läßt keineswegs die Deutung zu, daß es den Betheiligten unbedingt freistehe, auch Zeit und Ort zu bestimmen, wo die notarielle Verhandlung vorgenommen werden soll. Die Willfährigkeit der Notare in dieser Beziehung findet eine bestimmte Grenze in der Würde des Amtes und den Erfordernissen einer ungestörten, wohlüberlegten, die Willensfreiheit aller Betheiligten möglichst sichernden Behandlung der Geschäfte.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden, den angedeuteten Rücksichten entsprechenden Verhaltens der Notare und im Einklange mit den bereits für die Gerichte und andere Behörden hierüber durch Gesetze und Verordnungen erlassenen Vorschriften wird von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium auf Grund des Art. 153 des Notariatsgesetzes Nachstehendes verfügt:

1) Die Vornahme von Notariatsgeschäften mit Parteien und das Offenhalten der Amtsstuben zu diesem Zwecke an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist den Notaren unbeschadet der Bestimmung des § 82 der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde hiemit untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur letztwillige Verfügungen oder andere wahrhaft unverschiebliche Fälle.

Der Umstand, daß die an einem Sonn- oder Feiertage sich zur Vornahme einer notariellen Verhandlung meldenden Parteien nicht am Sitze des Notars wohnen, oder durch die Wahl dieses Tages eine außerdem nöthige Unterbrechung ihrer Berufsarbeiten oder einen Entgang am Arbeitsverdienste der Werktage vermeiden wollen, kann für sich allein als Rechtfertigungsgrund für eine von vorstehendem Verbote zu machende Ausnahme ebensowenig gelten, als die etwaige Besorgniß des einen Theils, daß der andere Theil bei Verschiebung des Geschäftes auf den folgenden Werktag anderen Sinnes werden und von der getroffenen Verabredung wieder zurücktreten möchte.

In allen Fällen, in welchen der Notar eine Ausnahme wegen Unverschieblichkeit der Sache gestatten zu müssen glaubt, ist die rechtfertigende Thatsache in einer von den Betheiligten und dem Notar zu unterzeichnenden besondern Vormerkung anzuführen.

2) Die Notare haben sowohl bezüglich der auf Anmeldung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlungen, als bei Festsetzung der abzuhaltenden Tagfahrten stets auf Einhaltung der für amtliche Geschäfte schicklichen Stunden Bedacht zu nehmen, namentlich Dienstesleistungen am späten Abend oder zur Nachtzeit abzulehnen, welche ihnen ohne rechtfertigende Ursache angesonnen werden, lediglich um ein von den Betheiligten verabredetes Rechtsgeschäft sofort durch notarielle Beurkundung unwiderruflich zu machen.

3) Verhandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars, welche sich nicht zur Vornahme in der Privatwohnung eines Betheiligten eignen, sind nur dann in Wirthshäusern vorzunehmen, wenn keine andere passende Räumlichkeit in der betreffenden Ortschaft hiezu benützt werden kann.

In solchem Falle ist, wenn irgend möglich, ein von der allgemeinen Zechstube getrennter Raum zu wählen.

4) Während der Dauer des Geschäftes ist das Zechen, Tabakrauchen und anderes der Würde des Amtes nicht geziemendes Benehmen der Anwesenden nicht zu dulden. Zuwiderhandelnde sind nöthigenfalls mit Hinweisung auf die in den Artikeln 128 und 335 Abs. 2 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zu verwarnen und bei fortgesetztem Ungehorsam zur Bestrafung anzeigen zu lassen.

Im Falle Bedürfens werden den Notaren die Gemeinde-Vorstände zur Aufrechthaltung der Ordnung Unterstützung leisten.

Würde mit Grund zu besorgen seyn, daß bei einer bevorstehenden Versteigerung oder andern in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung zu pflegenden Verhandlung Störungen durch ungeziemendes Benehmen der Anwesenden ein-

treten werden, so wird, auf vorgängige rechtzeitige Anzeige bei der betreffenden Gendarmeriebrigade auch von dieser Seite, soweit möglich, Beistand gewährt werden.

München, den 30. März 1865.

Kr.=A.=Bl. Schw.-N. 1865. S. 654.

(Schulverweser betr. — H.-B. Splb. I. S. 106.)

A. B. S. M. K. Aus mehrfachen, im Beschwerdewege an das unterfertigte kgl. Staats=Ministerium gelangten Verhandlungen wurde entnommen, daß nicht selten Gemeinden, deren Schulen weniger als 50 Schüler zählen, aus der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 das Recht zur Umwandlung ihrer schon vor der Wirksamkeit des genannten Gesetzes mit wirklichen Lehrern besetzten Schulen in Verweserstellen ableiten zu können glauben.

Solche Ansprüche können jedoch weder mit dem Inhalte der bezeichneten Gesetzesbestimmung noch mit der Intention des ganzen Schuldotations-Gesetzes als im Einklange stehend, erachtet werden, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt:

Der Absatz 1 von Art. 2. des Schuldotationsgesetzes lautet:

„Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfzig, so muß dieselbe mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden."

Um das richtige Verständniß der mit dieser Gesetzesstelle bezweckten Anordnungen zu erlangen, ist es nothwendig, auf die Entstehung derselben näher einzugehen.

Im Art. 5 des Regierungs-Entwurfes, welcher dem jetzigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Grundlage diente, war bestimmt, daß überhaupt jede Schule, an der nur Eine Lehrstelle besteht, mit einem Schullehrer besetzt werden solle. Diese Bestimmung wurde ausdrücklich damit motivirt, daß hiedurch dem Bestreben der Gemeinden, mittelst Aufstellung unständiger Lehrer sich der Bestreitung des höheren Gehaltes wirklicher Lehrer zu entziehen, entgegengetreten werden wolle.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 6 S. 16 ff.)

Aus dem Vortrage des Referenten der Kammer der Abgeordneten, Decan Lang, sowie aus den Sitzungen des III. Ausschusses am 13. 14. und 24. September 1861 ergibt sich, daß allseitig die Aufstellung vieler Schulverweser als unzuläßig und nachtheilig erachtet, und die veränderte Fassung des nunmehrigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vorzugsweise deshalb vorgeschlagen wurde, um bei rascher Umbildung und Verkleinerung der Schul-

Sprengel und daraus folgender Errichtung vieler neuen Schulen mit geringer Schülerzahl, die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 7 S. 199—212.)

Ebenso wurde in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 18. und 19. Oktober 1861 gegen die Verminderung der bestehenden wirklichen Schulstellen, auch wo weniger als 50 Schüler sind, sich ausgesprochen und hiebei insbesondere hervorgehoben, daß aus einer solchen geringen Schülerzahl von Seite der betheiligten Gemeinde kein Recht abgeleitet werden könne, das fassionsmäßige Minimal-Einkommen wirklicher Schulstellen von 350 fl. irgendwie zu schmälern.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859/61, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 469 ff., Bd. 4 S. 4 ff. insbesondere Erklärungen des Abgeordneten Thomas Völk, des Ausschußmitgliedes Dr. Ruland und des Referenten Decan Lang.)

Erwägt man noch, daß Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft besitzen, so kann nach dieser Darlegung die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schul-Dotations-Gesetzes keinen anderen Sinn haben, als daß

a) für die Folge in der Regel jede Schule, welche nur eine Lehrstelle hat, mit einem wirklichen Lehrer besetzt seyn müsse;

b) ausnahmsweise jedoch die Besetzung einer solchen Schulstelle, wenn sie weniger als 50 Schüler zählt, mit einem Schulverweser zugelassen werden könne.

Mit dieser Auslegung des Art. 2 Abs. 1 stimmt auch die Intention des ganzen Schul-Dotations-Gesetzes überein, welche auf Hebung der Volksschule insbesondere auf eine Verbesserung der Lage der Schullehrer gerichtet ist, aber nicht erreicht, vielmehr vereitelt würde, wenn die genannte Gesetzesbestimmung eine solche Anwendung fände, daß eine Verminderung der wirklichen, somit besser dotirten und eine sichere Existenz gewährenden Lehrer-Stellen und eine Vermehrung der in beiden Beziehungen prekären Verweserstellen nothwendiger Weise in bedeutendem Maaße herbeigeführt würde.

Von einem absolut hindernden Widerspruchsrechte der Gemeinden gegen Besetzung einer weniger als 50 Schüler zählenden Schule mit einem Lehrer oder gar gegen den Fortbestand wirklicher Schulstellen mit einer solchen Schülerzahl kann hiernach keine Rede seyn.

Ueber die Frage, ob in jedem einzelnen Falle, wo die Voraussetzungen gegeben sind, eine Schule mit einem wirklichen Lehrer oder mit einem Verweser zu besetzen sei, sind zwar die Gemeinden mit ihren Wünschen und Anträgen zu hören, die Entscheidung aber ist nach gutachtlicher Einvernahme der Schul-Behörden, und

soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Frage kömmt, der Districts-Verwaltungsbehörden, von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, kraft der ihnen durch die §§. 44 und 46 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (H.-B. B. III. Nr. 362.) ertheilten Competenz-Befugniß zu treffen, nachdem dieselbe durch das Schul-Dotations-Gesetz eine Aenderung nicht erlitten hat.

Hiebei wird es den genannten Kreisstellen insbesondere zur Pflicht gemacht, schon bestehende definitive Lehrstellen, auch wenn sie weniger als 50 Schüler zählen, ungeschmälert als solche zu erhalten und die Aufstellung von Verwesern nur in seltenen Ausnahmsfällen bei sehr geringer Schülerzahl und sehr geringer Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden und auch hier nur als zeitweilige Maßregel eintreten zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen, die auch im Wesentlichen in dem Landraths-Abschiede für Schwaben und Neuburg vom 29. Oktober 1862. Abth. IV. Ziff. 2 (Reggs.-Bl. v. J. 1862. S. 2376) bereits die Allerhöchste Bewilligung gefunden haben, und von dem unterfertigten Staatsministerium in mehreren zu seiner Cognition gelangten Fällen zur Geltung gebracht wurden, ist bei dem Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des Schul-Dotations-Gesetzes zu verfahren und kann bei einer richtigen Anwendung derselben ebensowohl eine zu große Ueberbürdung der Gemeinden, als die wegen des häufigen Personenwechsels dem Unterrichte nachtheilige und der Verbesserung der Lage des Lehrerstandes entgegenstehende Vermehrung der Verweserstellen vermieden werden.

München, den 31. März 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 74.

(Stipendien betr. — H.-B. B. II. S. 261.)

A. B. S. M. K. Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerial-Entschließungen vom 29. Dezber. 1844 Nr. 36430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1) Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt seyn und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber fest-

gesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder dem längst bestehenden Verbote entgegen unmittelbar bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium einreichen, haben die Nicht-Berücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2) Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediciner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediciner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3) Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4) Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung prakticiren, einzureichen.

5) Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) Die Gymnasialabiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendien-Prüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medicin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultäts-Prüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei wel-

chen sie prakticiren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

ꝛc. ꝛc.

München, den 5. April 1865.
Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 671.

(Stipendien betr. — H.-B. B. II. S. 261.)

A. B. S. M. K. Alljährlich wird die Verleihung der an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreichs bestehenden Stipendien und Freiplätze dadurch erschwert und verzögert, daß viele Gesuche am unrechten Orte, verspätet oder mit mangelhaften Belegen versehen eingereicht werden. Die Ursache dieses Mißstandes liegt größtentheils darin, daß die Bewerber der nöthigen Kenntniß darüber entbehren, wo, wann und mit welchen Belegen sie ihre Gesuche einzureichen haben. Es wird deßhalb nach Maßgabe der über die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen bestehenden, für die einzelnen Kategorien besonders normirten Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei der Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen stets die Voraussetzungen und der Termin der Bewerbung, sowie die Behörde, bei welcher die Gesuche einzureichen sind, bekannt gemacht werden müssen, und daß solche Ausschreiben in den einschlägigen amtlichen Organen, sowie nach den hierüber für einzelne Fälle festgesetzten besonderen Vorschriften, auch in den hiefür sich eignenden Tagesblättern jederzeit rechtzeitig zu veröffentlichen sind.

Zugleich wird angeordnet, daß von allen Ausschreiben über Erledigung von Freiplätzen und Stipendien, soferne dieselben der allgemeinen Bewerbung oder doch einer größeren Kategorie von Bewerbern offen stehen, Abschriften unter Couvert und mit der Bezeichnung als Regierungssache sofort der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu übersenden sind.

Von letzterer Anordnung sind nur jene Stipendien und Freiplätze ausgenommen, auf welche stiftungsgemäß nur die Angehörigen einzelner Familien oder Gemeinden Anspruch haben.

München, den 13. April 1865.
Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 669.

(Fleischgeschaukosten betr. — H.-B. B. II. S. 345.)

J. N. S. M. K. In den höchsten Ministerialentschließungen vom 11. Februar 1824, 3. September 1827 und 5. April 1841 (Administrativ-Verordnungsammlung Bd. XI. S. 897 und Bd. XXIX. S. 422) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die

Kosten für die Fleischbeschau aus der betreffenden Gemeindekassa, in welche auch die Polizeitaxen fließen, zu bestreiten sind.

Auf diesem Grundsatze beruhen die Bestimmungen des §. 18 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1862 in Betreff der Fleischbeschau (Kreis-Amtsbl. von 1862 S. 769 u. f. f.)

Nachdem aber inhaltlich der auf Veranlassung des kgl. Staatsministeriums des Innern gepflogenen Erhebungen dieser Grundsatz niemals zu einer ausnahmslosen Durchführung gelangt ist, und nachdem ferner in Folge der neuen Polizei-Strafgesetzgebung die polizeilichen Gefälle der Gemeinden eine Schmälerung erlitten haben, so hat das genannte kgl. Staatsministerium durch höchste Entschließung vom 6. ds. Mts. in Berücksichtigung der obwaltenden faktischen Verhältnisse von nun an die Regelung der Kosten der Fleischbeschau der gemeindlichen Anordnung, jedoch mit der Beschränkung anheimgegeben,

1) daß Gebühren von Schlachtvieheigenthümern nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Schlachtung nicht in den allgemeinen Schlachthäusern, und nicht zu den in letzteren für die Schlachtung bestimmten Stunden vorgenommen wird; sowie
2) daß hiebei die von der kgl. Regierung, K. d. J., festzusetzenden Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Hiernach haben die unmittelbaren Stadtmagistrate mit Rücksicht auf §. 18 der oben allegirten oberpolizeilichen Vorschriften, worin die Maximalbeträge der Fleischbeschaugebühren bereits festgesetzt sind, das weiter Geeignete, soweit veranlaßt, anzuordnen.

Die kgl. Bezirksämter haben die ihnen untergebenen Gemeinde-Behörden von der höchsten Ministerialentschließung vom 6. l. Mts. in Kenntniß zu setzen, und unter Hinweisung auf die in §. 18 der oberpolizeilichen Vorschriften regulirten Maximalbeträge entsprechend anzuweisen.

Augsburg, den 14. April 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 612.

(Ruhrseuche betr.)

J. N. S. M. K. Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Anwendung der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, „die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr." (Regierungsblatt von 1862 S. 1861 u. ff. H.-B. Splb. II. S. 307) von der unterfertigten Regierung zur Verhütung, zur Tilgung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Ruhr oder typhösen Seuche des Rindes nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Rindviehstücke Kennzeichen der Ruhrseuche wahrnimmt, hat sofort

a) das betreffende Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten;
b) für möglichste Isolirung desselben Sorge zu tragen; und
c) der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizuziehen.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines ruhrseuchekranken Rindviehstückes gerufen werden, sind verbunden, hievon der Orts-Polizeibehörde sogleich und binnen **24** Stunden der Districts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Orts-Polizeibehörde hat, sobald sie von einem Ruhr-Seuchefalle Kenntniß erhalten hat, unverzüglich die Sperre des inficirten Stalles provisorisch zu verfügen und hievon der Districts-Verwaltungsbehörde Nachricht zu geben.

Von Seite der Letzteren ist sodann nach näherer Constatirung des Ausbruches der Ruhrseuche die ortspolizeilich verfügte Stall-Sperre zu genehmigen und nach Umständen Ortssperre anzuordnen.

Das weitere veterinär-sanitätspolizeiliche Verfahren ist nach der Instruktion vom **6.** Juni **1844** (Besondere Beilage zum Kreis-Amtsblatte Nr. **24** vom **15.** Juni **1844**) zu bemessen.

§. 3.

Während der Dauer der Stall- oder Ortssperre darf kein krankes Viehstück aus dem contumazirten Stalle, beziehungsweise Orte entfernt werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur bezüglich der Verbringung seuchekranker oder verdächtiger Viehstücke in den auf districtspolizeiliche Anordnung hin etwa errichteten gemeinschaftlichen Kranken- oder Contumazstall Platz greifen.

Wenn über einzelne Viehstücke oder den ganzen Viehstand einer Alpe Contumaz verfügt ist, findet obiges Verbot auf die betreffende Alpe Anwendung.

Noch gesunde Rindviehstücke eines bereits inficirten Stalles, Ortes oder einer Alpe dürfen nur in dem betreffenden Gehöfte, in Gegenwart des Thierarztes geschlachtet, deren Fleisch aber erst nach vollständiger Abkühlung ausgepfündet, beziehungsweise fortgeschafft werden.

§. 4.

Der Weidetrieb, sowie jeder Handel und Wandel mit Vieh aus einem Stalle oder Orte, welche contumazirt waren, dürfen erst **3** Wochen nach dem constatirten vollständigen Erlöschen der Seuche und nach vorgängiger, sorgfältiger, von dem Thierarzte

zu leitender Desinfektion der betreffenden Stallungen mit districts-polizeilicher Bewilligung wieder eintreten.

§. 5.

Der Zutritt zu inficirten Stallungen ist außer den mit der Pflege, Behandlung und Beaufsichtigung der Thiere betrauten Individuen nur solchen Personen gestattet, welche hiezu von der Districts-Polizeibehörde autorisirt werden.

§. 6.

Der Dünger aus Ställen, in welchen ruhrkranke Rindvieh-Stücke stehen oder untergebracht werden, darf nicht mit Rindvieh-Anspann ausgeführt und muß nach der Ablagerung sofort mit Erde bedeckt werden. Wenn Letzteres nicht möglich, hat die Verbringung desselben an solche Plätze zu geschehen, wo eine Gefahr von Ansteckung ausgeschlossen ist.

§. 7.

Die Verwendung der Milch und des Fleisches von ruhrkrankem Rindvieh zum Genusse für den Menschen ist verboten.

§. 8.

Von den an der Ruhrseuche gefallenen Viehstücken dürfen nach erklärtem Erloschenseyn der Seuche nur die Häute, nachdem sie vorher 24 Stunden hindurch in Kalklauge gelegen und hierauf 8 Tage dem Luftzuge ausgesetzt waren, in Verwendung kommen.

Bezüglich des Verfahrens mit den übrigen Theilen der Cadaver tritt die Bestimmung des §. 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1862 „das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere ꝛc." betr. in Wirksamkeit.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen sind im Falle wirklichen Auftretens der Seuche durch die betreffenden Districts- und Orts-Polizeibehörden besonders bekannt zu machen.

Augsburg, den 20. April 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 641.

(Thierkrankheiten Kosten betr.)

A. B. S. M. K. Ueber die Frage, von wem nnd nach welchen Grundsätzen bezüglich der in Folge von Viehseuchen erwachsenen Kosten Beschluß zu fassen sei, haben sich mehrfache Anstände ergeben, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen hiemit nachstehende Directiven ertheilt werden:

Wenn über das Auftreten einer der im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861 H.-B. Splb. II. S. 307.) bezeichneten ansteckenden Thierkrankheiten,

nämlich der Rinderpest, des Milzbrandes oder Anthrax, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche bei Rindern, der Ruhr oder typhösen Seuche bei Rindvieh, der Pocken- oder Blatternseuche bei Schafen, der Egelkrankheit und Lungenwurmseuche bei Schafen und jungen Rindern, des Rotzes, der verdächtigen Druse und des Haut-Wurmes bei Pferden, der Beschäl- oder Schankerseuche bei Zuchtpferden, der Räude und (Hunds-) Wuth an Hausthieren, Anzeige an die Administrativbehörde gelangt, so stehen in der Regel dreierlei Kosten in Frage, nämlich

1) Kosten, welche öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen;
2) gerichtliche Untersuchungskosten und
3) Kosten, welche von den Viehbesitzern zu tragen sind.

Was nun

ad 1) diejenigen Kosten betrifft, welche den öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen, wie z. B. auf Absendung des Thierarztes zur Constatirung des Thatbestandes, auf die Ausführung und Ueberwachung von Einfuhrverboten, Aufsichts- oder sonstigen allgemeinen Sicherungsmaßregeln, welche nach Maßgabe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Thierkrankheiten getroffen und veröffentlicht oder dem betreffenden Viehbesitzer orts- oder districtspolizeilich besonders kund gegeben sind (Art. 363 des Straf-Gesetzbuches), so obliegt den Administrativbehörden, diese Kosten auszuscheiden und dieß durch förmliche Beschlußfassung zu constatiren.

ad 2) Von Untersuchungskosten kann nur die Rede seyn, wenn eine richterliche Thätigkeit eingetreten ist und nur der Richter hat hierüber zu beschließen, es mag eine Verurtheilung erfolgen oder nicht.

Hienach kann die Ausscheidung derjenigen Kosten, worüber die Administrativbehörde und worüber der Richter zu erkennen hat, besondern Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Damit aber für etwa noch Zweifel erregende Fälle Anhalts-Punkte gegeben sind, wird Folgendes bemerkt:

Die Administrativbehörde kann aus einer Anzeige, die über das Auftreten einer ansteckenden Thierkrankheit an sie gelangt, ohne weitere Ermittlung entnehmen, ob Anlaß zu einer Straf-Einschreitung gegeben ist, so z. B. wenn wahrgenommen wird, daß ein Thier, an dem sich Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigten, nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferngehalten und den Orts-Polizeibehörden die Anzeige nicht gemacht oder ein zur Praxis berechtigter Thier-Arzt nicht beigezogen, oder bei Wuthzeichen das Thier nicht sofort getödtet oder doch unschädlich gemacht wurde (Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches), oder daß der Thierarzt die ihm nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 obliegende Anzeige nicht sogleich an die Orts-Polizeibehörde und binnen 24 Stunden

an die Districts-Polizeibehörde erstattet hat. (Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches.)

In diesem Falle hat die Administrativbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften im öffentlichen Interesse zur Beschränkung und Unterdrückung der Krankheit nothwendig sind, aber zugleich, sobald sie Grund zur Einschreitung gegen eine bestimmte Person für gegeben erachtet, dem einschlägigen Staatsanwalte unter Angabe der betreffenden Verhältnisse Mittheilung zu machen, ihm die weiteren Maßnahmen bezüglich der Strafuntersuchung zu überlassen und ihre Thätigkeit zunächst auf die vorerwähnten Verfügungen zu beschränken.

Es kann aber auch der Anlaß zur Strafeinschreitung sich erst im Verlaufe der administrativen Thätigkeit ergeben, wenn z. B. den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht wurden, oder wenn den deßfallsigen Anordnungen, die den Viehbesitzern persönlich von der Orts- oder Districts-Polizeibehörde kundgegeben worden sind, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwidergehandelt wird. (Art. 363 des Straf-Gesetzbuches.)

Auch in solchen Fällen hat die Administrativbehörde nicht etwa eine administrative Untersuchung zur näheren Ermittlung des subjektiven oder objektiven Thatbestandes zu eröffnen, sondern dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

Die Mittheilungen an den Staatsanwalt über ein strafbares Vorkommniß bilden die erste Handlung, auf welche der Richter bei der Aburtheilung Rücksicht nehmen kann und darf.

Für die Untersuchung selbst hat solchen Falles die Administrativbehörde nur dann und insoweit thätig zu seyn, als etwa der Richter oder der Staatsanwalt gemäß Art. 67 und 82 des Einführungsgesetzes von ihr weitere Aufschlüsse oder Erhebungen zu erholen für nöthig findet.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens ist die Grenze für die Ausscheidung der Kosten für die administrative und für die richterliche Thätigkeit aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten von selbst gegeben, da der Richter nur jene Kosten beachten kann, die von der erhaltenen Mittheilung angefangen durch seine eigene oder die von ihm oder dem Staats-Anwalte angerufene administrative Thätigkeit veranlaßt worden sind.

Conf. §. 9 und 74 der Vorschriften für die Geschäftsführung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins und die von den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 7. Juli 1863 (Justiz-Ministerialblatt von 1863 S. 53. H.-B. Spl.-B. II. S. 373. 511.)

Die Aufgabe der Administrativbehörden besteht in diesen Fällen bezüglich der vorkommenden Strafreate insbesondere darin,

a) die Mittheilung an den zuständigen Staatsanwalt ohne Verzug zu machen und hiemit insbesondere nicht bis zum etwaigen Erlöschen einer Seuche zuzuwarten, zumal nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 92 des Straf-Gesetzbuches in den Fällen der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann zum Theil des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nur eine sechsmonatliche Verjährungs-Frist läuft;

b) wenn die Mittheilung selbst besondere Auslagen, z. B. Ganggebühren und dgl. veranlaßt hat, diese Kosten bei der Mittheilung an den Staatsanwalt ausdrücklich anzusetzen;

c) auch diejenigen Kosten sofort bei der Erledigung zu liquidiren, welche für Aufschlüsse und Erhebungen auf Requisition des Richters oder Staatsanwaltes erlaufen sind.

ad 3) Kosten, welche in Folge ansteckender Thierkrankheiten erlaufen, und nach den bestehenden Normen nicht öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen und nicht als Untersuchungskosten erscheinen, wie z. B. für die Behandlung kranker Thiere, haben die Forderungsberechtigten von den betreffenden Viehbesitzern für ihre Verrichtungen selbst zu erheben. Eine bezügliche Thätigkeit der Administrativbehörden könnte nur etwa hinsichtlich der amtlichen Prüfung solcher Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gebührenregulative nothwendig werden.

Nach diesen Directiven ist fortan hinsichtlich der Kosten aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten zu verfahren.

München, den 26. April 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 711.

(Reisestipendien betr. — H.-B. B. II. S. 261.)

A. B. S. M. K. Um auch denjenigen Kandidaten der Medizin, welche im Oktober eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medicinisches Reisestipendium zu ermöglichen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Sämmtliche Gesuche um Verleihung medicinischer Reise-Stipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, unfehlbar bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Regierung, K. d. Innern, einzureichen.

2) Diese Gesuche sind sodann von der kgl. Regierung spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres an das unterfertigte kgl. Staatsministerium einzusenden.

3) Bezüglich der Beibringung der vorgeschriebenen Belege wird auf genaueste Beobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 7. September 1849 Ziff. II. und III.

(Döllinger fortg. V.-O.-Slg. Band 30 S. 18 und 19) hingewiesen.

Die kgl. Regierung hat hierüber die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und zugleich den zur Vorlage der fraglichen Gesuche bestimmten Termin pünktlich einzuhalten.

München, den 20. April 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 95.

(Stipendien für Adelige betr. — H.-B. B. II. S. 261.)

A. B. S. M. K. Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) gegründeten und von dem kgl. Obersthofmeisterstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium der allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1) Die Gesuche um Verleihung oder um Widerverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe noch bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7 — oben S. 382.) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerial-Entschließung hinsichtlich der Rechts-Praktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendien-Fonde maßgebend.

2) Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der kgl. Studien-Anstalt frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rektorate einzureichen.

3) Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schluße des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziff. II. lit. g der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. April lf. Js. (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfonds bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5) Die weitere Behandlung der Gesuche um adelige Stipendien richtet sich nach den in Ziffer 7—9 der Ministerial-Entschließung vom 5. April d. Js. hinsichtlich der Gesuche um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde getroffenen Bestimmungen, jedoch sind die Gesuche um adelige Stipendien von Schülern der Lyceen und der kgl. Studienanstalten, soferne solche Bewerber nicht im nächsten Jahre an eine Universität übertreten, durch die einschlägigen kgl. Lyceal- und Studienrektorate mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium vorzulegen. Der Vorlage-Termin ist für die Universitäts-Senate derselbe wie bei den allgemeinen Stipendien, für die übrigen Stellen und Behörden wird als äußerster Termin für die Vorlage der von ihnen zu begutachtenden Gesuche hiemit der 15. Oktober jeden Jahres festgesetzt.

Den einschlägigen Berichten ist ein vorschriftsmäßig gefertigter Conspect der Bewerber beizugeben.

6) Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schluße eines jeden Semesters durch den kgl. Obersthofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendien-Fondes ausbezahlt.

7) Die hier in Ziffer 1 bis 4, dann 6 enthaltenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres sämmtlichen Bewerbern nach Maßgabe der in Ziffer 10 der Ministerial-Entschließung vom 5. April d. Js. Nr. 713 (Ministerial-Blatt Seite 88) hinsichtlich der allgemeinen Stipendien gegebenen Anweisung bekannt zu machen.

Uebrigens müssen die Gesuche um Verleihung von adeligen Stipendien von den Gesuchen um allgemeine und Universitäts-Stipendien getrennt behandelt und alle des-

fallsigen Berichte ausdrücklich als „adelige Stipendien betr."
bezeichnet werden.

München, den 1. Mai 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 99.

(Cautionsleistung betr.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 5. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird Folgendes zur Entschließung erwidert:

Die allerhöchst genehmigte Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbauten vom 9. (7.?) September v. Js. (oben S. 279.) hat in dem, die Cautionsstellungen der Accordanten regelnden §. 3 von einer Mitwirkung der Gerichte zur Festsetzung und Verwahrung der zu bestellenden Unterpfänder nicht nur nichts erwähnt, sondern überhaupt die richterliche Zuständigkeit zur Entscheiduug über die Forderungen der Bauverwaltung an die Accordanten möglichst beschränkt.

In dieser Erwägung und in Anbetracht, daß die Depositorien und Depositencommissionen der Gerichte, wie aus der Ueberschrift und den §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung der Gerichtsdepositen betr." (H.-B. Splb. II. S. 32.) zu entnehmen ist, nur für Gerichtsdepositen, d. h. nur für solche Depositen bestimmt sind, deren Annahme durch eine bei dem Gerichte anhängige — streitige oder nichtstreitige oder dem strafrechtlichen Geschäftskreise angehörige Rechtssache veranlaßt wird, daß es jedoch den Cautionen, welche die Bauaccordanten nach der oben erwähnten Instruktion über die Veraccordirung der Staats-Bauarbeiten zu leisten haben, an diesem Merkmale gebricht, indem sie in keinem Zusammenhange mit einer bei einem Gerichte anhängigen Rechtssache stehen, sondern lediglich die zunächst im Verwaltungswege zu bewirkende Sicherung der Ansprüche der Staatsbauverwaltung bezielen, welche sich während der verordnungsmäßigen Baugewährzeit den Accordanten gegenüber ergeben könnten, erscheint es unzweifelhaft, daß die Verwahrung der fraglichen Cautionen nicht zum Wirkungskreise der Gerichte, sondern zu dem der Verwaltungsbehörden gehören.

Nachdem nun die Bezirksämter mit vollständigen Depositen-Räumen und Kassen versehen sind, so unterliegt es umsoweniger einem Bedenken, denselben die Aufbewahrung der oben erwähnten Cautionen aufzutragen, als sie gleich den Baubehörden in dienstlicher Unterordnung unter der Kreisregierung stehen und schon wegen des fortwährenden anderweiten geschäftlichen Verkehrs mit den Baubehörden hiezu vorzugsweise sich eignen.

München, den 23. April 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 694.

(Generalpardon betr.)

L. II. K. Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubs-Orten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil
 a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;
 b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;
 c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militär-Behörde in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;
 d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I c bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig seyn, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögens-Confiscation, insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzug gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandscapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatz-Ansprüche des Militär-Aerars gegen die betreffenden Militär-Personen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreisamts-Blätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungeu zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München, den 11. Mai 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 513. —

(Fleischtaxen betr. — H.-B. B. II. S. 343.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. October 1844, die Polizeitaxen für das Fleisch betr., (Reggs.-Bl. vom Jahre 1844 S. 849 u. folg.) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungs-Bezirk oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz zu überlassen, wenn und solange von dieser Maßregel nach den obwaltenden Verhältnissen eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen steht.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den Umfang der Landes-Theile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 11. Mai 1865.

Rggs.-Blatt 1865. S. 519.

(Vinkulirung betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 26. März l. Js. im genannten Betreff wird der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission hiemit im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwidert:

1) Die Anordnungen in der Entschließung vom 31. Dez. 1863 Nr. 16,348 (oben S. 131.) über Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur be ziehen sich ausschließend auf Erwerbungen derjenigen Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen, welche unter die Niedercuratel der kgl. Bezirksämter gestellt sind, und es ist in diesen Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß ohne Rücksicht darauf, ob nach den

Vorschriften des revidirten Gemeindeedikts im einzelnen Falle die Curatelgenehmigung zur vorausgegangenen Erwerbung der Obligation von dem Bezirksamte selbstständig oder mit Bestätigung der Obercuratel ertheilt worden ist, in allen diesen Fällen die nach Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 770) als Vinkulirungsanträge den Staatsschuldentilgungskassen mitzutheilenden Obligationenverzeichnisse nur mit der Fertigung des Bezirksamts versehen zu werden brauchen.

2) Diese bezirksamtliche Fertigung hat, wenn nach §§. 103, 127 und 128 des revidirten Gemeindeedikts die Erwerbung der Staatsobligationen bei einem Kapitalbetrage bis zu 500 fl. incl. von Genehmigung der niedern Curatel abhängt, auch nur die Bestätigung der ertheilten bezirksamtlichen Curatelgenehmigung zu enthalten, und es sind auf diese Bestätigungen hin die Vinkulirungen vorzunehmen.

3) Wenn aber wegen höheren Kapitalbetrages für diese Erwerbungen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Bestätigung der Kreisregierung erforderlich ist, so muß die letztere unter genauer Allegirung der Genehmigungs-Entschließung auf dem Obligationenverzeichnisse durch das Bezirksamt bestätigt seyn.

4) Was hingegen Obligationenerwerbungen für Verwaltungen betrifft, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, so werden hiefür die Vinkulirungsanträge wie früher durch die Kreis-Regierung welche in diesem Falle die Niedercuratel ausübt, der einschlägigen Kasse zugesendet.

Hievon werden die Curatelbehörden durch das kgl. Staats-Ministerium des Innern verständigt werden, und es hat hienach die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 26. März l. Js. das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Mai 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 940.

(Biertarif betr. — H.-V. B. III. S. 588. 605.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Abschnittes III. §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und dem Gesammtbeschlusse des Landtages vom 18. Mai l. Js. (H.-V. Splb. l. S. 15.) entsprechend, die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. October l. Js. an versuchsweise aufzuheben.

Hiebei verweisen Wir zugleich auf die Absätze 4 und 5 der angeführten Stelle des Landtags=Abschiedes vom 10. November 1861 und ertheilen Unseren Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres auch in Zukunft mit Strenge zu überwachen.

Schloß Berg, den 19. Mai 1865.

Rggs.-Bl. 1865. S. 537.

(Pensionstransferirung betr.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Mai l. Js. im genannten Betreffe wird erwidert, daß es den Bestimmungen in Ziff. 6 des Rescripts vom 10. März 1861 Nr. 2732, die Rechnungsaufnahme betr. (Geret Verordnungen-Sammlung Bd. XXXII. 2. Abtheilung S. 114) entsprechend befunden werde, wenn bei Pensionstransferirungen die Kassaatteste, welche nicht gesondert ausgestellt, sondern mit den Pensions-Katasterauszügen vereinigt werden, mit letzteren tax- und stempelfrei zur Ausstellung gelangen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 22. Mai 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.=N. 1865. S. 786.

(Privatvollmacht betr.)

A. B. S. M. K. Es ist die Frage entstanden, ob den Gemeindevorständen für die Beglaubigung der Privatvollmachten, welche sie in Uebertretungssachen nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches betr., vornehmen dürfen, die Erhebung einer Gebühr zur Gemeindekassa oder als Vergütung ihrer Bemühung gestattet sei.

Im Hinblicke auf die Absicht jener gesetzlichen Bestimmung, dem Beschuldigten in Uebertretungssachen die Aufstellung eines Vertreters möglichst zu erleichtern, und in Gemäßheit der für die Mitwirkung der Gemeindeorgane in strafrechtlichen Untersuchungen geltenden Normen kann jene Anfrage in beiden Richtungen nur negativ gelöst werden.

Der kostenfreien Beglaubigung von Seite der Gemeinde-Vorstände steht auch die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 5. März ds. Js. (oben S. 369.) ausgesprochene Stempelpflichtigkeit jener Urkunden nicht entgegen,

da die Taxpflichtigkeit keineswegs unbedingt mit der Stempel-Pflichtigkeit verknüpft ist.

München, den 23. Mai 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 775.

(Schätzgebühren betr. — H.-B. Splb. II. S. 520.)

J. N. S. M. K. Nachdem sich über die Auslegung der Bestimmung sub Ziff. 2 der am 4. August 1863 im Kreis-Amtsbl. von 1863 S. 1228 und 1229 veröffentlichten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Juli ejusd. a. obenbezeichneten Betreffs Zweifel erhoben haben, so wird gemäß einer höchsten Entschließung desselben kgl. Staatsministeriums vom 12. Januar l. Js. bemerkt, daß jeder der im Art. 23 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichneten beiden Sachverständigen auf die im §. II der obenallegirten höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1863 normirten Schätzungsgebühren Anspruch zu machen hat, wie dieses schon aus dem Zusammenhalte des obigen §. mit §. I erhelle, in welchem von der Reise-Entschädigung jedes einzelnen Sach-Verständigen die Rede ist, dessen Schätzungsgebühr weiter im §. II. geregelt ist.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 921.

(Gesetzbehandlung betr.)

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Til. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Zur Berathung der von der kgl. Staatsregierung angekündigten Gesetz-Entwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen werden bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten besondere Ausschüsse gebildet.

Für den Fall des Abganges oder dauernder Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind bei jeder Kammer Ersatzmänner in der Zahl von $1/3$ der Ausschußmitglieder, und soferne ein Ausschuß aus weniger als 9 Mitgliedern bestehen sollte, jedenfalls in der Zahl von 3 Kammermitgliedern in einem besonderen Wahlacte aufzustellen.

Artikel 2.

Der König kann verordnen, daß diese Ausschüsse nach Schließung oder Vertagung der Landtags-Versammlung in Thätigkeit bleiben sollen, er kann dieselben auf einen späteren Zeitpunkt einberufen, oder soferne sie in Abwesenheit der Kammern ver- versammelt sind, deren Sitzungen vertagen oder aufheben.

Die im Artikel 1 bezeichneten Gesetz=Entwürfe können diesen Ausschüssen unmittelbar übergeben und nach Ermessen der Staats-Regierung bei dem Ausschusse der einen oder der anderen Kammer eingebracht werden.

Artikel 3.

Diese Ausschüsse haben sich auf die Prüfung und Begutachtung der ihnen überwiesenen Gesetz-Entwürfe zu beschränken. Sie haben keine andere Wirksamkeit, als den Ausschüssen bei versammelten Kammern zukommt.

Artikel 4.

Für die Geschäftsbehandlung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „den Geschäftsgang des Landtags betreffend", (H.-B. B. l. S. 458.) und die Geschäftsordnungen der Kammern maßgebend.

Jedoch steht dem Vorsitzenden jedes Ausschusses die Befugniß zu, geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen an die Staatsministerien und an den Ausschuß der andern Kammer, welche bei versammeltem Landtage durch die Präsidien der Kammern zu vermitteln sind, in Abwesenheit der Kammern unmittelbar zu bewirken, sowie die einschlägigen Mittheilungen von jener Seite in Empfang zu nehmen. Auch können Gutachten Sachverständiger von dem Vorsitzenden unmittelbar erholt werden.

Bezüglich der Beurlaubung von Ausschußmitgliedern, der Beschlußfassung auf Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Ausschusse und der Einberufung von Ersatzmännern stehen in Anwesenheit (?) der Kammern den Vorsitzenden der Ausschüsse die Befugnisse der Kammerpräsidien, den Ausschüssen die Befugnisse der Kammern zu.

Hat sich ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer einer Neuwahl unterworfen, so ist jener Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung des Wahlergebnisses befugt.

Artikel 5.

Die Berichterstattung des Ausschusses der anderen Kammer findet erst statt, nachdem die Kammer, an welche oder an deren Ausschuß die Gesetzesvorlage erfolgt, über die Gesetz-Entwürfe Beschluß gefaßt hat.

Artikel 6.

Alle Kammer=Mitglieder können an den Ausschuß jener Kammer, der sie angehören, auch wenn dieser in Abwesenheit der Kammer versammelt ist, schriftliche Anträge auf Verwerfung

einzelner Artikel der zu berathenden Gesetz-Entwürfe oder auf Abänderung und Zusätze gelangen lassen.

In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Diese Anträge sind in der Berathung des Ausschusses bei den betreffenden Artikeln in Erwägung zu ziehen.

Artikel 7.

Nach Wiedereröffnung der Kammern bleiben diese Ausschüsse bis zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Gesetz-Entwürfe in Wirksamkeit, allenfallsige Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Gegeben Schloß Berg, den 4. Juni 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 53.

(Curkosten betr.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern wird der kgl. Regierung, K. d. Innern, auf den Bericht vom 20. April d. J. bezeichneten Betreffs, Folgendes erwidert:

In der Regierungs-Entschließung vom 11. Jänner d. Js. bezeichneten Betreffs ist ausgesprochen, daß die Kur- und Verpflegskosten für die gelähmte Tochter des verstorbenen Schullehrers N. N. von N. nicht von der Gemeinde N. allein, sondern von dem ganzen Schulsprengel N., daher von den demselben angehörigen beiden politischen Gemeinden N. und N. nach dem Steuerfuße zu tragen seien. Diese Entscheidung wird von der Gemeinde N. in der Beschwerdeschrift vom 28. Januar d. Js. aus zwei Gründen angefochten,

1) weil der Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 „die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.“ (Gesetzblatt S. 45 H.-B. B. III. S. 36.) durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (Gesetz-Blatt S. 297 H.-B. Eplb. I. S. 106.) aufgehoben worden sei;

2) weil der erwähnte Art. 4 nur auf die Relikten **dienstunfähiger** Schullehrer, Anwendung finde und dieß von dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium auch bereits einmal anerkannt worden sei.

Beide Einwürfe können jedoch aus folgenden Gründen nicht als richtig erachtet werden:

1) Nach Art. 4 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Dezember 1849 soll die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur

Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Relikten in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes aufrecht erhalten werden. Das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 hat aber, wie aus den Motiven des betreffenden Gesetzentwurfes und den einschlägigen Kammerverhandlnngen erhellt, in keiner Hinsicht die Bedeutung eines Unterrichtsgesetzes, beschäftigt sich weder überhaupt noch insbesondere im Art. 8 mit den Hinterbliebenen der Schullehrer und hat die fortdauernde Wirksamkeit des Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben.

2) Der erwähnte Art. 4 erklärt den gesammten Schul-Sprengel für verpflichtet, zur Unterstützung

dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder beizutragen.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Verpflichtung des gesammten Schul-Sprengels sich nur auf die Wittwen und Kinder dienstunfähiger (quiescirter) Schullehrer und nicht auch auf die Wittwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Schullehrer erstrecke.

Die einschlägigen Kammerverhandlungen zeigen nemlich, daß die gegenwärtige Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dez. 1849 nach einer Modification des Abgeordneten N. in Verbindung mit einem deßfallsigen Antrage der Staatsregierung angenommen wurde.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1849, Stenographische Berichte Bd. 3. S. 9—19).

Aber sowohl bei der Berathung in dieser 44. Sitzung der Kammer der Abgeordneten als bei den Verhandlungen im III. Ausschuß und in der frühern einschlägigen Kammersitzung vom 18. Oktober 1849 wurde allerseits als selbstverständlich betrachtet, daß es sich um die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schullehrer überhaupt ohne Unterscheidung, ob sie im Dienste oder in der Quiescenz verstorben seien, handle und nur über den Begriff und die Feststellung der Ausdehnung der „Relikten" entstanden Zweifel, welche nach vielfachen Vorschlägen zur gegenwärtigen Fassung des Art. 4 führten.

(Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 185 —220, Beilage Bd. 1 S. 185—187.)

Namentlich ergibt sich aus den Motiven des Gesetz-Entwurfes (Beilagen Bd. 1 S. 63.),

dann aus dem Vortrage des Referenten im III. Ausschuße, Abgeordneten N., in welchem derselbe einen dem jetzigen Art. 4 ähnlichen Antrag gestellt hatte, daß es sich unzweifelhaft auch um Fürsorge für die Zukunft der Wittwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Schullehrer handelte.

Aus der Fassung des Art. 4 kann daher nicht im Widerspruche mit der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung die Folgerung gezogen werden, daß zur Unterstützung der Wittwen

und Kinder im Dienste verstorbener Schullehrer nur die Heimats-Gemeinde, nicht der gesammte Schulsprengel verpflichtet sei.

Auch ist es unrichtig, daß die Beschränkung der Wirksamkeit des Art. 4 auf die Hinterbliebenen dienstunfähiger Schullehrer von dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium schon einmal bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Unterstützung der Familie des ehemaligen Schullehrers N. N. von N., anerkannt worden sei. Denn in dem dießbezüglichen Beschluße des kgl. Bezirksamts N. vom 11. Juni 1863, bestätigt durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1863 und Ministerialentschließung vom 21. Januar 1864 Nr. 473, wurde die Gemeinde N. allein und ohne Beiziehung der den Schulsprengel mitbildenden Gemeinde N. zur Unterstützung der N. Familie nur deßhalb als verpflichtet erklärt, weil N. zur Strafe vom Schulfache entlassen worden, sohin überhaupt nicht mehr Schullehrer war und aus seinem frühern Dienstesverhältnisse gegen den Schulsprengel keinerlei Rechte ableiten konnte.

Hienach wird die Regierungsentschließung vom 11. Januar d. Js. unter Abweisung der am 28. desselben Monats dagegen von der Gemeinde N. erhobenen Beschwerde bestätigt.

Demgemäß hat die kgl. Regierung, K. d. Innern, das weiter Geeignete zu verfügen und empfängt hieneben die Beilagen des am 20. April d. Js. an das kgl. Staatsministerium des Innern erstatteten Berichtes zurück.

München, den 8. Juni 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 138.

(Hausgeistliche betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 193.)

A. B. S. M. K. In der Absicht, die Stellung der Haus-Geistlichen an den Straf- und Polizei-Anstalten des Königreichs gleichheitlich zu regeln, wird nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden bestimmt, was folgt:

I. Der Hausgeistliche hat eine völlig selbstständige, von dem Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch, wie die übrigen selbstständig gestellten Geistlichen, der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen.

Visitationen, welche zur Handhabung dieser Aufsicht von den kirchlichen Oberbehörden angeordnet werden, sind in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird.

II. Derselbe wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittirt und kann daher nach Erforderniß der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insoferne ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruches auf einen angemessenen Unter-

haltsbeitrag im Falle eingetretener unverschuldeter Dienstesunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit.

III. Die Aufstellung des Hausgeistlichen erfolgt nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung der kirchlichen Oberbehörden durch das kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

IV. Die Verpflichtung des Hausgeistlichen wird von dem Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise vorgenommen.

V. Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, durch Besprechungen mit einzelnen Gefangenen und durch Spendung der Sacramente zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Gefangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen.

Seine Befugnisse und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Confession, nicht aber auch auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt.

VI. Der katholische Hausgeistliche ist Rector der Anstalts-Kirche, soferne die Anstalt eine eigene Kirche besitzt.

VII. Der Hausgeistliche ist Inspector der Anstaltsschule.

VIII. Der Hausgeistliche hat bei Erfüllung seiner Berufs-Pflichten die Bestimmungen der Hausordnung und der bestehenden Dienstesinstructionen genauest einzuhalten und steht in Bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt.

In den anderen dienstlichen Beziehungen ist derselbe, vorbehaltlich der gemäß Ziffer I. der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsicht, zunächst der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet.

IX. Die Führung der Kirchenbücher bezüglich der in Straf- oder Polizei-Anstalten in den Landestheilen dießseits des Rheines verwahrten Gefangenen steht im Hinblick auf die bestehenden einschlägigen Verordnungen (Döllinger V. O. S. Bd. VIII. S. 387 u. f) den betreffenden Ortspfarrern zu, welchen die Anstalts-Verwaltungen allmonatlich die zur Evidenthaltung der Kirchen-Bücher erforderlichen Mittheilungen über die vorgekommenen Todesfälle und allenfallsigen Geburten zu machen haben.

Bezüglich der Führung der einschlägigen Civilstandsregister über die in den Straf- oder Polizei-Anstalten der Pfalz verwahrten Gefangenen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Indem vorstehende Bestimmungen bekannt gegeben werden, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Hinsichtlich der Vornahme der Beerdigungen von Gefangenen, sowie der allenfalls vorkommenden Taufen, hat es bei der gegenwärtig an jeder einzelnen Anstalt bestehenden Einrichtung vorläufig noch insolange zu verbleiben, bis das Staatsministerium des Innern hierüber nähere Anordnungen erlassen hat.

2) Die katholischen Hausgeistlichen der Gefangen-Anstalten Sulzbach und Amberg haben seinerzeit, wie schon dermalen bemerkt wird, die ständige Ueberlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie der Vornahme der allenfalls vorkommenden Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramte nachzusuchen, nachdem die beiden Stadtpfarrer sich bereit erklärt haben, auf solches Ersuchen jedem Hausgeistlichen die Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie allenfallsiger Taufen ständig zu übertragen.

3) Nachdem bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau das besondere Verhältniß besteht, daß der katholische Hausgeistliche pfarrliche Rechte nicht blos bezüglich der Sträflinge seiner Confession, sondern auch hinsichtlich der übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau ausübt und hiezu die Anstaltskirche benützt, so erscheint eine besondere Normirung dieses Verhältnisses und der Stellung des katholischen Hausgeistlichen überhaupt veranlaßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden daher auf die Stellung des katholischen Hausgeistlichen bei der gedachten Anstalt keine Anwendung, vielmehr bleiben bis die bezeichnete besondere Normirung erfolgt, die gegenwärtig hierüber bestehenden Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Die kirchlichen Oberbehörden werden hienach zum Vollzuge der vorstehenden Entschließung alsbald die erforderlichen Verfügungen erlassen, die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber haben die ihnen untergeordneten Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten von gegenwärtigem Ausschreiben sofort geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. Juni 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 111.

(Taxen betr. — H.-B. Splb. II. S. 153. — H.-B. B. IV. S. 221. 236. 251.)

A. B. S. M. K. In Abänderung des zweiten Absatzes von Ziffer 29 der Instruktion vom 28. Mai 1862 zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß die Landgemeinde-Verwaltungen fortan die bei der Instruktion der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen anfallenden Taxen selbst erheben.

Hiebei ist nach den Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der Stempelgesetze vom 18. Dezbr. 1812 und vom 11. September 1825 zu verfahren und insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Die Aufnahme der Gesuche zu Protokoll, sowie jede andere im genannten Betreff zu pflegende Protokollarverhandlung unterliegt einer Protokollstaxe von 36 kr., erfolgt aber durchaus stempelfrei.

2) Die von den Bewerbern übergebenen Belege unterliegen, es mag ihre Beibringung ursprünglich geschehen, oder nachträglich erfolgen, der Stempelpflicht und zwar, wenn sie in Privatzeugnissen, in einfachen Abschriften von Verträgen, in Gutachten, Beschreibungen u. s. a. bestehen, dem 3 kr. Stempel.

Alle amtlichen und notariel bestätigten Zeugnisse, insbesondere Geburts-, Tauf- und Sterbzeugnisse, sowie Vermögenszeugnisse uud zwar letztere auch dann, wenn sie mit den Leumundszeugnissen verbunden sind, unterliegen dem 15 kr. Stempel.

Dagegen bedürfen amtliche, im Original stempelfreie Zeugnisse, als Impfscheine, Schulzeugnisse, pfarramtliche Bescheinigungen über genossenen Religionsunterricht, Leumundszeugnisse, Militärabschied, wenn sie als Belege von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionsgesuchen in Original vorgelegt werden, keiner Stempelbeikassirung.

3) Die Bekanntmachungen der Gewerbs-Concessionsgesuche, dann die Verfügungen, welche zur Ergänzung der Instruktion erlassen werden, die Verhandlungen über nachträgliche Uebergabe von Belegen, sowie die Einbegleitungs- oder sonstigen Berichte an die kgl. Bezirksämter sind tax- und stempelfrei.

4) Die Erinnerungen der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, wogegen jene der Gemeindeausschüsse auch dann dem 3 kr. Stempel unterliegen, wenn sie mit der Erinnerung des Armenpflegschaftsrathes oder mit dem Vorlagsberichte an das Bezirksamt verbunden werden.

Eine Taxe darf für diese Erinnerungen zur Armen- und Gemeindekasse nicht erhoben werden.

5) Berufungsschriften der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, alle übrigen aber einschließlich jener der Gemeinden stempelpflichtig.

6) Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen und die Nummer, unter welcher der Eintrag der Taxe in dem Register erfolgt, nebst dem erhobenen Betrage auf dem betreffenden Aktenstücke bei dessen Einsendung zum kgl. Bezirksamte vorzumerken.

7) Die kgl. Bezirksämter haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 31 und Ziffer X. der Eingangs allegirten Stempelgesetze die richtige Stempelverwendung, und wo eine Stempeladkassirung stattfindet, deren vorschriftsmäßige Vornahme bei Bescheidung der betreffenden Gesuche stets genau zu überwachen, Mißgriffe alsbald abzustellen, und insbesondere auch bei Visitationen der Gemeinderegistraturen wirksame Controle deßfalls zu üben.

Die königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Juni 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1026.

(Urheberrechte betr. — H.-B. B. III. S. 243. und unten im Landtagsabschiede.)

L. U. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.

Verbot des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.

Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Artikel 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Artikel 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks.

Artikel 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den

Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Artikel 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines andern Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen, vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Artikel 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere gilt nicht als Nachdruck.

Artikel 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Außerdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichts-Gebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen, versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Artikel 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen genießen denselben Schutz wie Original-Werke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mitübertragen.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

Artikel 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zu Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Artikel 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer anderen Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redakteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt

wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redakteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

Artikel 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon ꝛc., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht seyn, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Artikel 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse seyn oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, so weit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertiget ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Artikel 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

Artikel 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Artikel 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren

Namen bezeichnet ist, währet das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) ein.

Artikel 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art. 12 bestimmten Schutz-Frist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Artikel 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichts-Anstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) zu Statten.

Artikel 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fällen des Art. 8 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Abs. 1 erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versäumt wurden.

Artikel 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der in Art. 11 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.

Artikel 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, beginnt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Art. 17

und 18, die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutz-Frist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Artikel 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutz-Fristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

Artikel 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Artikel 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement) gilt als Nachdruck.

Artikel 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonstückes zu Variationen, Phantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in Art. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

Artikel 24.

Werden einzelne Themata oder Auszüge aus musikalischen Compositionen oder auch ganze Tonstücke geringeren Umfangs in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges literarisches Werk oder in ein ausdrücklich zum Musikunterrichte bestimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, so wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Artikel 25.

Läßt der Tonsetzer einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Composition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder

b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder

c) nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

Artikel 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Original-Platten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

Artikel 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die Nachbildung selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunst-Verfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchen, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Artikel 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Artikel 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunst-

Verfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Artikel 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Artikel 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen seyn, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen.

Artikel 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Artikel 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten seyn oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Artikel 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Porträts) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 36.

Die Vorschriften der Art. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Artikel 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Strafurtheile zugleich die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Im Falle blos fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Artikel 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Vervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrücken wissentlich Handel treibt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Confiscation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Exemplare werden insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Be-

schlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Artikel 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Artikel 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlags-Berechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Artikel 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, soferne der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird oder ob nur einzelne Theile oder Akte desselben zur Aufführung kommen.

Artikel 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebens-Zeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt

es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Artikel. 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werden.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht wurde, und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Artikel 44.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Anfführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Artikel 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Artikel 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne, außer diesem Falle nach Abzug der Tages-Kosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Außerdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführte oder aufführen ließ, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Artikel 47.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Artikel 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Artikel 50.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Artikel 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Artikel 52.

Die Betheiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muß stattfinden, wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art. 14 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2). Außerdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniß nur für solche Werke ertheilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen sind. Im Uebrigen ist die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Artikel 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Ist das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt, so muß ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geschehenem Eintrage zurückzugeben ist. Ist das Werk noch nicht in solcher Weise vervielfältigt, so muß entweder eine Abschrift des Manuscripts oder eine zur Feststellung der Identität des Werks geeignete Beschreibung desselben beigelegt werden. Diese Beilagen sind bei den Akten zu behalten.

Geschieht die Anmeldung durch eine Person, für deren Berechtigung eine der in Art. 51., Abs. 1—3 aufgestellten Vermuthungen spricht, so ist ein weiterer Nachweis nicht erforderlich.

Andern Falles hat der Anmeldende seine Berechtigung zu bescheinigen. Rechtsnachfolger haben sich als solche durch Urkunden zu legitimiren. Hiezu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geschieht, ein Zeugniß des Urhebers, daß er den Verlag des betreffenden Werks dem Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pseudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, können, so lange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden ist, nicht eingetragen werden.

Artikel 54.

Der Eintrag muß enthalten

1) den Tag des Eintrags;
2) Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunsten eines Rechtsnachfolgers desselben bewirkt wird, auch des letzteren;
3) den Titel und eine kurze Beschreibung des Werkes, welche insbesondere die zur Feststellung der Identität desselben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Ist das Werk durch Druck u. s. w. vervielfältigt, so ist auch der Verleger und in Ermangelung eines solchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pseudonymer Werke, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, ist statt des Urhebers die nach Art. 51. Abs. 2 zur Ausübung der Rechte desselben berechtigte Person unter Angabe dieser Eigenschaft derselben anzuführen.

Ist das eingetragene Werk ein solches, bezüglich dessen sich der Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht oder das Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, vorbehalten hat, so ist hievon im Eintrage besondere Erwähnung zu thun.

Artikel 55.

Nach geschehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf dessen Verlangen durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniß ausgestellt, in welchem bescheinigt wird, daß das betreffende Werk als ein nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck, sowie, je nach der Beschaffenheit des Werks und den obwaltenden Verhältnissen, gegen Uebersetznng, Nachbildung oder Aufführung geschütztes Originalwerk zu betrachten ist.

Artikel 56.

Tritt nach geschehenem Eintrage durch Veräußerung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in sonstiger Weise eine Aenderung in der Person des Berechtigten ein oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pseudonymes eingetragen ist, seinen Namen bekannt machen, so hat der Berechtigte wegen Vornahme der hiernach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen schriftlichen Antrag beim Staats-

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu stellen. Hiebei findet Art. 53. Abs. 2 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag stattgefunden hat, richterlich zuerkannt, so ist der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses entsprechend abzuändern.

Artikel 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, ist ein neues dem neuerlichen Eintrage entsprechendes Zeugniß auszustellen.

Artikel 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebst etwaigen Beilagen, sowie alle hierauf bezüglichen bei demselben stattfindenden Verhandlungen und die von demselben ausgehenden Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. sind tax- und stempelfrei.

Es ist Jederman gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich gegen Entrichtung der Stempel- und Tax-Gebühren beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Artikel 60.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen mehreren Personen darüber entstehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zustehen, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Artikel 61.

Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen und es kommen bezüglich derselben, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuchs nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Artikel 62.

Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Straf-Gerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Maßgabe der Bestimmungen der dortigen Strafprozeßordnung zur Geltendmachung seiner Civilrechtsansprüche als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Artikel 63.

Die Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nur durch Anstellung der Entschädigungsklage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung statt.

Artikel 64.

Verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

Artikel 65.

Unbeschadet des Rechts der Untersuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beschlagnahmen beziehungsweise Erlassung vorsorglicher Verfügungen sind auch die Polizeibehörden auf schriftlichen Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Confiscation oder Beschlagnahme unterliegenden Nachdrucks-Exemplare und zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, sowie bei unbefugter Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke die Kasse und die zur Ermittlung der Einnahme etwa dienlichen Listen, Eintrittskarten u. dergl. vorsorglich mit Beschlag zu belegen. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind von ihnen, wenn eine strafbare Handlung angezeigt ist, an den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, andern Falles an das zuständige Civilgericht einzusenden.

Stellt sich eine auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters vorgenommene Beschlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, so ist der Antragsteller zur Entschädigung des durch die Beschlagnahme Verletzten verpflichtet.

Artikel 66.

Der Schutz dieses Gesetzes kömmt allen Werken der im Gebiete des deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel, wo die Werke erschienen sind, zu, sowie auch denjenigen Werken fremder Urheber, welche bei einem im deutschen Bundes-Gebiete ansässigen Verleger erschienen sind.

Was in Abs. 1 vom Gebiete des deutschen Bundes gesagt ist, gilt auch von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

In wie weit dieser Schutz anderen Werken zukömmt, richtet sich nach den deßfallsigen Staatsverträgen.

Viertes Hauptstück.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündigung, im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., sowie alle Verordnungen über den Abdruck von Gesetzen, Verordnungen nnd sonstigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Artikel 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Artikel 69.

Vervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden, sind nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am ersten Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Voraussetzung, daß deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herstellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. Unter dieser Voraussetzung dürfen die am 1. Juli 1865 begonnenen Vervielfältigungen auch noch nach diesem Tage vollendet werden.

Die zur Vervielfältigung bestimmten am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. dürfen unter der in Abs. 2 angegebenen Voraussetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu bestimmenden Zeit, die jedoch keinenfalls vier Jahre übersteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Außerdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Strafurtheile bis zum Ablaufe der Schutz-Frist mit Beschlag belegt werden.

Im Uebrigen kömmt das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich des Nachdrucks auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben seyn, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denselben genannt und vor dem 1. Januar 1837 gestorben ist, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen, so dauert dieser Schutz bis zum 31. Dezember 1867, soferne das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt.

Artikel 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes durch Staats-Vertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, so finden die Bestimmungen des Art. 69 Abs. 2—4 analoge Anwendung.

Artikel 71.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke finden nur auf solche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zum erstenmale aufgeführt oder, ohne daß eine vorherige Aufführung stattgefunden hat, im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht worden sind.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Juni 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 65.

(Urheberrechte betr.)

A. B. S. M. K. In Gemäßheit des vom 1. l. Mts. an in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 28. Juni l. Js., den Schutz der Urheberrechte betreffend, ist bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium eine besondere Eintrags-Rolle zu führen, in welche die durch das bezeichnete Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke auf Anmelden der Urheber, ihrer Rechtsnachfolger und sonstigen Betheiligten eingetragen werden können.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat bereits die zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen erforderlichen Anordnungen getroffen und sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese den inländischen Autoren und Verlegern, sowie den sämmtlichen übrigen Betheiligten Nachstehendes bekannt zu geben:

1) Die Eintrags-Rolle wird, entsprechend den verschiedenen Arten der literarischen und Kunst-Erzeugnisse in vier verschiedene Abtheilungen geschieden, von welchen

die I. Abtheilung Bücher, Druckschriften und sonstige ähnliche literarische Erzeugnisse,

die II. Abtheilung musikalische Compositionen,
die III. Abtheilung die Werke der bildenden Kunst und
die IV. Abtheilung die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke umfaßt.

2) Die Anmeldung von literarischen und Kunsterzeugnissen zum Eintrag in die Eintrags-Rolle hat jederzeit schriftlich zu geschehen und ist, im Falle das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt wurde, gleichzeitig ein Exemplar des einzutragenden Werkes in Vorlage zu bringen, welches nach geschehenem Eintrage zurückgegeben werden wird.

Zum Zwecke dieser Rückgabe ist von auswärtigen Urhebern und Verlegern, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 66 des Gesetzes gegeben sind, ein in Bayern wohnhafter Zustellungs-Bevollmächtigter zu benennen.

Bezüglich der übrigen von den anmeldenden Betheiligten zur Bewirkung des Eintrages zu erfüllenden Vorbedingungen wird auf die einzelnen Bestimmungen der Art. 51, 52 und 53 des Gesetzes verwiesen.

3) Der Eintrag in die Eintrags-Rolle ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14 Absatz 2 und Art. 42 Absatz 2 des Gesetzes in der Regel rein facultativ und an keine Frist gebunden, und die Ausübung der Urheberrechte im Inlande durch den Eintrag nicht bedingt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 3 der zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte zwischen Bayern und Frankreich am 24. März l. Js. abgeschlossenen Convention die Urheber und Herausgeber zum Zwecke der Rechtsverfolgung vor den französischen Gerichten ihr Eigenthumsrecht an dem geschützten Werke durch ein von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium auszustellendes Zeugniß zu constatiren haben (Regierungsblatt Nr. 28, Seite 593), und daß ein solches Zeugniß nach Art. 52 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte nur für solche Werke ertheilt wird, welche in die Eintrags-Rolle eingetragen sind.

4) Die bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium geführte Eintrags-Rolle steht zu angemessener Zeit Jederman zur Einsicht offen und sind in dieser Beziehung die erforderlichen Aufschlüsse vorläufig und bis eine anderweitige Verfügung getroffen werden wird, im Einlaufsprotokolle des Staatsministeriums zu erholen.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, die vorstehenden Anordnungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen und in jeder sonst geeignet scheinenden Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in den weitesten Kreisen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Hiebei wird bemerkt, daß weitere Anordnungen in Beziehung auf die Eintrags-Rolle dem ferneren Vollzuge des Gesetzes vorbehalten werden müssen, und daß nach Maßgabe der sich ergeben-

den Erfahrungen in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Verfügungen nachfolgen werden.

München, den 11. Juli 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 183.

(Urheberrechte betr.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865; sowie des Artikels 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft die nachstehenden Anordnungen zu treffen und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel 1.

Alle diejenigen, welche zum Verkaufe bestimmte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen, musikalischen Compositionen und Werken der bildenden Kunst besitzen, deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, nach dem nunmehr geltenden Rechte aber untersagt ist, sind, wenn sie von den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 Gebrauch machen wollen, verpflichtet, hievon alsbald nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Districtspolizeibehörde ihres Wohnortes (in München der k. Polizei-Direction, in den andern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten diesseits des Rheins den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den kgl. Bezirksämtern) schriftliche Anzeige zu machen und dieser Anzeige ein Verzeichniß der betreffenden Werke mit Angabe der Zahl der vorhandenen Exemplare beizufügen. In dem Verzeichnisse müssen die Werke so beschrieben werden, daß hiedurch deren Identität festgestellt wird. Bei Werken der vorbezeichneten Art, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 nur begonnen ist und erst nach diesem Tage vollendet werden soll, muß in dem Verzeichnisse zugleich angegeben werden, wie viele Exemplare bei den bereits erschienenen Lieferungen abgezogen worden sind.

Artikel 2.

Die Districtspolizeibehörde hat hierauf, und zwar spätestens bis zum 30. September l. Js., nachdem sie das ihr übergebene Verzeichniß mit den vorhandenen Exemplaren verglichen und erforderlichen Falles richtig gestellt oder ergänzt hat, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen und auf dem Verzeichnisse zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Artikel 3.

Bei neuen Lieferungen von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art, deren Vervielfältigung bereits vor dem 1. Juli 1865

begonnen war und nach diesem Tage fortgesetzt wird, dürfen nicht mehr Exemplare abgezogen werden, als bei den frühern Lieferungen abgezogen worden sind. Sobald von einem solchen Werke eine weitere Lieferung zur Vollendung gelangt ist, und zwar vor Ausgabe derselben, muß dies der Districtspolizeibehörde angezeigt werden, welche, nachdem sie sich überzeugt hat, daß es sich um eine weitere Lieferung eines Werkes der bezeichneten Art handelt und daß die frühere Auflage nicht überschritten worden ist, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen hat.

Artikel 4.

Steht bei einem Werke der in Artikel 1 bezeichneten Art, dessen Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war und nach diesem Tage vollendet werden soll, das Urheberrecht einem Angehörigen des französischen Staates zu, so muß, unbeschadet der Anzeige bei der Districtspolizeibehörde und des in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahrens, alsbald nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung und spätestens bis zum 31. August l. Js. je ein Exemplar der sämmtlichen bisher erschienenen Lieferungen bei dem kaiserlich französischen Ministerium des Innern in Paris oder bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München hinterlegt und dabei zugleich die Zahl der bei diesen Lieferungen abgezogenen Exemplare angegeben werden. Von allen spätern Lieferungen muß vor der Ausgabe ein Exemplar in gleicher Weise hinterlegt werden.

Artikel 5.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen, zur Vervielfältigung von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotyp-Abgüsse und dergleichen dürfen noch bis zum 30. Juni 1869 benützt werden.

Wer solche Vorrichtungen besitzt, hat dies, und zwar spätestens bis 30. September l. Js., der Districtspolizeibehörde anzuzeigen, die nach genommener Einsicht ein Verzeichniß dieser Vorrichtungen aufnimmt, in welchem dieselben in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben werden.

Die mittels solcher Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen dürfen nicht eher ausgegeben, verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt werden, bis sie von der Districtspolizeibehörde mit deren Amtssiegel bezeichnet sind.

Artikel 6.

Vervielfältigungen von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art dürfen aus einem andern Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn

1) nach Maßgabe der in dem betreffenden Staate in dieser Beziehung geltenden Anordnungen und in Ermangelung von solchen in anderer Weise erwiesen ist, daß die ein-

geführten Exemplare entweder bereits vor dem 1. Juli 1865 angefertigt waren oder daß sie mit Benützung von Vorrichtungen, welche an diesem Tage vorhanden waren, in dem Zeitraume vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1869 angefertigt worden sind oder daß es sich um weitere Lieferungen von Werken handelt, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war, und wenn

2) überdies der betreffende Staat unter den in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen auch seinerseits die Einfuhr solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.

Artikel 7.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 69 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zu verfahren.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 19. August 1865.

Reggs.-Blatt 1865. S. 898.

(Urheberrechte betr.)

A. B. S. M. K. Die kaiserlich französische Regierung hat unterm 22. Juni l. Js. eine Verordnung erlassen, welche den Vollzug der zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen Literarconvention zu sichern bestimmt ist.

Da diese Verordnung sowohl für den gesammten bayerischen Buch- und Kunsthandel als für die inländischen Urheber von Werken der Literatur und Kunst von Interesse ist, so wird der Wortlaut dieser Verordnung, und zwar in deutscher Uebersetzung, in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben und erhalten die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Betheiligten in geeignetem Wege auf diese Verordnung der französischen Regierung aufmerksam zu machen.

München, den 1. November 1865.

Verordnung

zur Sicherung des Vollzuges der am 24. März 1865 zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossenen Uebereinkunft behufs gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation, Kaiser der Franzosen.

Allen unsern Gruß!

Auf den Bericht Unseres Staatsministers des Innern, im Hinblick auf die unterm 24. März 1865 zwischen Frankreich

und Bayern abgeschlossene Literarconvention (R. Bl. S. 588.) und insbesondere auf die Artikel 12 und 14, sowie auf das Decret vom 28. März 1852 und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Sobald die Uebereinkunft vom 24. März 1865 in Wirksamkeit getreten ist, hat Unser Staatsminister des Innern dafür Vorsorge zu treffen, daß bei allen Buchhändlern, Verlegern und Buchdruckern ein Verzeichniß aller noch nicht zum Gemeingut gewordener bayerischer Werke angefertigt werde, welche am 24. März 1865 in Frankreich schon veröffentlicht waren, oder deren Veröffentlichung an diesem Tage schon begonnen hatte.

Artikel 2.

Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet — unbeschadet solcher Fälle, wo wegen physischer Unmöglichkeit eine Verlängerung oben erwähnten Zeitraumes zugestanden wird —, sollen durch Bevollmächtigte Unseres Staatsministers des Innern unentgeltlich alle bei jedem im Detail verkaufenden Buchhändler verzeichnete Werke mit einem gleichen Stempel versehen werden.

Den Verlegern soll für jedes von ihnen mit oder ohne Ermächtigung vervielfältigte Werk, dessen Eigenthum einem bayerischen Staatsangehörigen zusteht, ein Conto (laufende Rechnung) im Ministerium des Innern eröffnet werden.

Die Anlegung des Stempels soll für jede Vervielfältigung, auf Verlangen besagter Verleger, nach Maßgabe ihres Bedarfes, bis zum Belaufe der Anzahl von Exemplaren vorgenommen werden, welche auf ihre Rechnung in dem Art. 1 genannten allgemeinen Verzeichnisse eingetragen sind.

Artikel 3.

Nach Ablauf der im Artikel 2 für die Anlegung des Stempels bestimmten Zeitfrist soll jede nicht autorisirte Vervielfältigung bayerischer Bücher, welche durch den Verleger feilgeboten oder verschickt wird, mit Beschlag belegt werden, wenn sie nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die im Detail verkaufenden Buchhändler anbelangt, soll jede ohne Ermächtigung veranstaltete und mit dem Stempel nicht versehene Vervielfältigung, welche, nach Ablauf oben genannter Zeitfrist, bei denselben vorgefunden wird, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel 4.

Jede Nachahmung, jede Fälschung und jede betrügerische Anwendung des Stempels unterliegt den in den Artikeln 142 und 143 des „Code pénal“ bestimmten Strafen.

Artikel 5.

Bei Werken, deren Vervielfältigung schon begonnen, aber

noch nicht vollendet ist, sollen die französischen Verleger, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Wirksamkeit der Uebereinkunft an gerechnet, bei dem königlich bayerischen Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München, oder bei der Canzlei der königlich bayerischen Gesandtschaft in Paris je ein Exemplar aller schon erschienenen Bände oder Lieferungen der fraglichen Werke hinterlegen und dabei zugleich die Zahl der von diesen Bänden oder Lieferungen, sei es in einer, sei es in mehreren Ausgaben, abgezogenen Exemplare angeben.

Der Verkauf der späteren Bände oder Lieferungen ist durch die Hinterlegung je eines Exemplares und die Anlegung des Stempels bedingt.

In keinem Falle dürfen von solchen neuen Bänden oder Lieferungen mehr Exemplare abgezogen werden, als von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen.

Artikel 6.

Das Staatsministerium des Innern soll gleichfalls ein Verzeichniß anfertigen lassen von allen Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten, sowie auch von allen lithographischen Steinen, welche sich in den Magazinen der französischen Verleger oder Drucker befinden und ohne Ermächtigung bayerischen Modellen nachgebildet sind. Diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten, sowie die lithographischen Steine dürfen nur während vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benützt werden.

Artikel 7.

Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte und Lithographien, mögen sie nun auf einzelnen Blättern erscheinen oder einer Sammlung angehören, oder einem Werke einverleibt seyn, welche mittelst der im vorigen Artikel bezeichneten Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten, sowie lithographischen Steine hergestellt oder abgezogen sind, dürfen nicht eher feilgeboten werden, bis sie mit dem besonderen Stempel versehen sind. Für solche Vervielfältigungen, welche erforderlich sind, um schon gedruckte Bände zu vervollständigen, kann der Eigenthümer der Original-Ausgabe keine Entschädigung beanspruchen.

Artikel 8.

Nicht autorisirte Vervielfältigungen von französischen Werken, welche mit dem Stempel versehen sind, dürfen nur dann von Bayern nach Frankreich eingeführt werden, wenn die betheiligten französischen Urheber und Verleger dieser Werke ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel 9.

Die aus Bayern kommenden Bücher, deren Einfuhr gestattet

ist, sollen gemäß Artikel 14 der Uebereinkunft in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage durch folgende Zollämter abgefertigt werden, nämlich

1) Bücher in französischer Sprache: Forbach, Weissenburg und Saint-Louis; dann durch nachstehende Zollämter, welche vermöge der Verordnung vom 14. März 1863 allen vom Auslande kommenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geöffnet sind: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais und Dieppe; und durch die Zollämter zu Ajaccio und zu Hendaye, welche dasselbe Vorrecht vermöge der Verordnungen vom 7. November 1863 und vom 7. September 1864 genießen.

2) Bücher in jeder anderen als der französischen Sprache durch die nämlichen Zollämter und außerdem durch die Zollämter zu Saargemünd, Verrières-de-Joux, Perpignan, le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Solche Bücher, welche am Eingange nach Frankreich declarirt werden, dürfen auch in das Staats-Ministerium des Innern (division de l'imprimerie et de la librairie) geschickt werden, um dort der üblichen Beglaubigung unterworfen zu werden.

Artikel 10.

Unsere Staatsminister des Aeußern, der Finanzen und des Innern sind, jeder für sein Departement, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Also berathen und beschlossen in der Sitzung des Staats-Raths vom 22. Juni 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 241.

(Taxen betr. — H.-B. B. IV. S. 221. u. Spl.-B. I. S. 53.)

A. B. S. M. K. Da sich Anstände über die Geschäfts-Behandlung bei Aufnahme derjenigen Notariatsurkunden ergeben haben, für welche nach Art. 3 des Taxgesetzes wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit Taxbefreiung angesprochen wird, so werden hiemit im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz hierüber nachstehende Direktiven erlassen:

1) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht die Entscheidung über die nach Art. 3 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 beanspruchte Taxbefreiung nach Art. 45 des allegirten Gesetzes und wie in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 18. Januar 1853 (Reggsbl 1853 Seite

138 ff.) anerkannt ist, den Finanzstellen zu, und es haben daher die kgl. Notare bei derartigen Anträgen die Betheiligten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die auf Grund angerufener Notorietät oder vorgelegter Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit tax- und stempelfrei erfolgende Aufnahme des treffenden Geschäftes noch keine endgiltige, sondern die Revision der Finanzstelle vorbehalten ist.

2) Eine Zulassung zum Armenrecht mit der Wirkung der Taxvormerkung für eine Reihe fortlaufender Geschäfte wie in Streitsachen findet bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht statt, sondern es kann nur für das einzelne Geschäft je nach seiner Beschaffenheit und mit Beachtung der Bestimmung in Artikel 30 des Taxgesetzes, dann Artikel 106 Ziffer 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 Taxbefreiung eintreten.

3) Die kgl. Notare haben derartige Verhandlungen in ihrem Taxregister mit Ansatz einer Registernummer und Ausfüllung der Kolumnen 1—5 (Formulare lit. A. zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862) aber mit Außer-Ansatzlassung eines Taxbetrags vorzutragen, die vorgelegten Begründungsnachweise zu sammeln und bei der Gebühren-Bewerthungsprüfung den Commissären vorzulegen, im Falle notorischer Zahlungsunfähigkeit aber hievon auf der Urkunden-Urschrift oder dem treffenden Fehlblatte Vormerkung zu machen.

4) Wenn in Prozeßsachen, wobei eine Partei durch das treffende Gericht zum Armenrecht zugelassen ist, mit dieser eine Vollmacht beurkundet wird, ist der treffende Gerichts-Beschluß über Zulassung zum Armenrechte vorzuweisen und auf dem Urkundenfehlblatte zu allegiren.

München, den 1. Juli 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1086.

(Straflisten betr. — H.-B. Spl.-B. II. S. 386.)

A. B. S. M. K. Gemäß §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte und Justiz-Ministerialentschließung vom 28. Januar 1864 (Justiz-Ministerialblatt Seite 22) haben die Staatsanwälte von jeder bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilung eines Inländers, sowie von jeder in der Richtung gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens geführten, wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe aber eingestellten Untersuchung dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft an dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Heimat des Abgeurtheilten oder in Untersuchung Be-

fangenen befindet, zur Vervollständigung der Strafliste der betreffenden Person Mittheilung zu machen.

Da derartige Personen aber nicht selten an einem anderen Orte als dem ihrer Heimat sich aufhalten und selbst den Aufenthaltsort im Laufe der Untersuchung häufig wechseln, so ist künftighin auch der letzte aktenmäßig bekannte Aufenthalts-Ort dieser Personen von den Staatsanwälten in den Mittheilungen an die Staatsanwaltschaftsvertreter anzuführen und von den letzteren in der Strafliste zu bemerken.

München, den 2. Juli 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1172.

(Fassionen betr. — H.-B. B. I. S. 196. — B. III. S. 454. — B. V. S. 350.)

J. N. S. M. K. Das kgl. protestantische Oberconsistorium hat mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die im Abdruck nachfolgende Instruktion vom 15. März l. Js. zur Herstellung neuer Fassionen über den Ertrag der prot. Pfarreien im Königreiche Bayern diesseits des Rheins erlassen, welche den obenbezeichneten kgl. Behörden zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung, sowie zur geeigneten Mitwirkung bei Herstellung der neuen Fassionen bekannt gegeben wird.

Diejenigen kgl. Rentämter, in deren Bezirke protestantische Pfarreien sich befinden, werden gleichzeitig beauftragt, Verzeichnisse über die Durchschnittspreise des Getreides für die Jahre 1834/35 bis 1843/44 incl. unverweilt anzufertigen und diese Verzeichnisse binnen acht Tagen der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Zusammenstellung der Ergebnisse für das kgl. protestantische Consistorium zu Ansbach in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 5. Juli 1865.

Instruktion

zur

Herstellung neuer Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien im Königreiche Bayern diesseits des Rheins.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 7. Mai 1865 Nr. 3307.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Mai 1864 Nr. 4278 sind für alle protestantischen Pfarreien des

Königreichs neue Ertragsfassionen herzustellen. Für diese Herstellung werden hiemit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das Formular für diese Fassionen bleibt dasselbe, wie solches die Verordnung vom 6 November 1809 vorschreibt. (A. H.-B. Bd. II. S. 33 und Beilage hiezu Nr. XVI. — H.-B. B. I. S. 534 not. 7. a.); nur sind auf dem Titelblatte noch das Bezirksamt und das Rentamt beizusetzen, in deren Bezirken die Pfarrei liegt.

Die Fassionen sind dreifach anzufertigen, und ist ein Exemplar bei dem Oberconsistorium, eines bei dem betreffenden Consistorium und eines bei dem Pfarramte zu hinterlegen.

Bei jedem einzelnen Fassionsvortrag ist stets die Ziffer des treffenden Beleges anzuführen, wobei vorbehaltlich des §. 2 Bemerkten zugleich ausdrücklich bestimmt wird, daß etwaige Stiftungs-Urkunden, Kaufbriefe und andere Verträge über Pfarrgüter und Gerechtsame, namentlich alle ersten Ausfertigungen von Notariats-Urkunden (§. 87 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 — H.-B. Splb. I. S. 50.) Hypothekenbriefe, Quittungen, Schuldscheine, dann alle verpflichtenden Anerkenntnisse von Gemeinden, Corporationen und Privaten, sowie die betreffenden Regierungs- und Consistorialentschließungen in vom Dekanate beglaubigten Abschriften beizulegen sind, während alle Zeugnisse von Staats- und Gemeindebehörden, welche sich blos auf den Werthsanschlag der Einkünfte beziehen, sowie überhaupt alle Zeugnisse öffentlicher Behörden über ihnen aktenmäßig bekannte Thatsachen im Original unter die Belege aufgenommen werden.

Wo hienach die Belege im Original zu adhibiren sind, werden solche dem für das Oberconsistorium bestimmten Fassions-Exemplar beigelegt, den beiden andern Fassionsexemplaren aber in Abschrift beigefügt, die ebenfalls von dem Dekanate vorher zu beglaubigen ist.

Jedes Exemplar der Fassion ist sammt den Belegen mit einem festen Tekturbogen zu umgeben. Bei jedem Titel und bei jeder Unterabtheilung ist ein entsprechender Raum für künftige Nachträge offen zu lassen. Der Abschluß erfolgt nach Titeln, nicht nach der Seitenzahl, jedoch sind die Fassionen zu paginiren. Der Abschluß ist mit der Unterschrift des Pfarrers oder des Pfarrverwesers und mit dem pfarramtlichen Siegel, dann mit der Beglaubigung des Dekanats zu versehen.

Einer Bestätigung der Fassionen durch die Distrikts-Polizei-Behörden bedarf es nicht.

Bei combinirten Pfarreien ist für jede Pfarrei eine gesonderte Fassion herzustellen.

§. 2.

Da erst in den letzten Jahren in Folge des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 fast durchgehends neue Fassions-Abschlüsse hergestellt und mit den nöthigen Belegen versehen wor-

den sind, so wird zur Erleichterung der dermaligen Fassions-Umarbeitung gestattet, bei allen jenen Fassionsansätzen, für welche neue Belege nicht nöthig werden, lediglich auf die Ziffer der bereits vorliegenden Fassionsbelege hinzuweisen, doch ist dabei die Jahrzahl der Anfertigung der frühern Fassion stets genau anzugeben.

Die Fassionen sind daher sammt ihren Belegen durchaus unversehrt zu erhalten und bleibt namentlich irgend eine Herausnahme von Belegen unbedingt verboten.

Neue Belege sind nur da, wo dieß durch die gegenwärtige Instruktion speciel bestimmt wird, sowie da nothwendig, wo an den bisherigen Fassionsansätzen aus sonstigen Gründen eine Abänderung eintritt. Diese Belege sind von Nr. 1 an zu nummeriren.

§. 3.

Es ist überall bayerisches Maß und bayer. Währung anzunehmen, und wird als niedrigster Bruchtheil des Geldes 1 pf. festgesetzt.

§. 4.

Zu Titl. I. der Einnahmen.

Hier sind alle ständigen Bezüge einzusetzen, wie solche an Geld und Naturalien aus

Staatskassen,
Stiftungskassen,
Gemeindekassen,
von anderen Pfarreien, dann von Privaten

zu leisten sind.

Die als Personalzulagen aufzufassenden Aufbesserungszuschüsse bis zu 800 fl. aus Staatsmitteln sind intra lineas vorzumerken.

Von den Zuschüssen, welche aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse geleistet werden, finden nur die auf derselben fundationsmäßig lastenden Besoldungsreichnisse Aufnahme.

Bei den Einnahmen an ständigen Gehalten sind die Getreidebezüge (Getreidecompetenzen) nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 1834/35 bis 1843/44 incl. in Geld anzuschlagen.

Da Durchschnittspreise aus sämmtlichen Rentamtsbezirken durch die kgl. Consistorien von den kgl. Regierungs-Finanzkammern erholt, und Abschriften hievon sowohl dem kgl. Oberconsistorium vorgelegt, als den Pfarrämtern zugefertigt werden, so genügt in den Fassionen eine bloße Hinweisung auf diese Durchschnittspreise, und sind besondere Belege hiefür nicht erforderlich.

Die Besoldungs-Holzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den Jahren 1847/48 bis 1856/57 incl. bestandenen mittleren Lokal-Preise und zwar nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, insoferne diese von den Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen.

Da, wo das Holz von den Parochianen angefahren, von den Fatenten aber hiefür ein Gegenreichniß geleistet werden muß, sind für die Beifuhr lediglich die durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung nachzuweisenden Ausgaben des Gegenreichnisses von dem mittleren Lokalpreis in Abzug zu bringen.

In gleicher Weise sind auch die noch ständigen Bezüge an Bier, Most, Wein, Baumfrüchten ꝛc. nach den örtlichen Mittelpreisen der Jahre 1847/48 bis 1856/57 in die Fassion einzustellen.

Sind Naturalbezüge in legaler Weise förmlich in ständige Geldbezüge umgewandelt, so sind selbstverständlich nur diese in die Fassion einzustellen.

Die Rechnungs-Abhörgebühren sind laut der höchsten Ministerialentschließungen d. d. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838 (Amtshandbuch Bd. II. S. 71 und 73) aufgehoben und haben außer Ansatz zu bleiben.

Wo solche etwa unter irgend einem Titel noch freiwillig gezahlt werden, können sie intra lineas in der Fassion vorgemerkt werden.

Die Erträgnisse aus Pfarrwaldungen werden unter Titl. III. fatirt.

§. 5.

Zu Titl. II. der Einnahme: Zinsen aus Aktiv-Kapitalien.

Die Zinsen aus Kapitalien sind seither in den 5 ersten Fassionstiteln getheilt je nach ihrem Ursprunge vorgetragen worden. Bei Ausleihung der Kapitalien mußten dieselben indeß ohne Rücksicht auf den Vortrag in der Fassion zusammengeworfen werden, wovon bei dem oftmaligen Wechsel der Kapitalien fortwährende Fassionsberichtigungen die unausbleibliche Folge waren.

Ebenso wurden durch Berichtigung des Zinsfußes und der Zinsrente andauernde Nachträge veranlaßt, da die heimgezahlten Kapitalien nicht immer zu dem frühern Zinsfuß wieder ausgeliehen werden konnten.

Um nun einestheils den Ursprung der Kapitalien thunlichst evident zu erhalten, anderntheils aber die vielfachen Fassions-Berichtigungen zu vermeiden, sind fortan, mit alleiniger Ausnahme der Bodenzinse und der Bodenzinskapitalien, welche nach wie vor unter Titl. IV. eingesetzt werden, sämmtliche Kapitalien und deren Zinserträgnisse unter Titl. II. vorzutragen und zwar in nachstehender Weise:

1) fl. kr. eiserne Kapitalien,
2) fl. kr. Vergütung für abgelöste Besoldungsreichnisse Titl. I.,
3) fl. kr. gestiftete Kapitalien Titl. II.,
4) fl. kr. Erlös aus verkauften Grundstücken und Holzschlägen Titl. III.,
5) fl. kr. Ablösungsbeträge für Handlöhne und Grundrenten, nämlich

fl. kr. a) Entschädigungskapitalien aus der Gefällsüberweisung,
fl. kr. b) Ablösungsschillinge für nicht überwiesene Grund-Renten und Rechte,
fl. kr. c) Handlohnsäquivalente und
fl. kr. d) Entschädigungskapitalien nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes;
6) fl. kr. Ablösung für Zehnten,
7) fl. kr. Ablösung für Holzrechte Titl. IV.,
8) fl. kr. Cursgewinn.

fl. kr. Summa der Kapitalien.

Hieraus betragen die Zinsen nach dem landläufigen Mittel-Procent zu 4 vom Hundert . . . . fl. kr.

Ferner sind etwaige unverzinsliche Kapitalswerthe, wie Eisen-Bahnlotterie-Loose und dergleichen hier vorzumerken.

Zum Nachweis des Kapitalienvortrages ist beglaubigter Auszug aus dem Kapitalienbuche der Pfarrei nach dem für dieses vorgeschriebenen Formular zu den Belegen zu nehmen, soferne den früheren Fassionen nicht bereits eine den dermaligen Kapitalienbestand vollkommen belegende Abschrift des Kapitalien-Buches adhibirt ist. Veränderungen, welche künftig durch Heimzahlung und Wiederanlage von Kapitalien sich ergeben, sind fernerhin ausschließlich nach den über die Verwahrung und Verwaltung des Pfarrkapital-Vermögens bestehenden Vorschriften zu behandeln.

In den Fassionen selbst sind Nachträge und Berichtigungen nur dann noch in Antrag zu bringen und zu vollziehen, wenn sich eine Vermehrung oder Verminderung an dem Kapital-Betrag ergibt, und zwar um mindestens 10 fl. mit Worten: Zehn Gulden; — kleinere Aenderungen sind einstweilen auf ein der Fassion beizufügendes Blatt vorzumerken.

Die Zinsen aus Kapitalien, welche von den Kirchen-Stiftungen verwaltet werden, sind dann, wenn sie zur Aufbesserung des Pfarreinkommens im Allgemeinen bestimmt sind, als ständiger Gehalt sub Tit. I. Nr. 2 vorzutragen, wenn sie eine Vergütung für Dienstesverrichtungen bilden, z. B. für die Abhaltung von Gottesdiensten u. s. w. sub Tit. V. einzusetzen.

Die an die Ablösungskasse nicht überwiesenen Handlohns-Aequivalente, deren Anfall erst bei der nächst erfolgenden Besitz-Veränderung eintritt, sind bis zu diesem Zeitpunkte in der Fassion evident zu halten, und deshalb dort vorzumerken.

Erst nach eingetretenem Anfall ist der baar erlegte Betrag des Handlohnsäquivalents selbst bei Titl. II. §. 5, von dem in Bodenzins umgewandelten Reste aber (Art. 15 Abs. 4 des Ablösungsgesetzes — H.-B.-B. I S. 64.) der jährliche Bodenzinsbetrag unter Titl. IV. unter die Erträgnisse einzustellen und einzurechnen.

§. 6.

Zu Titl. III. der Einnahmen, Ertrag aus Realitäten.

Hinsichtlich des Wohnungsanschlags bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und namentlich bei der Oberconsistorial-Entschließung vom 27. Juli 1855 (Amtshandb. Bd. II. S. 63), wornach die Pfarrwohnung

a) in Städten innerhalb der Summe von nicht unter 50 fl. und nicht über 100 fl., und

b) auf dem Lande innerhalb der Summe von nicht unter 20 fl. und nicht über 50 fl.

angeschlagen werden soll, so zwar, daß aus der reinen Gesammt-Einnahme einer Pfarrei, mit Ausschluß des Wohnungs-Anschlages selbst, das Ergebniß von 5% als Wohnungs-Ansatz gilt.

Da, wo der Fatent eine ständige Wohnungsvergütung bezieht, welche den vorschriftsmäßigen Fassionsanschlag der Wohnung übersteigt, gleichwohl aber nachweisbar gezwungen ist, die Wohnungsvergütung vollständig zu verwenden, ist nur der Fassions-Auschlag vorzutragen, die Vergütung selbst aber intra lineas vorzumerken.

Stimmen die Vorträge des Steuerkatasters und der früheren Fassion bezüglich des Eigenthums an den Pfarrgebäuden nicht überein, so ist hierüber in der Pfarrfassion Vormerkung zu machen, die Besitztitelsberichtigung jedoch gesondert auszutragen.

Bezüglich der Ermittlung des Ertrags aus der Oekonomie ist schon in der Ministerialentschließung vom 22. März 1834 (Döllinger's Verordnungensamml. Bd. VIII. S. 921 u. f. — H.-B. B. I. S. 534. not. 7. a.) „die Revision der Pfarrfassionen betr.“ auf das rektifizirte Steuer- definitivum hingewiesen.

Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens und zur Ermittlung eines für alle Pfarreien nach demselben Grund-Satze bestimmten Widdumsertrages ist auch nichts mehr geeignet, eine sichere Grundlage zu bieten, als das nach dem Gesetze vom 15. August 1828 (H.-B. B. IV. S. 1.) rektifizirte Steuerdefinitivum. Der in der Steuerverhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt bei gemeinüblichen Wirthschafts-betriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung ꝛc. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind.

Ueberdieß ist der Körnerertrag in der Verhältnißzahl nach dem geringen Preise von 8 fl. für einen Schäffel Korn (Roggen), welchem je 4 Metzen Weizen, 8 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Feesen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Handelsverhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten (Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften und dgl. m.) mit dem Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl in Ansatz zu bringen und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeitslöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden. Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem treffenden Rentamte zu beglaubigende Abschrift des Grundsteuerkataster-Extraktes, gesondert für die eigentlichen Widdumsgrundstücke und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungsdienstgründe, wobei zu bemerken ist, wem das Eigenthum an den Pfarrgebäuden zusteht.

Stimmen die Steuerkataster mit den älteren Fassionen bezüglich des Eigenthums der Grundstücke nicht überein, so gilt dasselbe, was oben in diesem Betreff bezüglich der Gebäude bemerkt worden ist.

Nach erfolgtem Wohnungsanschlage sind in der neuen Fassion die Erträgnisse der übrigen Realitäten in nachstehender Weise aufzunehmen:

Tgw.	Dezm.	Culturart.	Grundsteuer-Verhältnißzahl.
1	6	Gärten	20,0
"	"	Aecker	,
"	"	Wiesen	,
"	"	Waldungen	,
"	"	Weinberge	,
"	"	Hopfengärten	,
"	"	Weidenschaften	,
"	"	Weiher	,
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

Gesammtsumme der Verhältnißzahl	,
Von dieser Summe die Hälfte mit	,
abgezogen, ist das Reinerträgniß der Oekonomie in die Fassion einzustellen mit	,

Wenn Pfarrgrundstücke in Erbpacht gegeben sind, hat der Betrag des Erbpachtes selbst, nicht aber die Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl, als Fassionsansatz zu gelten.

Wohl aber hat es bei dem Anschlag nach der Hälfte der Steuerverhältnißzahl sein Verbleiben, wenn die Pfarrgrundstücke mit Consistorialgenehmigung auf eine längere Reihe von Jahren in einer auch den Amtsnachfolger bindenden Weise nur in Zeitpacht gegeben sind. Doch ist in diesem Falle von der Dauer der Verpachtung und dem Betrag des Pachtschillings intra lineas Vormerkung zu machen.

Da, wo den Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke obliegt, ist der Werth der Bestellungsarbeiten, unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse, nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung in Ansatz zu bringen und dem Ertrag der betreffenden Grundstücke in der Fassion zuzurechnen.

Bei den Waldungen ist der laufende jährliche Anfall an Klaftern, Reisig u. s. w. beziehungsweise das Deputat des Pfarrers aus dem Walde in der Fassion stets intra lineas vorzumerken und mit einem beglaubigten Auszug aus dem Wirthschaftsplane zu belegen.

Stehen die hienach dem Pfarrer zufallenden laufenden Nutzungen entweder wegen früherer schlechter Bewirthschaftung oder wegen vorgenommener Abholzung oder wegen eines andern Grundes mit der Hälfte der Steuerverhältnißzahl des Waldes zur Zeit nachweisbar außer Verhältniß, so bleibt es dem Fatenten anheimgestellt, unter genauer Begründung darauf anzutragen, daß statt der Hälfte der Steuerverhältnißzahl das von der treffenden Forstbehörde bestätigte laufende Erträgniß, beziffert mit Zugrundelegung des gegenwärtigen Materialnutzungs-Etats nach dem Durchschnitte der in den Jahren 1847/48 bis 1856/57 einschlüssig bestandenen örtlichen Preise mit Abzug der Kosten für Leitung des technischen Betriebes und die Beschützung der Pfarrwaldungen, dann für Culturen und Holzfällungen in die Fassion eingestellt werden.

Nur da, wo — wie in Oberbayern — noch das sogenannte alte Definitivum besteht, ist es bei den bisherigen Ansätzen zu belassen, und sind die nöthigen Berichtigungen sogleich nach dem Eintritt des rektifizirten Definitivums vorzunehmen.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr.“ (Ges.=Bl. 1848 S. 129.) und vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betr.“, (H.=B. B. II. S. 365.) das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erworben wurde, so ist bei dem Vortrage der Einkünfte aus Realitäten in den neuen Fassionen auch der allenfallsige Ertrag aus dem Jagdrechte in Vortrag zu bringen.

Bei einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande, oder 400 Tagwerken im Hochgebirge, sowie von Seeen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Jagd=Pachtschillinge seit Verkündung des Gesetzes vom 30. März 1850 einzustellen.

Dasselbe hat auch im Falle des Art. 4 des bezeichneten Gesetzes hinsichtlich des Antheils des Pfründeeigenthums an den gemeindlichen Gesammt-Jagdpachtschillingen zu geschehen und im Falle des Art. 3 l. c. ist die festgestellte Entschädigung für Ausübung der Jagd auf dem von größerem zusammenhängenden Grundbesitze (Art. 2 Ziff. 3) vollständig umschlossenen Pfründe-Grunde einzustellen.

Alle deßfallsigen Ansätze sind durch bezirksamtlich beglaubigte Zeugnisse der betreffenden Gemeinde-Verwaltungen zu belegen.

§. 7.

Zu Titl. IV. der Einnahme, an Ertrag aus Rechten.

Die grundherrlichen Rechte, welche die Pfarreien anzusprechen hatten, sind fast durchgehends abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt. Wo aber bei einzelnen Pfarreien etwa noch fixirte Grundlastenreichnisse bestehen, sind dieselben sub Nr.

1) vorzutragen. Besteht das Fixum in Geld, so ergibt sich dessen Anschlag von selbst; besteht dasselbe in Naturalreichnissen, so ist bei deren Anschlag nach den über die Natural-Gehaltsbezüge §. 4 ertheilten Normen zu verfahren.

Soweit die Nachweise über Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Rechte bereits in den zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hergestellten letzten Fassionsabschlüssen enthalten sind, bedarf es zur neuen Fassion keines weiteren Beleges, im entgegengesetzten Falle sind die in der Oberconsistorialentschließung vom 27. Juli 1855 geforderten Nachweise beizubringen. (Amtshandbuch Bd. II. S. 61.)

2) Alle Bodenzinse mit den denselben entsprechenden Bodenzins-Kapitalien;

3) Einnahmen aus dem Gemeinderechte;

4) Einnahmen aus dem Weiderechte;

5) Einnahmen aus dem Fischrechte.

Der Vortrag an Bodenzinsen ist mit den die Regulirung derselben bestätigenden Urkunden zu belegen, soweit dieß bei den früher hergestellten Fassionsabschlüssen nicht bereits geschehen ist.

Ueber den durchschnittlichen Werth des Gemeinderechts, des Weiderechts und des Fischrechtes ist von der Ortsbehörde ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß zu erholen und zu den Belegen zu bringen.

Wird eines dieser Rechte nicht mehr ausgeübt, und ist hiefür ein Ablösungskapital bezahlt worden, so ist hier lediglich Vormerkung zu machen, das Kapital selbst aber unter Titl. II. einzustellen.

Wird dafür jährlich ein Geldfixum bezahlt, so ist solches hier in die Fassion aufzunehmen und ein legaler Nachweis hierüber zu den Belegen zu bringen.

6) Der Ertrag aus Forstrechten wird unter deren genauen Beschreibung nach dem Durchschnitte der in den Jahren 1847/48 bis 1856/57 incl. bestandenen Lokalpreise, nach Abzug der Perceptionskosten, soweit solche von dem forstberechtigten Pfründebesitzer getragen werden müssen, in die Fassion eingestellt, und der deßfallsige Ansatz durch das

oben zu Titl. I. auch für das Besoldungsholz vorgeschriebene Zeugniß der Forstbehörde belegt.

Was die Aenderungen betrifft, welche bezüglich der Forst-Berechtigungen das Forstgesetz vom 28. März 1852 (H.-B. B. IV. S. 341.) zur Folge gehabt hat, wird noch besonders angeordnet, was folgt:

a) Wenn Forstberechtigungen einer Pfründe in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt sind, so ist diese Geld-Leistung in diese Fassion einzustellen.

b) Ist im Falle des Art. 26 des bezeichneten Forstgesetzes vom Waldbesitzer wegen veränderter Holz- oder Betriebs-Art an eine Pfründe die Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zu fatiren.

c) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maß umgewandelten Holzberechtigung in einer Pfründe-Waldung auf den Antrag des verpflichteten Pfründebesitzers durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eintritt, und wenn die Gegenreichnisse nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annimmt, so ist diese zu fatiren.

d) Für diejenigen Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, und welche in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt sind, ist diese Abgabe in die Fassion aufzunehmen.

e) Wenn im Falle des Art. 30 des Forstgesetzes die Forst-Berechtigung einer Pfarrei von dem Pflichtigen durch Erlegung des Kapitalwerthes, beziehungsweise des 20fachen Betrages des in Geld angeschlagenen Jahresbezuges abgelöst ist oder wird, so ist dieß Verhältniß unter Titl. IV. kurz zu bemerken, das Entschädigungskapital sammt den Zinsen hieraus aber unter Titl. II. einzusetzen.

Die Ansätze für Weide- und Forstrechte in den durch das Weide- resp. das Forstgesetz veränderten Beträgen sind durch die Zeugnisse der Bezirksämter resp. der Rentämter zu belegen. (H.-B. B. I. S. 87.)

§. 8.

Unter Titl. V. „Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen“ sind an erster Stelle diejenigen ständigen Bezüge vorzutragen, welche für gestiftete Predigten oder sonstige Bemühungen aus Stiftungen, Legaten &c. verabfolgt werden.

Die Stolgebühren sind in Gemäßheit des Schemas der älteren Fassionen nach dem Durchschnitte der 10 Jahre 1847/48 bis 1856/57 zu ermitteln, wozu auch allenfallsige Umschreibgelder für Kirchenstühle beizusetzen sind. Die von dem Dekanate zu bestätigende Durchschnittsberechnung ist den Belegen anzureihen.

Den Stolgebührenberechnungen sind die dermalen für die einzelnen Casualien fassionsmäßig feststehenden Ansätze zu Grunde zu legen. Hat sich hieran im Laufe der Zeit eine Aenderung ergeben, und sollen hienach andere Ansätze in Berechnung gebracht werden, so bedarf es hiezu, wie zu jeder Aenderung des Stol-Gebührenregulativs der vorgängigen höhern Genehmigung.

§. 9.

Unter Titl. VI. sind die observanzmäßigen Gaben und Sammlungen nebst den Juden-Neujahrgeldern, wie bisher, jedoch nach dem 10jährigen Durchschnitte von 1847/48 bis 1856/57 vorzutragen.

Der Vortrag ist unter Zugrundelegung der Aufschreibung über die jährlichen Ergebnisse fraglicher Sammlungen mit einer Durchschnittsberechnung zu belegen. In Ermanglung solcher Aufschreibungen hat der Fatent eine pflichtmäßige Erklärung über den Ertrag, in Geld angeschlagen, auszustellen und den Belegen beizufügen, für die Folge aber die Aufschreibungen zu beginnen und zu den Akten der Pfarrei zu bringen.

§. 10.

Ueber die freiwilligen Gaben und Geschenke ist wie bisher unter Titl. VII. Vormerkung zu machen.

§. 11.

Unter den Lasten der Pfarrei dürfen aufgenommen werden:

1) Die Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer nebst Steuer-Beischlägen und Kreisumlagen, sowie die Steuerbeiträge, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." (H.-B. B. IV. S. 2.) zu leisten sind.

   Insoweit das reine Einkommen durch die Steuerzahlung unter 800 fl. resp. 600 fl. abgemindert werden würde, tritt Steuervorschuß durch das kgl. Aerar ein. Genießt demnach der Pfründebesitzer vollen Steuervorschuß, so sind sämmtliche Steuern nur intra lineas vorzutragen; genießt er theilweisen Steuervorschuß, so ist blos derjenige Betrag, welchen er wirklich zu zahlen hat, unter die Lasten aufzunehmen, der Rest aber intra lineas vorzumerken.

2) Die Gemeinde- und Distriktsumlagen, so weit sie von den Pfarreien zu tragen sind.

3) Grund- und Bodenzinse, sowie sonstige Passivreichnisse, welche die Pfarrei zu bezahlen hat.

4) Pflichtbeiträge an die Armenkasse; freiwillige, dem Zwange nicht unterworfene, Almosen sind nicht zur Aufnahme geeignet.

5) Brandversicherungsbeiträge dürfen nur dann unter die Lasten in die Fassion aufgenommen werden, wenn der Fatent nicht selbst der primär Baupflichtige ist und doch nach Gesetz oder Herkommen die Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat.

6) Die Ausgaben für die Haltung eines Dienstpferdes, wenn dessen Nothwendigkeit und wirkliche Haltung nachgewiesen wird, und zwar im Maximalbetrage von 150 fl., nachdem der früher angenommene Betrag von 100 fl. dem gesteigerten Aufwande für ein Dienstpferd nicht mehr entspricht.

Wo ein Dienstpferd nicht gehalten wird, die Pastorirung entfernt liegender Filiale aber die Nothwendigkeit der Benützung eines Gefährtes begründet, dürfen die hiefür nachweisbar erwachsenden baaren Auslagen bis zum Maximalbetrage von 50 fl. unter den Lasten vorgetragen werden.

7) Die auf der Pfarrei haftenden Canons-Abgaben und Bauschillinge.

8) Der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen bis zu 300 fl., jedoch nur in dem durch die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1847 A. H. B. Bd. II. S. 123 eintretenden Falle.

Die jährlich nach den Allerhöchst sanktionirten Ordnungen der Pfarr-Unterstützungsanstalten an die Administration zu Nürnberg zu bezahlenden Prozentbeiträge sollen als persönliche Leistungen unter den Lasten keine Aufnahme finden.

Die Aussitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien dürfen unter die Lasten nicht aufgenommen werden, da sie nur transitorisch sind, doch ist gestattet, die jährliche Absitz-Frist nebst dem durchschnittlichen Betrag der zu entrichtenden Zinse vorzumerken, und von dem Reinertrag in Abzug zu bringen.

Soferne durch die vorstehenden Vorschriften die bisherigen Bestimmungen über die Herstellung der Fassionen für die protestantischen Pfarreien nicht gänzlich aufgehoben oder geändert worden sind, bleiben dieselben auch fernerhin in Kraft.

München, den 15. Mai 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1067.

(Landtagsabschied betr.)

L. II. K. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der

Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

§. 1.

Die Gesetze,

1) einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, (oben S. 100.)
2) die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen,
3) einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode

betreffend, sind nach ertheilter Königlicher Sanction durch die Gesetzblätter vom 17. und 21. October 1863 im Gesetzblatte für 1863/65 Stück 3, 4 und 5 verkündet worden.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über den Gesetzentwurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den letzten vier Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr., angereihten Wunsche,

daß auch jenen Militärpensionisten, welche mit ihren Bezügen auf die Pensions-Amortisations-Cassa überwiesen wurden, die durch das neue Pensions-Reglement für Unterofficiere und Soldaten festgestellten Beiträge aus jener Casse vom 1. October 1863 an entrichtet werden,

ist bereits durch Verfügung Unseres Staatsministeriums der Finanzen entsprochen worden.

Die Gesetze,

1) die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betreffend, und (oben S. 398.)
2) zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, (oben S. 406.)

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 30. Juni d. Js. im Gesetzblatte für 1863/65 Stück 8 und 10 verkünden lassen.

§. 2.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Dem in Veranlassung eines an den Landtag von der Staats-Regierung gebrachten Antrags, die Einführung der bayerischen

Gesetze in neu erworbenen Gebietsparcellen betr., von den beiden Kammern gefaßten Beschlusse hat Unser Höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hiernach ausgefertigte Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Kurfürstenthume Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr., im Gesetzblatte vom 13. October 1863 (Stück 2. S. 9—14) bekannt machen lassen.

§. 3.

Die Abkürzung der Finanzperioden betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Abkürzung der Finanzperioden betr., ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer I. (Beilage I.) anruhende Gesetz. (s. unten.)

§. 4.

Die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Dem von Uns in Berücksichtigung der hierauf gerichteten Bitte des Landtages an denselben gebrachten Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten haben Wir in der von den beiden Kammern beantragten Fassung Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz

„die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr.“

unter Ziffer II. (Beilage II.) hier beifügen lassen. (s. unten.)

§. 5.

Einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer III. (Beilage III.) beigefügte Gesetz erlassen.

§. 6.

Die Verlängerung der Wirksamkeit des provisorischen Festungsreglements und Baurayons-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.

Das Gesetz über die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 (H.-B. Splb. I. S. 110.) mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863

verkündeten provisorischen Festungsreglements und Baurayons-Regulativs für die Bundes-Festungen Ulm und Rastatt haben Wir unter Genehmigung der von beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen sanctionirt und das hienach ausgefertigte, unter Ziffer IV. (Beilage IV.) angefügte Gesetz erlassen.

§. 7.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer V. (Beilage V.) beigefügte Gesetz erlassen.

§. 8.

Die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanz-Periode betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. (Beilage VI.) anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 9.

Die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr., haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer VII. (Beilage VII.) anliegende Gesetz ausfertigen lassen. (s. unten.)

§. 10.

Die Gründung eines Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener betreffend. (s. unten.)

Dem Gesammtbeschlusse der Kammern des Landtags hinsichtlich des mit Unserer Ermächtigung an dieselben gelangten Postulates behufs der Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchtercasse,

es sei

a) dem auf Grundlage der mitgetheilten, vorläufig zu modificirenden Statuten zu bildenden allgemeinen Unterstützungs-

Vereine für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener zu seiner Dotation

1) der admassirte Fond zur Begründung einer Pensions-Anstalt von circa 280,000 fl.,

2) der ganze jährliche Anfall an Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener,

3) die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Canzleitaxen (die Beträge unter 2 und 3 vom 1. October 1865 an),

b) der zu bildenden, von jenem Unterstützungs-Vereine bezüglich ihrer Dotation ganz zu trennenden Töchtercasse die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Canzleitaxen vom 1. October 1865 an, zu überweisen,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hienach die weiteren Verfügungen zu treffen.

§. 11.

Entwurf einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend sammt Einführungsgesetz hiezu.

Die Berathung über diesen Gesetzentwurf ist in den hiefür nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, (G.-B. B. I. S. 49.) gewählten Ausschüssen bis jetzt noch nicht beendigt.

Demgemäß finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 12 und 14 des oben angeführten Gesetzes hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung des oben bezeichneten Gesetz-Entwurfes gewählten Ausschüsse beider Kammern

am sechzehnten October l. Js.

wieder dahier zusammentreten sollen, um hinsichtlich des obenbezeichneten Entwurfes die gesetzlich angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

§. 12.

Die Zoll- und Handels-Verhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Den gemeinschaftlichen Beschlüssen der beiden Kammern bezüglich der an dieselben gebrachten Mittheilungen

1) über die Verordnung vom 6. März 1863, „die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betreffend"; (G.-B. Splb. II. S. 457.)

2) über die Verordnung vom 2. Mai 1863 „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zoll-Gesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betreffend"; (G.-B. Splb. II. S. 482.)

3) über den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860;
4) über den unter'm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossenen Vertrag, „den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend";
5) über den Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreffe der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereines;
6) über die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;
7) über den zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handelsvertrag, und
8) über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines und Oesterreich am 11. April l. Js. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag,

ist durch die Königlichen Declarationen vom 5. October 1863, 2. Mai und 28. Juni d. Js. die Genehmigung ertheilt und hienach durch die Gesetzbätter vom 13. October 1863, 4. Mai und 29. Juni 1865 bereits das Erforderliche verkündet worden.

B. Wir haben die nachbezeichneten, bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifs-Gegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als

1) die Bekanntmachung vom 12. Mai 1863, „den Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 betr.";
2) die Bekanntmachung vom 31. Mai 1863, „den Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und China vom 2. Sept. 1861 betr.";
3) die Verordnung vom 20. October 1863, „die Abänderung des Vereinszolltarifs betr.";
4) die Verordnung vom 23. November 1863, „die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle solcher vertretenden Ausgangszölle betr.";
5) die Bekanntmachnng vom 3. Februar 1864, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili andererseits vom 1. Februar 1862 betreffend";
6) die Verordnung vom 24. Juli 1864, „die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr." (oben S. 259.) und

7) Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1864 „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam vom 7. Februar 1862 betr.",

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

C. Wir ertheilen den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bezüglich der auf Unsern Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen

1) über den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 16. Mai l. Js. in Berlin abgeschlossenen Vertrag, „die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr.", nebst der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage, sowie den hiezu gehörigen Schlußprotokollen und Anlagen;

2) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Belgien am 22. Mai l. Js. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag, und

3) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Großbritannien am 30. Mai l. Js. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag

Unsere Genehmigung und bestimmen hiemit, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

D) In Ansehung der die Zoll- nnd Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate wurde den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bereits durch Ziffer II. der Königlichen Declaration vom 5. October 1863 (Gesetzblatt vom 13. October 1863 — s. unten.) die Genehmigung ertheilt.

Der an uns gestellten Bitte,

thunlichst dahin zu wirken, daß der Eingangszoll nach Oesterreich auf jene bayerischen Fabricate, welche in dem neuen Tarife eine so namhafte Erhöhung erfahren haben, wieder auf den bisherigen Zwischenzoll reducirt werde,

werden Wir bei sich darbietender Gelegenheit die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

Nachtrags-Postulate zum Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode 1861/67.

§. 13.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das Nachtrags-Postulat, „den Mehrbedarf für die Gerichte

und Bezirksämter in den Jahren 1863/67 betreffend", dahin lautend:

„Es sei

„1) der Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die letzten 4 Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67 um den Betrag von jährlich . . . . 178,708 fl.,

„2) der Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für die gleiche Zeit um den Betrag von jährlich . . 157,300 fl. zu erhöhen";

ferner dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtags über die Nachtragscredite Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Jahren 1863/67 in nachstehender Fassung:

„Es möge nachträglich für die letzten vier Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67

1) der Staatsaufwandsetat des Staatsministeriums der Justiz um den Betrag von jährlich . . . . . . 108,000 fl.,

2) der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung zur Errichtung dritter Lehrcurse in den Schullehrer-Seminarien um den Betrag von jährlich 43,884 fl.,

3) der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf katholischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der katholischen Pfarrer auf 700 fl. des Jahres mit jährlich . . . 96,690 fl.,

4) der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf protestantischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der protestantischen Pfarrer auf 800 fl. des Jahres um den Betrag von jährlich . . . . 120,637 fl.,

5) der Staatsaufwandsetat für Zuschüsse zu den Kreisfonds für Pensionirung und Unterstützung dienstuntauglich gewordener deutscher Schullehrer um . . . . 80,000 fl. jährlich erhöht werden, und

6) es möge für Ergänzungsbauten an den Schullehrer-Seminarien und Einrichtung derselben ein Credit von 208,573 fl. auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode eröffnet werden"

haben Unser höchstseliger Vater König Maximilian II. bereits unter'm 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt, und sind daraufhin zum Vollzuge derselben, mit dem Verwaltungsjahre 1863/64 beginnend, von Unserem Staatsministerium der Finanzen die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Anlangend den mit ersterem Gesammtbeschlusse verbundenen Antrag:

„Es seien der Landesvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritte zum Zwecke der Vermehrung der Bezirksämter, dort, wo es die Local-Verhältnisse dringend erheischen, die erforderlichen Credit-Postulate vorlegen zu lassen,"

werden Wir bei Aufstellung des nächsten Budgets die dem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Erwägung eintreten lassen.

§. 14.

Nachdem der in Unserem Auftrage an den Landtag gebrachte Antrag:

„Zur Aufsetzung eines Stockwerkes auf das Gebäude des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern und zur Erneuerung der Repräsentationsräume und des Mobiliars in demselben die Summe von 50,000 fl. aus den Etatserübrigungen dieses Staatsministeriums in der VIII. Finanzperiode zu verwenden",

die Zustimmung des Landtages erhalten hat, haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und die Ausführung angeordnet.

§. 15.

Nachdem der Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

„daß die Ersparungen an der Budget-Dotation für die technischen Lehr-Anstalten, dann die admassirten Fonds der bisherigen polytechnischen Schulen im Gesammt-Anschlage von beiläufig 215,000 fl. zur Bestreitung der vorbereitenden Einleitungen für bauliche Herstellung der neuen polytechnischen Schule, soweit erforderlich, verwendet werden",

die Zustimmung beider Kammern des Landtages erhalten hat, so haben Wir dem bezüglichen Gesammtbeschlusse bereits Unsere Genehmigung ertheilt und die erforderlichen Vollzugs-Anordnungen erlassen.

§. 16.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß beider Kammern:

„Es sei dem Nachtragspostulate des Staatsministeriums der Justiz für Gewinnung von Räumlichkeiten für die Justizstellen und Behörden, dann die Unterbringung von Gefangenen, endlich die Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte in folgenden Beträgen:

„1) Für die Herstellung eines Schuldgefängnisses in München 138,000 fl.,

„2) für die Herstellung neuer Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und Versteigerung von Pfandgegenständen bei dem kgl. Bezirks-, Handels- und Stadtgerichte München l./J. 15,000 fl.,

„3) für Erweiterung der Geschäftsräumlichkeiten des königl. Stadtgerichts München l./J. Abtheilung für Strafsachen, und Vermehrung der Polizeigerichtsgefängnisse 144,700 fl.,

„4) für Erwerbung der katholischen Maximilianskirche zu Zweibrücken und Verwendung derselben zu den Zwecken der dortselbst befindlichen Gerichte . . . . 114,000 fl.,

„5) für die Herstellung eines Bezirksgerichtsgefängnisses in Kaiserslautern und

„6) für den Neubau eines Landgerichtsgebäudes zu Kaiserslautern, zusammen . . . . 70,000 fl.,

„7) für den Bau eines Landgerichtsgebäudes in Berneck 30,000 fl.,

„8) für den Neubau eines Polizeigerichtsgefängnisses zu Neu-Ulm . . . . 12,000 fl.,
zu Heilsbronn . . . . 10,000 fl.,

„9) zur Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte 54,800 fl.,

sohin im Gesammtbetrage von . . . . . 588,500 fl., zuzustimmen und seien die für die Deckung dieses Credits nothwendigen Mittel aus den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen."

Zugleich weisen Wir Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

Nachdem beide Kammern dem an sie bezüglich der Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebrachten Antrage unterm 23. Juni d. Js. ihre Zustimmung gegeben haben, so genehmigen Wir, „daß die Ueberschüsse aus dem im Jahre 1863 mit jährlich 30,000 fl. zur Verfügung gestellten Nachtrags-Credite für Pensionirung und Unterstützung von vor dem Gesetze vom 10. November 1861 pensionirten Schullehrern, welcher unter dem §. 13, Ziffer 5 aufgeführten Gesammtbetrage von 80,000 fl. des Jahres inbegriffen ist, im Maximalbetrage von 8,000 fl. für ständige Unterhaltungsbeiträge, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik an wirkliche Studienlehrer derjenigen isolirten Lateinschulen, welche dermalen 4 Classen und 4 Classenlehrer haben — soferne jene Studienlehrer zur Zufriedenheit gedient haben und durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, dann deren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen — verwendet werden."

Wir weisen demnach Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an, bei dem Vollzuge die den einschlägigen Studienlehrern und deren Hinterbliebenen zu gewährenden Unterstützungen auf den jährlichen Maximalbetrag von 8,000 fl. zu beschränken.

§. 18.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das auf Unseren Befehl an dieselben gebrachte Nachtragspostulat, die Herstellung neuer Wohn- und Stallgebäude für die Bezirks-Gestüts-Inspection München betreffend, wozu der Betrag von

98,350 fl. aus den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode verwendet werden darf, ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

§. 19.

In gleicher Weise wollen Wir dem Gesammtbeschlusse vom 26. Juni l. Js.:

„Es sei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1865/66 und 1866/67 ein Credit von 103,000 fl. per Jahr zur Erhöhung des fassionsmäßigen Einkommens der katholischen Pfarreien und der diesen gleichgeachteten selbstständigen Seelsorgerstellen bis zu dem Betrage von 800 fl. auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode zu eröffnen",

hiedurch Unsere Sanction ertheilt haben.

§. 20.

Dem auf Unseren Befehl bei dem Landtage eingebrachten Nachtrags-Postulate:

„Es seien für den Zweck der Unterstützung der Veteranen jährlich 200,000 fl., demnach auf die Zeit vom 1. October 1864 bis 31. Dezember 1867 650,000 fl., für Rechnung der Pensions-Amortisationscasse zu verwenden",

haben beide Kammern des Landtages ihre Zustimmung ertheilt.

Indem Wir den dießfallsigen Gesammtbeschluß andurch genehmigen, bestimmen Wir nach dem hiebei kundgewordenen Wunsche dieser Kammern,

„daß bei eintretenden Erledigungen in den höheren Unterstützungsclassen die nachfolgenden Classen einrücken sollen."

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsministerium werden hiernach das Geeignete verfügen.

§. 21.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das mit Unserer Ermächtigung an dieselben gebrachte Nachtragspostulat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Herstellung eines Gebäudes für die neue polytechnische Schule in München betreffend,

„es sei diesem Nachtragspostulate von einer Million Gulden zum Zwecke des Erbauens einer polytechnischen Schule in München die Zustimmung zu ertheilen, und die verlangte Summe den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen"

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten das hienach Erforderliche zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.
Nachweisungen.
A.
Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 22.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 1859/60, 1860/61, dann 1861/62 und 1862/63 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen in Titl. VII. §. 10 der Verfassungs-Urkunde Genüge leisten lassen.

B.
Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt.

§. 23.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscasse, der Eisenbahnbau-Dotationscasse, dann der Grundrenten-Ablösungscasse des Staates in den Jahren 1859/60, 1860/61, 1861/62 und 1862/63 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titl. VII. §. 11 und 16 der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern des Landtages auf Vorlage eines Gesetzes über die Amortisation der zu Verlust gegangenen öffentlichen Werthpapiere au porteur stehen in der Natur solcher Papiere und den hierauf gegründeten Forderungen des Verkehrs, welche in dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche neuerlich ihre rechtliche Anerkennung gefunden haben, sehr erhebliche Bedenken entgegen. Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gegenstand neuerlich in sorgfältige Erwägung gezogen werde.

Dritter Abschnitt.
Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.
Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

a. Zu den Einnahmen.

§. 24.

Auf die von den beiden Kammern des Landtages an uns gestellte Bitte,

„solche Anordnungen zu treffen, daß in den Rechnungs-Nachweisungen über den Betrieb der Verkehrs-Anstalten eine genaue Ausscheidung der eigentlichen Betriebsausgaben von den Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ersichtlich werde, daß aber zugleich bezüglich aller übrigen Ausgaben, namentlich solcher, welche für Neubauten und Betriebs-Material-Vermehrung gemacht werden, wie bei allen übrigen Verwaltungen, so auch bei der Verwaltung der Verkehrs-Anstalten die im Finanz-Gesetze vom 10. November 1861 Titel II. §. 6 u. 7, Ziffer 4, Abs. 2 (G.-B. Splb. I. S. 24.) anerkannten Principien zur Anwendung gebracht werden",

erwidern Wir:

Bezüglich der Ausscheidung der Ausgaben für die Verkehrs-Anstalten in eigentliche Betriebs-Ausgaben, dann in Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ist bereits Vorsorge dahin getroffen worden, daß solche Ausscheidung vom Jahre 1863/64 an erfolgt.

Ebenso ist Anordnung zu dem Zwecke getroffen worden, daß die Bestimmungen des Titel II. §. 7 Ziffer 4 Abs. 2 des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 genau vollzogen werden.

Die Bezugnahme auf Titel II. §. 6 des erwähnten Finanz-Gesetzes vermögen Wir zwar hier nicht als begründet zu erachten; Wir beauftragen jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß die der Budgetaufstellung der Staatseisenbahn-Verwaltung zu Grunde liegenden Etatsätze der Ausgaben für Neubauten und Betriebsmaterial-Vermehrung strenge eingehalten werden und daß eine ausnahmsweise Ueberschreitung derselben nur im Falle ganz unabweisbar und unverschieblichen Bedürfnisses stattfinde.

b. Zu den Staatsausgaben.

§. 25.

Auf den an Uns gebrachten Antrag,

bei Aufstellung des nächsten Budgets die Ausgaben der Capitel XI. XII. und XIV. (wie sie unter diesen Ziffern im Budget für die VII. Finanzperiode vorgetragen waren) in die Etats derjenigen Ministerien einstellen zu lassen, zu deren Geschäftsbereich die betreffenden Dienstes zweige gehören,

erwidern Wir:

Dem Zwecke dieses Antrages kann auch ohne Aenderung des bisherigen Baues des Budgets durch Herstellung von Uebersichten entsprochen werden, welche den schnellen Ueberblick des Gesammterfordernisses der verschiedenen, jedem der betheiligten Staatsministerien unterstehenden Dienstes zweige ermöglichen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird dießfalls das Geeignete vorkehren.

B.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 26.

Die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betreffend.

Dem von beiden Kammern des Landtags in Betreff der Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien gestellten Antrage hat Unser Höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hiernach ausgefertigte Gesetz vom nämlichen Tage im Gesetzblatte vom 21. October 1863 (Stück 6. Seite 41—44) verkündigen lassen.

§. 27.

Die Ablösung der Schmid- und Bader-Ehehaften betreffend.

Die von beiden Kammern gestellte Bitte,

„den Kammern des Landtags einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin die Ablösbarkeit der noch bestehenden auf Grund und Boden oder auf Gewerbsrealitäten lastenden gewerblichen Ehehafts-Reichnisse ausgesprochen und normirt werde“,

behalten Wir Uns vor, in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 28.

Den Bau von Eisenbahnen in der Pfalz und Uebernahme einer Zinsengarantie dafür durch den Staat betreffend.

Dem durch Gesammtbeschluß beider Kammern vom 30. Sept. 1863 gestellten Antrage,

„den Bau einer Eisenbahn

1) von Kaiserslautern nach Kirchheimbolanden und bis an die Landesgrenze,

2) von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Monsheim,

wenn die Fortsetzung der ersteren über Alzey nach Mainz und die der letzteren über Alzey nach Bingen gesichert seyn wird, durch eine oder mehrere Actiengesellschaften in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4% aus dem Bau- und Einrichtungskapitale dieser Bahnen in einem Maximal-Betrage von 5,550,000 fl. für die erste und 2,700,000 fl. für die zweite vom Tage der Vollendung und Eröffnung nur auf 25 Jahre übernimmt, wogegen diese Bahnen nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimfallen sollen“

sowie dem an Uns gebrachten Antrage,

„den Bau einer Eisenbahn

1) von Landstuhl nach Kusel und
2) von Winden nach Bergzabern,

sei es durch die Gesellschaft der bestehenden Ludwigs- und beziehungsweise Max-Bahn, sei es durch ad hoc sich bildende Gesellschaften in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier Procent aus dem Bau- und Ausrüstungscapitale der betreffenden Bahnen und zwar

1) der Zweigbahn von Landstuhl nach Kusel in einem Maximal-Betrage von 1,740,000 fl.,
2) der Zweigbahn von Winden nach Bergzabern in einem solchen von 536,000 fl.

vom Tage der Vollendung und Eröffnung jeder der betreffenden Bahnen an für den Zeitraum von 25 Jahren übernimmt, wogegen dann diese Bahnstrecken nach 99 Jahren unentgeltlich an den Staat heimfallen sollen,"

werden Wir willfahren, sobald die zur Ausführung dieser Eisen-Bahnen nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind.

§. 29.

Die Erhöhung der Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannslasten betreffend.

Dem Antrage auf baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes „die Revision des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bezüglich der Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr." (H.-B. B. II. S. 547.) sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 30.

Das Malzaufschlagswesen betreffend.

Auf den Wunsch, daß wo möglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem den Anträgen

a) auf Gestattung des Brechens des Malzes auf den eigenen Mühlen der Brauer,
b) auf Gestattung des Brechens des Malzes im trockenen Zustande,
c) auf Rückvergütung des Localmalzaufschlages von Seiten der Gemeinden, und
d) über Benützung von Futter- Schrott- und Quetschmühlen im Betriebe der Landwirthschaft,

die thunlichste Berücksichtigung werde, erwidern Wir:

Wir beabsichtigen dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, in welchem die angeregten Punkte jede mögliche Berücksichtigung finden sollen, welche nur immer ohne Gefährde für das Malzaufschlags-Gefäll zulässig erscheint.

§. 31.

Die Bestimmungen über das Biersudwesen betr.

Der an Uns gestellten Bitte

„die Abänderung und beziehungsweise Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Biersudwesen betr."
haben Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Mai l. Js. „die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr." (s. oben S. 396.) entsprochen.

§. 32.

Die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend.

Der durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachte Antrag, auf baldmögliche Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften und Vereine geregelt wird, betrifft einen Gegenstand, mit dem sich Unsere Regierung schon bisher eingehend beschäftigt hat und dem Wir auch für die Zukunft entsprechende Bedachtnahme zusichern.

§. 33.

Die Differentialfrachten auf den Eisenbahnen betreffend.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern des Landtages wegen möglichster Beseitigung der Nachtheile der den Verkehr des Landes empfindlich beeinträchtigenden Fracht-Disparitäten in der Weise, daß die Frachtsätze für Zwischenstationen in ein entsprechendes Verhältniß zu den Tarifen der Endstationen gesetzt werden, daß somit die Gesammtfracht für entfernter gelegene Stationen keinesfalls niedriger gestellt werde, als für nähere Stationen derselben Linie, daß bezüglich des internationalen Verkehrs dem richtigen Principe der kürzesten Linie möglichst Rechnung getragen werde, und durch die Concurrenz herbeigeführte Abweichungen nur insoweit zugelassen werden, als die Verfrachtung noch einen Ueberschuß über die Selbstkosten gewährt,
beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, diesem Antrage, insoweit es im Hinblicke auf die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen zulässig ist, zu entsprechen.

§. 34.

Die Regelung der Feldwege und Beseitigung der sogenannten Trepprechte betreffend.

Zur Erfüllung der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte,
„wenn möglich dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Regelung der Feldwege und Trepprechte vorlegen zu lassen",
beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die zu diesem Zwecke bereits getroffenen

vorbereitenden Einleitungen ihrem Abschlusse zuzuführen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 35.

Die Landwehr betreffend.

Dem Antrage,

„daß mit der neuen socialen Gesetzgebung eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landwehr verbunden, bis dahin aber im Verordnungswege entsprechende Erleichterung in Bezug auf Dienstesdauer, Uniformirung, Uebungen und Reluitions- und Rüstgelder gewährt werde",

wollen Wir die angemessene Bedachtnahme zuwenden lassen.

§. 36.

Die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit betr.

In dem Antrage der Kammern,

I. in geeigneter Weise dahin zu wirken,

1) daß dem Volke in dem deutschen Bundeslande Holstein und in dem damit untrennbar verbundenen Herzogthume Schleswig nicht länger mehr das Recht vorenthalten werde, unter den von ihm anerkannten rechtmäßigen Fürsten seine Angelegenheiten gleich unabhängig, wie jeder andere Bundesstaat, selbst zu ordnen;

2) daß demnach die verfassungsmäßige Vertretung des Schleswig-Holstein'schen Volkes zur Ausübung ihrer vollen gesetzlichen Wirksamkeit einberufen werde;

II. jeder ohne die freie Zustimmung dieser Volksvertretung oder im Widerspruch mit den Grundgesetzen des Bundes erfolgenden Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer die Anerkennung zu versagen und dahin zu wirken, daß sie auch vom deutschen Bunde versagt werde,

erkennen Wir mit Befriedigung ebenso den Ausdruck des ernsten Strebens nach Erhaltung der rechtlichen Grundlagen des deutschen Bundes, deren Verletzung in irgend einem Bundesgliede nicht ohne bedeutungsvolle Rückwirkung auf Bayern bleiben könnte, als die volle Uebereinstimmung der Vertreter Unseres Volkes mit denjenigen Grundsätzen, von welchen Wir in dieser inhaltsschweren Angelegenheit bisher ausgegangen sind und deren Verwirklichung Wir auch fernerhin anzustreben gesonnen sind.

§. 37.

Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienste und die Geschwornenlisten betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, was folgt:

1) Wer seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen noch in den beiden nächst-

folgenden Jahren noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber er am Schlusse der Schwur-Gerichtssitzung besonders zu befragen ist.

Diese Bestimmung tritt mit dem Jahre 1866 in Kraft.

2) Vom Jahre 1866 an ist bei der nach Artikel 87 der Strafproceß-Novelle vom 10. November 1848 (H.-B. B. I. S. 110.) und Artikel 96 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Novbr. 1861 vorzunehmenden Wahl in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten für je 700 Seelen, in den übrigen Bezirken für je 1400 Seelen der Civilbevölkerung ein Geschworner zu wählen.

3) Die Hauptlisten der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen sind von den Landräthen bei deren Zusammentritt im Jahre 1866 in der Art zu erhöhen, daß sich auf jeder Hauptliste, ohne Einrechnung der nach Ziffer 1 vorübergehend vom Geschwornendienste befreiten Personen, für je 700 Seelen der Civilbevölkerung des betreffenden Regierungsbezirkes ein Geschworner befindet. Im Falle eines später eintretenden Steigens oder Sinkens der Bevölkerung ist die Hauptliste bei dem auf die Volkszählung folgenden Zusammentritt des Landraths in der zur Herstellung des angegebenen Verhältnisses erforderlichen Weise weiter zu erhöhen oder zu mindern.

4) Die Bestimmung der Artikel 80 Absatz 4 der Strafproceß-Novelle und Artikel 90 Absatz 4 des angeführten Einführungsgesetzes findet auch bei den Vorschriften der Ziffer 2 und 3 Anwendung.

§. 38.

Revision des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern,

dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin diejenigen Bestimmungen des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 einer Revision unterstellt werden, bezüglich deren sich in der Anwendugn erhebliche Mißstände ergeben haben,

werden Wir, nach Maßgabe der bezüglichen Erfahrungen entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 39.

Die Tax- und Stempelgefälle betreffend.

1. Auf den Antrag, den Kammern des Landtages Gesetzentwürfe in Vorlage bringen zu lassen, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. IV. S. 221.) über das Regulativ für die nichtstreitige Rechtspflege, dann die innere, Finanz- und Polizeiverwaltung, und ebenso des Stempel-

gesetzes vom 11. Sept. 1825, beziehungsweise die einschlägigen dermalen in der Pfalz giltigen gesetzlichen Vorschriften einer durchgreifenden Revision in der Richtung unterstellt werden, daß das Tax- und Stempelwesen für die bezeichneten Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung nach dem Grundsatze möglichst gleichmäßiger Lastenvertheilung und mit gleichmäßiger Giltigkeit für alle Landestheile neu regulirt werden, erwidern Wir, daß eine vollständige Gleichheit der Tax- und Stempelgesetzgebung in allen Landestheilen erst mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege erreichbar und daher hievon bedingt ist, so daß erst mit dieser eine durchgreifende Abänderung der Tax-, Registrirungs- und Stempelgesetze stattfinden kann.

II. Wir finden Uns bewogen, den an Uns gebrachten Gesammtbeschlüssen entsprechend, mit der Wirksamkeit vom 1. October 1865 angefangen, mit Gesetzeskraft zu verordnen:

1) An die Stelle der in Art. 19, 20, 21 und 22 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852 festgesetzten Werthstaxen für Schätzungen, Inventuren und Rechnungen treten lediglich die durch Art. 8, 9 und 10 des allegirten Gesetzes normirten Protokolls- beziehungsweise Tagsfahrtstaxen.

2) Die im Regierungsbezirke der Pfalz für die Eintragung der Erwerbsurkunden über liegende Güter in die Transscriptions-Register bisher an die Staatscasse zu entrichtende Gebühr ist aufgehoben.

III. Den Anträgen, daß vom 1. October 1865 anfangend

1) der Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 auf die im Art. 37 Ziff. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Erben insoferne keine Anwendung finden solle, als bei erbsweisem Uebergange von Immobiliarvermögen unter Eltern und Kindern, sowie unter Ehegatten die Besitzveränderungs-Taxe von einem halben Kreuzer per Gulden des betreffenden Vermögenswerthes nicht erhoben werden darf;

2) in Fällen, in welchen der Gemeinschaftsbesitz behufs abwechselnder Benützurg von Grundstücken getheilt wird zum Zwecke der ausschließlichen Benützung der Theile, die Taxe des Art. 24 entfallen solle,

deren Tragweite zur Zeit nicht bemessen werden kann, vermögen Wir jedoch dermalen nicht zu entsprechen.

Wir werden übrigens in Erwägung nehmen, ob und in welcher Ausdehnung diese Wünsche bei Entwerfung des nächsten Budgets berücksichtigt werden können, und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, die nöthigen Ermittlungen inzwischen zu pflegen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, überblicken Wir mit Befriedigung die Ergebnisse der nunmehr zum Abschlusse gelangten Sitzungsperiode.

In dankenswerther Vorsorge für die Bedürfnisse der materiellen Wohlfahrt des Landes, sowie für die Anforderungen des Staats-Haushaltes und der Heeresverwaltung hat die Landesvertretung ihre Hingebung auf's Neue bewährt.

In Zukunft wird die Regelung des Staatshaushaltes wesentlich durch das Gesetz über Abkürzung der Finanzperioden erleichtert werden.

Zur möglichst raschen Verwirklichung Unserer landesväterlichen Absichten durch zeitgemäße Reform der socialen Gesetze, sowie der Civilprozeßordnung den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, sind die entsprechenden Einleitungen getroffen.

Die beklagenswerthen Verirrungen einer politisch erregten Zeit sind der Vergessenheit überliefert.

Das geschichtlich geheiligte Band, welches Bayerns Fürsten und Bayerns Volk zu allen Zeiten geeinigt hat, wird sich in hingebender Liebe zu dem theueren Vaterlande, in gewissenhafter Achtung der beiderseitigen Rechte, in allseitig treuem Festhalten an dem Palladium der Verfassung auch fortan bewähren und uns die Kraft verleihen, alle Gefahren, welche Bayern bedrohen mögen, unter dem Schutze Gottes siegreich zu bestehen.

Indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, entbieten Wir Unseren Lieben und Getreuen die Versicherung Unserer Königlichen Huld nnd Gnade.

Gegeben zu Schloß Berg, den **10. Juli 1865.**

Ges.-Bl. **1865.** S. **105.**

(Finanz-Perioden betr.)

L. U. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Artikel 2.

Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Artikel 3.

Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden

soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der kgl. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/67 verbleiben bis zum letzten December 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten December 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden directen Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Artikel 4.

Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des §. 5 Abs. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, (H.-B. B. I. S. 42.) welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde anzusehen.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 137.

(Vermögen der Soldaten betr. — H.-B. B. III. S. 447.)

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten mit den hierüber ergangenen Verordnungen und dem Gesetze vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betr., (Ges.-Bl. S. 57.) sowie die im preußischen Landrechte Theil I Titel XI §§. 700—703 enthaltenen Dispositionsbeschränkungen der Unterofficiere, Soldaten und deren Weiber sind aufgehoben.

Gegenwärtige Verfügungen gelten in gleicher Weise für die in Unterofficiersachtung stehenden Militärpersonen.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 141.

(Festungsreglement betr. — (H.-B. Splb. I. S. 110.)

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die kgl. Staatsregierung wird ermächtigt, das Festungs-Reglement und das Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt, welche durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlungen vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigt und auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündet worden sind, durch königliche Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und anderer Gesetze enthalten, mit Ausnahme der in Artikel 2 bezeichneten Bestimmungen des Festungsreglements für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonsbezirk wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 2.

Von der Wirksamkeit bleiben ausgenommen: die §§. 47, 53 Absatz 1, 4 und 5, von §. 54; der Schlußsatz des Absatzes 2; ferner die §§. 55, 57 Absatz 1, 2 und 4, §§. 58, 71 Absatz 3 des provisorischen Festungs-Reglements.

Anstatt der in Absatz 1 bezeichneten, von der Wirksamkeit ausgenommenen Paragraphen des Festungsreglements bleiben die entsprechenden Bestimmungen der bayerischen Gesetze in Kraft.

Artikel 3.

Der kgl. Staatsregierung bleibt vorbehalten, das provisorische Festungsreglement und Bau-Rayonregulativ durch königliche Verordnung ganz oder theilweise wieder außer Wirksamkeit zu setzen. In diesem Falle treten die einschlägigen Bestimmungen der Landes-Gesetze wieder in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 153.

(Amnestie betr.)

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die wegen Betheiligung an den im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen erkannten, noch nicht vollzogenen Strafen sammt den noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig erledigten strafgerichtlichen Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch dann Anwendung, wenn durch eine unter Artikel 1 fallende Handlung, oder zum Zwecke derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen worden ist.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist, wer eines mit Vorbedacht verübten vollendeten Mordes für schuldig erklärt wurde.

Artikel 3.

Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der in Artikel 1 bezeichneten Art Verurtheilten werden in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche sie in Folge ihrer Verurtheilung verloren haben, wieder eingesetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden nur auf solche Personen Anwendung, welche zur Zeit der Verübung der in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen Angehörige eines deutschen Bundesstaates waren.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetz-Blatte und im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 165.

(Schule zu Weihenstephan betr. — H.-B. B. V. S. 224.)

L. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Verordnung vom 18. September 1852 „die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan und deren Reorganisation betr.“

(Rggsbl. 1852. S. 1009. u. ff.)

mit Rücksicht auf die im Gebiete des höheren landwirthschaftlichen Unterrichts inzwischen gemachten Erfahrungen und auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai vor. Js. einer zeitgemäßen Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, ihre Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft entsprechend einzurichten und zu verwalten vermögen.

Zweiter Abschnitt.

Plan und Dauer des Unterrichts.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahrescursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände zu umfassen:

Erster Jahrescurs

a) Wintersemester

1) Wirthschafts= und Journalführung von Weihenstephan,
2) Grundzüge der Physik,
3) allgemeiner Pflanzenbau (insbesondere auch Bodenkunde und Drainage),
4) Anatomie und Physiologie der größeren landwirthschaftlichen Nutzthiere,
allgemeine Thierproductionslehre,
5) landwirthschaftliche Chemie,
6) angewandte Mathematik,
7) landwirthschaftliche Geräthe= und Maschinenkunde,
8) allgemeine Baukunde,
9) Einleitung zu den Vorträgen über Forstwirthschaft;

b) Sommersemester

1) Wirthschafts= und Journalführung von Weihenstephan,
2) allgemeiner Pflanzenbau (Fortsetzung),
allgemeine Botanik (Gewebe und Gestaltlehre der Pflanzen, Pflanzenphysiologie),
3) specielle Thierproductionslehre, Thierheilkunde,
4) landwirthschaftliche Chemie,
5) Feldmeßkunde,
6) allgemeine Baukunde,
7) Forstwirthschaftslehre;

Zweiter Jahrescurs

a) Wintersemester

1) landwirthschaftliche Buchführung,

(Hauptbuch von Weihenstephan),
2) landwirthschaftliche Betriebslehre mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Grundsätze der Volkswirthschaftslehre,
3) allgemeiner Pflanzenbau, Düngerlehre, specieller Pflanzenbau,
4) specielle Thierproductionslehre, Thierheilkunde,
5) landwirthschaftliche Technologie,
6) landwirthschaftliche Baukunde,
7) fortgesetzte Forstwirthschaftslehre,
8) landwirthschaftliches Recht;

b) Sommersemester

1) landwirthschaftliche Güterschätzung,
2) specieller Pflanzenbau (Fortsetzung), specielle (ökonomische) Botanik,
3) Thierkunde (Exterieur des Pferdes und Rindes), Thierheilkunde,
4) landwirthschaftliche Technologie,
5) landwirthschaftliche Baukunde,
6) Forstschutz, Forstpolizei und Forsttechnologie,
7) landwirthschaftliches Recht.

Außerdem haben in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattzufinden, wobei im Hinblick auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausschließend hiefür verwendet werde. Abänderungen des vorstehenden Unterrichtsplanes sind nur mit Genehmigung Unseres Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zuläßig.

§. 3.

Für regelmäßige Abhaltung von Religionsvorträgen für die Studirenden der christlichen Confessionen ist fortan angemessene Fürsorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Bedingung der Aufnahme.

§. 4.

Die Aufnahme der Eleven in den I. Curs ist bedingt
1) durch das vollendete 16. Lebensjahr,
2) durch den Nachweis über genügende Vorbildung,
3) durch ein legales Zeugniß über einen sittlich reinen Lebens-Wandel.

Der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis ist zu liefern
a) entweder durch ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge vollendeten Studien wenigstens des II. Curses eines Real-Gymnasiums, oder

b) durch ein Zeugniß über den in gleicher Weise vollendeten Besuch einer vollständigen Gewerbsschule, beziehungsweise Einer ihrer Abtheilungen, und

c) für beide Fälle durch die Vorlage eines befriedigenden Zeugnisses über eine wenigstens zweijährige Uebung in der praktischen Landwirthschaft auf einem größeren landwirthschaftlichen Besitze, oder durch den Nachweis des bestandenen Examens bei dem Austritte aus dem bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurse.

Wer als Eleve sogleich in den II. Curs aufgenommen werden will, hat die erforderliche Vorbildung durch eine mündliche und schriftliche Aufnahmsprüfung nachzuweisen, welche sich auf alle Lehrgegenstände des I. Curses erstreckt. Ueberdieß ist eine der unter lit. c bezeichneten Vorbedingungen zu erfüllen.

§. 5.

Außerdem ist

1) Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und welche in Folge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung die entsprechende Befähigung besitzen, jedoch die zur Aufnahme als Eleven erforderlichen Vorbildungsnachweise nicht vollständig oder nicht in der durch § 4 vorgeschriebenen Form beizubringen im Stande sind, gestattet, vorläufig als Hospitanten probeweise in den I. Curs der landwirthschaftlichen Centralschule einzutreten, sich unter Theilnahme an sämmtlichen Studien und Uebungen zur Aufnahme als Eleven vorzubereiten und schließlich als solche das Absolutorium der Anstalt zu erwerben.

Der Uebertritt eines solchen Hospitanten in die Reihe der Eleven hängt von dem Ergebnisse seiner Leistungen bei der ersten Semestralprüfung oder spätestens bei der Schlußprüfung des I. Cursus ab.

Ferner können

2) Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters, welche sich in allen oder nur in einzelnen Lehrgegenständen der Central-Schule Belehrung oder praktische Unterweisung verschaffen wollen, sowie junge Männer, welche specielle Belehrung im landwirthschaftlich-technischen Betriebe oder in besonderen Unterrichtszweigen der Anstalt zu erhalten wünschen, oder welche eine Vervollständigung ihrer bereits an anderen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten erworbenen Kenntnisse zu erzielen beabsichtigen, in die Centralschule als Hospitanten eintreten.

Die Betheiligung der unter Ziffer 2 bezeichneten Hospitanten an den einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen hängt von der Zulänglichkeit ihrer bezüglichen Vorbildung ab.

Vierter Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresberichte.

§. 6.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes abgehalten.

Auch werden in allen Lehrgegenständen zeitweise, jedenfalls am Schlusse jeden Monats Repetitionen stattfinden, welchen sich alle Eleven zu unterziehen verpflichtet sind.

§. 7.

Am Schlusse des Schuljahres wird unter Leitung eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs und in Gegenwart eines Mitgliedes vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eine Schluß- und Absolutorialprüfung abgehalten, welch' letztere mündlich und schriftlich ist und sich auf alle Lehrgegenstände beider Jahrescurse erstreckt.

§. 8.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Studirenden wird sich nachstehenden Notenschema's bedient:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III	groß,	gut,	gut,
IV	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 9.

Je nach dem Ergebnisse der Absolutorial-Prüfung im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfung des Vorjahres wird dem Eleven das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorial-Zeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungs-Commissär, dem Director und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtqualification die III. Note nicht erreicht, ist das Absolutorium zu verweigern und können dieselben nur einmal noch und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen werden.

Besonders würdigen Eleven können nach zweijährigem Aufenthalte an der Anstalt gleichzeitig mit dem Absolutorium besondere Auszeichnungen zuerkannt werden.

§. 10.

Hospitanten als solche können kein Absolutorium dieser Anstalt, sondern lediglich Zeugnisse über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 11.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 12.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches Wir hiemit ermächtigen, die näheren Vollzugsbestimmungen zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassen, insbesondere die Disciplinar-Vorschriften für die Anstalt, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und die Satzungen für den an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurs zu ertheilen.

§. 13.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen insbesondere bleiben Unserer Rechnungskammer übertragen.

§. 14.

Der von Uns ernannte Director ist Vorstand der Central-Schule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staats-Gutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, sowie die Hausordnung und Schuldisciplin, letztere unter Mitwirkung der Anstaltslehrer zu handhaben und zu diesem Zwecke allmonatlich das Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen bezüglich des Fleißes, des Fortgangs und des Betragens der Studirenden zu versammeln.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes und die Handhabung der Disciplin ist das erforderliche Lehr- und Hilfspersonale aufgestellt und sind dem Director für die Wirthschafts- und Rechnungsführung die nöthigen Gehilfen beigegeben.

Für die Erhaltung und Vervollständigung der Anstalts-Sammlungen und übrigen Lehrattribute wird unablässige Sorge getragen werden.

§. 16.

Schließlich stellen Wir der landwirthschaftlichen Central-Schule die erneuerte Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins, von dessen voller Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir Uns bisher überzeugt haben, einen angemessenen Verkehr zu unterhalten, als auch mit sonstigen landwirthschaftlichen oder technischen Lehranstalten im Interesse der Centralschule in entsprechende Wechselbeziehung zu treten.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem Schuljahre 1865/66 in Wirksamkeit zu treten und ist von diesem Zeitpunkte an die Eingangs erwähnte allerhöchste Verordnung vom 18. September 1852 aufgehoben.

Behufs der Vermittelung eines entsprechenden Uebergangs-Stadiums ermächtigen Wir jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die Schuljahre 1865/66 und 1866/67 bezüglich der im §. 4 lit. c vorgeschriebenen Vorübung in der praktischen Landwirthschaft nach Umständen angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.

Schloß Berg, den 10. Juli 1865.

Rggs.-Blatt 1865. S. 833.

(Briefposttarif betr. — H.-B. B. IV. S. 560.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Post-Taxwesen zunächst zur Erleichterung des Briefpostverkehrs zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Im inneren Verkehre von Bayern unterliegen alle Briefe, welche nicht im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Land-Postbezirke zu bestellen sind, der gleichmäßigen Taxe von drei Kreuzern im einfachen Satze für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte Briefe verbleibt der bisherige Taxzuschlag von drei Kreuzern.

§. 2.

Die einfache Taxe reicht bis zu einem Loth ($1/_{30}$ Zollpfund); für Briefe von einem Lothe und darüber ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete, welche das Gewicht von 15 Loth überschreiten, sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

§. 3.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung einen Kreuzer bis zu dem Gewichte von

$2\frac{1}{2}$ Loth im einfachen Satze und steigt für je weitere $2\frac{1}{2}$ Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

§. 4.

Waarenproben- und Mustersendungen ohne eigenen Kaufwerth unterliegen der für Drucksachen unter Band festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, den Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preisen mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen seyn.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

§. 5.

Drucksachen, dann Waarenproben und Muster über 15 Loth können unter geeigneter Verpackung nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

§. 6.

Für die der Local- oder Landpostbestellung angehörigen Briefe verbleibt die bisher dafür festgesetzte Taxe von einem und im Nichtfrankirungsfalle von drei Kreuzern im einfachen Satze; bezüglich der Progression der Taxe findet jedoch die obige unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen und hat mit dem 1. August l. Js. in Wirksamkeit zu treten; die bisherigen bezüglichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 11. Juli 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 721. —

(Taxen betr. — oben S. 461.)

A. B. S. M. K. Im §. 39 II. 1. des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 10. l. Mts. ist mit Gesetzeskraft verordnet worden, daß vom 1. Oktober 1865 angefangen an die Stelle der im Art. 19, 20, 21 und 22 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgesetzten Werthstaxen für Schätzungen, Inventuren und Rechnungen lediglich die durch Art. 8, 9, 10 des allegirten Gesetzes normirten Protokolls-beziehungsweise Tagfahrtstaxen zu treten haben.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung werden nun folgende Weisungen erlassen:

1) von den vom 1. Oktober 1865 an aufgenommen werdenden Schätzungen und Inventuren sind keine proportionellen Gebühren mehr zu berechnen und zu erheben, sondern lediglich die in den Art. 8, 9 und 10 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmten Protokolls- und Tagfahrtstaxen nach Maßgabe des auf das Geschäft verwendeten Zeitaufwandes.

2) In gleicher Weise sind von den vom 1. Oktober 1865 an von einer königl. Behörde gestellt werdenden Rechnungen (Art. 21 Abs. 1 des Taxgesetzes) nicht mehr die proportionellen Gebühren von einem halben Kreuzer von jedem Gulden, sondern nur die Zeittaxen nach Maßgabe des auf die Rechnungsstellung verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

3) Von allen Rechnungen, welche vom 1. Oktober 1865 an von einer kgl. Behörde geprüft werden (Art. 21 Abs. 2 des Taxgesetzes) sind nicht mehr die proportionellen Revisionstaxen von ein viertel Kreuzer von jedem Gulden, sondern gleichfalls nur die Zeittaxen nach Maßgabe des auf die Revision verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

4) Die hienach anfallenden Zeittaxen sind von den kgl. Notaren unter Nr. 12 ihres Taxregisters, von den kgl. Gerichts-Schreibern unter Nr. 11 ihres Registers und von den kgl. Rentämtern in den Nachholungs-, Rückvergütungs- und Rückstandsregistern, dann in der Hauptübersicht unter der Rubrik „Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen" zu verrechnen.

5) Die kgl. Gerichtsschreiber haben die Rubriken 8 und 9 ihres Registers, insolange noch Vorräthe von dem gegenwärtigen Registerpapier vorhanden sind, zu durchstreichen. Bei Anfertigung neuen Registerpapieres sind aber diese Rubriken ganz hinwegzulassen, und wird dadurch die Gesammtzahl der Rubriken dieses Registers von 27 auf 25 gemindert.

6) Die kgl. Notare haben vom 1. Oktober 1865 an der entbehrlich werdenden Rubrik 7 „Taxen von Schätzungen und Inventuren" die Bezeichnung „Taxen von Uebergabsverträgen" zu geben, und in dieselbe alle von solchen Verträgen anfallenden Taxen, in die Rubrik 10 aber die Taxen von den übrigen Verträgen einzustellen, und

7) die kgl. Rentämter haben in ihren Nachholungs-, Rückvergütungs- und Rückstandsregistern, dann in der Hauptübersicht ebenfalls vom 1. Oktober 1865 an die Rubrik „Schätzungen und Inventuren" zu streichen und an die Stelle der Rubrik „Rechnungen" die neue Rubrik „Taxen von Uebergabsverträgen" zu setzen.

Nach Verbrauch der gegenwärtigen Papiervorräthe sind

die neuen Registerpapiere in der Art anfertigen zu lassen, daß die Rubrik „Taxen von Uebergabsverträgen" nach jener „Taxen von Erbschaften" zu stehen kommt.

München, den 12. Juli 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1196.

(Porto betr. — H.-B. B. II. S. 462.)

J. N. S. M. K. Nach höchster Ministerialentschließung vom 21. Juli l. Js. ist unter der Voraussetzung einer genauen Beachtung der Vorschriften des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für jene Correspondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehre zwischen den Lokal-Schulcommissionen und den Distrikts-Schulinspektionen einer-, dann den Verwaltungen der Kreisvereine für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer anderseits angehören, die Befreiung von der Entrichtung des Postportos bewilligt.

München, den 29. Juli 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1238.

(Hypotheklöschung betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothek-Kapitalien und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vornommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kosten-Vermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;

2) in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimbezahlten Kapitals im Hypothekenbuche

bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;

3) für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hienach sind die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 31. Juli 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 98.

(Vaganten betr. — H.-B. B. II. S. 354.)

A. B. S. M. K. Die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 „die Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen (Regierungsbl. vom Jahre 1818 S. 190 ff.), welche von dem fiskalischen Erinnerungsrechte der Rentämter in Polizeistrafsachen handelt und analoge Anwendung auf Beschlüsse über Vagantenkosten fand, ist durch das Erscheinen der neuen Polizeistrafgesetzgebung aufgehoben.

Das fiskalische Erinnerungs- und Beschwerderecht bezüglich der letztgenannten Kosten steht hienach, sowie im Hinblicke auf Ziffer 7 der gemeinschaftlichen Entschließung der königl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862 „das Schubwesen und die Benützung der Polizei-Gerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr." gegenwärtig nicht mehr den Rentämtern, sondern lediglich den Kreisfiskalaten zu.

Das Rekursfatale für fiskalische Beschwerden bezüglich solcher Kosten beginnt deßhalb auch von jenem Tage zu laufen, an welchem der das königl. Aerar gravirende Beschluß der Distrikts-Polizei-Behörde in den Einlauf der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, gelangt ist.

Von gegenwärtigem Ausschreiben sind die Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter geeignet zu verständigen.

München, den 8. August 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1261.

(Friedhöfe betr.)

A. B. S. M. K. Wenn es sich um die Herstellung neuer Leichenäcker oder um die Frage handelt, ob ein bestehender Leichenacker dem Bedürfnisse genüge oder erweitert werden soll, kommt es vor Allem darauf an,

1) wie viele Leichen durchschnittlich im Jahre aus dem betreffenden Sprengel zur Beerdigung gelangen,
2) wie viel Areal für ein Grab nothwendig ist, und endlich
3) welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der zu beerdigenden Leichen geben die Sterbebücher der betreffenden Pfarr-Aemter die nöthigen Anhaltspunkte.

Es erscheint in dieser Beziehung nur die Erhebung nothwendig, wie viele Leichen und zwar

a) von Kindern und andern Personen bis zum vollen 16. Lebens-Jahre, dann
b) von Personen über 16 Lebensjahre aus dem betreffenden Sprengel innerhalb eines längeren, etwa zehnjährigen Zeit-Raumes, zu beerdigen waren.

Was die beiden weiter in Betracht kommenden Momente betrifft, so hat sich bisher eine große Verschiedenheit der Ansichten kund gegeben, und ist einerseits übergroßer Raum für die einzelnen Gräber gefordert und eine allzulange Frist für die Verwesung der Weichtheile angenommen worden, wodurch aber wegen der erhöhten Kosten der Herstellung oder Erweiterung von Friedhöfeu unnöthige Schwierigkeiten bereitet, oder andererseits die sanitätlichen Interessen nicht gebührend gewahrt wurden.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, für die Behandlung solcher Fragen folgende Gesichs-Punkte zu bezeichnen:

I. Für das Grab einer Person über 16 Jahre genügt, den Zwischenraum oder Steg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3½ Fuß Breite oder 24½ Quadratfuß; für das Grab eines Kindes oder anderer Personen bis zu vollen 16 Jahren, ebenfalls den Steg inbegriffen, eine Fläche von 6 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite oder 15 Quadratfuß.

II. Werden auf einem Begräbnißplatze für die Gräber von Erwachsenen und Kindern besondere Abtheilungen nicht gebildet, die Leichen vielmehr unter einander begraben, so genügt, den Steg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Breite oder von 21 Quadratfuß für das Grab zur Berechnung der nothwendigen Grundfläche des Friedhofes.

III. Die Beschaffenheit des Erdreiches hat für die zu einem Grabe nöthige Grundfläche keinen besonderen Einfluß, weil die meisten Erdgattungen bei Herstellung eines Grabes entweder von selbst ziemlich senkrechte Wände bilden, oder letztere wenigstens durch geringe Abstreifung mit Brettern erhalten werden. Nur bei lockerem Sande ist veranlaßt, den obigen Maßen einen Fuß in der Länge und einen Fuß in der Breite zuzugeben.

IV. Um den für ein Jahr nothwendigen Begräbnißraum eines Beerdigungssprengels zu bestimmen, ist demnach nur die Erhebung der Durchschnittszahl der in einem Jahre vorkommenden

Beerdigungen nothwendig, wornach sich mit Rücksicht auf die unter Ziff. I. bis III. angegebenen Flächengrößen eines Grabes von selbst die nothwendige Größe des jährlich erforderlichen Beerdigungsraumes ergibt.

Dazu kommen dann noch die nöthigen Grundflächen für Wege, deren Breite und Länge selbstverständlich nach der Form, Eintheilung und Größe des Begräbnißplatzes, dann nach der Stellung und Größe der allenfalls vorhandenen Gebäude und nach ähnlichen lokalen Rücksichten zu bemessen ist.

V. Für die Frage, welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf, sind die Verschiedenheit der Leichen, ihrer Theile, ihrer Hüllen, das Material und die Dicke der Särge, die Verschiedenheit des Erdreiches, die Tiefe der Gräber und endlich die zur Beschleunigung der Verwesung etwa angewendeten künstlichen Mittel von wesentlicher Bedeutung.

Es ist durch vielfache Erfahrungen dargethan, daß Neugeborne, Fette, Vollsäftige, daß die weichen Theile der Leichen, dann daß die an Wassersucht und Krankheiten Verstorbenen, endlich die nach längerem Liegen in der Luft, nackt (ohne Leintuch und andere Hülle) in dünnen, aus weichem Holze bereiteten Särgen, und die minder tief in einzelnen Gruben Begrabenen schneller verwesen, als die Leichen Erwachsener und Alter, Magerer und Abgezehrter, dann als die festen Theile der Leichen und als die in dicken Umhüllungen, dicken, aus hartem Holz gemachten Särgen und in gemeinschaftlichen Gruben Beerdigten.

VI. Die größte Bedeutung unter den erwähnten Momenten für die hier in Rede stehende Frage hat übrigens die Boden-Beschaffenheit.

In dieser Beziehung sind Wissenschaft und Erfahrung bisher über folgende Sätze einig geworden:

a) Die Zersetzung der Leichen in den Gräbern erfolgt theils durch Verwesung, theils durch Fäulniß und zwar durch beiderlei Processe bald schneller, bald langsamer.

Bei der Verwesung der Leichen spielt die Luft, bei der Fäulniß das Wasser eine hervorragende Rolle; erstere liefert Kohlensäure und Wasser als unschädliche Produkte, letztere aber gibt übelriechenden Kohlenwasserstoff, folglich Stoffe, welche der Atmosphäre und dem Wasser fremd bleiben sollen.

Jene Begräbnißplätze erscheinen demnach als die besten, in denen am wenigsten die Fäulniß zur Zersetzung der Leichen mitwirkt.

b) Am schnellsten erfolgt die Zersetzung der Leichen in jenem Boden, welcher der Luft und dem Wasser den größten und schnellsten Durchgang gestattet.

Besteht Luftzutritt, aber keine zeitweise Befeuchtung, so hört die schnelle Verwesung auf und tritt der langsame

Trockenmoder ein; liegt die Leiche im Wasser oder in einem sehr feuchten Boden, so verlangsamt sich die Zersetzung so, daß fast nur Fäulniß stattfindet oder unter Umständen sogar die s. g. Saponifikation oder Leichenwachsbildung eintritt.

Demnach sind Thonboden und Lehmboden weniger für Begräbnißplätze geeignet als Sand- und Kiesboden, Damm-Erde ꝛc., weil erstere Bodenarten den Luftzutritt viel mehr hemmen, und eingetretenes Wasser viel länger festhalten als letztere, sohin eine langsamere Zersetzung der Leichen veranlassen und leichter die Produkte der Leichenfäulniß erzeugen.

c) Je humusreicher ein Begräbnißplatz durch längere Benützung wird, desto langsamer geht in demselben die Zersetzung der Leichen vor sich, weil die Poren des Erdreiches enger werden und dasselbe langsamer austrocknet.

Wenn nun auch mit diesen Sätzen bestimmte Zeitpunkte noch nicht gegeben sind, mit welchen Gräber wieder geöffnet werden dürfen, und vielmehr in dieser Hinsicht immerhin auf die örtliche Erfahrung zurückgegriffen werden muß, so liegen doch in den aufgestellten Sätzen genügende Anhaltspunkte, einerseits den Werth desjenigen, was als örtliche Erfahrung angegeben wird, näher zu prüfen, und andererseits für die bisher hervorgetretene Differenz von 5 bis zu 30 Jahren im Begräbnißturnus in einem speciellen Falle die entsprechende Abgrenzung zu finden und zu begründen.

Die angeführten Sätze müssen jedenfalls verhüten, daß für einen Begräbnißplatz, dessen Erdreich aus Luft und Wasser leicht durchlassenden, einer ständigen Durchfeuchtung nicht ausgesetzten Boden besteht, ein gleich langer Begräbnißturnus verlangt wird, wie für einen aus Thon- oder Lehmboden und nassem Untergrunde bestehenden Friedhof.

Der kgl. Obermedicinalausschuß hat sich über die hier in Rede stehende Frage wiederholt dahin gutachtlich geäußert, daß jede Leiche, welche ohne andere Hüllen als die gewöhnliche Bekleidung, in einem einfachen Sarge aus weichem Holze von höchstens einem Zoll Dicke, auf 6 Fuß (bei Kindsleichen 4 Fuß) Tiefe, einzeln in ein Erdreich begraben wird, welches aus den um München gewöhnlichen Bodenarten, nämlich kohlensaurem Kalk und Dammerde besteht, in längstens 7 Jahren gänzlich verwest, daß aber unter ungünstigen Umständen, wenn die Zerstörung nicht durch künstliche Mittel, z. B. durch Bestreuen der Leichen mit frisch gebranntem, pulverisirtem Kalk gefördert wird, selbst nach 15 und mehr Jahren die Verwesung noch nicht vollendet ist.

München, den 14. August 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1276.

(Forstamtsactuare betr. — H.-B. B. IV. S. 341.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben an den Bestimmungen des Art. 6 lit. a Ziffer 9 und 10, sowie des Art. 20 lit. C Ziffer 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 937 und 957) allergnädigst folgende Abänderungen vorzunehmen geruht:

1) Die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Einreihung der kgl. Forstamtsactuare in die verschiedenen Gehaltsclassen ist von nun an in die Zuständigkeit des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen gelegt.

2) Der jährliche Geldbezug der Actuare bei den kgl. Forst- und Triftämtern, sowie bei den Regierungsforstbureaux und der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration beträgt vom 1. October 1865 anfangend 500 fl. (fünfhundert Gulden) für die jüngere, und 600 fl. (sechshundert Gulden) für die ältere Hälfte derselben.

3) Die Ausscheidung der beiden Gehaltsclassen erfolgt nach dem speciellen Dienstalter in der Eigenschaft als Forst-Amtsactuar.

München, den 21. August 1865.

Reggs.-Blatt 1865. S. 929.

(Verhältnisse der Irvingianer betr. - H.-B. B. I. S. 182.)

A B. S. M. K. Die bezüglich der Religionsgesellschaft der Irvingianer ergangenen Ministerialentschließungen vom 28. März 1862 und 5. Dezember desselben Jahres sind bisher amtlich nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Aus Anlaß eines Berichtes der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., werden diese Entschließungen nachfolgend im Abdrucke mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Ort der Abhaltung gemeinschaftlichen Gottesdienstes von Seite der Irvingianer inzwischen von Seifertshofen, Bezirksamts Illertissen, nach Hürben, Bezirksamts Krumbach, verlegt worden ist.

München, den 10. Juli 1865.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von den Irvingianern in Schwaben und Unterfranken gestellten allerunterthänigsten Bitte, denselben die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes zunächst in Seifertshofen, Landgerichts Roggenburg, allerhuldvollst zu gestatten und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß denselben, gleich den Menoniten, die Rechte einer Privat-Kirchengesellschaft nach Maßgabe der §§. 32 — 38 der II. Verfassungsbeilage eingeräumt werden.

Indem die kgl. Regierung, K. d. J., in Erwiderung des Berichtes vom 4. Mai v. J., die Bitte mehrerer excommunicirter

Priester der Diöcese Augsburg sowie mehrerer Laien wegen Gründung einer neuen Religionsgesellschaft betr., hievon in Kenntniß gesetzt wird, ist das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung der Kreis-Regierung weiter Nachstehendes zu eröffnen:

Den von den Irvingianern zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kommt gemäß §. 38 der II. Verfassungs-Beilage unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen und den schulpflichtigen Kindern der letzteren den religiösen Unterricht zu ertheilen. Dagegen genießen diese Religionsdiener als solche vor andern Staats-Einwohnern keine besonderen Vorzüge und haben in dieser ihrer Eigenschaft auf die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch. Es kann deshalb den Leitern und Vorstehern der irvingianischen Religionsgemeinschaft in Bayern nicht gestattet werden, der zur Bezeichnung der Kirchenämter angenommenen Prädicate „Apostel, Engel oder Bischof u. s. w." im öffentlichen Verkehre im Staate sich zu bedienen.

Ebenso hat die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register hinsichtlich der irvingianischen Religionsgenossen bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu geschehen. Die einzelnen vorkommenden Fälle sind von den Vorstehern der neuen Religions-Gemeinschaft der Polizeibehörde jedesmal anzuzeigen, und letztere hat auch die Auszüge aus den Registern zu ertheilen und zu beglaubigen.

Bei etwaigen ferneren Uebertritten von Staats-Einwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 der II. Verfassungsbeilage und der hiezu ergangenen Vollzugsentschließungen genauestens zu überwachen, und es kann in Zukunft Niemand als Mitglied dieser Religions-Genossenschaft anerkannt werden, welcher nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgewiesen hat.

Die untergeordneten Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Irvingianer befinden, sowie das bischöfliche Ordinariat Augsburg sind von Vorstehendem in geeigneter Weise zu verständigen, und ebenso ist dem vormaligen Dom-Vicar Jacob Spindler in Augsburg als Vertreter der obenbezeichneten ehemaligen katholischen Geistlichen und Laien von der erfolgten allerhöchsten Bewilligung ihres Gesuches die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

Die mit Bericht vom 4. Mai v. J. vorgelegten 3 Akten-Faszikel und ein Convolut Beilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 28. März 1862.

Aus Anlaß der in der Vorstellung vom 5. v. Mts. bezeichneten Betreffs enthaltenen Darlegung

a) bezüglich der den Irvingianern an den Ortskirchhöfen zustehenden Rechte,

b) bezüglich der bei ihren Begräbnissen zu beobachtenden Feierlichkeiten

wird zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Der §. 100 der II. Verfassungsbeilage erklärt die Ortskirchhöfe da, wo ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, als gemeinschaftliche Begräbnißplätze für sämmtliche Ortseinwohner. Nach dem Wortlaute und ihrer ganz allgemeinen Fassung findet diese grundgesetzliche Bestimmung auch auf Ortseinwohner, welche, wie die Irvingianer, einer Privatkirchengesellschaft angehören, Anwendung, und es begründet für dieses verfassungsmäßig gesicherte Recht der gemeinschaftlichen Benützung das Eigenthumsrecht am Ortskirchhofe keinen Unterschied. Ob und in welchen Fällen wegen Ausübung dieses Benützungsrechtes von den irvingianischen Orts-Angehörigen eine besondere Vergütung oder Grabgebühr anzusprechen ist, hat sich nach der Verschiedenheit der Umstände zu bemessen und muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten werden.

2) Wie das bischöfliche Ordinariat Augsburg in seiner Vorstellung im Allgemeinen selbst anerkennt, hat die Beerdigung irvingianischer Religionsgenossen auf den Ortskirchhöfen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 36 der II. Verfassungsbeilage mit der ihrem Ritus eigenen Feierlichkeit stattzufinden. Bezüglich der Menoniten, mit welchen die Irvingianer gemäß der Ministerial-Entschließung vom 28. März l. Js. gleichgestellt sind, ist dieser Grundsatz als Vollzugsnorm bereits früher durch Ministerial-Entschließung vom 12. October 1847 (Strauß, Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung, Band XXIII, Seite 472) ausgesprochen worden. Dem Eigenthumsrechte an dem betreffenden Ortskirchhofe kann auch hinsichtlich der Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Vornahme von Leichenfeierlichkeiten ein entscheidender Einfluß nicht beigelegt werden. Ein Anspruch auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen steht den Irvingianern nicht zu, und hat es in dieser Beziehung bei der klaren Vorschrift der §§. 35 und 103 der II. Verfassungsbeilage lediglich sein Bewenden.

Dem Vorgehen des bischöflichen Ordinariats Augsburg, soweit es mit den vorstehend bezeichneten verfassungsmäßigen Grund-Sätzen übereinstimmt, wird im Vollzug des Verfassungsgesetzes von Seite der Staatsbehörden die Anerkennung nicht versagt werden. Die Beseitigung im Einzelnen etwa hervortretender Beschwerden muß der besonderen Würdigung und Bescheidung vorbehalten bleiben.

München, den 5. Dezember 1862.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 178.

(Schulsprengelbildung betr.)

A. B. S. M. K. Bereits durch die Ministerialentschließung vom 10. April 1862 Nr. 2915, von welcher ein Abdruck folgt, sind die Kreisstellen angewiesen worden, vor der Beschlußfassung über den Neubau oder die Erweiterung von Schulhäusern die etwaige zweckmäßigere Bildung des betreffenden Schulsprengels jedesmal in reifliche Erwägung zu ziehen, und hiebei den berechtigten Wünschen der Eltern um Zutheilung ihrer Kinder an die nächstgelegene und auf sichern Wegen zu erreichende Schule nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

Diese Rücksicht auf Zugänglichkeit und nicht zu große Entfernung des Schulsitzes von allen demselben zugewiesenen Schul-Sprengelbestandtheilen ist aber nicht bloß bei dem Neubau oder dem Umbau von Schulhäusern, sondern in jedem einzelnen Falle geboten, wo es sich um Errichtung einer neuen Schule oder um Aenderung eines Schulsprengelverbandes handelt, sei es, daß eine solche Aenderung von den Schulbehörden selbst oder von betheiligten Schulsprengelmitgliedern angeregt wird.

Aus mehrfachen im Beschwerdewege zur Kenntniß des unterzeichneten kgl. Staatsministeriums gekommenen Fällen wurde jedoch entnommen, daß nicht selten den wohlbegründeten Anträgen auf Zutheilung von Ortschaften oder Einöden an eine nähere oder bessergelegene Schule als jene, der sie bisher zugewiesen sind, deßhalb nicht willfahrt wird, weil die bessergelegene Schule einem andern Pfarrsprengel angehört, der Pfarrsprengelverband aber auch als maßgebend für den Schulsprengelverband erachtet wird. —

Diese Anschauung ist mit ven Grundsätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815 über die allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse (Reggsbl. vom Jahre 1815, S. 73) nicht vereinbar.

Dortselbst ist zwar in Ziff. I. festgesetzt, daß in der Regel der Schulsprengel durch den Pfarrsprengel bestimmt werde; es sind aber sub Ziff. II. eine Reihe von Fällen erörtert, in welchen Ausnahmen von dieser Regel stattfinden können. Allen diesen Ausnahmsfällen liegt einerseits die Voraussetzung zu Grunde, daß jede Pfarrei mindestens eine eigene Schule im Pfarrbezirke habe, andererseits die Absicht, einen regelmäßigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder dadurch zu ermöglichen, daß dieselben nicht etwa wegen des Pfarrverbandes Schulen zugetheilt werden, welche sie wegen weiter Entfernung oder Unzugänglichkeit der Wege nur schwer oder mit Unterbrechung besuchen können. Zu diesem Zwecke sind in Ziff. II. und III. der erwähnten Verordnung eingehende Vorschriften gegeben, wann und in welcher Weise Pfarrangehörige andern Schulen als den ihrer Pfarrei zuzutheilen sind, und wie es hiebei mit der lokalen Beaufsichtigung der Schulkinder gehalten werden soll. Diese Aufsicht ist zwar der Hauptgrund, in dessen Berücksichtigung in der Regel der Umfang des Schulsprengels durch den Pfarrverband bestimmt

wird, dieselbe kann aber auch in den verordnungsmäßig gestatteten Ausnahmsfällen gehandhabt werden, und darf keinesfalls dazu führen, daß Pfarrangehörige lediglich im Hinblick auf den Pfarr-Verband in einem dem entsprechenden Schulbesuche hinderlichen Schulverbande festgehalten werden.

Wie bereits in der Ministerialentschließung vom 10. April 1862, Nr. 2915 bemerkt wurde, ist eine zweckmäßige Bildung der Schulsprengel das sicherste Mittel zur Beförderung des für Erreichung des Unterrichtzweckes unentbehrlichen regelmäßigen Schulbesuches, und es wird daher gewärtigt, daß die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, von der ihnen durch §. 44, Abs. 2 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (H.-B. B. III. S. 362.) eingeräumten Befugniß zur Bildung der Schulsprengel stets einen den Grundsätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815 entsprechenden Gebrauch machen werden.

München, den 27. Juni 1865.

Aus mehrfachen in jüngster Zeit zur Vorlage gekommenen Beschwerden hat das unterzeichnete kgl. Staatsministerium ersehen, daß berechtigte und wohlmotivirte Bitten von Gemeinden und Ortschaften um Zutheilung an eine nähere und für den Schul-Besuch der Kinder gelegenere Schule oder um Errichtung einer eigenen Schule insbesondere aus dem Grunde nicht berücksichtigt wurden, weil für den bisherigen Schulsprengel auf gemeinschaftliche Kosten ein den Größenverhältnissen des letzteren entsprechendes neuen Schulhaus erbaut oder das vorhandene erweitert worden war. Es wird daher der kgl. Regierung, Kammer des Innern, dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß vor der Erbauung eines neuen Schulhauses, sowie vor der Erweiterung und überhaupt vor jeder Hauptreparatur älterer Schulhäuser jederzeit nach Einvernahme der Schulbehörden und Gemeinden in reifliche Erwägung gezogen werde, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandtheile desselben und deren Zutheilung an benachbarte, bessergelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schul-Sprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage kann über die erforderliche Größe eines neu herzustellenden oder die Nothwendigkeit der Erweiterung eines bestehenden Schulhauses richtig geurtheilt werden. Unter Hinweisung auf die durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1815 „über die Bildung der Schulsprengel" und durch Art. 2, Abs. 1 und 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 (H.-B. Splb. I. S. 106.) gegebenen Vorschriften wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß das beste Hilfsmittel gegen die vielen dem Erfolge des Unterrichts höchst schädlichen Schulversäumnisse darin gefunden werden muß, wenn den berechtigten Wünschen der Eltern, ihre Kinder in die nächstgelegene und auf guten Wegen zu erreichende Schule schicken zu dürfen, nach Thunlichkeit Rechnung getragen wird.

Diese Rücksicht ist daher auch in den Fällen im Auge zu behalten, wo die vom 1. Oktober l. J. an in Geltung tretenden gesetzlichen Bestimmungen eine unmittelbare und zwingende Anwendung nicht finden.

München, den 10. April 1862.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 157.

(Staatsdiener, Unterstützungsverein und Töchter-Kasse betr.)

L. U. K. Von dem Wunsche beseelt, für die Hinterlassenen Unserer Staatsdiener, soweit dieß nicht für einzelne Kategorien bisher schon zu ermöglichen war, eine Erleichterung ihrer Lage herbeizuführen, haben Wir schon kurz nach dem Antritte Unserer Regierung Einleitungen treffen lassen.

Nachdem in Gemäßheit Unseres Landtagsabschiedes vom 10. Juli l. Js. §. 10 (oben S. 446.) eine ansehnliche Dotation aus Staatsfonds zu diesem Zwecke gesetzlich ermittelt ist, und nachdem mittlerweile die vorläufig aufgestellten Grundlagen für eine freiwillige Vereinigung der Betheiligten zu einer durch deren Beiträge mit Hilfe und unter dem Schutze des Staates zu bildenden Gesellschaft, unter sorgfältigster Würdigung der erfahrungsmäßigen Bedingungen eines gedeihlichen Bestandes solcher Vereine, einer wiederholten Prüfung und Verbesserung unterstellt wurden; so ertheilen Wir nunmehr der Gründnng eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayr. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse auf der Grundlage der nachstehend abgedruckten Satzungen Unsere Genehmigung und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die beiden vorgenannten Vereine, welchen Wir hiemit Corporationsrechte ertheilen, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Der Verwaltungsrath ist befugt, ein amtliches Siegel zu führen.

II.

Die Aufnahme der Mitglieder, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die ganze Verwaltung der beiden Vereine regelt sich nach den von Uns genehmigten Satzungen. Jede Aenderung derselben, sowie ein Beschluß auf Auflösung der Vereine bleibt Unserer Genehmigung vorbehalten.

III.

Entsprechend der Bestimmung in Unserm Landtagsabschiede vom 10. Juli l. Js. §. 10 und unter genauer Festhaltung der daselbst festgesetzten Antheile jedes der beiden Vereine ist die ge-

setzlich bestimmte Dotation aus Staatsmitteln, vom 1. October l. Js. beginnend, für die Vereinszwecke verfügbar zu stellen.

Der unter dieser Dotation begriffene admassirte Fond zur Begründung einer Pensionsanstalt ist in dem bei Ueberweisung der Nutznießung an den Unterstützungsverein sich feststellenden Bestande ungeschmälert zu erhalten und in diesem Bestande im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines zur Staatskasse wieder einzuziehen.

Ebenso sind die im erwähnten Landtagsabschiede §. 10 lit. a Ziff. 2 und 3 dem Unterstützungsvereine, und die ebendaselbst sub lit. b der Töchterkasse zugewiesenen jährlichen Staatszuschüsse, erstere im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines, letztere bei allenfallsiger Auflösung der Töchterkasse, mit dem Tage dieser Auflösung wieder zur Staatskasse einzuziehen.

IV.

Die von Uns genehmigten Satzungen treten mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

Als Vorstand des Verwaltungsrathes bestimmen Wir Unsern Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, als dessen Stellvertreter Unsern geheimen Rath Dr. Sebastian von Daxenberger.

Den Vollzug gegenwärtiger Verordnung übertragen Wir Unserm Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen kgl. Civil-Staats-Ministerien. Wir weisen dasselbe an, nunmehr ungesäumt Einleitung zu treffen, die beiden Vereine in's Leben zu führen.

Hohenschwangau, den 31 August 1865.

Satzungen
des
allgemeinen Unterstützungs-Vereines
für die
Hinterlassenen der königlich bayerischen Staatsdiener
und der
hiemit verbundenen Töchterkasse.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der königlichen Staatsdiener in Verbindung mit einer Töchterkasse mit nachstehenden Satzungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Unterstützungs-Verein.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche

jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen aus der Staatskasse zustehen mögen.

§. 2.

Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im kgl. Civil-Staatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

Als Ehrenmitglieder können demselben zu jeder Zeit beitreten Staatsdiener aller Grade, welche, ohne für ihre etwaigen Relicten Ansprüche an die Mittel des Vereines zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

a) sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes auf Dauer ihrer Dienstes-Activität verbindlich erklären, oder
b) eine Aversalsumme im Betrage von mindest zehn Jahres-Beiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltsklasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§. 3.

Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 4.

Dem Vereine stehen Corporationsrechte zu.

§. 5.

Der Verein tritt mit dem 1. October 1865 in Wirksamkeit.

Der Beitritt ist dem freien Willen der Berechtigten anheimgestellt.

Berechtigt zum Eintritte in den Verein als ordentliches Mitglied ist jeder der in §. 2 aufgeführten Staatsdiener, welcher zur Zeit der Beitrittserklärung in Activität steht und diese seine Beitrittserklärung innerhalb der nach Maßgabe der folgenden zwei Absätze zulässigen Zeit abgibt.

Die regelmäßige Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung erstreckt sich auf sechs Monate und beginnt mit dem 1. October 1865 oder für die nach diesem Tage erst zur pragmatischen Anstellung gelangten Staatsdiener mit dem Tage der Anstellung.

Nach Ablauf dieser regelmäßigen Frist ist eine Beitritts-Erklärung nur mit der Verbindlichkeit zu der in §. 13 bestimmten Beitragsnachzahlung und überdieß nur in der Voraussetzung ge-

stattet, daß der Betheiligte das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Durch den einmal erfolgten Beitritt verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied, dem Vereine solange anzugehören, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus der Staatskasse sich befindet.

§. 6.

Die Anmeldung zum Eintritte in den Verein hat

bezüglich der berechtigten Mitglieder und Beamten des kgl. Staatsrathes

bei dem General-Secretariat des Staatsrathes;

bezüglich der einem der kgl. Civil-Staats-Ministerien unmittelbar angehörigen Beamten,

deßgleichen

bezüglich der Vorstände der Central- und centralisirten, dann der Kreis-Stellen

bei dem einschlägigen kgl. Staatsministerium;

bezüglich der übrigen Beamten bei ihren Vorständen, beziehungsweise bei den Vorständen der ihnen vorgesetzten Stellen

gegen sofortige Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die einschlägigen Stellen und Vorstände senden die Beitritts-Erklärungen an den Verwaltungsrath des Vereines ein und setzen diejenigen Stellen, welchen die Direction der treffenden Kassen zusteht, unter Kundgebung der zu leistenden Vereinsbeiträge, behufs der Anordnung der rechtzeitigen Erhebung der letzteren in Kenntniß.

§. 7.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen ist dem Verwaltungs-Rathe vorbehalten.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes und dessen Rechte werden erworben mit dem Zeitpunkte der Abgabe der Beitrittserklärung vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungsrath.

Für die nach §. 5 Abs. 5 verspätet Beitretenden entsteht das Recht der Mitgliederschaft erst nach vollständiger Erfüllung der dortselbst bestimmten Verpflichtung.

§. 8.

Die Verpflichtung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes besteht in der Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages, welcher, mit dem Monate beginnend, in welchem der Beitritt erfolgt ist, mittels Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

Vereinsmitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrathes, vom Vereine ausgeschlossen.

§. 9.

Ein Rückersatz von geleisteten Einzahlungen findet nicht Statt.

§. 10.

Jedem Vereinsmitgliede verbleibt auch dann diese Eigenschaft, wenn es aus dem königlich bayerischen Staatsdienste austritt, insofern es fortfährt, den Verpflichtungen eines Vereinsmitgliedes nachzukommen.

Wird ein Vereinsmitglied in Folge strafrechtlicher Verurtheilung aus dem Staatsdienste entlassen oder zu öffentlichen Aemtern unwürdig erklärt, so hört es unmittelbar damit auf, Mitglied des Vereines zu seyn.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines in solcher Art Entlassenen oder Verurtheilten nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§. 11.

Der Vereinsfond wird gebildet

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehren-Mitglieder;
b) durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
c) durch das dem Vereine zufolge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Juli l. Js. §. 10 lit. a Ziffer 1 (oben S. 446.) zugewiesene Fonds-Vermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereins im Kapitale ungeschmälert der Staatskasse zurückzuerstatten ist;
d) durch die jeweils bewilligten jährlichen Zuschüsse aus Staats-Mitteln;
e) durch die Aversal-Einlagen der Ehren-Mitglieder und andere Schankungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Mit dem Beginne des Vereins ist auf die Gründung und Ansammlung eines nachhaltig gesicherten Vermögens-Stockes Bedacht zu nehmen.

Diesem sind zunächst der sub lit. c genannte Fond, dann die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insoferne der Donator oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind demselben alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und d bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitals-Zinsen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in §. 16 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschlossen erscheinen.

§. 12.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Klassen.

Es gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Geldgehalte von

a) 2,400 fl. und darüber in die I. Klasse,
b) 1,200 fl. bis 2,400 fl. ausschließlich in die II. Klasse,
c) von weniger als 1,200 fl. in die III. Klasse.

Gehaltstheile, welche in Getreid-Bezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Decrete oder Normative bestimmten Geldanschlage dem ständigen Geldgehalte beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

§. 13.

Der zu leistende Beitrag besteht in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I. Klasse in jährlich	36 fl.
II. " " "	24 fl.
III. " " "	12 fl.

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Klassen um 25 Procent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

a) am Tage ihrer Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheiratet sind oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, oder
b) welche dem Vereine zwar vor Vollendung des 50. Lebens-Jahres beigetreten sind, aber nach Vollendung desselben sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauens-Person verehelichen oder wiederverehelichen.

Eine Beitragsnachzahlung liegt nur jenen ordentlichen Mitgliedern ob, welche sich bei der Anmeldung zum Beitritte in dem Falle des §. 5 Absatz 5 befinden. Dieselben haben die treffenden Beiträge vom 1. October 1865, beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend, nebst einem für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeitraten sich berechnenden Zuschlage von jährlich 10 Procent nachträglich zu entrichten.

§. 14.

Aus den Mitteln des Vereines erhalten

1) die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,
2) die ehelich gebornen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bis zu dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§. 15.

Für die Wittwe erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung

a) durch ihrerseits verschuldete Ehescheidung,
b) durch Wiederverehelichung.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheirateten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittwe, welcher der Anspruch

auf die Pension aus der Staatskasse zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

§. 16.

Die Vertheilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittlung des Kopftheiles einer Wittwe — des Einfachen des Normal-Unterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

a) je eine Wittwe der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Antheilen,
jener der II. Klasse mit 2 Antheilen,
jener der III. Klasse mit 1 Antheil;

b) 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Antheilen,
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Antheilen,
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Antheil;

c) 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Antheilen,
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Antheilen,
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Antheilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hiernach sich ergebenden Antheile wird die zur Vertheilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

Vorläufig wird die Größe Eines solchen Kopftheiles auf den Betrag von jährlich 60 fl. bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind während der ersten 5 Jahre ausschließend die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder in erster, dann an Kapitals-Zinsen in zweiter Linie, und zwar jede nur, insoweit es zur Deckung des Betrages von 60 fl. für jeden Kopftheil erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung, auch die im §. 11 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 fl. für einen Kopftheil unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes des Vereins und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei auf einander folgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen seyn wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Unterstützungen.

§. 17.

Die Wittwen der Vereinsmitglieder
der I. Klasse erhalten 3 Kopftheile,
jene der II. Klasse erhalten 2 Kopftheile,
jene der III. Klasse erhalten 1 Kopftheil
als jährliche Unterstützung.

§. 18.

Bezugsberechtigten Wittwen kann im Falle der Wiederver-

ehelichung ausnahmsweise eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt werden, jedoch nicht in einem höheren, als dem siebenfachen Betrage der Jahresunterstützung.

§. 19.

Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise $1/5$,

eine Doppelwaise $3/10$

des Unterstützungsbetrages der Mutter.

§. 20.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe sich wieder verehelicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§. 21.

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähigt sind.

§. 22.

Die Kinder eines verstorben Vereins-Mitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§. 23.

Die Unterstützungsbeträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

Zweiter Abschnitt.

Töchter-Kasse.

§. 24.

Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungs-Vereine für die Hinterbliebenen der Staatsdiener wird eine besondere Töchterkasse errichtet.

Aus derselben erhalten die doppeltverwaisten, unversorgten Töchter der Mitglieder nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre jährliche Unterstützungen.

§. 25.

Die Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 bis 10 incl. oben finden auch auf den besonderen Verein für die Töchterkasse Anwendung.

§. 26.

Der Fond der Töchterkasse wird gebildet

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehren-Mitglieder;

b) durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
c) durch die jeweils bewilligten Zuschüsse aus Staatsmitteln;
d) durch die Aversaleinlagen der Ehren-Mitglieder und andere Schankungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Behufs der Gründung und Ansammlung eines Vermögens-Stockes, auf dessen nachhaltige Sicherung Bedacht zu nehmen ist, sind zunächst die sub lit. b und d bezeichneten Einnahmen, jene sub d, insoferne der Donator oder Erblasser nicht anders bestimmt hat, zu admassiren.

Ebenso sind dem Vermögensstocke alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und c bezeichneten Einnahmen, sowie an Capitalszinsen, welche nach den Bestimmungen in §. 29 von der Verwendung zu den laufenden Präbenden ausgeschlossen erscheinen, zuzuschlagen.

§. 27.

Der Beitritt steht nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zu.

Derselbe ist freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt. Die Bestimmung des §. 5 Abs. 6 findet auch auf die Töchterkasse Anwendung.

Auch für die Töchterkasse findet die Aufnahme von Ehren-Mitgliedern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 und 3 statt.

§. 28.

Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied in jährlich 12 fl.

Jedem Mitgliede welches den Beitritt zwar vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Jahren jedoch nicht in den ersten sechs Monaten von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt hat, liegt außerdem ob, eine Beitragsnachzahlung zu leisten, welche sich nach der Norm im letzten Absatze des §. 13 bemißt.

§. 29.

Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahres-Einnahme künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Sind jedoch mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so erhalten sie zusammen eine nach Maßgabe des folgenden §. 30 ermäßigte Gesammtpräbende. Vorläufig wird ein Kopftheil, oder die einfache Präbende auf jährlich 60 fl. bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Präbenden sind während der ersten zehn Jahre ausschließend die Einnahmen an Pflicht-Beiträgen in erster, dann an Capitalszinsen in zweiter Linie und zwar jede dieser Einnahmen nur, insoweit es zur Deckung des

Betrages von 60 fl. für die einfache Präbende erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung auch die in §. 26 lit. c aufgeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 fl. für die einfache Präbende unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes der Töchterkasse und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei aufeinanderfolgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen seyn wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Präbenden.

§. 30.

Sind mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so wird die Präbende, insolange der im §. 29 bestimmte Kopftheil 60 fl. beträgt, bei

2 Schwestern zusammen auf	90 fl.
3 " " "	120 fl.
4 Schwestern und mehr zusammen auf	150 fl.

festgesetzt.

In dem gleichen Verhältnisse als der im §. 29 bestimmte Kopftheil sich ändert, ändern sich auch die Beträge der vorstehenden Gesammt-Präbenden.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung.

§. 31.

An der Spitze der beiden Vereine steht ein Verwaltungs-Rath, welcher in München seinen Sitz hat.

Derselbe besteht aus

1) einem Vorstande,

2) einem stellvertretenden Vorstande,

welche beide von Seiner Majestät dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden höheren Staatsbeamten bestimmt werden und nicht nothwendig Mitglieder der Vereine seyn müssen;

3) aus 12 in München wohnenden ordentlichen Vereins-Mitgliedern, welche von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden, und von welchen mindest sechs auch ordentliche Mitglieder der Töchterkasse seyn müssen.

§. 32.

In gleicher Weise werden 12 Ersatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes einzutreten haben, daß sich jederzeit sechs Mitglieder der Töchterkasse im Verwaltungsrathe befinden müssen.

§. 33.

Der Verwaltungsrath hat die Leitung und Geschäftsbehandlung der Vereins-Angelegenheiten unentgeltlich zu besorgen.

Er faßt seine Beschlüsse auf dem Wege collegialer Berathung, bei welcher außer dem Vorstande oder seinem Stellvertreter wenigst acht Mitglieder des Verwaltungsrathes und davon mindest vier, welche zugleich Mitglieder der Töchterkasse sind, anwesend seyn müssen. Bei Beschlüssen, welche ausschließend Angelegenheiten der Töchterkasse berühren, kömmt eine entscheidende Stimme außer den Vorständen nur jenen Verwaltungsräthen zu, welche zugleich Mitglieder der Töchterkasse sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der Letztere ist, auch wenn er nicht zur Stellvertretung berufen erscheint, gleichwohl befugt, jedoch nicht verpflichtet, an den Berathungen und Abstimmungen des Verwaltungs-Rathes Theil zu nehmen.

Der Verwaltungsrath verwaltet das Vermögen beider Vereine und hat die Pflicht, für dessen Erhaltung und Ansammlung zu sorgen. Es liegt ihm ob, die verfügbaren Mittel jederzeit ohne Verzug zur Verzinsung zu bringen.

Er ist daher ermächtiget Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, dafür zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu constituiren und zu übertragen, dann im Hypotheken- und Grundbuche Löschungen vornehmen zu lassen, den Verein in allen Rechtssachen, vorbehaltlich des §. 43, zu vertreten und zur Besorgung von Vereins-Angelegenheiten Stellvertreter ein für alle Male, oder gesondert für specielle Geschäfte zu bevollmächtigen.

Er ist befugt, die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben aus Vereinsmitteln zu bestreiten und zur Zahlung und Verrechnung bei der kgl. Central-Staatskasse anzuweisen.

Der Verwaltungsrath bringt die Ergebnisse der vorschriftsmäßig erledigten General-Rechnung alljährlich zur öffentlichen Kenntniß, und legt solche seiner Zeit der General-Versammlung zur Prüfung und Beschlußfassung vor.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, in gegebenen Fällen nach Maßgabe der Satzungen, den Ausschluß von Vereins-Mitgliedern aus dem Vereine zu beschließen.

§. 34.

Die General-Versammlungen werden in München abgehalten.

An denselben kann jedes Mitglied der Vereine Theil nehmen.

Die erste General-Versammlung findet nach definitivem Abschlusse der ersten Jahres Rechnung Statt.

Für die Zukunft soll alle zwei Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher auch befugt ist, außerordentliche General-Versammlungen zu berufen.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Verwaltungsrathes.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und zwar in der Art, daß bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche ausschließend die Töchterkasse berühren, auch nur die Mitglieder dieses Nebenvereines zur Abgabe einer entscheidenden Stimme berechtigt sind.

§. 35.

Der General-Versammlung steht zu

1) die Wahl des Verwaltungsrathes mit Ausschluß der Vorstände,
2) die Prüfung der Rechnungen und Beschlußfassung hierüber,
3) die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Aenderung der Satzungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
4) die Berathung und Beschlußfassung über sonstige Gegenstände, welche der Verwaltungsrath an die General-Versammlung zu bringen sich veranlaßt findet,
5) die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Auflösung der Vereine und Verwendnng des Vermögens vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§. 36.

Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden von denjenigen Kassen und Aemtern, welche die Besoldungs- und Pensionsbezüge der Vereinsmitglieder auszuzahlen haben, auf Mittheilung derjenigen Stellen, welchen die Kassendirection zusteht, insoferne die Mitglieder nicht vorziehen, Vorauszahlungen zu leisten, in monatlichen Raten durch Gehalts- oder Pensionsabzug erhoben und am Schlusse eines jeden Quartals an die einschlägige kgl. Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse abgeliefert unter Mittheilung eines Verzeichnisses der etwaigen Rückstände.

Die letzteren Kassen liefern die bei ihnen anfallenden und eingegangenen Geldbeträge, sowie etwaige weitere Einnahmen gleichfalls quartaliter an die kgl. Central-Staatskasse ab und geben derselben zugleich von etwaigen Zahlungsrückständen Kenntniß, welche Rückstände die kgl. Central-Staatskasse sofort zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen hat.

Im Falle eintretender Versetzung oder Wohnortsveränderung von Vereinsmitgliedern setzen diejenigen Kassen und Aemter, welche die Einhebung der Vereinsbeiträge bisher zu besorgen hatten, die einschlägigen Kassen und Aemter, bei welchen die Bezahlung der Besoldungs- und Pensionsbezüge fernerhin zu erfolgen hat, von der eingetretenen Veränderung rechtzeitig in Kenntniß.

§. 37.

Diejenigen Stellen, welchen die Regulirung und Anweisung der pragmatischen Pensionen und Unterhaltsbeiträge zusteht, bewirken auch die Zahlungsanweisungen der durch die Satzungen

oder durch den Verwaltungsrath normirten Unterstützungsbeiträge bei den einschlägigen Kassen und Aemtern.

Die zahlenden Aemter senden vierteljährig ein Verzeichniß der eingehobenen Beiträge und der etwaigen weiteren Einnahmen, dann der geleisteten Unterstützungsbeträge — unter gehöriger Ausscheidung der beiden Vereine — mit den treffenden Quittungen an die einschlägige Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse sammt den Ueberschußlieferungen ein.

§. 38.

Die kgl. Kreis- und Hauptkassen führen über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Vereine gesonderte Bücher und stellen jährlich — für jede der beiden Vereinsgattungen ausgeschiedene — Rechnung, welch' letztere nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, „das Finanz-Rechnungswesen betr.", (H.-B. B. I. S. 392.) der Re- und Superrevision unterstellt und deren Abschlüsse der kgl. Central-Staatskasse mitgetheilt werden.

§. 39.

Die kgl. Central-Staatskasse erhebt die treffenden Vereins-Beiträge von den bei derselben unmittelbar zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, zahlt die bei derselben eingewiesenen Unterstützungsbeträge aus und stellt hierüber mit Einschluß der an sie gelangenden Ueberschußlieferungen und weiteren Einnahmen Rechnung, welche gleichfalls der Re- und Superrevision unterstellt wird.

§. 40.

Am Schlusse jeden Etatsjahres fertigen die in den §§. 38 und 39 bezeichneten Kassen ein Verzeichniß der jeweiligen Mitglieder der beiden Vereine und der von denselben zu entrichtenden Beiträge, dann der Wittwen und Waisen und der denselben gewährten Unterstützungsbeträge und bringen solches bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage, von welchem hievon sowohl den übrigen kgl. Civil-Staatsministerien, als auch dem Verwaltungsrathe Mittheilung gemacht wird.

§. 41.

Von dem kgl. obersten Rechnungshofe wird in Gemäßheit des §. 58 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 eine General-Rechnung hergestellt, und solche nebst einem Vermögens-Ausweise — ausgeschieden für die beiden Vereinsgattungen — dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt, von welchem solche an den Verwaltungsrath der Vereine abgegeben wird.

§. 42.

Das gesammte Vereins-Vermögen an Baargeld und Werth-Papieren wird bei der kgl. Central-Staatskasse deponirt.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern einerseits und den beiden Vereinen andererseits über Ansprüche aus Vereins-Verhältnissen sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Dieses hat zu bestehen aus

2 von dem Verwaltungsrathe und aus

2 von dem betheiligten Vereinsmitgliede zu bestimmenden Vertrauens-Männern und

einem von den vier Letzteren zu wählenden Obmanne.

Im Falle sich die vier Vertrauensmänner über die Wahl des Obmannes innerhalb eines von dem Verwaltungsrathe zu setzenden peremtorischen Termines nicht vereinigen, ist der I. Vorstand des Verwaltungsrathes zugleich Obmann des Schieds-Gerichtes.

Gegen die Aussprüche des Schiedsgerichtes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Vierter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Die erstmalige Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Ersatzmänner erfolgt durch die kgl. Civil-Staats-Ministerien.

Die Function derselben beginnt mit dem 1. October 1865 und dauert bis zum Zusammentritte der ersten General-Versammlung, von welcher alsdann die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 31 zu erfolgen hat.

Reggs.-Bl. 1865. S. 798.

(Schweden, Gegenseitigkeit in Strafsachen betr.)

A. B. S. M. K. Im Hinblicke auf die Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung in nachstehender Weise erfolgt:

Die Gesetzgebung der Königreiche Schweden und Norwegen begründet Gegenseitigkeit

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetz-Buchs, jedoch beschränkt auf den Fall, daß der König von Schweden und Norwegen in Bayern getödtet oder daß daselbst Thätlichkeiten gegen ihn verübt werden, und in letzterem Falle mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetz-Buchs, beschränkt auf die Fälle der Tödtung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten in Bayern, der wörtlichen Beleidigung, begangen in Bayern in Gegenwart des Königs von Schweden oder seines am bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten sowie der Beleidigung durch ein Preßerzeugniß und mit der weiteren Beschränkung, daß mit Ausnahme der Fälle der Tödtung und der Beleidigung durch ein Preß-Erzeugniß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;

3) bezüglich des Artikels 132 des bayerischen Strafgesetz-Buchs, beschränkt jedoch auf den Fall der Beleidigung eines höheren königlich schwedischen Civil- oder Militärbeamten und insbesondere mit Ausschluß der Fälle der Beleidigung königlich norwegischer Beamten;

4) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetz-Buchs, beschränkt jedoch auf thätliche Beleidigungen, welche dem am königlich bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten des Königs von Schweden und Norwegen in Bayern zugefügt, oder wörtliche Ehrenkränkungen, welche daselbst gegen ihn in seiner Gegenwart verübt werden und mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt.

Vorstehendes wird gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 31. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 4. September 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1027.

(Oesterreich, Waarenbezeichnung-Schutz betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die kgl. bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. September l. Js. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staats-Angehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern und §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1862 „den Schutz der Waarenbezeichnungen betr." durch das Regierungs-Blatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 13. September 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1030. — (H.-B. Splb. II. S. 404.)

(Notare, amtliche Stellung betr. — H.-B. Splb. I. S. 32.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 14. April d. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, was folgt:

1) Die kgl. Notare sind öffentliche Beamte und die kgl. Bezirksämter haben daher mit denselben in der Form der Anschreiben zu verkehren.

2) Den kgl. Notaren ist die Einsicht von Administrativakten, sowie auf Begehren deren Mittheilung zu gewähren, wenn

1) der Notar der Einsicht solcher Akten zur richtigen und erschöpfenden Behandlung irgend eines in seiner Zuständigkeit liegenden Geschäftes bedarf und dem Bezirksamte in seinem Ersuchsschreiben hierüber das Erforderliche darlegt, und

2) der Einsicht oder Aushändigung der Akten nicht besondere aus dem öffentlichen Interesse oder den Rechten Dritter sich ergebende Gründe entgegenstehen.

In Fällen, wo die kgl. Bezirksämter Zweifel über die Zulässigkeit der angesonnenen Einsicht oder Mittheilung hegen, haben sie desfalls an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

München, den 13. September 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 215.

(Geheimmittel, Begriff betr.)

A. B. S. M. K. Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierugsbl. 1863 Setie 741 rc. — H.-B. Splb. II. S. 490) ist der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel von einer Bewilligung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Der Verkauf und die öffentliche Anpreisung von kosmetischen nnd Geheimmitteln ohne die im obenallegirten §. vorgeschriebene Bewilligung ist durch Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht.

Nachdem sich nun bezüglich des Begriffes der „Geheimmittel" verschiedene Auffassungen ergeben haben und in Folge deren die Befürchtung nahe liegt, daß gegen unberechtigte Führung eines Geheimmittels nicht überall nach gleichen Grundsätzen werde eingeschritten werden, so sehen sich die unterfertigten kgl. Staats-Ministerien zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens ver-

anlaßt, der kgl. Regierung zu eröffnen, daß unter Geheimmitteln im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr." alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere ausgebotene Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind, zu verstehen seien.

Die königl. Regierung wird beauftragt, die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden und amtlichen Aerzte, sowie auch die Mitglieder des Kreis-Medicinalausschusses hiernach geeignet zu verständigen und erstere anzuweisen, die richterliche Einschreitung auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches überall da zu veranlassen, wo ein Geheimmittel im Sinne vorstehender Entschließung ohne vorgängige Bewilligung der betreffenden kgl. Staatsministerien verkauft oder angepriesen wird.

Durch die königl. Bezirksärzte sind hievon auch die sämmtlichen praktischen Aerzte und Apotheker geeignet zu verständigen.

München, den 14. September 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1501.

(Taxentrichtung vor der Umschreibung in öffentlichen Büchern betr. H.-B. B. IV. S. 230. Splb. II. S. 103, 139.)

A. B. S. M. K. Es ist die Anfrage gestellt worden, ob der Bestimmung im Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, wonach die Umschreibung des Besitztitels in den öffentlichen Büchern von der vorherigen Erlage der treffenden Taxen abhängig gemacht ist, nach Einführung des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 noch eine Bedeutung zukomme.

Es wird nun nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz bemerkt, daß jene Vorschrift nach ihrem deutlichen Inhalte und zufolge der einschlägigen Landtagsverhandlungen (Verh. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1851/52, Stenogr. Berichte Bd. IV. S. 314) sich nicht nur auf Besitzveränderungen in Folge von Verträgen beziehe, welche einen Gegenstand der Bestimmungen des Notariatsgesetzes bilden, sondern auch auf die große Zahl der in Folge von Adjudikation, Erbgang und sonstigen Anlaß stattfindenden Besitzwechsel, und daß namentlich in letzerer Hinsicht in den Obliegenheiten der Behörden hinsichtlich Führung der öffentlichen Bücher durch das Notariatsgesetz keine Aenderung eingetreten ist.

Insoweit der Anlaß zu Umschreibungen in notariellen Verhandlungen entsteht, ist mit besonderer Rücksichtsnahme auf die fortdauernde Giltigkeit des Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes in §. 69 Abs. 2 der Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums

der Justiz vom 1. Juni 1862 die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes betr. (Regierungsblatt S. 961 ff.) und außerdem in der auf Grund des Art. 150 des letztallegirten Gesetzes und zu dessen Vollzug durch die kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen instruktiven Anordnungen d. d. 15. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1445) in §. 5 Ziff. 5 verordnet worden, daß sowohl auf den an die kgl. Gerichte gelangenden Urschriften der einschlägigen Notariatsurkunden als in den monatlich an die kgl. Rentämter gelangenden notariellen Besitzveränderungsverzeichnissen eine besondere Vormerkung darüber erfolge, ob die Taxen bezahlt seien.

Die in Frage stehende Bestimmung, welche lautet:

„Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerb- oder Besitztitels über Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- und Hypothekenbüchern eher vorzunehmen als der Ausweis über Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxe vorgelegt ist"

ist hienach in fortdauernder Giltigkeit verblieben, und es werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern hiemit angewiesen, den Vollzug dieser bestimmt und nachdrücklich lautenden gesetzlichen Vorschrift insbesondere bei Revision der Gebührenbewerthung genauest zu überwachen, und wenn sich gleichwohl Außerachtlassungen ergeben sollten, diese bezüglich der Gerichte der kgl. Staatsanwaltschaft zur weiteren Einleitung mitzutheilen, bezüglich der Rent-Aemter aber in eigener Zuständigkeit einzuschreiten.

München, den 14. September 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1505.

(Kaminkehrer, Kehrtermine und Löhne betr. — H.-B. Splb. I. S. 312.)

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Absatz 1 des Polizei-Strafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, sowie die Löhne für diese Reinigung sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheins und zwar
   1) in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,
   2) in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1033.

(Vollzugskosten betr.)

A. B. S. M. K. Da nach Art. 204 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die Strafgerichte auch über die Tragung der Prozeßkosten sich auszusprechen haben, und unter den letzteren auch die Strafvollzugskosten zu verstehen sind, folglich die Entscheidung im Kostenpunkte sich auch auf die Strafvollzugs-Kosten zu verbreiten hat, solches aber wie angezeigt wird, nicht durchgehends zur Beobachtung kommt, so wird die schon früher ertheilte Vorschrift hiemit in Erinnerung gebracht, daß von Seite der Staatsanwaltschaft bei den nach Art. 199 und 316 des Strafprozeßgesetzes zu stellenden Anträgen auf Anwendung des Gesetzes immer auch der richterliche Ausspruch darüber beantragt werde, wem die Verpflichtung zur Tragung der Strafvollzugs-Kosten, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen gedeckt werden, zufalle.

Hievon sind die sämmtlichen untergebenen Staatsanwälte zur Darnachachtung zur verständigen.

München, den 23. September 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1591.

(Regiekosten betr.)

Ziff. 8.

A. B. S. M. K. Die Vorschüsse auf die Regieexigenzen sind an die treffenden Rechnungsführer in der Regel in gleichen Monatsraten zu leisten.

Die Aversen der Stadt- und Landgerichte für Schreib-Materialien, dann für Beleuchtung und Reinigung der Geschäfts-Lokalitäten dürfen am Beginne jeden Monats vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Aversen dieser Gerichte für Beheitzung, von welchen nach Ausschreibung des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums vom 9. ds. Mts. Nr. 11,197 auf Verlangen zwei Drittheile der Etatsbeträge des Jahres 1864/65 vorschußweise für das Etatsjahr 1865/66 vorauszubezahlen waren, wird bestimmt, daß nunmehr auf Verlangen der nach dem gegen-

wärtigen Specialetat noch erübrigende Rest des Aversums zur Auszahlung zu gelangen habe.

München, den 24. September 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1602.

(Juden, Verhältnisse betr. — H.-B. B. V. S. 310.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 9. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Für die Beurtheilung der Ansprüche der israelitischen Cultus-Gemeinde Pappenheim gegen den daselbst ansäßig gewordenen und heimatberechtigten und nunmehr in München wohnhaften vormaligen Kaufmann N. N. wegen Leistung von Cultusbeiträgen finden, wie dieses in einem früheren Falle durch die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 (Administr. Verordnungensamml. Bd. VI., S. 196) vorlängst ausgesprochen und in neuerer Zeit durch vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, namentlich durch das Erkenntniß vom 4. März 1856 in Sachen des israelitischen Religionsvereines zu Fürth gegen Wolf N. N. Großhändler daselbst (Reg.-Bl. S. 193), wiederholt anerkannt worden ist, zunächst lediglich die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ihre analoge Anwendung. (Vergl. H.-B. B. II. S. 494). In Art. I., lit. b. Ziff. 10 dieses Gesetzes ist als giltiger Rechtstitel für die Umlageverpflichtung ausdrücklich auch das Herkommen aufgeführt, und es ist demgemäß, da in der Cultusgemeinde Pappenheim eigene formulirte Statuten nicht vorhanden sind, im gegebenen Falle lediglich das als bestehend in Bezug genommene Herkommen entscheidend. Da nun durch die vorgelegten Aktenstücke, insbesondere durch die beglaubigten Auszüge aus den Gemeindebüchern der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim nachgewiesen erscheint, daß daselbst die in Pappenheim ansäßig gewordenen und heimatberechtigten, aber auswärts wohnhaften Gemeindemitglieder von jeher zu den Cultuslasten beigezogen worden sind, und andererseits aus der Zuschrift der Administration der israelitischen Cultusgemeinde München hervorgeht, daß N. N. in der letztgenannten Cultus gemeinde nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen ist, und als solches geringere Beiträge zu leisten hat, so kann sich derselbe, da er sein Heimatrecht in Pappenheim nicht aufgegeben hat, seiner Beitragspflicht in Pappenheim nicht entziehen, und hat die ihn treffenden Beiträge wie bisher auch ferner zu leisten. Durch die unterm 29 Juni 1863 ergangene Ministerial-Entschließung, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr., ist hierin eine Aenderung nicht herbeigeführt worden, da diese Entschließung, wie deren ganzer Inhalt und Wortlaut unzweifelhaft zu entnehmen gibt, durchaus nicht bezweckt, bezüglich

der Verpflichtung der israelitischen Staatseinwohner zur Leistung von Cultusbeiträgen neue Einrichtungen zu treffen und in Ziff. 2 auch keineswegs ausspricht, daß ein Israelite nur an seinem jedesmaligen faktischen Wohnorte Cultusbeiträge zu leisten habe.

Die von der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen die Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., vom 11. April l. Js. erhobene Beschwerde erscheint bei diesen Verhältnissen als begründet, und wird die kgl. Regierung K. d. J., unter Abänderung dieser Entschließung, sowie des bezirksamtlichen Beschlusses vom 16. Februar l. Js. beauftragt, das kgl. Bezirksamt Weissenburg hiernach geeignet anzuweisen, und der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim in Beitreibung der von N. N. zu leistenden Pflichtbeiträge den Schutz der Staats-Gewalt nicht zu versagen. Die beschwerdeführende Cultusgemeinde, sowie der vormalige Kaufmann N.N. in München sind hievon geeignet verständigen zu lassen.

Anlangend die gleichzeitig erhobene Beschwerde des kgl. Advokaten N. N. wegen Deservitenabstrichs, so erscheint dieselbe nach der Aktenlage gleichfalls begründet und der verfügte Abstrich der Taxen für die Beschwerdeausführung nicht gerechtfertigt, da in Umlagesachen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Vollzugsentschließung vom 29. September 1823 (Administr. Verordn.-Samml. Bd. XI., S. 1138) ein Recursfatale nicht besteht, und dem genannten Anwalt, auch abgesehen von der bezeichneten gesetzlichen Bestimmung, ausweislich der Akten eine schuldhafte Verzögerung der Beschwerdeausführung nicht zur Last gelegt werden kann.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 1. Oktober 1865.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden israelitischen Cultusgemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedlungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staats-Gewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, die kgl. Regierung, K. d. J., auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§. 25 und 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, Verordn.-Samml. Band VI., S. 157 u. 197) ist ausgesprochen worden, daß der §. 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden" fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen religiös selbstständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer andern, wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Drittheiles der Gemeindemitglieder nicht abgeändert werden dürfen,

der Verpflichtung der israelitischen Staatseinwohner zur Leistung von Cultusbeiträgen neue Einrichtungen zu treffen und in Ziff. 2 auch keineswegs ausspricht, daß ein Israelite nur an seinem jedesmaligen faktischen Wohnorte Cultusbeiträge zu leisten habe.

Die von der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen die Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., vom 11. April l. Js. erhobene Beschwerde erscheint bei diesen Verhältnissen als begründet, und wird die kgl. Regierung K. d. J., unter Abänderung dieser Entschließung, sowie des bezirksamtlichen Beschlusses vom 16. Februar l. Js. beauftragt, das kgl. Bezirksamt Weissenburg hiernach geeignet anzuweisen, und der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim in Beitreibung der von N. N. zu leistenden Pflichtbeiträge den Schutz der Staats-Gewalt nicht zu versagen. Die beschwerdeführende Cultusgemeinde, sowie der vormalige Kaufmann N.N. in München sind hievon geeignet verständigen zu lassen.

Anlangend die gleichzeitig erhobene Beschwerde des kgl. Advokaten N. N. wegen Deservitenabstrichs, so erscheint dieselbe nach der Aktenlage gleichfalls begründet und der verfügte Abstrich der Taxen für die Beschwerdeausführung nicht gerechtfertigt, da in Umlagesachen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Vollzugsentschließung vom 29. September 1823 (Administr. Verordn.-Samml. Bd. XI., S. 1138) ein Recursfatale nicht besteht, und dem genannten Anwalt, auch abgesehen von der bezeichneten gesetzlichen Bestimmung, ausweislich der Akten eine schuldhafte Verzögerung der Beschwerdeausführung nicht zur Last gelegt werden kann.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 1. Oktober 1865.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden israelitischen Cultusgemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedlungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staats-Gewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, die kgl. Regierung, K. d. J., auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§. 25 und 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, Verordn.-Samml. Band VI., S. 157 u. 197) ist ausgesprochen worden, daß der §. 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden" fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen religiös selbstständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer andern, wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Drittheiles der Gemeindemitglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindemitglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w., für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbniß

Sorge getragen seyn.

5. Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultus-Anstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen, oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnißfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Cultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugen, da wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza).

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität, die Ausübung der gemäß der §§. 39 bis 41 des II. Verf.-Ediktes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, Abschn. III, §. 15 an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind. (H.-B. Splb. I. S. 12.)

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hiernach jederzeit zu verfahren, von Oberaufsichtswegen namentlich auf die Errichtung und Erhaltung der sub Ziff. 4 bezeichneten Cultus-Anstalten, sowie auf Erfüllung der den Rabbinern gemäß Ziff. 5 zukommenden Verpflichtungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten und von Vorstehendem die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate,

in deren Distrikten Israeliten sich befinden, zur Darnachachtung in gegebenen Fällen geeignet zu verständigen.

München, den 29. Juni 1863.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 216.

(Gesundheitspflege betr. — s. unten.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die an sämmtliche kgl. Kreisregierungen erlassene sanitätspolizeiliche Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts., Nr. 95, ergeht an die sämmtlichen, dem unterfertigten kgl. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden, namentlich aber an sämmtliche Organe der höheren und niederen Schul- und Unterrichtsanstalten die Weisung, den im Vollzuge jener Verfügung getroffenen Vorschriften der Kreisregierungen, der Distrikts- und Orts-Polizeibehörden in jeder förderlichen Weise nachzukommen und zu deren Durchführung die Hand zu bieten.

Bei dieser Gelegenheit nimmt das unterfertigte kgl. Staatsministerium Veranlassung, die bereits in früheren verschiedenen Ausschreiben bekannt gegebenen allgemeinen Anordnungen zur Abstellung gesundheitswidriger Zustände in den öffentlichen Unterrichtsanstalten in Erinnerung zu bringen und deren pünktlichsten Vollzug ernstgemessenst einzuschärfen.

Hieher gehören insbesondere folgende, von der Gesundheitspflege gebotenen Maßnahmen,

1) die ausreichende regelmäßige Lüftung der Schullokalitäten;
2) die stete Reinhaltung derselben;
3) die angemessene Erwärmung derselben, wobei namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß keine Ueberheitzung stattfinde;
4) Fürsorge dafür, daß die Unterrichtsräume nicht zu sehr überfüllt seien;
5) sofortige Anordnung, daß die Aborte und Kloaken in den Unterrichtsanstalten vollständig gereinigt und periodisch desinficirt werden;
6) Sorge dafür, daß die Schulkinder bei der bevorstehenden rauhen und nassen Witterung mit entsprechender warmer Kleidung versehen werden, weßhalb die geeigneten Belehrungen zu erlassen, gegebenen Falles aber für die Armen und Hilfsbedürftigen die Mittel der Lokal-Armenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine ꝛc. in Anspruch zu nehmen sind.

Auf dem Vollzuge dieser Anordnungen ist jederzeit, mit besonderem Bedacht aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium vorbehält sich erforderlichen Falles, die weiter geeigneten Maßnahmen zu treffen.

München, den 13. Oktober 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1579.

(Baupläne und Programme betr. — H.-B.-B. II S. 274.)

A. B. S. M. K. Gemäß §. 38. Abs. 4 und §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend" (Regierungsblatt von 1857 Seite 1621) unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, wenn sie die Monumental- oder Kirchenarchitektur berühren, oder wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den deßfalls an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der nothwendigen Detailpläne unterlassen, überdieß in mehreren Fällen entweder gar kein Bauprogramm oder nur ein mangelhaftes zu den Akten gebracht und hiedurch die Prüfung der innern und äußern Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämmtliche dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deßhalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntniß der innern und äußern Einrichtung des projektirten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne eingesendet werden, sondern daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle und Laboratorien ꝛc. zu erörtern.

Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wie viel Menschen die projektirte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heitzbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu constatiren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm in Folge der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Akten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Direktiven wird um so sicherer gewärtigt, als nur hiedurch die Anordnungen von Ergänzungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

München, den 17. Oktober 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1627.

(Schullehrer als niedere Kirchendiener betr.)

A. B. S. M. K. Dem kgl. protestantischen Oberconsistorium wird auf die Berichte vom 14. Juli und 21. Dezember vor., dann vom 25. Jänner lfd. Js. bezeichneten Betreffs Folgendes zur Entschließung erwidert:

1) Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Schulen, deren Schülerzahl weniger als 50 beträgt, mit einem Verweser besetzt werden dürfen, ist inzwischen durch die Ministerial-Entschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt Seite 74 — s. oben S. 380) entschieden worden. Durch diese Entscheidung ist die Umwandlung definitiver Lehrstellen in Verweserstellen beseitigt und die Besetzung von Schulen, welche nur einen Lehrer haben, mit einem Verweser auch bei einer geringeren Schülerzahl als 50 nur als zeitweilige Maßregel für zulässig erklärt worden.

Es besteht hienach keine genügende Veranlassung, auf die in den Berichten des kgl. protestantischen Oberconsistoriums namhaft gemachten einzelnen Fälle von Umwandlung unterfränkischer Schulstellen in Verweserstellen näher einzugehen, und steht zu erwarten, daß die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, welcher von dieser Entschließung Kenntniß gegeben worden ist, in Zukunft bei Besetzung erledigter Schul-Stellen die in der Ministerialentschließung vom 31. März 1865 für den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 gegebenen Directiven genau beachten wird. —

2) Wenn für Schuldienste, mit welchen niedere Kirchendienste verbunden sind, die zeitweilige Aufstellung eines Schulverwesers statt eines wirklichen Schullehrers nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1865 erfolgt, so muß dieses immerhin als eine Besetzung solcher Dienste im Sinne des §. 11 Abs. 1 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde (H.-B. B. I. S. 533) erachtet werden, da in diesen Fällen, so lange die Voraussetzungen der allegirten Ministerialentschließung fortdauern, der aufgestellte Verweser die Stelle eines wirklichen Lehrers vollkommen vertritt.

Bei Aufstellungen von solchen Verwesern kann daher den protestantischen Kirchenbehörden die ihnen bezüglich der Besetzung des Kirchendienstes durch die allegirte Verfassungsbestimmung eingeräumte Mitwirkung nicht versagt werden, und wird deshalb in

einem jeden solchen Falle den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ein vorgängiges Benehmen mit dem einschlägigen kgl. protestantischen Consistorium zur Pflicht gemacht.

3) Bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens bei Entfernung eines Lehrers, der zugleich Kirchendiener ist, von seinem Amte ist bereits durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 16. November 1851, Nr. 8279, die Besetzung combinirter protestantischer Schulstellen und niederen Kirchendienste betr., Vorsorge getroffen worden, bei welcher es auch fernerhin sein Verbleiben hat.

Die Beilagen der Eingangs erwähnten Berichte folgen hieneben zurück.

München, den 17. Oktober 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 234.

(Gewerbsprüfungszeugnisse, ältere betr.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 11. l. Mts verfügt, daß auch jene auf Befähigung lautenden Prüfungszeugnisse, welche nach den früheren Vorschriften über das Prüfungswesen nur zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Klasse, einem Markte oder einer Landgemeinde berechtigten, zur Bewerbung um eine Concession in allen Gemeinden ermächtigen.

Hienach ist sich fortan zu achten.

Augsburg, den 19. Oktober 1865.

Kr.-A.=Bl. Schw.-N. 1865. S. 1614. (H.-B. Splb. I. S. 312.)

(Forstwarte, Verehelichung betr. H.-B. B. IV. S. 341. not. 1. b. — B. III. S. 52. — Splb. II. S. 149.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 21. Juli l. Js. Nr. 12142 nachstehende Weisung gegeben:

„Gemäß §§. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird mit dem definitiven Eintritte in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder Gemeinde die Ansässigkeit am Orte des Amtssitzes erworben. Diese Gesetzesbestimmung unterscheidet nicht, ob der Betheiligte die Eigenschaft eines definitiven Staats= oder öffentlichen Dieners auf Grund der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde oder vermöge besonderer Verordnung erworben hat, sondern knüpft die Folge der Ansässigkeit an die Thatsache der definitive pragmatische Rechte gewährenden Anstellung.

Da nun nach Art. 5 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Forstverwaltung vom 1. Juli 1853 die Forstwärter nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen, also jene Rechte erwerben, welche den definitiv angestellten Saatsdienern durch die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde eingeräumt sind, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Forstwarte unter obiger Voraussetzung kraft des Gesetzes in der Gemeinde, in welcher der Sitz der Forst-Wartei ist, ansässig werden, sohin behufs ihrer Verehelichung nur mehr die dienstliche Bewilligung nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 und der Bestimmung unter Ziff. 15 lit. a. der Ministerialentschließung vom 28. Mai 1862 den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nachzusuchen haben.

Dieß wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 21. Ocktober 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1635.

(Baupflicht betr.)

A. B. S. M. K. Nach der allerhöchsten Verordnung v. 17. Decbr. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 17 lit f. (H.-B. B. III. S. 339) haben die Kreisregierungen bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstocke des Staates, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Zuständigkeit einräumen. Gleiches gilt nach lit. i. a. a. O. für diejenigen Gegenstände, für welche den Ministerien ausdrücklich die Zuständigkeit vorbehalten ist.

Nun ist im §. 120 a. a. O. hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreisregierungen auf die allerhöchste Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiskalates betr., (R.-Bl. S. 921.) verwiesen, nach deren §. 8 die Kreisregierungen nicht befugt sind, Vergleichen die Genehmigung zu ertheilen, wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von 4000 fl. übersteigt, noch weniger können dieselben für befugt erachtet werden, ewige Rechte, welche, wie die Baupflicht an Kirchen- und Schulgebäuden, in der Regel einer zuverlässigen Berechnung ihres Kapitalwerthes sich entziehen, einfach anzuerkennen und das Staatsvermögen mit solchen weitreichenden Lasten zu beschweren.

Dessen ungeachtet werden von einzelnen Kreisregierungen derartige Verbindlichkeiten ohne die hiezu erforderliche Ermächtigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums anerkannt, während andere in solchen Fällen nicht unterlassen, vorerst Bericht zu erstatten. Es wird daher auf die angeführten Vorschriften ver-

wiesen und gewärtigt, daß dieselben in Zukunft genau eingehalten werden. Wo indessen die Baupflicht auf den Zehnten ruht und das Mandat vom 4. Oktober 1770 (H.-B. B. II. S. 107. not. 30 b.) Geltung hat, kann jene Verbindlichkeit von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, in eigener Zuständigkeit anerkannt werden.

München, den 25. Oktober 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 258.

(Nachsitz betr.)

A. B. S. M. K. Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat von mehreren Fällen, in welchen den Relicten von Schullehrern der Nachsitz auf dem einschlägigen Schuldienste auf eine die verordnungsmäßigen Bestimmungen überschreitende Zeitdauer gestattet wurde, Kenntniß erlangt und sieht sich hiedurch veranlaßt, den kgl. Regierungen, K. d. I., Folgendes zu eröffnen:

In dem Allerhöchsten Rescript vom 26. April 1810 (Döllinger's Verordnungensammlung Band IX S. 1290) wurde eine Nachsitzfrist von drei Monaten als das höchste Maß des den Relicten eines Schullehrers zur Unterstützung zu gestattenden Nachsitzes festgesetzt.

In dem Abschiede für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. April 1851, Abschnitt V Ziff. 4 (Regierungsblatt von 1851 S. 418 ff.) ist als Grundsatz ausgesprochen, daß den Schullehrerswittwen auch bei den dringendsten Motiven der Nachsitz nicht über den Anfang des neuen Schuljahres hinaus gewährt werden könne.

Ausnahmen von diesen Normen können nur unter ganz ungewöhnlichen, besonderen Verhältnissen von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium bewilligt werden, da die Beschränkung des Nachsitzes sowohl im Allgemeinen durch das Interesse der Schule geboten ist, als auch die mit dem Nachsitz verbundene Aufstellung von Schulverwesern überhaupt, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt S. 74, — s. oben S. 380) ausgesprochen wurde, möglichst vermieden werden muß.

Hienach ist sich für die Zukunft genauestens zu achten.

München, den 27. Oktober 1865.

Min.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1865. S. 250.

(Bauten an Eisenbahneigenthum betr.)

J. N. S. M. K. Nach §. 80 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 (s. oben S. 94) ist „bei Bauten an Eisenbahneigenthum" die einschlägige Eisenbahnbehörde mit ihren Erinnerung en zuhören und es sind zu diesem Zwecke derselben von der Polizeibehörde

die betreffenden Pläne mitzutheilen, wenn nicht ihre Zustimmmung schon vor dem Gesuchstellen beigebracht wird.

Inhaltlich nun einer vom kgl. Staatsministerium des Innern in einem speciellen Falle am 25. August 1864 Nr. 13,576 erlassenen und neuerlich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangten höchsten Entschließung wäre es der Intention jener Verordnungsbestimmung nicht entsprechend, wenn jene Mittheilung von der Polizeibehörde an die Eisenbahnbehörde allgemein auf jene Fälle beschränkt würde, in welchen eine Baustelle unmitelbar an Eisenbahneigenthum angrenzt.

Vielmehr kann eine Betheiligung, wie sie die erwähnte Verordnungsbestimmung voraussetzt, auch bei Bauführung gegeben seyn, die an einer von der Eigenthumsgrenze mehr oder weniger zurückliegenden Stelle erfolgen sollen und es ist daher in jedem gegebenen Falle zu erwägen, ob nach den obwaltenden Verhältnissen ein solcher Fall anzunehmen ist. Wenn sich hiebei irgend Zweifel ergeben, so erscheint die Mittheilung der Baupläne an die Eisenbahnbehörde zur Vermeidung nachfolgender Anstände jedenfalls räthlich und soll daher nicht unterbleiben.

Hiernach haben sich die obenbezeichneten Behörden zu achten.

Augsburg, den 30. Oktober 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1695.

Einstandszeugnisse betr. — (H.-B. B. III. S. 485.)

A. B. S. M. K. Es ist Anlaß gegeben, die Heeresabtheilungen aufmerksam zu machen, daß die wegen Ausfertigung von Einstandszeugnissen am 8. Mai 1853 Regierungsblatt Nr. 22 Seite 641 erlassene allerhöchste Verodnung auch auf die als unmontirt Assentirte Beabschiedeten ihre Anwendung zu finden habe, — daß übrigens jenen unmontirt Assentirten, welche während ihrer ganzen Armeepflichtigkeitsdauer zum effectiv dienstthuenden Stande nicht beigezogen worden sind, — nur die Bewilligung zum Einstehen für die noch nicht zur Einreihung gelangten Conscribirten auf Ansuchen ertheilt werden könne.

Dieses zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 30. Oktober 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1699.

(Transport der Schüblinge auf der Eisenbahn betr.)

A. B. S. M. K. Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen mit Nr. 14103 diesseits ergangene Entschließung, die Ausgaben auf den Sicher-

heitsetat für Zwecke der Gendarmerie betr., zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juli 1865, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse der letzten zwei Jahre 1865/67 der ersten Finanzperiode betreffend, jene Gebühren, welche mit Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juli 1859, Nr. 7520 der Gendarmerie-Mannschaft für Transport-Verrichtungen vermittels Eisenbahn im Falle unvermeidlichen auswärtigen Uebernachtens gleich dem Gerichtsdienerpersonale genehmigt worden sind, vom 1. Oktober l. Js. angefangen nicht mehr dem Sicherheitsetat, sondern dem Gendarmerieetat zur Last zu fallen haben.

München, den 10. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1808. — (H.-B. B. V. S. 188. not. 6.)

(Armenpflichtbeiträge der Pfarrer betr.)

A. B. S. M. K. Auf die von dem kgl. Pfarrer N. N. zu N. unterm 6. Juni ds. Js. gegen die Entschließung der kgl. Regierung vom 11. März ds. Js. in Betreff seiner Pflichtigkeit zur Bezahlung von Armenpflichtsbeiträgen erhobene Berufung beschließt das unterfertigte kgl. Staatsministerium unter Aufhebung der vorgedachten Regierungsentschließung die Bestätigung des Beschlusses des kgl. Bezirksamts Kronach vom 28. Novbr. 1864 in der Erwägung,

1) daß die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1810, die Besteuerung der Geistlichkeit betr., Ziff. 2 die Inhaber derjenigen Pfarrpfründen, welche nicht die Congrua erreichen, von allen Communallasten frei erklärt;

2) daß die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1812, die Besteuerung der protest. Geistlichkeit betr., Ziff. 2 die Congrua der verheirateten protestant. Pfarrer auf 800 fl. festgesetzt; daß ferner

3) Pfarrer N. N. verheiratet ist und die hier maßgebende Ertragsfassion der Pfarrei N. nur ein reines Einkommen von 750 fl. 51 kr. ausweist; endlich

4) daß die den protest. wie katholischen Pfarrern in jüngster Zeit aus Staatsfonds bewilligte Aufbesserung ihres Einkommens auf den Betrag von 800 fl. gemäß der in der 41. Sitzung der Abgeordneten vom 31. Mai ds. Js. (Stenogr. Bericht St. 41 Seite 246) abgegebenen ministeriellen Erklärung eine Aenderung der bisherigen Congrua und der damit im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse nicht zur Folge haben solle.

Hienach hat die königl. Regierung unter Rückempfang der vorgelegten Verhandlungen das weitere Sachgemäße zu verfügen.

München, den 17. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1797. — (H.-B. B. V. S. 59.)

(Brandmetzgerei betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. ist das Gewerbe der Brandmetzger oder Pflastersteher unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen über die Fleischbeschau als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Augsburg, den 18. November 1865.

Kr. A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1729. — (H.-B. Splb. I. S. 356.)

(Futterschrotmühlen betr. — H.-B. B. II. S. 57.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung des zur Zeit herrschenden Futtermangels zu genehmigen geruht, daß Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen Landwirthen die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen versuchsweise gestattet werden dürfe. —

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung wird nun Nachfolgendes angeordnet:

Die kgl. Oberaufschlagämter sind ermächtiget, jenen Gemeinden und Genossenschaften, dann den Besitzern größerer landwirthschaftlicher Güter, welche darum nachsuchen, die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen unter nachfolgenden Bedingungen in stets widerruflicher Weise zu gestatten:

1) Vor der Benützung der Mühle ist deren Construktion zu untersuchen, um je nach Art des Betriebes wegen allenfallsiger besonderer Controle das Erforderliche verfügen zu können.

   Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung gestattet.

2) Bei Genossenschaftsmühlen ist das Gesellschaftsstatut dem Oberaufschlagamte vorzulegen und der Vertreter der Genossenschaft anzuzeigen.

3) Die Haltung einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Futterschrotmühle ist in der Regel auf die nach dem Orte der Aufstellung zu bemessende Entfernung von zwei geographischen Stunden beschränkt.

Die Zulassung von Ausnahmen ist durch den Nachweis des wirklich bestehenden Bedürfnisses beschränkt.

4) Vor der Benützung der gemeindlichen oder genossenschaftlichen Mühle ist ein Schroter zu bestellen, der ein Schrot-Register zu führen hat und für die Einhaltung der bestehenden Controlvorschriften verantwortlich ist.

Bei Gemeindemühlen darf der Schroter nicht der betreffenden Gemeinde, bei Genossenschaftsmühlen nicht der Genossenschaft angehören.

5) Größeren Oekonomiegutsbesitzern kann die Haltung von Einzelmühlen nur im besondern Bedürfnißfalle gestattet werden.

Das Bedürfniß wird als bestehend angenommen, wenn der Grundbesitzer wenigstens 30 Stücke Großvieh (Pferde und Hornvieh) im Stalle füttert oder wenn besondere örtliche Verhältnisse, namentlich isolirte bergige Lage des Gutes die Haltung einer besonderen Futterschrotmühle nothwendig machen.

Die Aufstellung und Benützung von Einzeln-Schrotmühlen in Verbindung mit malzaufschlagspflichtigen Gewerben kann nicht gestattet werden.

6) Die Construction der Mühle und der Ort der Aufstellung derselben darf nur mit Genehmigung des kgl. Oberaufschlagamtes verändert werden.

7) Die Mühle ist verschließbar zu halten und ein Schlüssel zum Aufstellungsorte dem Aufschlagseinnehmer zu behändigen.

Die Mühle darf nur während der Dauer ihrer Benützung geöffnet werden und wird die Benützungszeit vom 1. April bis 30. September täglich von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, dann vom 1. October bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festgesetzt.

8) Das Brechen irgend welcher Art von Malz und das Quetschen von Grünmalz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

9) Das Schroten des ausgewachsenen, als Malzersatz nicht verwendbaren Getreides auf den landwirthschaftlichen Mühlen ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Aufschlagseinnehmers gestattet.

10) Die Futterschrotmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlagsbediensteten, oder sonst besonders obrigkeitlich bestellten Personen unterstellt. Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jeder Zeit zu gestatten.

11) Wenn der Aufschlagsverwaltung in Folge der Aufstellung von Futterschrotmühlen besondere Kosten erwachsen, so sind dieselben von den betreffenden Mühlbesitzern zu ersetzen.

12) Die Benützung der Futterschrotmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlagsgefäll gefährdet

erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- und andern Straffällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

13) Beschwerden gegen die Verfügungen des Oberaufschlagamtes hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nach collegialer Berathung zu bescheiden.

14) Alle die landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen betreffenden Gegenstände sind als dringliche zu behandeln und daher schleunigst zu erledigen.

München, den 20. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1771.

(Forstmeister, Reisekosten betr. — H.-B. B. IV. S. 341.)

A. B. S. M. K. Auf die Anfrage, in welcher Form und mit welcher Stempelanwendung die von Haltung der Dienstpferde nach Maßgabe der Normativentschließung d. d. 25. Decbr. 1864 Nr. 15,562 dispensirten kgl. Forstmeister die auf Rechnung der eingezogenen Funktionsaversums-Hälfte treffenden Reisekostenvergütungen zu quittiren haben, wird hiemit Nachstehendes erwidert:

1) Die Vorschüsse, welche der königl. Forstmeister im obigen Falle während des Etatsjahres allmählig bis zum Betrage der eingezogenen Funktionsaversumshälfte behufs Bestreitung der Reisekosten erheben darf, sind mit Vorbehalt der Stempelanwendung zur Hauptquittung auf ungestempelten Interimsquittungen zu bescheinigen.

2) Der Gesammtbetrag der für das Verwaltungsjahr oder bei stattgehabtem Dienstwechsel für die treffende Functionszeit auf geschehene Liquidation sich berechnenden Reisekostenvergütung ist dagegen unter Anwendung der Bestimmung in Ziff. II. der Entschließung vom 2. August 1859 Nr. 9154, die Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußern Forst-Personals betr., auf einer gesonderten, dem Betrage nach dem Gradationsstempel unterliegenden Quittung zu bestätigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und folgt die Beilage des Berichts vom 4. November l. Js. anruhend zurück.

München, den 20. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1789.

(Maßregeln wegen der Cholera betr. — H.-B. Splb. II. S. 307.)

A. B. S. M. K. Den obengenannten Stellen und Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des

heitsetat für Zwecke der Gendarmerie betr., zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juli 1865, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse der letzten zwei Jahre 1865/67 der ersten Finanzperiode betreffend, jene Gebühren, welche mit Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juli 1859, Nr. 7520 der Gendarmerie-Mannschaft für Transport-Verrichtungen vermittels Eisenbahn im Falle unvermeidlichen auswärtigen Uebernachtens gleich dem Gerichtsdienerpersonale genehmigt worden sind, vom 1. Oktober l. Js. angefangen nicht mehr dem Sicherheitsetat, sondern dem Gendarmerieetat zur Last zu fallen haben.

München, den 10. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1808. — (H.-B. B. V. S. 188. not. 6.)

(Armenpflichtbeiträge der Pfarrer betr.)

A. B. S. M. K. Auf die von dem kgl. Pfarrer N. N. zu N. unterm 6. Juni ds. Js. gegen die Entschließung der kgl. Regierung vom 11. März ds. Js. in Betreff seiner Pflichtigkeit zur Bezahlung von Armenpflichtsbeiträgen erhobene Berufung beschließt das unterfertigte kgl. Staatsministerium unter Aufhebung der vorgedachten Regierungsentschließung die Bestätigung des Beschlusses des kgl. Bezirksamts Kronach vom 28. Novbr. 1864 in der Erwägung,

1) daß die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1810, die Besteuerung der Geistlichkeit betr., Ziff. 2 die Inhaber derjenigen Pfarrpfründen, welche nicht die Congrua erreichen, von allen Communallasten frei erklärt;

2) daß die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1812, die Besteuerung der protest. Geistlichkeit betr., Ziff. 2 die Congrua der verheirateten protestant. Pfarrer auf 800 fl. festgesetzt; daß ferner

3) Pfarrer N. N. verheiratet ist und die hier maßgebende Ertragsfassion der Pfarrei N. nur ein reines Einkommen von 750 fl. 51 kr. ausweist; endlich

4) daß die den protest. wie katholischen Pfarrern in jüngster Zeit aus Staatsfonds bewilligte Aufbesserung ihres Einkommens auf den Betrag von 800 fl. gemäß der in der 41. Sitzung der Abgeordneten vom 31. Mai ds. Js. (Stenogr. Bericht St. 41 Seite 246) abgegebenen ministeriellen Erklärung eine Aenderung der bisherigen Congrua und der damit im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse nicht zur Folge haben solle.

Hienach hat die königl. Regierung unter Rückempfang der vorgelegten Verhandlungen das weitere Sachgemäße zu verfügen.

München, den 17. November 1865.

Kr.=A.-Bl. Schw.=N. 1865. S. 1797. — (H.-B. B. V. S. 59.)

(Brandmetzgerei betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. ist das Gewerbe der Brandmetzger oder Pflasterstecher unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen über die Fleischbeschau als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Augsburg, den 18. November 1865.

Kr.A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1729. — (H.-B. Splb. I. S. 356.)

(Futterschrotmühlen betr. — H.-B. B. II. S. 57.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung des zur Zeit herrschenden Futtermangels zu genehmigen geruht, daß Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen Landwirthen die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen versuchsweise gestattet werden dürfe. —

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung wird nun Nachfolgendes angeordnet:

Die kgl. Oberaufschlagämter sind ermächtiget, jenen Gemeinden und Genossenschaften, dann den Besitzern größerer landwirthschaftlicher Güter, welche darum nachsuchen, die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen unter nachfolgenden Bedingungen in stets widerruflicher Weise zu gestatten:

1) Vor der Benützung der Mühle ist deren Construktion zu untersuchen, um je nach Art des Betriebes wegen allenfallsiger besonderer Controle das Erforderliche verfügen zu können.

Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung gestattet.

2) Bei Genossenschaftsmühlen ist das Gesellschaftsstatut dem Oberaufschlagamte vorzulegen und der Vertreter der Genossenschaft anzuzeigen.

3) Die Haltung einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Futterschrotmühle ist in der Regel auf die nach dem Orte der Aufstellung zu bemessende Entfernung von zwei geographischen Stunden beschränkt.

Die Zulassung von Ausnahmen ist durch den Nachweis des wirklich bestehenden Bedürfnisses beschränkt.

4) Vor der Benützung der gemeindlichen oder genossenschaftlichen Mühle ist ein Schroter zu bestellen, der ein Schrot-Register zu führen hat und für die Einhaltung der bestehenden Controlvorschriften verantwortlich ist.

Bei Gemeindemühlen darf der Schroter nicht der betreffenden Gemeinde, bei Genossenschaftsmühlen nicht der Genossenschaft angehören.

5) Größeren Oekonomiegutsbesitzern kann die Haltung von Einzelmühlen nur im besondern Bedürfnißfalle gestattet werden.

Das Bedürfniß wird als bestehend angenommen, wenn der Grundbesitzer wenigstens 30 Stücke Großvieh (Pferde und Hornvieh) im Stalle füttert oder wenn besondere örtliche Verhältnisse, namentlich isolirte bergige Lage des Gutes die Haltung einer besonderen Futterschrotmühle nothwendig machen.

Die Aufstellung und Benützung von Einzeln-Schrotmühlen in Verbindung mit malzaufschlagspflichtigen Gewerben kann nicht gestattet werden.

6) Die Construction der Mühle und der Ort der Aufstellung derselben darf nur mit Genehmigung des kgl. Oberaufschlagamtes verändert werden.

7) Die Mühle ist verschließbar zu halten und ein Schlüssel zum Aufstellungsorte dem Aufschlagseinnehmer zu behändigen.

Die Mühle darf nur während der Dauer ihrer Benützung geöffnet werden und wird die Benützungszeit vom 1. April bis 30. September täglich von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, dann vom 1. October bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festgesetzt.

8) Das Brechen irgend welcher Art von Malz und das Quetschen von Grünmalz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

9) Das Schroten des ausgewachsenen, als Malzersatz nicht verwendbaren Getreides auf den landwirthschaftlichen Mühlen ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Aufschlagseinnehmers gestattet.

10) Die Futterschrotmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlagsbediensteten, oder sonst besonders obrigkeitlich bestellteu Personen unterstellt. Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jeder Zeit zu gestatten.

11) Wenn der Aufschlagsverwaltung in Folge der Aufstellung von Futterschrotmühlen besondere Kosten erwachsen, so sind dieselben von den betreffenden Mühlbesitzern zu ersetzen.

12) Die Benützung der Futterschrotmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlagsgefäll gefährdet

erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- und andern Straffällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

13) Beschwerden gegen die Verfügungen des Oberaufschlagamtes hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nach collegialer Berathung zu bescheiden.

14) Alle die landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen betreffenden Gegenstände sind als dringliche zu behandeln und daher schleunigst zu erledigen.

München, den 20. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1771.

(Forstmeister, Reisekosten betr. — H.-B. B. IV. S. 341.)

A. B. S. M. K. Auf die Anfrage, in welcher Form und mit welcher Stempelanwendung die von Haltung der Dienstpferde nach Maßgabe der Normativentschließung d. d. 25. Decbr. 1864 Nr. 15,562 dispensirten kgl. Forstmeister die auf Rechnung der eingezogenen Funktionsaversums-Hälfte treffenden Reisekostenvergütungen zu quittiren haben, wird hiemit Nachstehendes erwidert:

1) Die Vorschüsse, welche der königl. Forstmeister im obigen Falle während des Etatsjahres allmählig bis zum Betrage der eingezogenen Funktionsaversumshälfte behufs Bestreitung der Reisekosten erheben darf, sind mit Vorbehalt der Stempelanwendung zur Hauptquittung auf ungestempelten Interimsquittungen zu bescheinigen.

2) Der Gesammtbetrag der für das Verwaltungsjahr oder bei stattgehabtem Dienstwechsel für die treffende Functionszeit auf geschehene Liquidation sich berechnenden Reisekostenvergütung ist dagegen unter Anwendung der Bestimmung in Ziff. II. der Entschließung vom 2. August 1859 Nr. 9154, die Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußern Forst-Personals betr., auf einer gesonderten, dem Betrage nach dem Gradationsstempel unterliegenden Quittung zu bestätigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und folgt die Beilage des Berichts vom 4. November l. Js. anruhend zurück.

München, den 20. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1789.

(Maßregeln wegen der Cholera betr. — H.-B. Splb. II. S. 307.)

A. B. S. M. K. Den obengenannten Stellen und Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des

Innern unterm 28. November erlassenen, in Nr. 62 des Regierungsblattes veröffentlichten oberpolizeilichen Vorschriften, sowie der hiezu unterm gleichen Datum den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ertheilten Vollzugsinstruktion mit Ausnahme der in der letzteren unter Ziffer 19 erwähnten Beilagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Unter Bezugnahme hierauf und im Nachgange zu dem in Nr. 19 des Ministerialblattes veröffentlichten Ausschreiben vom 13. October l. Js. Nr. 8605 werden hinsichtlich der zum Ressort des unterfertigten kgl. Staatsministeriums gehörigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nachstehende weitere Bestimmungen getroffen:

Zur zeitweisen Schließung der deutschen Volksschulen und der denselben gleichgestellten Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten beim Ausbruche der asiatischen Cholera an dem Orte jener Anstalten sind die vorgesetzten Distriktspolizeibehörden ermächtigt.

Die Einstellung des Unterrichts an den unter unmittelbarer Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, stehenden Bildungs-, Lehr- und Erziehungsanstalten wird in die Zuständigkeit der genannten Kreisstellen gelegt.

Bezüglich der übrigen Anstalten bleibt die betreffende Anordnung dem Ermessen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vorbehalten.

Die für die Schließung der Anstalten ertheilte Ermächtigung erstreckt sich auch auf die nach Umständen erforderliche Beschränkung der Unterrichtsstunden, Verlegung derselben und die sonstigen von der Gesundheitspflege in der Unterrichtszeit gebotenen Ausnahms-Bestimmungen.

München, den 4. Dezember 1865.

Bekanntmachung.

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861) in Kraft

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müßen sofort desinfizirt und dürfen, bevor sie desinfizirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfizirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfektion der Abtritte noch 3 Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der zweiten und dritten Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfektion der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt, und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfektionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müßen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt an-

heimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetz-Buches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Durch die berichtlichen Vorlagen, welche in Folge der Ministerialentschließung vom 7. Oktober d. Js. von den königl. Regierungen, K. d. J., in Betreff der Cholera anher gelangt sind, hat sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt gesehen, unterm Heutigen durch das Regierungsblatt oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen und zugleich für den Vollzug dieser Vorschriften, sowie für die wegen der Cholera überhaupt zu treffenden Maßnahmen nachstehende Direktiven zu ertheilen, wobei jedoch, um unnöthigen Besorgnissen zu begegnen, ausdrücklich bemerkt wird, daß zur Zeit ein Fall asiatischer Brechruhr im Königreiche noch nicht vorgekommen und auch die Befürchtung eines unmittelbar bevorstehenden Ausbruches dieser Seuche wenigstens in der Stadt München nach den hier dermalen herrschenden Gesundheitsverhältnissen nicht nahe gelegt ist.

1. Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutz gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlandes getroffen werden.

2. Als Träger des Cholerakeimes wird der Magen- und Darm-Inhalt (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholera-Kranker betrachtet. Unmittelbar nach seiner Entleerung gilt er nicht für ansteckend. Erst einige Zeit, nachdem er aus dem Körper ausgeschieden ist, beginnt in ihm ein Zersetzungsprozeß, durch welchen das Contagium zur Entwicklung kommt. Es besteht also die Aufgabe, diesen Prozeß zu hindern, und muß auch da, wo die gefährliche Zersetzung schon eingetreten ist, versucht werden, das Produkt derselben zu zerstören.

Dabei darf man jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das in allen Abtritten vorhandene Schwefel-Ammonium eine giftige Substanz ist, welche die Wirkung des Cholera-Contagiums verstärkt und durch seine Flüchtigkeit dessen Verbreitung befördern kann.

Hienach ist eine doppelte Aufgabe gestellt, nämlich: Zerstörung des Cholerakeimes und Zerstörung des Schwefel-Ammoniums.

Die Lösung dieser Aufgaben fällt der Desinfektion anheim.

Bezüglich der Mittel zur Desinfektion und des Verfahrens bei derselben wird auf die anliegende Instruktion hingewiesen.

Es erscheint als sehr wünschenswerth, daß sich die Gemeinden mit entsprechenden Vorräthen von den empfohlenen Desinfektionsmitteln rechtzeitig versehen oder doch zu deren Beschaffung und Bereithaltung bestimmte Personen in den Gemeinden

veranlassen, und daß zu dem Ende auf die Gemeindeverwaltungen geeignet eingewirkt werde.

3. Die kgl. Regierungen haben sich über den Stand der Krankheit in Gegenden, aus denen eine Verschleppung droht, auf geeignetem Wege fortlaufend Kenntniß zu verschaffen und hienach durch Veröffentlichung und entsprechende Belehrung dahin zu wirken,

a) daß die Bevölkerung den Besuch von Orten möglichst meide, in denen die Cholera herrscht;

b) daß dieselbe Zusendungen von gebrauchten Kleidungstücken, Wäsche, Betten und anderen zur Verbreitung des Ansteckungskeimes geeigneten Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera herrscht, sogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterwerfe und vorher nicht in Gebrauch nehme oder weiter verbreite;

c) daß in bedrohten Gegenden die Bevölkerung auf die Räthlichkeit der Desinfektion der Abtritte aufmerksam gemacht, die Besitzer öffentlicher Wirthschaften aber persönlich durch die Ortspolizeibehörden ermahnt werden, die von Fremden benützten Abtritte ihrer Wirthschaften zu desinfiziren.

4. Wenn die Polizeibehörden Kenntniß erhalten, daß eine Zusendung von Kleidungsstücken, Wäsche, Betten oder anderen Gebrauchsgegenständen, welche geeignet sind, den Ansteckungskeim der Cholera zu verbreiten, aus infizirten Orten erfolgt ist, haben sie sofort über die Verhältnisse nähere Erkundigung einzuziehen und nach deren Ergebniß auf Grund des Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuches das Geeignete zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit anzuordnen.

5. Außer den durch die oberpolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Desinfektionen ist allerwärts dringend zu empfehlen die von einem Cholerakranken benützten Kleider, Betten und sonstigen Gebrauchsgegenstände, dann auch die Räume, in denen der Kranke sich befunden hat, wenigstens sobald als die Benützung aufgehört hat, zu desinfiziren, den Polizeibehörden aber ist zur Pflicht zu machen, gegebenen Falles gemäß Art. 121 des Polizei-Strafgesetzbuches die veranlaßten Anordnungen zu treffen.

6. Die auf den Eisenbahnzügen befindlichen Abtritte, sowie die für Fremde bestimmten Aborte auf den größeren Stationen der Eisenbahnen sind bis auf Weiteres täglich, auf den kleineren wöchentlich wenigstens zwei- bis dreimal zu desinfiziren.

Die Verwaltungen der Privatbahnen sind von den kgl. Regierungen zur Vornahme dieser Desinfektionen aufzufordern, und wenn sie wider Erwarten nicht Folge leisten sollten, durch eine auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassende oberpolizeiliche Vorschrift dazu anzuhalten.

Wegen der Staatseisenbahnen ist das erforderliche Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingeleitet.

7. Die Abtritte in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, dann in Gefängnissen aller Art sind bis auf Weiteres zu desinfiziren.

Bezüglich der öffentlichen Unterrichtsanstalten wird auf das Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Oktober l. Js. hingewiesen.

8. Der Victualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, ekelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, ist erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, und sind zu diesem Zwecke auch die Visitationen zu vermehren.

Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

9. Besondere Beachtung muß die Pflege der Reinlichkeits-Polizei und die Abstellung bezüglicher Mißstände und Gebrechen finden.

10. Nicht mindere Fürsorge erfordert die Reinhaltung der Brunnen, Brunnquellen und öffentlichen Wasserleitungen.

11. Das auf Grund des Art. 115 Z. 2 des Polizeistrafgesetzbuches in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierungsbl. S. 741) erlassene Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln, dann das im Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot der unbefugten Ankündigung von Geheim- oder anderen Heilmitteln ist zu erneuern und die Beachtung sorgfältig zu überwachen.

12. Die bestehende Beschränkung in Bezug auf Zubereitung und Verkauf oder anderweite Ueberlassung von Arzneien (Art. 115 Z. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) und insbesondere die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 64 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Regierungsbl. S. 294) über den Handverkauf der Apotheker, von dem namentlich Brech- und Abführmittel ausgeschlossen sind, ist einzuschärfen.

13. Jede Kreisregierung hat die Einleitungen zu treffen, um über das nöthige ärztliche Personal nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 3. November l. Js. Nr. 594 verfügen zu können, sobald der Bedarfsfall eintritt.

14. Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke.

Namentlich sind

a) Suppen- und Wärmanstalten zu fördern und nach dem örtlichen Bedürfnisse ins Leben zu rufen.

b) Um im Bedarfsfalle sofort Hilfe leisten zu können, sind angemessene Vorräthe an wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche u. dgl. bereit zu stellen.

15. Es ist vorzusorgen, daß allenthalben, wenn der Bedarfsfall eintritt, besondere mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können.

Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann und die Unterbringung von Cholerakranken in den gewöhnlichen Spitälern geschehen muß, sind diese Kranken wenigstens in eigenen, abgesonderten Zimmern oder besonderen Abtheilungen unterzubringen.

Die Aufnahme an anderen Leiden Erkrankter in die besonderen Cholera-Spitäler oder Abtheilungen ist zu vermeiden.

Cholerakranke dürfen nicht in cholerafreie Gemeinden verbracht werden, also auch nicht in Distriktskrankenhäuser, wenn an dem Orte, wo diese sich befinden, die Cholera noch nicht aufgetreten ist.

16. Für das Vorhandenseyn verläßigen Wartpersonals in der entsprechenden Zahl ist Vorsehung zu treffen.

17. Für den Fall außergewöhnlicher dienstlicher Inanspruchnahme des ärztlichen Hilfs- und des Wartpersonals in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke ist anzurathen, dieses Personal durch außerordentliche Verpflegszulagen dienstfähig und dienstwillig zu erhalten.

18. Damit Cholerakranke bequem, rasch und ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungskeimes in die Cholera-Spitäler oder Abtheilungen gebracht werden können, sind zweckmäßige, ausschließlich für solche Transporte zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereit zu stellen.

19. Die Apotheker sind rechtzeitig zu veranlassen, sich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzeneimittel zu versehen, außerdem ist vorsorglich zu erwägen, wo und wie im Bedarfsfalle die Aufstellung von Filialdepots ausgeführt werden soll.

Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch kommt, und daß daher die Bereitstellung von Eisvorräthen von besonderer Wichtigkeit ist.

Es sind daher im Hinblick auf §. 44 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 (H.-B. B. III. S. 269.) jene Apotheker, welche eigene Eiskellerbesitzen, zur Füllung dieser Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber die Gemeinden eindringlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie allenfalls nach der anliegenden Zeichnung und Beschreibung in der einfachsten Weise und mit sehr geringem Kostenaufwand Eiskeller herstellen und dadurch auch ihren lokalen und distriktiven Krankenanstalten überhaupt wenigstens für den größeren Theil des Jahres Eis bereit halten können.

20. Wo Leichenhäuser fehlen oder nicht ausreichen, müßen die Gemeinden nach Bedarf sorgen, daß besondere Lokale zur Aufnahme von Choleraleichen bereit gestellt werden, um der Bestim-

mung des §. 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. genügen zu können.

Der Schlußabsatz dieser Bestimmung hat insbesondere dann Anwendung zu finden, wenn das betreffende Leichenhaus oder das besondere Leichenaufnahmslokal von dem Sterbeort weit entlegen ist, in einem noch cholerafreien Orte sich befindet, oder örtliche Verhältnisse den Transport der Leiche schwierig machen.

21. Damit die den Bestimmungen des §. 7 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften entsprechende Verbringung der Choleraleichen rasch erfolgen kann, obliegt den Gemeinden, die Leichenwägen und Leichenträger nach Bedarf bereit zu halten.

Zugleich ist Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung Alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängstigen oder ihr religiöses Gefühl verletzen könnte.

22. Zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf eine Bewilligung nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsbl. S. 224) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Damit auch die Einbringung von Choleraleichen aus dem Auslande unterbleibe, ist mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern das Erforderliche eingeleitet.

23. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Auftreten der Cholera die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnung den Kreisregierungen, K. d. J., anheim gegeben wird.

24. Nicht minder zu empfehlen ist für solche Fälle die Bildung von Commissionen aus thätigen und einflußreichen Persönlichkeiten, damit die Orts- und Distriktspolizeibehörden allenthalben die nöthige Unterstützung im Vollzuge aller Maßnahmen wegen der Cholera finden.

25. Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., sind ermächtigt, an Orten, an denen die Cholera ausgebrochen ist, die Abhaltung von Jahrmärkten zu sistiren.

26. Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in denen die Cholera aufgetreten ist, wird besondere Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergehen; keinenfalls dürfen aber Kinder aus cholerafreien Orten während der Dauer der Krankheit in einem Orte zur Schule zugelassen werden, in welchem die Cholera herrscht.

27. Bei amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Cholera und bei der Bekanntgabe der Zahl der eingetretenen Todesfälle ist rückhaltlos zu verfahren.

In diesen Directiven und in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. sind die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Maßregeln und Anordnungen zum Schutze gegen Eintritt, gegen Verbreitung und Verschlimmerung ꝛc. der asiatischen Cholera niedergelegt.

Insbesondere sind durch die vom unterzeichneten kgl. Staatsministerium erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften die bisher von

einzelnen Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften ersetzt und daher außer Wirksamkeit zu setzen.

Soferne die kgl. Kreisregierungen, K. d. J, zu weiteren oberpolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des §. 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28 d. Mts. veranlaßt werden, haben dieselben von dem Grundsatze auszugehen, daß Zwangsvorschriften da zu vermeiden sind, wo nach den vorstehenden Direktiven durch Warnung und Belehrung gewirkt werden soll.

Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß keinerlei Anordnungen getroffen werden, welche sich nicht mit den Grundsätzen dieser Direktiven in Uebereinstimmung befinden.

Die Distriktspolizeibehörden sind geeignet anzuweisen, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. und die Instruktion über Desinfektion auch in den lokalen Amtsblättern zu veröffentlichen und überhaupt deren thunlichste weitere Bekanntgabe herbeizuführen. Zu dem Ende erscheint es auch empfehlenswerth, den Aerzten, sowie den Bewohnern von der Cholera ergriffener Orte Abdrücke der oberpolizeilichen Vorschriften und der Instruktion über Desinfektion zuzustellen.

Die oberpolizeilichen Vorschriften sind bei dem Ausbruche der Cholera in einer Gemeinde in dieser neuerdings bekannt zu machen.

München, den 28. November 1865.

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Die Mittel zur Vornahme der Desinfektion sind:

A. Zur Desinfektion bei Räumung der Abtrittgruben;
Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),
Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst von einem dieser Mittel 1 Pfund in 5 Maß Wasser und gießt diese Lösung unter Umrühren dem Inhalte der Abtrittgrube so lange zu, bis der eigenthümliche Geruch verschwunden ist.

B. Zur Desinfektion der Abtritte:
Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst 1 Pfund schwefelsaures Natron in 10 Maß, oder 1 Pfund Manganchlorür (Chlormangan) in 5 Maß Wasser.

Besonders empfehlenswerth ist die Mischung von 1 Pfund schwefeligsaurem Natron mit 4 Pfund Manganchlorür (Chlormangan) in 10 Maß Wasser.

Von der Karbolsäure löst man 1 Pfund in 50 Maß Wasser. Es genügt für die jedesmalige Desinfektion 1—2 Maß einer der oben bezeichneten Lösungen in der Art in den Abtritt zu gießen, daß der Trichter und die Wände des Schlauches möglichst davon bespült werden.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen ist die wiederholte Ausschwefelung sehr zu empfehlen, wobei jedoch alle Vorsicht gegen Feuersgefahr anzuwenden ist.

C. Zur Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge) der Cholerakranken:

Schwefligsaures Natron,

Karbolsäure.

Man löst 1 Pfund schwefligsaures Natron in 10 Maß oder 1 Pfund Karbolsäure in 50 Maß Wasser. Man gießt in die zur Aufnahme der Ausleerungen bestimmten Gefäße, als Nachtstühle, Nachttöpfe, Bett- und andere Schüsseln u. s. w. am besten vor ihrer Benützung je nach ihrer Größe $1/8$ bis zu einer ganzen Maß der obigen Flüssigkeit. Kann dieses vor der Benützung nicht geschehen, so hat es jedenfalls vor der Ausleerung des Gefäßes zu erfolgen.

D. Zur Desinfektion des Leinenzeuges, der Leib- und Bettwäsche wendet man Chlorkalk und zwar in einer Lösung von 1 Pfund Chlorkalk in $1/2$ Eimer Wasser an.

E. Zur Desinfektion der Betten ist ein weiteres Desinfektionsmittel nicht nöthig, wenn die Reinigung der Federn, der Roßhaare, des Seegrases mittelst Anwendung der Hitze nicht unter 70^0 Reaumur geschieht.

Außerdem sollen dieselben gründlich geschwefelt werden.

Der Inhalt der Strohsäcke soll entleert und nicht zum Einstreuen verwendet werden.

Wollene Decken sind zu schwefeln.

Bettstellen sind sorgfältig zu waschen, am besten mit Chlorkalklösung von 1 Pfund Chlorkalk auf $1/2$ Eimer Wasser.

F. Zur Desinfektion von Kleidern dient die Schwefelung.

G. Zur Desinfektion der Zimmer; der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, muß täglich mit einer Chlorkalkauflösung von 1 Pfund auf $1/2$ Eimer Wasser aufgewaschen werden.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinficirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 14 Fuß Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Da, wo in gegenwärtiger Instruktion der Gebrauch des Chlorkalks empfohlen ist, kann man sich auch der übermangansauren Salze bedienen.

Der Erfolg der Desinfectionsmaßregeln hängt selbstverständich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung ab.

Sehr zu empfehlen ist, den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Minist.-Bl. für K. u. Sch.-Angel. 1865. Nr. 24. S. 273—286.

(Notare, Caution betr. — H.-B. Splb. I. Art. 98. S. 51.)

J. N. S M. K. Die im ausgesetzten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. Februar 1863 an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Unterfranken und Aschaffenburg ergangene höchste Entschließung Nr. 16643 wird den betheiligten Behörden nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 4. December 1865.

A. B. S. M. K. Unter Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 26. November praes. 5. Dez. vorigen Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Entschließung erwidert, daß die Freigabe oder Transferirung der Caution eines Notars, insoferne die bezirksgerichtliche Erklärung vorliegt, daß Haftungen aus seiner abgeschlossenen früheren Thätigkeit als Notar nicht bestehen, auch in Ansehung der finanziellen Haftbarkeit keinem Bedenken obliege, sobald der Taxakt des einschlägigen Rentamts für jenes Quartal, in welchem die Thätigkeit des betreffenden Notars ihren Abschluß erhielt, nach Maßgabe des §. 19 der Instruktion vom 2. Juni zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai vor. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., revidirt und beschieden ist, ohne daß Vorbehalte, sei es hinsichtlich des erwähnten Quartals oder der vorausgegangenen Quartale bestehen, welche eine Haftung des Notars zu begründen geeignet wären.

München, den 16. Februar 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1809.

(Paß- und Fremdenpolizei betr. — H.-B. B. II. S. 575.)

A. B. S. M. K. Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die kgl. bayrische Regierung:
den Polizeidirektor Pfeufer;
die kgl. hannoversche Regierung:
den General-Polizeidirektor von Engelbrechten;
die kgl. württembergische Regierung:
den Stadtdirektor Oberregierungsrath von Major;

die kgl. sächsische Regierung:

den geheimen Regierungsrath Häpe, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepapieres befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverläßigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enhalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Fest-

stellung der persönlichen und Heimats-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papier selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit den zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reise-Routen ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. — H.-B. B. III. S. 12.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimatsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Personen, welche wit wilden oder abgerichteten Thieren nmherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeiten suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reise Papiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reise-Papieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Gewerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerks-Gesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, soferne sie die Personalbeschreibung und Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Auslassung bleiben für die am Gothaervertrage betheiligten Staaten die Bestimmnngen dieses Vertrages aufrecht. (H.-B. B. III. S. 11.)

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regiernngen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft znrückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegewärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1395—1401.

(Paßwesen, betr. — H.-B. B. II. S. 575.)

L. U. K. Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Februar l. J. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 1393 und folgende) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 4 und 5, keines besonderen Reise-Papieres.

§. 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter den im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapiers befreit.

Die Statsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthalts und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimats-Staates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhalts versehen seyn.

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen seyn.

Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paß-Vereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimats-Staates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen seyn, in welchem ihre Staats- und Orts-Angehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden und zu Reisen im Auslande Päße zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militairpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paß-Vereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Päßen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimatbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen, für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen.

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten
Vor- und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Giltigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehe-Gattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffsmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Districts-Polizeibehörde beglaubigten Equipagen-Rolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimations-Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimationsurkunde steht
1) in München der kgl. Polizeidirektion,
2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den kgl. Stadtcommissariaten,
3) in den übrigen Polizeibezirken den kgl. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizei-Bezirke heimatberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt
1) das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,
2) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,

3) die in §. 13 genannten Distriktspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandtschaften sind berechtigt den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Päße zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Päße zu verlängern oder auf andere in letztern nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten Königlichen Consuln uud Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paß-Sachen einzuräumen sei, hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) Für die Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.
2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten
   a) eine Taxe von 24 kr., wenn derselbe von einer Districts-Polizeibehörde oder einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern,
   b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.
3) Für die von den kgl. Gesandtschaften zur Weiterreise in's Ausland ausgestellten Päße ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von demselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Päße aber keine Taxe zu erheben.
4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Päße hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl, als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distriktspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten

öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Districts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheits-Organe sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufs-Pflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, tactvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.*)

München, den 9. December 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1409.

(Geschäftsverkehr in Militärsachen betr. — H.-B. B. III. S. 442.)

I. N. S. M. K. Den kgl. Distrikts-Polizeibehörden wird in nachfolgendem Abdruck die vom kgl. Kriegsministerium unterm 21. v. M. im bezeichneten Betreffe an die General- und Corps-Kommandos erlassene Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung unter dem weiteren Auftrage an die kgl. Bezirksämter mitgetheilt, die untergebenen Magistrate und Gemeindeverwaltungen anzuweisen, den dießfallsigen Aufforderungen der kgl. Militair-Behörden pünktliche Folge zu leisten.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Da durch die neue Gesetzgebung in der Geschäftszuständigkeit der Verwaltungsämter sowie in der Stellung der Gemeindevorsteher eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so wird im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern bezüglich des Geschäftsverkehrs der Regiments- rc. Commandos mit den Civilbehörden verordnet, was folgt:

---

*) Bremen ist beigetreten lt. Bek. des k. St. M. d. Ae. vom 28. Dezbr. 1865. Rgbl. S. 1571.

1) Die Monturstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür, sowie das Monturguthaben sind künftighin in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins den Magistraten der Städte und Märkte und den Vorstehern jener Landgemeinden für sachgemäße Verfügung unfrankirt zu übersenden, in welchen die zum Empfange berechtigten Eigenthümer verheimatet sind.

Diesen Gemeindebehörden ist gleichzeitig mit Zustellung der Effekten und Geldbeträge der Monturbogen des betreffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung dieses Vortrages gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

Der Inhalt der desfallsigen Verhandlung hat sich nach der Beschaffenheit des Falles zu richten.

Zur Begegnung von Anständen und Weitwendigkeiten, welche durch ein verschiedenartiges Verfahren veranlaßt werden können, haben die Heeresabtheilungen indessen dem Monturbogen sogleich die den Verhältnissen angemessene Bestätigung beizusetzen, so daß diese Ausfertigungen, durch welche übrigens Rechte und Ansprüche in keiner Weise beeinträchtigt werden, sondern die desfallsigen Erklärungen der Betheiligten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unteroffiziers oder Soldaten, dann des Gemeindevorstandes und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen seyn werden.

2) Die Einhebungen und Einzahlungen von Monturschulden sind in der Folge gleichfalls durch Vermittlung der vorgenannten Gemeinden zu bewerkstelligen. Die Einsendung solcher Geldbeträge hat wie bisher gemäß Ausschreibung vom 17. April 1844 Nr. 3582 portofrei zu geschehen.

Bei solchen Sendungen sind die im § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Regierungsblatt Nr. 29 S. 524 (H.-B. B. ll. S. 462.) gegebenen Vorschriften zu beachten und es ist überdieß auf der Adresse die Bezeichnung „Monturschuld“ beizufügen.

3) Der Geschäftsverkehr hat in einer der Stellung der Militairbehörden den Landgemeinden gegenüber entsprechenden Form nach der inhaltlich Kriegsministerialrescripts vom 12. Juni 1859 Nr. 8146 bezüglich des Verkehrs zwischen den Regiments- rc. Commandos und den Bürgermeister-Aemtern der Pfalz getroffenen Anordnungen zu erfolgen; — letzere sind daher zur Vornahme der vorbezeichneten Dienst-Geschäfte zu veranlassen, und es wird an dieselben durch die zuständigen Civilbehörden die Anweisung ergehen, den deßfallsigen Auforderungen Folge zu leisten.

In Fällen, welche eine höhere Thätigkeit in Anspruch nehmen, ist sich an das zur Beaufsichtigung des richtigen

Vollzugs dieser Geschäftsgegenstände zuständige Bezirksamt zu wenden.

4) Für den Geschäftsverkehr mit den Bürgermeisterämtern der Pfalz bleibt die obenerwähnte Bestimmung auch fernerhin unverändert ihrem vollem Umfange nach in Anwendung, und es ist insbesondere das mit dieser Anordnung hinausgeschlossene Verzeichniß über den Sitz der Bürgermeister-Aemter und der dazu gehörigen Gemeinden hiefür ausschließend maßgebend.

5) Für weitere möglichst zulässige Vereinfachung der Correspondenz in Militairsachen werden die Heeresabtheilungen wiederholt aufmerksam gemacht, mit der in Urlaub gehenden, insbesondere voraussichtlich nicht mehr zum Einrücken gelangenden Mannschaft alle auf deren Ansprüche, Verbindlichkeiten und Pflichten bezugnehmenden Geschäfte vorbereitungsweise für den Zeitpunkt der Beabschiedung, soweit thunlich, persönlich abzumachen, zu dem Ende die Mannschaft mit ihren Verlangen bezüglich der abverdienten Montur und des Monturguthabens, dann mit der Erklärung über die Zeit und die Art der Zahlung der Monturschuld aufzufordern, das Signalement aufzunehmen, dieselbe über das Verhalten im Urlaube, über Verpflichtung zur Reserve &c. zu unterrichten.

6) Die Ausführung dieses mit den Gemeinden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins nunmehr stattfindenden Geschäftsverkehrs erfordert die Kenntniß über den Bestand der in den Städten und Märkten befindlichen Magistrate und der selbstständigen Landgemeinden.

Im Anschlusse folgt zu dem Ende für die Gendarmerie, für jedes Infanterieregiment, Jägerbataillon und für jede Sanitätscompagnie, für jedes Cavallerie- und Artillerieregiment, ein Exemplar der statistischen Handbücher, dann Gemeinde- und Ortsverzeichnisse der sieben vorgenannten Regierungs-Bezirke.

Hiernach sind die Hauptgrundbücher nach Maßgabe der Weisung vom 31. Februar l. Js. Nr. 1480 Ziffer IV. „Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 betr." vollständig zu berichtigen und nach diesen die übrigen Bücher und Listen zu ergänzen.

Da für die Folge die Abstellungslisten der Conscribirten hierüber stets die bezüglichen Aufschlüsse bieten werden, so ist nur noch bei freiwilligen Zugängen hierauf in den Rekrutenschreiben der nöthige Bedacht zu nehmen.

Den General- und Corpscommandos wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, vorstehende Vorschriften den unterhabenden Abtheilungen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt zu

geben, daß dieselben mit dem 1. Januar 1866 in Vollzug zu kommen haben.

München, den 21. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1817.

(Centralpolizeiblatt betr.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Abänderung des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dez. 1817 (Gesetzblatt von 1818 Seite 11) Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1866 an statt der dem Regierungsblatte bisher beigegebenen Späheblätter unter der Benennung „Bayerisches-Centralpolizeiblatt" nach dem beifolgenden Plane ein Blatt von der kgl. Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München unter Oberaufsicht der Staatsministerien der Justiz und des Innern — übrigens ohne Veränderung des bisherigen unentgeltlichen Bezuges durch die betheiligten gerichtlichen und polizeilichen Organe — ausgegeben werde.

Sämmtliche Stellen und Behörden, welche bisher die Späheblätter bezogen haben, werden vom 1. Januar künftigen Jahres an in derselben Weise das bayerische Central-Polizeiblatt zugesendet erhalten.

Indem dieß im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staasministeriums des Innern vom 9. d. Ms. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden und die Verwaltungen der Strafanstalten hiemit der Auftrag, den allerhöchst genehmigten Plan für das Central-Polizeiblatt auf das Genaueste zu beachten und Bekanntmachungen, welche sich als plangemäß fortan zur Aufnahme in das Centralpolizeiblatt eignen, von den Kreis-Amtsblättern ferne zu halten.

Hiebei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Redaktion des fraglichen Blattes die Ermächtigung zusteht, die Einsendungen — unbeschadet entsprechender Wiedergabe des Inhaltes — formel umzugestalten.

Augsburg, den 15. December 1865.

Plan für das bayerische Centralpolizeiblatt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1866 an wird von der kgl. Polizeidirektion München an der Stelle der bisher unter dem Titel „Späheblatt" erschienenen Beilage zum Regierungsblatt ein „Bayerisches Central-polizeiblatt" herausgegeben, welches wie das bisherige Späheblatt den sämmtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeltlich zugesandt wird.

§. 2.

Das bayerische Central-Polizeiblatt erscheint, so oft Stoff zu einer Nummer vorhanden ist.

In dringenden Fällen werden Extrablätter ausgegeben.

§. 3.

Vierteljährlich erscheint als Beilage ein in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichniß für das verflossene Quartal und am Schlusse jeden Jahres ein solches für den abgelaufenen Jahrgang.

§. 4.

Die Aufnahme der Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich, jedoch nur einmal, und sind solche portofrei an die kgl. Polizei-Direktion München (Redaktion des bayerischen Central-Polizeiblattes) einzusenden.

Belegblätter können nicht abgelassen werden.

§. 5.

Zur Veröffentlichung im bayerischen Central-Polizeiblatt gelangen

1) die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen unter Beifügung der besonderen Kennzeichen der verfolgten Personen;
2) Ausschreiben wegen Verbrechen oder Vergehen, wodurch die Ausforschung, Ueberwachung, Compassirung einer bestimmten verdächtigen Person bezweckt wird;
3) die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind.

   Unter der letzteren Voraussetzung finden auch Spähe-Bestellungen in Vergehensfällen Aufnahme, wenn aus der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß der Thäter oder die entfremdeten Gegenstände in größerer Entfernung zu suchen sind;
4) die Ausschreiben bezüglich des Aufenthaltes im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen in den sub Ziff. 3 bezeichneten Fällen;
5) die Beschreibung aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte;
6) Widerrufe und Erledigungen erlassener Bekanntmachungen, zu deren Einsendung jede betreffende Behörde verpflichtet ist:
7) Landesverweisungen; (die Distriktspolizeibehörden haben selbst deren Veröffentlichung zu bewirken; auf die polizeilich aus dem Königreiche Verwiesenen ist diese Maßnahme nicht auszudehnen. cf. Min. E. v. 18./1. 66.)
8) Mittheilungen über Entweichen von Detenten aus Straf- oder Polizeianstalten, sowie über Entfernung besonders

sicherheitsgefährlicher Individuen von ihren Wohnorten mit kurzer Charakteristik und Personalbeschreibung;
9) Mittheilungen über Auffinden von Effekten, welche von wichtigen Verbrechensfällen herzurühren scheinen;
10) Notizen über Gewohnheitsvaganten;
11) Entlehnungen aus auswärtigen Sicherheitsblättern;
12) besonders bemerkenswerthe Notizen über Gaunerwesen.

§. 6.

Der Redaktion steht das Recht zur nöthigen formellen Abänderung der Einsendungen, sowie zur Beanstandung nach §. 5 nicht geeigneter Beiträge zu.

Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst an den Vorstand der kgl. Polizeidirektion München zu richten, und werden, soferne hier keine Folge gegeben wird, durch das kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erledigt.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1883.

(Schuldisciplin betr.)

J. N. S. M. K. Den obengenannten Behörden wird im nachstehendem Abdrucke eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft von 30. November l. Js., die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr., zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Dezember 1865.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen der Distriks-Verwaltungsbehörde des Gerichts-Sprengels von jedem auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Personen und der ausgesprochenen Strafe, sowie unter ganz kurzer Anführung der das Strafurtheil begründenden Thatsachen sofort nach Eintritt der Rechtskraft Kenntniß zu geben.

München, den 30. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1899. (cf. weitere Maßnahmen wegen der Schuldisciplin im Min.-Bltt. für Schulangel. 1866. S. 13 ff.)

(Konkurrenzrollen betr. — H.-B. B. II. S. 213.)

J. N. S. M. K. Den obengenannten Behörden werden nachstehend die in bezeichnetem Betreffe erfolgten höchsten Entschließungen der kgl. Staatsministerien der Finanzen vom 26. November d. J. Nr. 14632 und des Innern vom 3. d. Mts. Nr. 2581 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. December 1865.

Inhaltlich der Beilagen des Berichtes vom 26. Mai l. Js. ausgesetzten Betreffes und jenes der kgl. Regierungskammer des Innern vom 21. März l. Js. gleichen Betreffs an das kgl. Staats-Ministerium des Innern besteht zwischen dem kgl. Bezirks- und Rentamte Eichstädt sowie in gleicher Weise zwischen den kgl. Regierungskammern des Innern und der Finanzen von Mittelfranken eine Verschiedenartigkeit der Ansichten darüber, welche Mitwirkung bei Herstellung und Evidenthaltung der gemeindlichen Konkurrenzrollen durch die Gemeindeverwaltungen die kgl. Rent-Aemter diesen von Amtswegen zu gewähren haben?

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 189 der instruktiven Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeindediktes vom 1. Juli 1834, wonach die offizielle Thätigkeit der kgl. Rentämter sich auf die Revision der besagten Konkurrenzrollen „in Absicht auf Zu- und Abgang der Steuerbeträge," sonach auf die genaue Prüfung dieser, die Berichtigung der etwaigen unrichtigen Vorträge und die amtliche Bestätigung derselben beschränkt.

Officielle Verzeichnisse der einzelnen Steuerpflichtigen oder amtliche Auszüge aus den Heberegistern können daher von den Gemeinden zur Erfüllung der ihren Verwaltungen gemäß des allegirten §. 189 zukommenden Aufgabe der Herstellung und Fortführung ihrer Konkurrenzrollen nicht verlangt werden.

Der Art. 25 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 (Gesetzblatt S. 497 — H.-B. B. II. S. 425.), aus welchem eine solche Verpflichtung für die kgl. Rentämter abgeleitet werden will, hatte nur für die ursprüngliche Anlage der gemeindlichen Urwahllisten Anwendung zu finden — eine Aufgabe, die sonach längst erfüllt ist, und für den vorliegenden Zweck niemals zu dienen hatte, den kgl. Rentämtern aber, namentlich jenen mit vielen Gemeinden bei ihrer dermaligen ohnehin schon großen Geschäftslast um so weniger zugemuthet werden könnte, als denselben hiedurch nur eine neue nicht unbedeutende Geschäftsmehrung überbürdet würde.

Da aber das Material, welches den Gemeindebehörden zur vollkommen entsprechenden Erfüllung der ihnen obliegenden bezeichneten Aufgabe zu Gebote steht, als da sind die vorhandenen älteren Konkurrenzrollen, die Seuerkatasterextrakte, die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen, die rentamtlichen Mittheilungen über die auf die gemeindlichen Urwahllisten Bezug habenden Steuerveränderungen gemäß des Art. 25 Abs. 5 der schon erwähnten Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 u. dgl. möglicherweise nicht ausreicht, und ein derartiger Zusammentrag auch mit vielen Umständen und Zeitaufwand verbunden ist, so wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und im Einverständnisse desselben genehmigt, daß sowohl die Neuherstellung der gemeindlichen Konkurrenzrollen als deren jährliche Zurechtstellung nach den jeweiligen Ab- und Zugängen, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde bei dem kgl. Rent-Amtsvorstande durch einen Rentamtsgehilfen als Privatarbeit

gegen eine durch Ersteren festzusetzende billige Remuneration gefertigt und diese Elaborate alsdann sogleich dem kgl. Rentamte zur offiziellen Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Bezüglich der den Gemeinden hiefür erwachsenden Kosten wird von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern die Anordnung getroffen werden, daß dieselben salva revisione in den Gemeinderechnungen verausgabt werden dürfen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Betretung dieses Weges ausschließend dem freien Willen der betreffenden Gemeinde zu überlassen und daher namentlich der etwaigen Abordnung der Gemeindeschreiber an das Rentamt zur Ensichtsnahme der bezüglichen Heberegister und Selbstfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus nicht hindernd in den Weg zu treten ist. (cf. Art. 41 des Einkommen- und 35 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856. — H.-B. B. IV. S. 106, 115.)

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere zu verfügen und den mit Bericht vom 26. praes. 31. Mai l. Js. anher in Vorlage gebrachten Regierungsakt nebst den hiezu gehörigen 27 rentamtlichen Berichten anverwahrt zurück zu empfangen.

München, den 26. November 1865.

In Erwiderung der berichtlichen Vorlage vom 21. März l. Js. wird der kgl. Regierung anruhend Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 14632 mit der Eröffnung mitgetheilt, daß soferne die Gemeinden den am Schlusse jener Entschließung bezeichneten Weg betreten wollen, die Verausgabung der dadurch entstehenden Kosten salv. revis. in den Gemeinderechnungen nicht zu beanstanden ist.

Die Beilagen der Berichte vom 11. März und 15. Oktober l. Js. folgen zur weiter geeigneten Verfügung anruhend zurück.

München, den 3. Dezember 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1905.

(Biertarif betr. — oben S. 396.)

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

1) In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai d. Js., die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr. (Regierungsblatt von 1865 S. 537 u. ff.) ist auch die durch §. 2 Nr. VIII. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812

(Regierungsblatt von 1812 S. 900 u. ff. — H.-B. B. III. S. 596.) erlassene Anordnung, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzunehmen sei, zur Zeit aufgehoben.

2) Dasselbe ist der Fall bezüglich der Bestimmungen über die gesetzliche Biersudzeit, da diese Bestimmungen unzweifelhaft polizeiliche Produktionsvorschriften für die Bierfabrikation sind, alle diese Vorschriften aber durch die angeführte Allerhöchste Verordnung in Gemäßheit des Abschnittes III. lit. C. §. 26 Ziff 2 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 (H.-B. Splb. I. S. 15.) versuchsweise aufgehoben sind.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden im Hinblicke auf ihre auch nach erfolgter versuchsweiser Aufhebung des Biertarifs unverändert fortdauernde Verpflichtung gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzwecke gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädlich befundenes Bier mit vorläufigem Beschlage zu belegen und die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, dieser ihrer Verpflichtung, namentlich bei den allenthalben auftauchenden Klagen über schlechtes Bier auf das sorfältigste nachzukommen, die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden zur strengsten Aufsicht auf das Bier neuerdings anzuweisen und deren deßfallsige Thätigkeit zu überwachen.

Augsburg, den 23. Dezember 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-R. 1865. S. 1937.

(Verträge über die Erneuerung des Zollvereins betr. — H.-B. B. V. S. 268.)

A. B. S. M. K. Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung werden hiemit die nachbenannten, unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, nachdem dieselben die allseitige Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Vertrag zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins dd. Berlin 16. Mai d. Js.:
2) die zu Art. 12. dieses Vertrages gehörige Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;
3) das Schlußprotokoll zu ersterem Vertrage, nebst den Anlagen zu Nr. 3. 9. 10 und 11.;

die kgl. sächsische Regierung:

den geheimen Regierungsrath Häpe, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepapieres befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverläßigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enhalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Fest-

stellung der persönlichen und Heimats-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papier selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit den zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reise-Routen 2c. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. — H.-B. B. III. S. 12.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimatsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeiten suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reise Papiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reise-Papieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Gewerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerks-Gesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, soferne sie die Personalbeschreibung und Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Auslassung bleiben für die am Gothaervertrage betheiligten Staaten die Bestimmnngen dieses Vertrages aufrecht. (H.-B. B. III. S. 11.)

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regiernngen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft znrückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegewärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1395—1401.

(Paßwesen, betr. — H.-B. B. II. S. 575.)

L. U. K. Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Februar l. J. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 1393 und folgende) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 4 und 5, keines besonderen Reise-Papieres.

§. 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter den im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapiers befreit.

Die Statsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthalts und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimats-Staates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhalts versehen seyn.

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen seyn.

Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paß-Vereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimats-Staates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen seyn, in welchem ihre Staats- und Orts-Angehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militairpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paß-Vereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Pässen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimatbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen, für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen.

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten
Vor= und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Giltigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehe-Gattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffsmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Districts-Polizeibehörde beglaubigten Equipagen-Rolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimations=Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimationsurkunde steht
1) in München der kgl. Polizeidirektion,
2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den kgl. Stadtcommissariaten,
3) in den übrigen Polizeibezirken den kgl. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizei-Bezirke heimatberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt
1) das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,
2) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,

3) die in §. 13 genannten Distriktspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandtschaften sind berechtigt den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere in letztern nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten Königlichen Consuln und Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paß-Sachen einzuräumen sei, hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) Für die Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.
2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten
   a) eine Taxe von 24 kr., wenn derselbe von einer Districts-Polizeibehörde oder einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern,
   b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.
3) Für die von den kgl. Gesandtschaften zur Weiterreise in's Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von demselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.
4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl, als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distriktspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten

öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Districts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheits-Organe sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufs-Pflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, tactvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.*)

München, den 9. December 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 1409.

(Geschäftsverkehr in Militärsachen betr. — H.-B. B. III. S. 442.)

J. N. S. M. K. Den kgl. Distrikts-Polizeibehörden wird in nachfolgendem Abdruck die vom kgl. Kriegsministerium unterm 21. v. M. im bezeichneten Betreffe an die General- und Corps-Kommandos erlassene Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung unter dem weiteren Auftrage an die kgl. Bezirksämter mitgetheilt, die untergebenen Magistrate und Gemeindeverwaltungen anzuweisen, den dießfallsigen Aufforderungen der kgl. Militair-Behörden pünktliche Folge zu leisten.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Da durch die neue Gesetzgebung in der Geschäftszuständigkeit der Verwaltungsämter sowie in der Stellung der Gemeindevorsteher eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so wird im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern bezüglich des Geschäftsverkehrs der Regiments- rc. Commandos mit den Civilbehörden verordnet, was folgt:

---

*) Bremen ist beigetreten lt. Bek. des k. St. M. d. Ae. vom 28. Dezbr. 1865. Rgbl. S. 1571.

1) Die Monturstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür, sowie das Monturguthaben sind künftighin in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins den Magistraten der Städte und Märkte und den Vorstehern jener Landgemeinden für sachgemäße Verfügung unfrankirt zu übersenden, in welchen die zum Empfange berechtigten Eigenthümer verheimatet sind.

Diesen Gemeindebehörden ist gleichzeitig mit Zustellung der Effekten und Geldbeträge der Monturbogen des betreffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung dieses Vortrages gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

Der Inhalt der desfallsigen Verhandlung hat sich nach der Beschaffenheit des Falles zu richten.

Zur Begegnung von Anständen und Weitwendigkeiten, welche durch ein verschiedenartiges Verfahren veranlaßt werden können, haben die Heeresabtheilungen indessen dem Monturbogen sogleich die den Verhältnissen angemessene Bestätigung beizusetzen, so daß diese Ausfertigungen, durch welche übrigens Rechte und Ansprüche in keiner Weise beeinträchtigt werden, sondern die desfallsigen Erklärungen der Betheiligten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unteroffiziers oder Soldaten, dann des Gemeindevorstandes und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen seyn werden.

2) Die Einhebungen und Einzahlungen von Monturschulden sind in der Folge gleichfalls durch Vermittlung der vorgenannten Gemeinden zu bewerkstelligen. Die Einsendung solcher Geldbeträge hat wie bisher gemäß Ausschreibung vom 17. April 1844 Nr. 3582 portofrei zu geschehen.

Bei solchen Sendungen sind die im § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Regierungsblatt Nr. 29 S. 524 (H.-B. B. II. S. 462.) gegebenen Vorschriften zu beachten und es ist überdieß auf der Adresse die Bezeichnung „Monturschuld" beizufügen.

3) Der Geschäftsverkehr hat in einer der Stellung der Militairbehörden den Landgemeinden gegenüber entsprechenden Form nach der inhaltlich Kriegsministerialrescripts vom 12. Juni 1859 Nr. 8146 bezüglich des Verkehrs zwischen den Regiments- ꝛc. Commandos und den Bürgermeister-Aemtern der Pfalz getroffenen Anordnungen zu erfolgen; — letzere sind daher zur Vornahme der vorbezeichneten Dienst-Geschäfte zu veranlassen, und es wird an dieselben durch die zuständigen Civilbehörden die Anweisung ergehen, den deßfallsigen Auforderungen Folge zu leisten.

In Fällen, welche eine höhere Thätigkeit in Anspruch nehmen, ist sich an das zur Beaufsichtigung des richtigen

Vollzugs dieser Geschäftsgegenstände zuständige Bezirksamt zu wenden.

4) Für den Geschäftsverkehr mit den Bürgermeisterämtern der Pfalz bleibt die obenerwähnte Bestimmung auch fernerhin unverändert ihrem vollem Umfange nach in Anwendung, und es ist insbesondere das mit dieser Anordnung hinausgeschlossene Verzeichniß über den Sitz der Bürgermeister-Aemter und der dazu gehörigen Gemeinden hiefür ausschließend maßgebend.

5) Für weitere möglichst zulässige Vereinfachung der Correspondenz in Militairsachen werden die Heeresabtheilungen wiederholt aufmerksam gemacht, mit der in Urlaub gehenden, insbesondere voraussichtlich nicht mehr zum Einrücken gelangenden Mannschaft alle auf deren Ansprüche, Verbindlichkeiten und Pflichten bezugnehmenden Geschäfte vorbereitungsweise für den Zeitpunkt der Beabschiedung, soweit thunlich, persönlich abzumachen, zu dem Ende die Mannschaft mit ihren Verlangen bezüglich der abverdienten Montur und des Monturguthabens, dann mit der Erklärung über die Zeit und die Art der Zahlung der Monturschuld aufzufordern, das Signalement aufzunehmen, dieselbe über das Verhalten im Urlaube, über Verpflichtung zur Reserve ꝛc. zu unterrichten.

6) Die Ausführung dieses mit den Gemeinden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins nunmehr stattfindenden Geschäftsverkehrs erfordert die Kenntniß über den Bestand der in den Städten und Märkten befindlichen Magistrate und der selbstständigen Landgemeinden.

Im Anschlusse folgt zu dem Ende für die Gendarmerie, für jedes Infanterieregiment, Jägerbataillon und für jede Sanitätscompagnie, für jedes Cavallerie- und Artillerieregiment, ein Exemplar der statistischen Handbücher, dann Gemeinde- und Ortsverzeichnisse der sieben vorgenannten Regierungs-Bezirke.

Hiernach sind die Hauptgrundbücher nach Maßgabe der Weisung vom 31. Februar l. Js. Nr. 1480 Ziffer IV. „Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 betr." vollständig zu berichtigen und nach diesen die übrigen Bücher und Listen zu ergänzen.

Da für die Folge die Abstellungslisten der Conscribirten hierüber stets die bezüglichen Aufschlüsse bieten werden, so ist nur noch bei freiwilligen Zugängen hierauf in den Rekrutenschreiben der nöthige Bedacht zu nehmen.

Den General- und Corpscommandos wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, vorstehende Vorschriften den unterhabenden Abtheilungen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt zu

geben, daß dieselben mit dem 1. Januar 1866 in Vollzug zu kommen haben.

München, den 21. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1817.

(Centralpolizeiblatt betr.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Abänderung des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dez. 1817 (Gesetzblatt von 1818 Seite 11) Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1866 an statt der dem Regierungsblatte bisher beigegebenen Spähebläter unter der Benennung „Bayerisches-Centralpolizeiblatt“ nach dem beifolgenden Plane ein Blatt von der kgl. Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München unter Oberaufsicht der Staatsministerien der Justiz und des Innern — übrigens ohne Veränderung des bisherigen unentgeltlichen Bezuges durch die betheiligten gerichtlichen und polizeilichen Organe — ausgegeben werde.

Sämmtliche Stellen und Behörden, welche bisher die Spähe-Blätter bezogen haben, werden vom 1. Januar künftigen Jahres an in derselben Weise das bayerische Central-Polizeiblatt zugesendet erhalten.

Indem dieß im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staasministeriums des Innern vom 9. d. Ms. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden und die Verwaltungen der Strafanstalten hiemit der Auftrag, den allerhöchst genehmigten Plan für das Central-Polizeiblatt auf das Genaueste zu beachten und Bekanntmachungen, welche sich als plangemäß fortan zur Aufnahme in das Centralpolizeiblatt eignen, von den Kreis-Amtsblättern ferne zu halten.

Hiebei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Redaktion des fraglichen Blattes die Ermächtigung zusteht, die Einsendungen — unbeschadet entsprechender Wiedergabe des Inhaltes — formel umzugestalten.

Augsburg, den 15. December 1865.

Plan für das bayerische Centralpolizeiblatt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1866 an wird von der kgl. Polizeidirektion München an der Stelle der bisher unter dem Titel „Späheblatt“ erschienenen Beilage zum Regierungsblatt ein „Bayerisches Centralpolizeiblatt“ herausgegeben, welches wie das bisherige Späheblatt den sämmtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeltlich zugesandt wird.

§. 2.

Das bayerische Central-Polizeiblatt erscheint, so oft Stoff zu einer Nummer vorhanden ist.

In dringenden Fällen werden Extrablätter ausgegeben.

§. 3.

Vierteljährlich erscheint als Beilage ein in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichniß für das verflossene Quartal und am Schlusse jeden Jahres ein solches für den abgelaufenen Jahrgang.

§. 4.

Die Aufnahme der Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich, jedoch nur einmal, und sind solche portofrei an die kgl. Polizei-Direktion München (Redaktion des bayerischen Central-Polizeiblattes) einzusenden.

Belegblätter können nicht abgelassen werden.

§. 5.

Zur Veröffentlichung im bayerischen Central-Polizeiblatt gelangen

1) die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen unter Beifügung der besonderen Kennzeichen der verfolgten Personen;
2) Ausschreiben wegen Verbrechen oder Vergehen, wodurch die Ausforschung, Ueberwachung, Compassirung einer bestimmten verdächtigen Person bezweckt wird;
3) die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind.

   Unter der letzteren Voraussetzung finden auch Spähe-Bestellungen in Vergehensfällen Aufnahme, wenn aus der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß der Thäter oder die entfremdeten Gegenstände in größerer Entfernung zu suchen sind;
4) die Ausschreiben bezüglich des Aufenthaltes im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen in den sub Ziff. 3 bezeichneten Fällen;
5) die Beschreibung aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte;
6) Widerrufe und Erledigungen erlassener Bekanntmachungen, zu deren Einsendung jede betreffende Behörde verpflichtet ist:
7) Landesverweisungen; (die Distriktspolizeibehörden haben selbst deren Veröffentlichung zu bewirken; auf die polizeilich aus dem Königreiche Verwiesenen ist diese Maßnahme nicht auszudehnen. cf. Min. E. v. 18./1. 66.)
8) Mittheilungen über Entweichen von Detenten aus Straf- oder Polizeianstalten, sowie über Entfernung besonders

sicherheitsgefährlicher Individuen von ihren Wohnorten mit kurzer Charakteristik und Personalbeschreibung;

9) Mittheilungen über Auffinden von Effekten, welche von wichtigen Verbrechensfällen herzurühren scheinen;
10) Notizen über Gewohnheitsvaganten;
11) Entlehnungen aus auswärtigen Sicherheitsblättern;
12) besonders bemerkenswerthe Notizen über Gaunerwesen.

§. 6.

Der Redaktion steht das Recht zur nöthigen formellen Abänderung der Einsendungen, sowie zur Beanstandung nach §. 5 nicht geeigneter Beiträge zu.

Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst an den Vorstand der kgl. Polizeidirektion München zu richten, und werden, soferne hier keine Folge gegeben wird, durch das kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erledigt.

Kr.=A.- Bl. Schw.-N. 1865. S. 1883.

(Schuldisciplin betr.)

J. N. S. M. K. Den obengenannten Behörden wird im nachstehendem Abdrucke eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft von 30. November l. Is., die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr., zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Dezember 1865.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen der Distriks-Verwaltungsbehörde des Gerichts-Sprengels von jedem auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Personen und der ausgesprochenen Strafe, sowie unter ganz kurzer Anführung der das Strafurtheil begründenden Thatsachen sofort nach Eintritt der Rechtskraft Kenntniß zu geben.

München, den 30. November 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1899. (cf. weitere Maßnahmen wegen der Schuldisciplin im Min.=Bltt. für Schulangel. 1866. S. 13 ff.)

(Konkurrenzrollen betr. — H.-B. B. II. S. 213.)

J. N. S. M. K. Den obengenannten Behörden werden nachstehend die in bezeichnetem Betreffe erfolgten höchsten Entschließungen der kgl. Staatsministerien der Finanzen vom 26. November d. J. Nr. 14632 und des Innern vom 3. d. Mts. Nr. 2581 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. December 1865.

Inhaltlich der Beilagen des Berichtes vom 26. Mai l. Js. ausgesetzten Betreffes und jenes der kgl. Regierungskammer des Innern vom 21. März l. Js. gleichen Betreffs an das kgl. Staats-Ministerium des Innern besteht zwischen dem kgl. Bezirks- und Rentamte Eichstädt sowie in gleicher Weise zwischen den kgl. Regierungskammern des Innern und der Finanzen von Mittelfranken eine Verschiedenartigkeit der Ansichten darüber, welche Mitwirkung bei Herstellung und Evidenthaltung der gemeindlichen Konkurrenzrollen durch die Gemeindeverwaltungen die kgl. Rent-Aemter diesen von Amtswegen zu gewähren haben?

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 189 der instruktiven Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeindediktes vom 1. Juli 1834, wonach die offizielle Thätigkeit der kgl. Rentämter sich auf die Revision der besagten Konkurrenzrollen „in Absicht auf Zu- und Abgang der Steuerbeträge," sonach auf die genaue Prüfung dieser, die Berichtigung der etwaigen unrichtigen Vorträge und die amtliche Bestätigung derselben beschränkt.

Officielle Verzeichnisse der einzelnen Steuerpflichtigen oder amtliche Auszüge aus den Heberegistern können daher von den Gemeinden zur Erfüllung der ihren Verwaltungen gemäß des allegirten §. 189 zukommenden Aufgabe der Herstellung und Fortführung ihrer Konkurrenzrollen nicht verlangt werden.

Der Art. 25 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 (Gesetzblatt S. 497 — H.-B. B. II. S. 425.), aus welchem eine solche Verpflichtung für die kgl. Rentämter abgeleitet werden will, hatte nur für die ursprüngliche Anlage der gemeindlichen Urwahllisten Anwendung zu finden — eine Aufgabe, die sonach längst erfüllt ist, und für den vorliegenden Zweck niemals zu dienen hatte, den kgl. Rentämtern aber, namentlich jenen mit vielen Gemeinden bei ihrer dermaligen ohnehin schon großen Geschäftslast um so weniger zugemuthet werden könnte, als denselben hiedurch nur eine neue nicht unbedeutende Geschäftsmehrung überbürdet würde.

Da aber das Material, welches den Gemeindebehörden zur vollkommen entsprechenden Erfüllung der ihnen obliegenden bezeichneten Aufgabe zu Gebote steht, als da sind die vorhandenen älteren Konkurrenzrollen, die Seuerkatasterextrakte, die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen, die rentamtlichen Mittheilungen über die auf die gemeindlichen Urwahllisten Bezug habenden Steuerveränderungen gemäß des Art. 25 Abs. 5 der schon erwähnten Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 u. dgl. möglicherweise nicht ausreicht, und ein derartiger Zusammentrag auch mit vielen Umständen und Zeitaufwand verbunden ist, so wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und im Einverständnisse desselben genehmigt, daß sowohl die Neuherstellnng der gemeindlichen Konkurrenzrollen als deren jährliche Zurechtstellung nach den jeweiligen Ab- und Zugängen, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde bei dem kgl. Rent-Amtsvorstande durch einen Rentamtsgehilfen als Privatarbeit

gegen eine durch Ersteren festzusetzende billige Remuneration gefertigt und diese Elaborate alsdann sogleich dem kgl. Rentamte zur offiziellen Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Bezüglich der den Gemeinden hiefür erwachsenden Kosten wird von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern die Anordnung getroffen werden, daß dieselben salva revisione in den Gemeinderechnungen verausgabt werden dürfen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Betretung dieses Weges ausschließend dem freien Willen der betreffenden Gemeinde zu überlassen und daher namentlich der etwaigen Abordnung der Gemeindeschreiber an das Rentamt zur Ensichtsnahme der bezüglichen Heberegister und Selbstfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus nicht hindernd in den Weg zu treten ist. (cf. Art. 41 des Einkommen- und 35 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856. — H.-B. B. IV. S. 106, 115.)

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere zu verfügen und den mit Bericht vom 26. praes. 31. Mai l. Js. anher in Vorlage gebrachten Regierungsakt nebst den hiezu gehörigen 27 rentamtlichen Berichten anverwahrt zurück zu empfangen.

München, den 26. November 1865.

In Erwiderung der berichtlichen Vorlage vom 21. März l. Js. wird der kgl. Regierung anruhend Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 14632 mit der Eröffnung mitgetheilt, daß soferne die Gemeinden den am Schlusse jener Entschließung bezeichneten Weg betreten wollen, die Verausgabung der dadurch entstehenden Kosten salv. revis. in den Gemeinderechnungen nicht zu beanstanden ist.

Die Beilagen der Berichte vom 11. März und 15. Oktober l. Js. folgen zur weiter geeigneten Verfügung anruhend zurück.

München, den 3. Dezember 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1905.

(Biertarif betr. — oben S. 396.)

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

1) In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai d. Js., die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr. (Regierungsblatt von 1865 S. 537 u. ff.) ist auch die durch §. 2 Nr. VIII. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812

(Regierungsblatt von 1812 S. 900 u. ff. — H.-B. B. III. S. 596.) erlassene Anordnung, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzunehmen sei, zur Zeit aufgehoben.

2) Dasselbe ist der Fall bezüglich der Bestimmungen über die gesetzliche Biersudzeit, da diese Bestimmungen unzweifelhaft polizeiliche Produktionsvorschriften für die Bierfabrikation sind, alle diese Vorschriften aber durch die angeführte Allerhöchste Verordnung in Gemäßheit des Abschnittes III. lit. C. §. 26 Ziff 2 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 (H.-B. Splb. I. S. 15.) versuchsweise aufgehoben sind.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden im Hinblicke auf ihre auch nach erfolgter versuchsweiser Aufhebung des Biertarifs unverändert fortdauernde Verpflichtung gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzwecke gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädlich befundenes Bier mit vorläufigem Beschlage zu belegen und die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, dieser ihrer Verpflichtung, namentlich bei den allenthalben auftauchenden Klagen über schlechtes Bier auf das sorfältigste nachzukommen, die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden zur strengsten Aufsicht auf das Bier neuerdings anzuweisen und deren deßfallsige Thätigkeit zu überwachen.

Augsburg, den 23. Dezember 1865.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1865. S. 1937.

(Verträge über die Erneuerung des Zollvereins betr. — H.-B. B. V. S. 268.)

A. B. S. M. K. Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung werden hiemit die nachbenannten, unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, nachdem dieselben die allseitige Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Vertrag zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins dd. Berlin 16. Mai d. Js.:
2) die zu Art. 12. dieses Vertrages gehörige Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;
3) das Schlußprotokoll zu ersterem Vertrage, nebst den Anlagen zu Nr. 3. 9. 10 und 11.;

4) das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sämmtlich vom 16. Mai d. Js.;
5) die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine dd. 12. Oktober 1864, Beilage zu Nr. 8 des Schlußprotokolles mit dazu gehörigem Tarife.

München, den 21. Juli 1865.

Reggs.=Bl. 1865. S. 849.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen, von Preußen, Bayern Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu Bevollmächtigte ernannt sind, 2c.
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem

Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11 Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörendən Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren, und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Art. 2.

In dem Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

2) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;

3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

6) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 29. Februar 1835 und 26/29 Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;

8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Ober-Amt Meisenheim;

10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevensagen;

11) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1863 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

12) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1813 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

13) Anhalt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 20 Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;

14) Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15) die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen, und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16) Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1861.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenso betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Art. 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen

1) preußische Landestheile, und zwar die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckov, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Dockow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2) hannoversche Landestheile, und zwar der Hafenort Gestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3) badische Landestheile, und zwar die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4) oldenburgische Landestheile, und zwar der Hafenort Brake.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Abgangs-Abgaben bei einzelnen weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

4) das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sämmtlich vom 16. Mai d. Js.;
5) die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine dd. 12. Oktober 1864, Beilage zu Nr. 8 des Schlußprotokolles mit dazu gehörigem Tarife.

München, den 21. Juli 1865.

Reggs.=Bl. 1865. S. 849.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen, von Preußen, Bayern Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu Bevollmächtigte ernannt sind, 2c.
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem

Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11 Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörendan Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren, und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Art. 2.

In dem Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 29. Februar 1835 und 26/29 Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;

8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Ober-Amt Meisenheim;

10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevensagen;

11) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1863 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

12) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1813 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

13) Anhalt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 20 Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;

14) Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15) die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen, und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16) Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1861.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenso betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Art. 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen

1) preußische Landestheile, und zwar die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckov, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Dockow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2) hannoversche Landestheile, und zwar der Hafenort Gestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3) badische Landestheile, und zwar die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4) oldenburgische Landestheile, und zwar der Hafenort Brake.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Abgangs-Abgaben bei einzelnen weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältniße auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz, (Gsbl. 1837. S. 177.)

die Zollordnung (R.-Bl. 1837. S. 825.) und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz (Gsbl. 1837. S. 201.) betr.,

solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt. (R.-Bl. 1865. S. 473.) Die Verabredung im Separats-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spiel-Karten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckenden Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Art. 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zrücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen solche Gesetze zu erlassen.

Art. 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§. 1.

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, nnd die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Control-Maßregeln geschieht.

e. Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf

beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insoferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreitzes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3

Hannover und Oldenburg werden, spätestens von 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag vom 2 Thalern vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a. Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungs-Falle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung nnd eventuel zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zuverschärfender Strafen verbieten.

b. Den Steuer- Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c. Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten, und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angränzenden Vereins-Staates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d. Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separatartikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereins-Staate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die unter Nr. 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder im Falle der Aufhebung der Staatsregie eine geringere Salzsteuer als von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salz-Steuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Lit. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rüben-Zuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — $52\frac{1}{2}$ Xr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das nländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Ein-

lage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zoll-Tarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren,, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c. für Wein und zwar

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Classifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden

d. für Taback 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereins-Staaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereins-Glieder, und unter Beobachtung der nachstehend in dem §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden

Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein- und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereins-Staaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Lit. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den andern Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g. So weit zwischen mehreren zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnißes nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d. Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Taback-Blätter beschränkt.

e. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden seyn wird.

f. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vonehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuer-Beträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen

lage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zoll-Tarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren,, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c. für Wein und zwar

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Classifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 1 5/12 Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden

d. für Taback 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereins-Staaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereins-Glieder, und unter Beobachtung der nachstehend in dem §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten bestenert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden

Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein- und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereins-Staaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Lit. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den andern Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g. So weit zwischen mehreren zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnißes nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d. Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Taback-Blätter beschränkt.

e. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden seyn wird.

f. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vonehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuer-Beträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen

im Correspondenzwege oder auf den General-Conferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Taback-Fabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $^{2}/_{3}$ Thlr. beziehungsweise $^{1}/_{4}$ Thlr. vom Zollcentner erhoben.

Das nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebe-Stellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereins-Staate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, und unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse auf Control-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen

Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zulässig seyn.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein mit der Staatssteuer zusammen den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig seyn, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwätig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen als den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen seyn lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen, über den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen General-Conferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten gleich den Staatssteuern ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Communal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, unter oder welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirte Land- und Heer-Straßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chaussee-Gelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chaussee-Geldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar

1857 (H.-B. B. V. S. 294.) festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-undeinhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebe-Stellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und soweit nöthig für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmung des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wassergelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ½ Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Art. 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig seyn. Niemand soll

zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereins-Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übeigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern daszum Schutze ihres Gegemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833. (H.-B. B. V. S. 269. not. 1.)

Art. 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingang- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Wüttemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit Einschluß der dem Zollsystem der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privaten Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Art. 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Er=

hebung der Zölle erforderlich sind (Art. 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 13. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Art. 20. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsmitgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet

sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accredidirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichs-Ständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für einzogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüriugischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektonen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zoll-Behörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direction.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zoll-Direction in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungs-Behöden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Central-Bureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Cassen anderer Vereinsstaaten zu ampfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereins-Regierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach dem bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereins-Glieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs-, und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals, und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Auslaud gelegenen Grenzen und innerhalb

des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht seyn, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften

derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Art. 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein **Zusammentritt von Bevollmächtigten** der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlung wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Art. 34.

Vor die Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten gehört

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und die besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organi=

sation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet seyn, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu wählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Categorie Lit. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Giltigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu

werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den= oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Art. 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit nicht nur vor Er=

öffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schiffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die kgl. Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handels-Verträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereins-Staaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Art 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereins-Gliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereins-Gliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Art. 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle

1) des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2) des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Art. 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte (H.-B. B. I. S. 548.) in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

Uebereinkunft
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

(H.-B. B. V. S. 268.)

Im Zusammenhange mit dem heutigen die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den

betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Art. 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Art. 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich. Er wird vom 1. Januar 1866 ab nach Abzug

a. der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Art. 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Art. 1. des Vertrages.

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Zum Art. 3. des Vertrages.

Wenn, wie von Baden im Correspondenzwege beantragt worden, die Ausschließung der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz aus dem Gesammtverein vom 1. Juli d. Js. an aufhört, so wird man bei Verkündung des Vertrages vom heutigen Tage das im Artikel 3. enthaltene Verzeichniß der ausgeschlossenen Landestheile durch Hinweglassung jener beiden Vorstädte mit dem thatsächlichen Zustande in Einklang bringen

3. Zum Art. 4. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisen-Gießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Controlen bis auf Höhe von zusammen 25,000 Ctrn. im Jahre auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke ist vorgelegt worden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

4. Zum Art. 10. §. 5. des Vertrages.

1) Von dem Eintritt der im Eingange des §. 3. des Artikels 10. des heutigen Vertrages verabredeten Steuer-Erhöhung

an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger als 3 Thlr. vom Zollcentner beträgt, au diesen Betrag erhöhen.

Die Verabredung unter Nr. 6. $_2$. des Schlußprotokolls vom 4. April 1865 tritt außer Wirksamkeit.

2) In Folge der im letzten Absatze des Artikels 10. §. 3. getroffenen Bestimmung erlischt mit dem 1. Januar 1866 die Verpflichtung Hannovers zur Zahlung der von ihm in dem Vertrage vom 24. Januar 1854 übernommenen Aversional-Entschädigung an Kurhessen.

5. Zum Art. 11. §. 5. des Vertrages.

Die dem §. 58 des Haupt-Protokolls der X. General-Conferenz beigefügte, den gegenwärtigen Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, soll bei der nächsten General-Conferenz einer Revision unterworfen und anderweit festgestellt werden.

6. Zum Art. 12. des Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereikunft Bezug genommen.

7. Zum Art. 13. des Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11 Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im dritten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Eimbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

8. Zum Art. 15. des Vertrages.

1. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten am 12. Oktober 1864 die unter B. anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

2. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt

Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern seyn werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

Die Verhandlung wegen Erneuerung der Verträge mit Bremen werden von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

9. Zum Art. 18. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 18. bezeichneten Gewerbtreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach abgeänderte Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter C. beigefügt.

10. Zum Art. 22. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter D. beigefügten Schemas erfolgen soll.

11. Zum Art. 23. des Vertrages.

1. Die unter E. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche vom 1. Juli d. J. ab bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speciel nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind. Die endgiltige Feststellung dieser Beträge soll bei der nächsten General-Conferenz erfolgen.

2. Es wird anerkannt, daß durch die Nichtübernahme der Bestimmung im Schluß-Protokoll Nr. 12. 3 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 wegen des Rabatts für Wein-Großhändler allenfallsige Anträge auf Modifikation der hierüber bestehenden Verabredungen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

12. Zum Art. 24. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40 b. und c. der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereinstarifs

begriffenen Gegenstände sollen ungeachtet sie durch den dem Artikel 4. des heutigen Vertrages beigefügten Zolltarife mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin contofähig bleiben.

Das nämliche gilt von den unter Nr. 10 c. des Tarifs begriffenen Gegenständen, sofern deren in Aussicht stehende Zoll-Erleichterung eintritt.

13. Zum Art. 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zolldirektion für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zolldirektion für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

Für die neue Vereins-Periode haben sich Hannover und Oldenburg über die Fortdauer der gemeinschaftlichen Zolldirektion geeinigt.

14. Zum Art. 29. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 14. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zoll-Hebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a. die aus den Abrechnungen über die Zoll-Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollcassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b. die bei den Zollcassen solcher Vereins-Staaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollcassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Casse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

c. Da endlich die wörtliche Ausführung dieser Bestimmungen für die freie Stadt Frankfurt um deswillen Schwierigkeiten finden könnte, weil der größere Theil der dort aufkommenden Zollgefälle zur Befriedigung anderer Vereins-Staaten verwendet werden muß, so wird bei den von dort aus zu leistenden Zahlungen wenigstens nach Möglichkeit dahin gesehen werden, die Zahlungen an die nach Gulden rechnenden Vereins-Staaten in Gulden und Theilstücken des Guldens, und an die nach Thalern rechnenden Staaten in Thalern und Theilstücken des Thalers leisten zu lassen; wie sich denn auch die kgl. Preußische Regierung verpflichtet, die in Frankfurt eingezahlten Preußischen Thaler-Theilstücke auf Verlangen bei der Regierungs-Hauptcasse in Coblenz gegen ganze Thaler auszuwechseln; so jedoch, daß ihr wegen des Transports des Geldes nach Coblenz und zurück keinerlei Kosten zur Last gestellt werden dürfen.

15. Zum Art. 30. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

16. Zum Art. 32. des Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der an die Zolldirektionen anderer Vereins-Staaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt seyn soll:

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirektionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zoll-Direktion wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der frag-

lichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. Insoferne das Letztere nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten seyn sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten recurrirt werden, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Artikel 34. des heutigen Vertrages bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d. Der Abgeordnete ist verpflichtet in dringenden Fällen auf Requsition der Zolldirektion, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirektionen seiner Committenten zum Vollzuge derjenigen Maßregeln in Correspondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereins-Zölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e. Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihilfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zolldirektion die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f. Es steht dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direktion, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl der Zolldirektion, als auch der Zoll-erhebungs-Behörden zu.

g. Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Communikation der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

17. Zum Art. 33. des Vertrages.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Artikel 33. des Vertrages vom heutigen Tage anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Conferenzen keinen

Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereins-Staates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

18. Zum Art. 40. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß der Artikel 2. des Vertrages von 11. Juli 1864, der Separat-Artikel 1 zu diesem Vertrage, soweit er sich auf jenen Artikel 2. bezieht, und die Verabredung unter Nr. 5 des Schluß-Protocolls vom 11. Juli 1864 durch die Bestimmung im Artikel 40 des Vertrages vom heutigen Tage nicht betroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dieß auch bei den früheren Zoll-Vereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protocoll enthaltenen Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im kgl. preußischen geheimen Staats-Archiv aufbewahr- werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untert siegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protocoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den kgl. preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten nebst dem Vertrage behufs der weiteren Beförderung an das kgl. geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Anlage zu Nr. 3. des Schlußprotokolles.

A.

1. die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller

Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffsbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.

5. Die Abschreibung vom Niederlage-Conto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlage-Conto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zoll-Verwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisen-Waaren beziehen.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit für erforderlich zu erachtende Controle-Maßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art

wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

Schluß-Protokoll

zu der

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Art. 1. der Uebereinkunft.

Wie die im Artikel 1. aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

2. Zum Art. 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861.

Die Steuer-Vergütung für die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zucker-Fabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter Nr. I. A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861 festgestellten mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar

für Rohzucker und Farin mit 2 Thaler 26 Gr. oder 5 Fl. 1 Xr.

für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Gr. oder 6 Fl. 7½ Xr.

für den Centner.

G. w. o.

B.

Uebereinkunft
über die
Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. betreffend, ist bei den unterzeichneten Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden:

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des im Tarif Lit. B. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehnttheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Centner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Ufer-Staate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter

den deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864. (H.=B. B. IV. S. 525. not. 1.)

C.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht giltig für Preussen.“

Gewerbe-Legitimationskarte,

giltig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.
Nr. . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerieewaaren-Handlung daselbst.
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren=Bestellungen aufzusuchen und Waaren=Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbe=Betrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren=Bestellungen aufzusuchen oder Waaren=Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal=Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Note.

a) cf. Vereinszolltarif. Lt. allh. Vd. v. 2/5 65. Rbl. S. 473. nebst Beilage S. 1—88.

b) cf. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. d. 28. Juni 1864. Rbl. 1865. S. 641, u. Beil. zu Nr. 30. dann Besteuerung des Rübenzuckers betr. ibid. Separatartikel gl. Vtr. ibid. dann Vereinszolltarif ibid. Schlußprotokoll ibid. dann Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse ibid. Beil. S. 149. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein. ibid. Beil. S. 163. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines. ibid. Beil. S. 173, Vertrag vom 11. Juli 1864 zwischen Preußen rc. einer Seits und Hannover und Oldenburg anderer Seits über den Beitritt Letzterer zum Vertrage vom 28/6 64. ibid. Beil. S. 181. Vertrag vom 12. Oktober 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau anderer Seits, betr, den Beitritt Letzterer zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni 1864 und 11. Juli 1864, ibid. Beil. S. 209. Uebereinkunft über Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ibid. Beil. S. 225.

c) cf. allh. Vd. v. 2/5 65. den Vereinszolltarif betr. Rbl. S. 473 und 28/6 65. die Abänderung des Zollvereinstarifes betr. Rbl. S. 649.

d) cf. Uebereinkunft zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung kgl. bayr. Konsuln in den ostindischen Besitzungen der Niederlande den 31. März 1865 bzw. 26. Juni 1865. Rbl. S. 857.

e) cf. Vertrag mit dem Großherzogthum Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann wegen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Enklave Ostheim. Min. Bekanntm. v. 13/11 65. Rbl. S. 1249.

Bekanntmachung.

(Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die am 2. August 1862 von Preußen Namens des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Verträge, nämlich

der Handels-Vertrag,
der Schifffahrts-Vertrag,
die Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen

inzwischen die allseitige Genehmigung erhalten haben, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierüber am 9. d. M. zu Berlin stattgefunden hat, so werden die vorgenannten Verträge

sammt den hiezu gehörigen Tarifen A und B, dem Schlußprotocolle vom 2. August 1862 und dem späteren Protokolle vom 14. Dezember 1864 in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1865.

Reggs.=Bl. 1865. S. 655.

Art. 7. Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 8. Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs=Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs=Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Producenten durch das innere Steuer=System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette,, welche der Eingangs=Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Commune oder Corporationen erhobenen Steuer frei bleiben.

Art. 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Controle=Verfahren unterliegen, und eintretenden Falls die Stempelungs= und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen wie diese bezahlen.

Art. 20. Die Revision und Eingangs=Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier, und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Art. 21. Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der auf einem Raume von fünf Quadrat=Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Art. 22. Wer Maschinen oder mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet seyn, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 23. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs=Abgabe befreit seyn.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegs=Waffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 25. Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder sie zu besitzen, ohne deßhalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie seyn mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Deßgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche im Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Art. 26. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Art. 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Art. 28. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Art 31. Jeder der beiden hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegeneinander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

b) cf. Schifffahrts-Vertrag in derselben Beil. S. 307.
c) cf. Uebereinkunft betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, in derselben Beil. S. 341.
d) cf. Schlußprotokoll in derselben Beil. S. 365.
e) cf. Protokoll ibid. S, 397.

Bekanntmachung.

(Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und der k. k. österreichischen Regierung unterm 11. April l. Js. zu Berlin ein Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und derselbe inzwischen von allen betheiligten Staaten ratificirt worden ist, so wird dieser am 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Vertrag hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Juni 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 665.

Art. 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Art. 3. Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittetbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Art. 5. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des anderen übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei seyn.

Art. 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs= und Ausgangs=Abgaben zugestanden.

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs=Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß= und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder= und Pelzwerkbereitung,, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmten in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt; und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus= und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, se, es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer=, Zoll= und Polizei=Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Art. 11. Stapel= und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzuläßig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts= und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus=, ein= oder umzuladen.

Art. 18. Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Fracht-Fuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu ernennen in denen Consuln irgend eines dritten Saates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des andern Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art 20. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

cf. a) Zolltarif ibid. Beil. S. 33.
b) Zollkariel ibid. S. 123.
c) Schlußprotokoll ibid. S. 137.

Bekanntmachung.

(Handelsvertrag mit Großbritannien betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem unterm 30. Mai l. Js. zu Berlin zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien ein Handelsvertrag abgeschlossen, und dieser Vertrag von sämmtlichen hohen Contrahenten ratificirt worden ist, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß gemäß Art. 8 dieses Vertrages dessen Vollzug schon am 1. Juli l. Js. allseitig eingetreten ist.

München, den 21. Juli 1865.

Reggs.-Bl. 1865. S. 793.

Art. 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs= und Ausgangs=Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr= oder ein Ausfuhr=Verbot gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr=Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus den Bundesverhältnissen herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Art. 6. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik= oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in den Staaten in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Bekanntmachung,

(den Handelsvertrag mit Belgien betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem von Seite des deutschen Zoll=Vereines mit Belgien ein Handelsvertrag abgeschlossen und unterm 22. Mai l. Js. zu Berlin unterzeichnet worden ist und dieser Vertrag die Zustimmung sämmtlicher hoher Kontrahenten erhalten hat, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß derselbe bereits mit dem 1. Juli l. Js. allseitig in Vollzug gesetzt worden ist.

München, den 21. Juli 1865.

Reggs.=Bl. 1865. S. 809.

Art. 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 4. Die Waaren=Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren=Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs=Abgabe frei seyn, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Art. 6. Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so

werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

(K. Deklaration Zoll- und Handelsverhältnisse betr.)

M. II. Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staats-Rathes Unsere kgl. Entschließung wie folgt:

Nachdem die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie der nachgenannte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, als:

1) die Verordnung vom 6. März 1863 „die Tara für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel betr.", (R.-Bl. S. 361.)
2) die Verordnung vom 2. Mai 1863 „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-Amte am Bahnhofe zu Lichtenfels betreffend," (R.-Bl. S. 705.) und
3) der Freundschafts- Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860 — (R.-Bl. 1862. S. 889.)

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind, und solche auch durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist, so hat damit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

II.

Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist,

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzucker-Steuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, — zu verfügen;

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel-, Verkehr- und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;
3) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein- Aus- und Durchfuhr-Verbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die nach Ziffer 1—3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

München, den 5. Oktober 1863.

Ges.-Bl. 1863. S. 1.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. Oktober 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr.

M. II. Wir haben aus Anlaß des mit dem Churfürstenthum Hessen am 18./22. Oktober 1860 abgeschlossenen Staatsvertrages und zur Beseitigung der Gesetzesverschiedenheit in den hiedurch Unserer Landeshoheit ausschließend unterworfenen Orten Mittel- und Obersinn nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Alle bezüglich der neu zu erwerbenden Gebietstheile und Unterthanen des Condominatsbezirkes im Sinngrunde bisher bestandenen, das bürgerliche Recht und das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffenden Gesetze, sowie die bezüglich derselben geltenden Polizei- und Finanz-Verordnungen, endlich das dermalen im Condominatsbezirke in gesetzlicher Geltung bestehende Strafrecht und strafrechtliche Verfahren werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Für diese Gebietstheile und Unterthanen treten nachfolgende Gesetze, soweit sie nicht ohnehin schon für einen Theil derselben Geltung haben, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit

a) das Würzburger Landrecht mit allen sonstigen Civil-Gesetzen, welche dermalen in dem bisher ausschließlich bayerischen Antheile der Orte Obersinn und Mittelsinn gelten oder bis zur Einverleibung jener neuen Gebietstheile in Geltung treten;

b) die bayerische Gerichtsordnung von 1753 mit den seit dem 1. Juni 1815 für das vormalige Fürstenthum Aschaffenburg, beziehungsweise für die Landestheile diesseits des Rheins erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Vorzugs-Rechte der Gläubiger;

c) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den dazu gehörigen Instruktionen; (Gsbl. S. 17.)

d) das Gesetz vom 1. Juni 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung mit Kürzung der im §. 1 dieses Gesetzes für die ursprüngliche Einführung gesetzten dreijährigen Frist auf ein Jahr; (Gesbl. S. 101. 125.)

e) die Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat und die Gerichtsverfassung betreffend, mit den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen; (H.-V. Spblb. I. S. 32. Splb. II. S. 103 rc.)

f) das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch nebst dem ihre Einführung betreffenden Gesetze vom 10. November 1861 und allen über Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, dann über das Verfahren in Strafsachen im Königreiche und in den bisher schon ausschließlich bayerischen Antheilen der Orte Mittel- und Obersinn geltenden sonstigen Gesetzen und Verordnungen;

g) sämmtliche in dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Polizei- und Verwaltungsgesetze, dann Gesetze und Verordnungen, welche direkte und indirekte Staatsauflagen, Staatsregalien und finanzielle Staatsanstalten betreffen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Besitzergreifung der neu zu erwerbenden Theile des Condominatsbezirkes an dem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit.

Die Verordnung, welche den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzt, ist durch das Regierungsblatt und Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg bekannt zu machen.

München, den 5. Oktober 1863.

Ges.-Bl. 1863. S. 9. (R.-Bl. S. 1809.)

(K. Deklaration, Zoll- und Handelsverhältnisse betr.)

L. II. Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsraths Unsere kgl. Entschließung, wie folgt:

Nachdem die nachbezeichneten Verträge in Zoll- und Handelsangelegenheiten, als

1) der unterm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossene Vertrag, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, — nebst damit verbundenen Separatartikeln und dem Schlußprotokolle;
2) der Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit den gleichzeitig zu Stande gekommenen Nebenverträgen, besonderen Uebereinkünften, Separat-Bestimmungen und Schlußprotokollen;
3) die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;
4) der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichnete Handelsvertrag nebst Nebenverträgen (Schifffahrtsvertrag, Uebereinkunft in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Schlußprotokoll, Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und Protokoll vom 14. December 1864), welch' letztere unter Ziffer 2—4 genannte Verträge als integrirende Bestandtheile des unter Ziffer 1 bezeichneten Vertrages zu betrachten sind, (oben S. 406. 425. 587.)

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind und solche sowohl für die obenbezeichneten Verträge, als auch für die durch die Zollconferenz in Berlin nachträglich vereinbarten Modificationen des dem Vertrage vom 28. Juni 1864 beigefügten Vereinszolltarifs durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgte und zugleich auch die Ermächtigung zur eventuellen Umgangnahme von der für das zweite Halbjahr 1865 vorgesehenen Tarifübergangsstufe ertheilt ist, so bestimmen und verordnen Wir hiemit, indem Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde. —

München, den 2. Mai 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 45.

(K. Deklaration, Zoll- und Handelsverhältnisse betr.
— oben S. 590.)

L. II. Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unsern Befehl an dieselben gebrachten Mittheilung über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April laufenden Jahres abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsraths Unsere kgl. Entschließung, wie folgt:

Nachdem der vorbezeichnete, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. Js. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag nebst den hiezu gehörigen Anlagen und dem Schlußprotokolle den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden ist, und solche sowohl für den bezeichneten Vertrag als auch dafür erfolgt ist, daß

1) die durch diesen Vertrag für den unmittelbaren Uebergang von Waaren aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für den Waareneingang über die Grenze gegen alle anderen Staaten in Anwendung gebracht werden und daß
2) bezüglich der hiedurch veranlaßten Abänderungen des am 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarifs von der im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 (Gsbl. S. 177.) vorgeschriebenen Publicationsfrist Umgang genommen werde, —

so bestimmen und verordnen Wir hiemit, indem Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge des gedachten Vertrages das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

Gegeben zu Schloß Berg am 28. Juni 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 61.

§. 12.

(Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.)

L. II. A. Den gemeinschaftlichen Beschlüssen der beiden Kammern bezüglich der an dieselben gebrachten Mittheilungen

1) über die Verordnung vom 6. März 1863, „die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betr.;" (R.-Bl. S. 361.)
2) über die Verordnung vom 2. Mai 1863, „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betreffend;" (R.-Bl. S. 705.)
3) über den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860; (R.-Bl. 1862. S. 889.)

4) über den unterm 12. October 1861 in Berlin abgeschlossenen Vertrag, „den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessens und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend;“
5) über den Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreffe der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines;
6) über die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;
7) über den zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handelsvertrag, und
8) über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. Js. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag, (oben S. 590.)

ist durch die kgl. Declarationen vom 5. October 1863, 2. Mai und 28. Juni d. Js. die Genehmigung ertheilt und hienach durch die Gesetzblätter vom 13. October 1863, 4. Mai und 29. Juni 1865 bereits das Erforderliche verkündet worden.

B. Wir haben die nachbezeichneten, bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als

1) die Bekanntmachung vom 12. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 betr.;“ (R.-Bl. 1863. S. 817.)
2) die Bekanntmachung vom 31. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und China vom 2. September 1861 betr.;“ (R.-Bl. S. 1057.)
3) die Verordnung vom 20. October 1863, „die Abänderung des Vereinszolltarifs betr.;“ (R.-Bl. S. 1753.)
4) die Verordnung vom 23. November 1863, „die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle solcher vertretenden Ausgangszölle betr.;“ (R.-Bl. 1864. S. 5.)
5) die Bekanntmachung vom 3. Februar 1864, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betreffend;“ (R.-Bl. S. 121.)
6) die Verordnung vom 24. Juli 1864, „die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.“ (oben S. 259.) und
7) die Bekanntmachung vom 7. December 1864, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam vom 7. Februar 1862 betr.“ (R.-Bl. S. 1625.)

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

C. Wir ertheilen den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bezüglich der auf Unsern Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen

1) über den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 16. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Vertrag: „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.", nebst der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage, sowie den hiezu gehörigen Schlußprotokollen und Anlagen; (oben S. 597.)
2) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Belgien am 22. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag, (oben S. 593.) und
3) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Großbritannien am 30. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag (oben S. 592.)

Unsere Genehmigung und bestimmen hiemit, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

D. In Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate wurde den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bereits durch Ziffer II. der kgl. Deklaration vom 5. Oktober 1863 (Gesetzblatt vom 13. Oktober 1863) die Genehmigung ertheilt.

Der an Uns gestellten Bitte,

thunlichst dahin zu wirken, daß der Eingangszoll nach Oesterreich auf jene bayerischen Fabrikate, welche in dem neuen Tarife eine so namhafte Erhöhung erfahren haben, wieder auf den bisherigen Zwischenzoll reducirt werde,

werden Wir bei sich darbietender Gelegenheit die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

Gegeben zu Schloß Berg am 10. Juli 1865.

Ges.-Bl. 1865. S. 112.

Der in Paris abgeschlossene internationale Telegraphenvertrag vom 17. Mai 1865 nebst Beilagen, Tarifen; — die Bestimmungen des am 30. Sept. 1865 in Schwerin abgeschlossenen deutsch-österr. Telegraphen-Vereinsvertrages — die Telegraphenordnung für die Correspondenz im deutsch-österr. Tel. Ver. u. insbesondere auf den kgl. bayerischen Staatstelegraphenlinien R.-Bl. 1865. S. 1425.—1568. wurden wegen Mangels an Raum in diesem Band nicht aufgenommen.

Verzeichniß

der

im III. Supplement-Bande aufgenommenen Gesetze und Verordnungen nach der Zeitfolge.

IV. Register

für den III. Supplement-Band.

A.

B.

C.

H.

Q.

R.

T.

U.

V.

Verzeichniß

der

hauptsächlichen Gesetze und Verordnungen, welche in diesem Supplement-Bande abgedruckt sind.

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u.s.w mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spä ter allerhöchst verabschiedeten Gesetze ... ; in fünf Bänden
Bd.: [8]

Augsburg 1866